

Schule & Recht

№ 2 | Jg. 2023

4

SYMPOSIUM

Compliance, Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in Schule und Schulverwaltung

10

SYMPOSIUM

Compliance aus der Sicht des Disziplinarrechts

12

SYMPOSIUM

Compliance in der öffentlichen Verwaltung

20

SYMPOSIUM

Compliance in der Schulverwaltung

30

SYMPOSIUM

Tun sich Lehrer:innen schwer mit dem Recht?

34

WISSENSCHAFT

Vorgetäuschte Leistungen und unerlaubte Hilfsmittel in der Schule. Schulrechtliche Gedanken zum Thema „Schwindeln“

39

REZENSION

Michaela Tscherne: Die Rolle von schulischen Führungskräften für gelingende Schulautonomie

41

REZENSION

Eva Maria Waibel: Haltung gibt Halt. Mehr Gelassenheit in der Kindererziehung

44

PRAXIS

Rechtsprechungsübersicht

49

PRAXIS

Die Schulaufsicht und ihre Partner

89

VERANSTALTUNGEN

ÖGSR-Bildungsreise Bozen

71

VERANSTALTUNGEN

Studienfahrt der ÖGSR 2022 nach Augsburg

 **ÖGSR**

Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht

Recht macht Schule

www.oegsr.at



Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht

Impressum

Schule & Recht
erscheint halbjährlich als Newsletter
und/oder als Dokumentation des Symposiums.

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Herausgeberin und Medieninhaberin:
Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht (ÖGSR)
Sitz: Wien

Offenlegung der Blattlinie
gemäß § 25 Abs. 4 Mediengesetz:
Erklärung über die grundlegende Richtung:
Die Publikation dient der Information
der Mitglieder der ÖGSR und
bietet eine Diskussionsplattform.

Redaktion:
Dr. Christoph Hofstätter

Manuskriptbearbeitung und Lektorat:
Dr. Christoph Hofstätter, Mag. Lisa Marie Mundl

Produktionsmanagement und Versand:
Mag. Lukas Uhl

Gestaltung, Satz & Layout:
Roman Klug, zus2.at

Fotos:
DDDr. Markus Juranek, Simon Ceh

Typografie:
Anglecia Pro Title + Baltica

Kontakt und Informationen:
publikationen@oegsr.at

Für den Inhalt der Beiträge trägt ausschließlich
der*die jeweilige Autor*in die Verantwortung. Der Newsletter
Schule & Recht strebt für seine Beiträge und
Artikel die geschlechtergerechte Formulierung an. Sollte dies
von einer*m Autor*in nicht explizit umgesetzt sein, sei
ausdrücklich betont, dass immer alle Geschlechter
gemeint sind.

Hergestellt im BMBWF.
ISSN 1992-5972

Druckkostenbeitrag pro Ausgabe:
EUR 15

 **Bundesministerium**
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Aus der Redaktion



Geschätzte Leser*innen, liebe Mitglieder der Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht!



Die neue Ausgabe steht im Zeichen des ÖGSR-Symposiums, das am 25. Jänner 2023 zum Thema „Compliance in Schule und Schulverwaltung“ endlich wieder einmal im Kassensaal des Bundeskanzleramtes abgehalten werden konnte. Dankenswerterweise haben uns einige Vortragende auch eine Schriftfassung zukommen lassen, die wir Ihnen mit Freude präsentieren. Nicht fehlen dürfen auch die Worte unseres Präsidenten.



In der Rubrik Wissenschaft widmet sich *Armin Andergassen* dem ewig jungen Thema „Schwindeln“ in der Schule, nicht ohne die Möglichkeiten und Risiken von ChatGPT einzubeziehen.



In der Rubrik Praxis erwartet Sie ein gewohnt kundiger Rechtsprechungsbericht, verfasst von *Anna Riedler* und *Maximilian Rudolph*. Der Herr Präsident hat sich zudem der Schulaufsicht und ihren Partnern umfassend literarisch genähert.



In der Rubrik Veranstaltungen bieten gleich zwei Berichte über Studienfahrten der ÖGSR Einblick in die internationalen Dimensionen des Schulrechts.



Viel Spaß beim Lesen!

Ihr Christoph Hofstätter
Publikationsreferent

Inhalt

Aus der Redaktion	2
-----------------------------	---

SYMPOSIUM „COMPLIANCE, KORRUPTIONSPRÄVENTION UND KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG IN SCHULE UND SCHULVERWALTUNG“

<i>Markus Juranek: Begrüßung und Einführung in das Thema: Compliance, Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in Schule und Schulverwaltung</i>	4
<i>Klaus Hartmann: Compliance aus der Sicht des Disziplinarrechts</i>	10
<i>Konrad Lachmayer: Compliance in der öffentlichen Verwaltung</i>	12
<i>Anna Rossoll & Stefan Stacher-Ritter: Compliance in der Schulverwaltung</i>	20
<i>Josef Zollneritsch: Tun sich Lehrer:innen schwer mit dem Recht?</i>	30

WISSENSCHAFT

<i>Armin Andergassen: Vorgetäuschte Leistungen und unerlaubte Hilfsmittel in der Schule. Schulrechtliche Gedanken zum Thema „Schwindeln“</i>	34
<i>Markus Juranek: Rezension: Michaela Tscherne: Die Rolle von schulischen Führungskräften für gelingende Schulautonomie</i>	39
<i>Markus Juranek: Rezension: Eva Maria Waibel: Haltung gibt Halt. Mehr Gelassenheit in der Kindererziehung</i>	41

PRAXIS

<i>Anna Caroline Riedler & Maximilian Rudolph: Rechtsprechungsübersicht Bundesverwaltungsgericht, Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof</i>	44
<i>Markus Juranek: Die Schulaufsicht und ihre Partner</i>	49

VERANSTALTUNGEN

<i>Markus Juranek, Gerhild Hubmann, Birgit Leitner & Annemarie Rogatschnig: Studienfahrt der ÖGSR 2022 nach Augsburg.</i>	71
<i>Markus Juranek, Gerhild Hubmann, Hemma Lettner, Rosa Rossmann & Viktor Humer: ÖGSR-Bildungsreise Bozen. 14. bis 18. März 2023.</i>	89

Begrüßung und Einführung
in das Thema

**Compliance,
Korruptions-
prävention und
Korruptions-
bekämpfung
in Schule und
Schulverwaltung**



Von Markus Juranek

I. Begrüßung

Zunächst Ihnen allen ein herzliches Willkommen, ganz gleich ob Sie Mitglied der ÖGSR sind oder sich heute als Gast hier beim jährlichen Symposium der ÖGSR eingefunden haben! Stellvertretend für alle Ehrengäste darf ich jedoch heute unseren Herrn Bundesminister Ao.Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek begrüßen! Lieber Martin, es ist mir, aber ich hoffe, dass ich hier für alle Anwesenden sprechen darf, eine besondere Ehre und Freude, dich heute hier willkommen zu heißen. Vor genau einem Jahr haben wir uns in unserem Symposium der ÖGSR mit dem Thema der Schulautonomie beschäftigt. Da warst du gerade kurze Zeit im Amt, da wollten wir dich nicht mit noch einem Termin plagen. Heuer heißt das Thema *Compliance – Korruptionsprävention in der Schule*. Toll, dass du alleine schon durch deine Anwesenheit die Bedeutung dieses Themas unterstreichst.

II. Themenfindung

Als wir uns vor über einem Jahr das Thema für das Symposium 2023 überlegt haben, wussten wir, dass es ein sensibles, wenig beachtetes Thema ist, aber wie konnten wir ahnen, dass es derart aktuell sein wird. Nicht im Schulwesen, aber in der hohen Politik, die die Bürger dieses Landes mit einem Ausschuss im Nationalrat und die dabei geführten Erhebungen und Diskussionen sehr beschäftigt hat. Dass gerade in der vergangenen Woche (am 19.1.2023) das Antikorruptions-Volksbegehren im Justizausschuss war, ist eine aktuelle Verstärkung der innenpolitischen Aktualität des Themas.

Aber auch international: Die Polizisten müssen gut informiert gewesen sein, als sie an die Tür von Eva Kaili und anderen Verdächtigen klopfen und 600.000 Euro in bar bei den Hausdurchsuchungen fanden. Da schützte die griechische Vizepräsidentin des Europäischen Parlaments selbst ihre Immunität nicht vor der Haft. „Es wird nicht zugedeckt, sondern aufgedeckt. Man geht nicht nach Hause, sondern man wird eingesperrt.“ (So Othmar Karas in VN v 19.1.2023, S D7.) In diesem Sinne können die Vorgänge in Brüssel und Österreich als Zeichen für einen funktionierenden Rechtsstaat mit einer unabhängigen Justiz gesehen werden, die selbst höchstrangige Politiker nicht verschont.

Aber was hat das mit der Schule zu tun? Kann Schule einen Beitrag dazu leisten, dass diese Skandale nicht die aktuelle Politikverdrossenheit bei der jungen Generation weiterwachsen lassen, dass Korruption nicht als ein genereller Zustand in der

Politik gesehen werden muss, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Partei, einem gewählten oder bestellten Amt, in Gemeinden, Ländern, Bund und EU? Zu Recht sind die Themen Wissenschaftsfeindlichkeit und Demokratieverdrossenheit unserem Bildungsminister ein wichtiges Anliegen mit seinem „10 Punkte-Programm zur Stärkung des Wissenschafts- und Demokratievertrauens“. Und wenn Othmar Karas als erster Vizepräsident des Europäischen Parlaments zu den aktuellen Vorfällen meinte „Korruption ist das tödlichste Gift für unsere Demokratie“ (VN v 19.1.2023, S D7.), dann hat er 100% Recht und es bleibt wieder die Frage, was kann Schule dazu beitragen, dass dieses Gift nicht direkt oder schleichend wirksam wird.

III. Spannungen um § 59 BDG

Natürlich haben wir die Demokratieerziehung als fächerübergreifendes Prinzip in den Lehrplänen verankert. Somit kann jeder in der Schule etwas dazu beitragen. Einen Beitrag zum Thema Compliance kann aber auch die Lehrerbildung bringen. Sowohl in Schulmanagementlehrgängen als auch zB den Hochschullehrgängen „Schule professionell führen“, aber auch in den verschiedenen Fortbildungsveranstaltungen oder Direktorendienstbesprechungen zum Dienst- und Schulrecht werden diese Themen immer wieder angesprochen.

In diesem Zusammenhang entstehen immer wieder Diskussionen um den § 59 BDG: Verbot der Geschenkannahme. Darf ich wirklich am Ende eines Schuljahres nichts annehmen? Ich habe die Schülerinnen und Schüler vielleicht mehrere Jahre betreut. Die sind ja enttäuscht, wenn ich ihre Zeichen der Verbundenheit nicht annehme! Ist da ein Unterschied zwischen Weihnachtsgeschenken, Geschenken am Ende des Schuljahres, wenn ich die Schüler im nächsten Jahr wieder habe oder wenn es am Ende zB der Volksschulzeit von allen Eltern gemeinsam einen Flug nach Mallorca zum Ausspannen nach vier anstrengenden Jahren ist – oder ist es gar etwas ganz anderes, wenn es am Ende meiner Laufbahn als Lehrer beim Übertritt in die Pension noch eine Tracht gibt, die die Schulerhaltergemeinden einer verdienten Schulleiterin spendieren?

Was sind dann die orts- oder landesüblichen Aufmerksamkeiten „von geringem Wert“, die nicht als Geschenk gelten und die angenommen werden dürfen? Eine Flasche Wein? Oder wenn alle Eltern gemeinsam etwas schenken wollen, darf es dann etwas mehr sein?



E i n l a d u n g
Symposium

Compliance
in Schule und Schulverwaltung

25. Jänner 2023, 09:00 – 16:00 Uhr

Bundeskanzleramt
Kassensaal
1010 Wien, Hohenstaufengasse 3

Österreichische Gesellschaft
für Schule und Recht

„Cover“ der Einladung zum Symposium

So entstehen fast regelmäßig längere, meist emotionale Auseinandersetzungen, die immer länger dauern, als es vielleicht in der Vorbereitung eingeplant war.

So bieten Schitourismusregionen bzw deren Werbeträger Zuwendungen für Lehrer an, wenn diese möglichst ihre Wintersportwochen mit den Schülern in ihrer Region abhalten. Zu den Zuwendungen gehören Wochenend-Gratisschikarten, die kostenlose Unterbringung für die Dauer des Schiwochenendes und gegebenenfalls die Beistellung verbilligter oder kostenloser Schiausrüstung.

Fotos von Schulfotografen von Schülerinnen und Schülern und Klassenbilder sind oft deswegen teuer, weil sich Fotografen die Aufträge durch Spenden oder Geschenke an die Schule erkaufen wollen (ARD Alltagskorruption an Schulen – Plusminus – ARD; Url: [https://www.ardmediathek.de/sendung/plusminus/Y3JpZDovL2RhczVyc3RlLmRlL3BsdXNtaW51cw](https://www.ardmediathek.de/sendung/plusminus/Y3JpZDovL2RhczVyc3RlLmRlL3BsdXNtaW51cw; Das Erste v 19.1.2023); Das Erste v 19.1.2023). So bekommt bspw die Schule in ihre Schulkasse, wo ohnehin notorisch zu wenig Budget ist, für jedes verkaufte Fotopaket 3-4 Euro. Natürlich hofft der Schulfotograf, dass er den Auftrag erhält oder im kommenden Jahr wieder angefragt wird.

Oder ein letztes Beispiel, das immer wieder diskutiert wird: Lehrkräfte erhalten von Schulbuchverlagen regelmäßig sogenannte „Prüfexemplare“ kostenlos übersandt oder zu einem sehr attraktiven Preis angeboten. Die Freigebigkeit sollte nicht als Großzügigkeit verstanden werden, denn es geht ums Geschäft: Führt eine Fachkonferenz ein neues Lehrwerk ein, verdient der Verlag Schuljahr für Schuljahr an Büchern, Arbeitsheften oder Lernhilfen weiter (Die letzten 3 Beispiele sind entnommen Londgin, Thomas, Korruptionsprävention und Compliance im Schulwesen (2020) S 74 ff, wo auch Lösungen dazu angeboten werden.).

IV. Judikatur

Es gibt nicht sehr viele publizierte Erkenntnisse der Gerichte zu Amtsmissbrauch im Schulbereich. So wurde bspw 2011 eine 32-jährige Lehrerin einer Kärntner Fachschule in Klagenfurt verurteilt. Die Lehrerin war von der Korruptionsstaatsanwaltschaft angeklagt worden. Im September 2009 hatte sie als Klassenvorständin fünf ihrer Schülerinnen unmittelbar vor deren kommissionellen Wiederholungsprüfungen die Themen gezeigt. Die Mädchen hatten daraufhin rund eine Stunde Zeit, sich auf die Prüfungsfragen vorzubereiten. Eine Schülerin hatte dieses Glück nicht. Sie saß bereits vor der

Kommission und wurde negativ beurteilt. Daraufhin beschwerte sie sich über die ungleiche Behandlung und brachte den Fall ins Rollen.

Ein noch älterer Fall (1991) war der Kauf eines Externistenprüfungszeugnisses – damals gegen eine Barzahlung von 10.000.-S. – der dann zu einer Verurteilung wegen des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt (§ 302 StGB) geführt hat (OGH 30.5.1996, 12 Os 56/96).

V. Ein Pädagogendilemma

Thomas Londgin, ein Mitarbeiter beim Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung als Teil des Bundesministeriums für Inneres, kommt in seiner Arbeit „Korruptionsprävention und Compliance im Schulwesen“ (2020) zu dem Schluss: „Es gibt Korruption im Schulwesen. Ob korrupte Handlungen bewusst oder auf Grund von Unwissen geschehen, sei dahingestellt.“ Aus meiner nun doch schon über 40-jährigen Erfahrung in der österreichischen Schulverwaltung würde ich behaupten: Es ist sehr viel Unwissenheit oder auch Naivität dabei im Spiel, weil man sich die Folgen von solchen „Geschenken“ nie richtig durchüberlegt hat.

Wie könnte dieses Dilemma aufgelöst werden, denn es ist oft ein Dilemma: Lehrer sind als Pädagogen hochmotiviert, wollen erziehen, wissen, dass dies am besten durch Vorbildwirkung passiert, sie wollen sicher nicht korrupt sein, und kommen als Beziehungspersonen, die oft von Schülern verehrt oder auch geliebt werden, die von Eltern geschätzt werden, denen man gerne ein Zeichen der Dankbarkeit und der Verbundenheit in einem gemeinsamen Erziehungsauftrag geben möchte, leicht in eine Situation, die juristische Profis dann als Compliancethema oder gar als Strafdelikt diagnostizieren müssen.

Die Erfordernisse einer transparenten und rechtskonformen Schulführung rücken jedoch immer stärker in den Fokus der Öffentlichkeit, der Dienstbehörden und des Gesetzgebers – Stichwort: Verschärfung der Strafbestimmungen für Beamte zB durch das Antikorruptionsgesetz 2012. Auch ein neues Antikorruptionsgesetz ist ja wieder in Koalitionsverhandlungen. Bedenkt man als Schulleitung das moralische Dilemma und die öffentliche Wahrnehmung jedes neu auftretenden Korruptionsfalles, wird man auf allen Ebenen großes Interesse haben, geeignete Maßnahmen in der Schulverwaltung und konkret in der Schule zu ergreifen, um Fälle, wie die zuvor beschriebenen, zu vermeiden. Doch mit welchen Maßnahmen könnte dem begegnet werden (Londgin (2020) S 55 f)?

VI. Compliance- Management-Systeme

In der Privatwirtschaft – gerade in Großunternehmen – werden dafür Compliance-Management-Systeme (CMS) eingeführt und Compliance-Officer für die Umsetzung der Compliance-Aufgaben und das Treffen von Maßnahmen in der Organisation verantwortlich gemacht. Diese Maßnahmen umfassen ua das Verfassen von Richtlinien, Handbüchern, Arbeits- und Prozessanweisungen, die Handhabung von Verdachtsfällen, Sanktionen bei Compliance-Verstößen, Trainings und Schulungen, die Überwachung interner Kontrollsysteme, das Ziehen von Stichproben betreffend Einhaltung von Handlungsanweisungen, *internal audits* usw. Dabei ist ein Compliance-Officer mit erheblichen Funktionen und Rechten ausgestattet (Londgin (2020) S 56). Aber wäre das die Lösung für unsere Schulen? Die Einführung eines Schul-Compliance-Management Systems (SCMS)? Da gibt es doch erhebliche Unterschiede zwischen Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst. Auf Grund von strukturellen, organisatorischen und budgetären Gründen gäbe es für so ein Managementsystem im Schulbereich große Schwächen und Ineffizienzen. Um einer solchen Funktion gerecht zu werden, müsste ein Schul-Compliance-Officer mit den Befugnissen ausgestattet sein, die er für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt – und er müsste in Bezug auf seine Aufgaben weisungsfrei sein.

So ein autonomer weisungsfreier Compliance-Officer ist de facto in den organisatorischen Grundstrukturen von unseren Bildungsbehörden nicht vorhanden und auch nicht vorgesehen. Das macht es für sämtliche Schulsystemteilnehmer sehr schwierig, risikominimiert und unter dem Deckmantel eines Schutzes, also einer gewissen Anonymität, Regelverstöße – oder den Verdacht von solchen – an eine Compliance-relevante Stelle zu melden bzw einen strategischen Partner zu finden, um Compliance-relevante Änderungen der Schulkultur zu erreichen (Londgin (2020) S 57).

VII. Der Schulleiter als Compliance-Officer?

Damit sind wir wohl – wieder einmal – beim Schulleiter gelandet. Er hat ohnehin als Dienststellenleiter diese Aufgabe der Compliance-Vorsorge mit dabei. Aber Schulleitungen haben es auch in diesem Themenbereich nicht leicht, da in Zeiten immer komplexer werdender strafrechtlicher Gesetzgebungen bis hin zu verschiedenen rechtlichen Nebengebieten

wie das Lehrer- oder Beamtendienstrecht ein geeigneter autonomer Ansprechpartner in Bezug auf Compliance-konforme Themengebiete (Verhaltenskodex, Datenschutz usw) fehlt. Oder kommen hier die SQM ins Spiel? Klar kann man auch an die JuristInnen der Schulbehörden denken, aber haben wir hier genug Fachpersonal, um hier wirklich in die Tiefe gehend unterstützen zu können? In Vorarlberg einmal sicherlich nicht!

Ein Schulleiter, der hier im Sinne der Compliance-Überlegungen gegenüber seinem Lehrkörper tätig wird, macht sich voraussichtlich nicht sehr beliebt, wenn er von den unterschiedlichen Dimensionen von Compliance ausgehen muss, wonach damit nicht nur die Einhaltung von Regeln gemeint ist, was im Sinne des Legalitätsprinzips eigentlich klar sein müsste – oder doch nicht ist. Es ist nämlich darunter auch die Verpflichtung von Leitungsorganen zu verstehen, wirksame Maßnahmen zur Vermeidung bzw frühzeitigen Aufdeckung von Regelverstößen in einer Organisation einzurichten. Allein wenn ein Schulleiter untersagt, eines der angesprochenen „kleinen“ Geschenke anzunehmen, macht er sich unbeliebt – und wer möchte das schon gerne als Schulleiter.

VIII. Der Begriff der Korruption

Jetzt habe ich schon so oft den Begriff verwendet, was aber ist Korruption überhaupt? Eine einheitliche Definition des Begriffes lässt sich in der Literatur nicht feststellen. Grund dafür sind die verschiedenen Disziplinen, die sich damit beschäftigen: Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften uam. Etymologisch betrachtet, stammt der Begriff „Korruption“ vom Lateinischen *corrumpere*, was so viel heißt wie vernichten, verderben, zugrunde richten oder zerstören. Trotz der vielen Definitionen und kontextuellen Verwendungen stimmen sie grundlegend überein, Korruption grundlegend als „unehrliches und betrügerisches Verhalten eines Machthabers“ zu bezeichnen (Londgin (2020) S 7). Korruption reicht daher von Bestechung und Betrug bis zu gesellschaftlichen Transformationen von größtem Ausmaß. So wird zB der Zerfall des Römischen Reiches im 4. und 5. Jahrhundert von Historikern darauf zurückgeführt, dass Korruption und Bestechung zur Norm geworden ist. Es war kein Missbrauch eines Systems mehr, sondern ein alternatives System an sich. Alles wurde gekauft und verkauft: Auch öffentliche Ämter und der Zugang zu Autoritäten auf allen Ebenen bis hin zum Kaiser waren davon betroffen. Das traditionelle Netz der Verpflichtungen wurde zu einem

Programm des Symposiums

- 09:00 Uhr Begrüßung und Einführung in das Thema
Präsident der ÖGSR
Univ.-Doz. HR DDDr. **Markus Juranek** MSc
Präsidialleiter, Bildungsdirektion für Vorarlberg
- 09:25 Uhr *Grußworte von* Bildungsminister Ao.Univ.-Prof. Dr. **Martin Polaschek**
09:45 Uhr **Der Österreichische Schulrechtspreis 2022**
- 10:00 Uhr **Die Entwicklung von Compliance**
Dr. **Franz Fiedler**
RH-Präsident i.R. und Ehrenpräsident des
Beirates von Transparency International Austria
- 10:30 Uhr **Der Begriff von Compliance und Öffentliches Recht**
Univ. Prof. Dr. **Konrad Lachmayer**
Vizedekan der Fakultät für Rechtswissenschaften der Sigmund Freud Universität
- 11:00 Uhr *Kaffeepause*
- 11:15 Uhr **Tun sich PädagogInnen schwer mit dem Recht?**
HR Prof. Dr. **Josef Zollneritsch**
Leiter der Abteilung PräS/6 Schulpsychologie der Bildungsdirektion für Steiermark
- 11:45 Uhr **Rechnungshof Österreich – Compliance in der Schulverwaltung**
Dr. **Anna Rossoll**, Rechnungshof
Leiterin der Prüfungssektion III
Mag. **Stefan Stacher-Ritter**, Rechnungshof
Stv.Leiter der Abt. P1-4 Personal, Korruptionsprävention, Compliance, Risikomanagement
- 12:15 Uhr *Fragen aus dem Publikum*
12:30 Uhr *Mittagspause*
- 13:30 Uhr **Compliance Management System und Interne Revision – match & mismatch**
Min.R Dr. **Andreas Berger**
Leiter der Internen Revision des BMBWF
- 14:00 Uhr **Compliance aus der Sicht des Disziplinarrechts**
Mag. **Klaus Hartmann**
Leiter der Bundesdisziplinarbehörde
- 14:30 Uhr **Compliance am Bundesverwaltungsgericht – Erfahrungen aus der Praxis eines Compliance-Beauftragten**
Mag. **Andreas Fellner**
Richter am Bundesverwaltungsgericht
- 15:00 Uhr *Fragen aus dem Publikum*
15:15 Uhr *Schlussworte des Präsidenten der ÖGSR*
15:30 Uhr *Ende*

Marktplatz der Macht, der nur von nacktem Eigeninteresse beherrscht wurde (MacMullen (1988) zit in Londgin (2020) S 7/8).

Eine Definition von Marek/Jerabek (2019) scheint für den heutigen Tag geeignet zu sein, weiter nachzudenken: „Korruption ist ein kriminologischer Begriff, der nach allgemeinem Sprachgebrauch jegliche Art von Pflichtwidrigkeit bis hin zum Befugnismissbrauch im Austausch gegen einen Vorteil umfasst, und zwar im öffentlichen und privaten Bereich.“ (Zit bei Londgin (2020) S 9). Mit Hilfe dieser Definition von Korruption ist es möglich, Korruption in ihrer Funktionsweise zu erklären, und, darauf aufbauend Ansätze und Normen für die Prävention bzw Aufklärung – heute natürlich bezogen auf die Praxis in Schule und Schulverwaltung – abzuleiten.

Mit dieser Definition können dann auch Feinheiten überlegt werden, ob es zB Korruption ist, wenn ein Lehrer in der VN vom 17.1.2023 freundlich meint, dass er es nicht schafft, einem Schüler ein Gut in einem Fach zu geben, wenn er ihm damit den Weg ins Gymnasium verbauen würde. Mit diesem Verstoß gegen die Leistungsbeurteilung würde er ja einem Schüler einen Vorteil verschaffen.

So dürfen wir nun gespannt sein, welche Überlegungen unsere hochkompetenten Referenten des heutigen Tages dazu entwickeln.

IX. Was sagt die Bildungspolitik?

Zuvor darf ich jedoch unseren Herrn Bundesminister Dr. Martin Polaschek ans Rednerpult bitten, und fragen, wie er die angesprochenen Themen für das weite Feld seines Verantwortungsbereiches sieht. Sehr geehrter Herr Bundesminister, lieber Martin! Wohl eine heikle Frage, die da im Raum schwebt: Kann man das Fazit von Thomas Londgin tatsächlich so sehen, der meint: Korruption ist ein Phänomen, das in der österreichischen Schullandschaft evident ist und sich mit der Definition von Marek und Jerabek begrifflich erfassen lässt (Londgin (2020) S 13). Sollte es daher vielleicht so eine Einrichtung wie einen School-Compliance-Officer geben?



ZUM AUTOR: Univ.-Doz. HR DDDr. **Markus Juranek**, MSc ist Präsidialleiter in der Bildungsdirektion für Vorarlberg und seit ihrer Gründung Präsident der ÖGSR.

Compliance



Von Klaus Hartmann

Compliance und Disziplinarrecht stehen eigentlich in keinem so engen Verhältnis zu einander, wie manche vielleicht vermuten würden aber es gibt einige Berührungspunkte. Wenn nun in einem Symposium der Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht die „Compliance in Schule und Schulverwaltung“ als zentrales Thema behandelt wird, so haben Ausführungen zum Disziplinarwesen einen ergänzenden Charakter.

Im Grunde wäre es recht einfach: Die Einhaltung von Compliance-Regeln führt dazu, dass das Disziplinarrecht erst gar nicht zur Anwendung kommen kann. Wer sich an die Compliance-Regeln hält, der oder die wird kaum mit einer Disziplinaranzeige zu rechnen haben. Umgekehrt ist es etwas komplizierter: nicht jeder Verstoß gegen Compliance-Regeln zieht zwangsläufig ein Disziplinarverfahren nach sich.

Compliance-Maßnahmen sichern die Rechtmäßigkeit und Korruptionsfreiheit der staatlichen Verwaltung. Das sind sehr wichtige Ziele, die bereits in den Schutzbereich einer Reihe von Gesetzen fallen; man denke etwa nur an den Katalog von Amtsdelikten im Strafgesetzbuch und diverse spezielle dienstrechtsgesetzliche Verhaltensnormen.

Unter rein rechtsdogmatischen Aspekten gebietet bereits die verfassungsgesetzlich fundierte Rechtsstaatlichkeit, dass auch in der Verwaltung die „relevanten Regeln einzuhalten sind“, wie es in der Compliance so schön heißt. Man möchte meinen, das sei naturgemäß eine Selbstverständlichkeit. Wenn nun spezielle Compliance-Regeln, Verhaltenscodices, Codes of Conduct uä. diesen Anspruch bekräftigen, so kann das nur förderlich sein.

Rechtstechnisch handelt es sich bei diesen untergesetzlichen Normen gemäß dem österreichischen Rechtsquellenkatalog in der Regel um Verwaltungsverordnungen, die als Weisungen für die betroffenen öffentlich Bediensteten verbindlich sind. Weisungen lösen einen dienst- und organisationsrechtlich normierten Befolgungsanspruch aus. Wird dieser verletzt, so kann eine Disziplinaranzeige bei der Bundesdisziplinarbehörde drohen.

aus der Sicht des Disziplinarrechts

Man könnte also sagen: So wie Compliance-Maßnahmen die Rechtsstaatlichkeit sichern so sichert das Disziplinarwesen die Einhaltung der Compliance-Maßnahmen.

Damit möchte ich den Fokus auf das Disziplinarwesen im öffentlichen Dienst legen. Es ist ein tragender Teil des Beamtendienstrechts und von der Rationalität getragen, dass die hohe Bestandssicherheit in Gestalt der Unkündbarkeit in gravierenden Fällen doch zu einer Auflösbarkeit (Entlassung) führen kann bzw. dass ein disziplinarwidriges Verhalten mit Geldstrafen (oder einem) Verweis pönalisiert wird.

Im Disziplinarrecht sind keine konkreten Tatbilder normiert, wie dies im Strafgesetzbuch der Fall ist, sondern es besteht eine zentrale so genannte Blankettstrafnorm im § 91 Abs. 1 BDG: „Der Beamte, der schuldhaft seine Dienstpflicht verletzt, ist [...] zur Verantwortung zu ziehen.“ Damit wird auf die Dienstpflichten verwiesen, die insbesondere im 5. Abschnitt des BDG (§§ 43 ff) positiviert sind.

Organisatorisch wird das Disziplinarrecht seit dem Oktober 2020 von der neu gegründeten Bundesdisziplinarbehörde wahrgenommen. Diese ist für die Beamtinnen und Beamten nach dem BDG sowie für Soldatinnen und Soldaten nach dem Heeresdisziplinargesetz zuständig. Das sind insgesamt etwa 70.000 Personen.

Das Disziplinarverfahren beginnt mit einer Disziplinaranzeige der zuständigen Dienstbehörde. Als Schnellmaßnahme (mit einer unmittelbaren Sicherungsfunktion) kann auch eine sofortige Suspension erfolgen. Im Rahmen eines Disziplinarverfahrens kommt es regelmäßig zu einer öffentlichen Verhandlung, wo neben dem oder der Beschuldigten auch dienstgeberseitig ein Disziplinaranwalt vertreten ist. Entschieden wird das Disziplinarverfahren von einem weisungsfreien Disziplinarsenat (zusammengesetzt aus drei Mitgliedern) in Form eines bescheidmäßigen Disziplinarerkenntnisses.

Rechtsschutz gegen ein Disziplinarerkenntnis erfolgt durch Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht bzw. letztinstanzlich bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts.

Insgesamt ist zu konstatieren, dass sich Disziplinarverfahren durch eine hohe Komplexität auszeichnen und sich manchmal auch in die Länge ziehen, weil sie während der Durchführung eines strafgerichtlichen Verfahrens unterbrochen werden.

Hinzuweisen ist freilich noch auf das wichtige Strukturphänomen, dass lediglich Beamtinnen und Beamte unter das Disziplinarrecht fallen (nicht aber Vertragsbedienstete) und das sind seit 2022 bereits weniger als die Hälfte der Bundesbediensteten. Weiters ist damit auch der interessante Umstand erkennbar, dass die Compliance eine größere Reichweite aufweist, als das Disziplinarwesen; zumindest solange, als nicht auch für die Vertragsbediensteten durch dienstrechtliche Vereinheitlichungsmaßnahmen ein gesetzliches Disziplinarstatut geschaffen wird.



Foto: Wilke

ZUM AUTOR:

Klaus Hartmann ist Leiter der Bundesdisziplinarbehörde. Er war seit dem Jahr 2002 Leiter der Verwaltungsakademie des Bundes sowie stellvertretender Sektionsleiter, Gruppenleiter und Sektionsleiter im Bundeskanzleramt und in den jeweiligen Bundesministerien für den öffentlichen Dienst. Mitarbeit an diversen Initiativen zur Staats- und Verwaltungsreform wie etwa im Österreich-Konvent (2003-2005). Internationale Vortragstätigkeit sowie Lehrtätigkeit an der Johannes Kepler Universität Linz und den Fachhochschulen Wiener Neustadt und FH Campus Wien. Publikationen zum Öffentlichen Recht, Wirtschaftsrecht, öffentlichen Dienst und Public Management.

Compliance in der öffentlichen Verwaltung



Von Konrad Lachmayer

*„Eigennuz von aller gattung ist das
verderben aller geschäften und das
unverzeihlichste laster eines staatsbeamten.“¹*

I. Compliance als New Public Management*

A. Compliance als organisierte Rechtstreue von Unternehmen²

Das Konzept „Compliance“ nahm seinen Ausgangspunkt im Banken- und Finanzsektor der Vereinigten Staaten im Zusammenhang mit der

Geldwäsche- und Korruptionsbekämpfung.³ Die Einhaltung von Rechtsvorschriften sollte rechtskonformes Verhalten von Banken und Unternehmen gewährleisten und auf diese Weise Haftungsrisiken minimieren. In den 1990er Jahren kam der Begriff auch zunehmend in Europa in Verwendung und breitete sich über den spezifischen Bankensektor generell in Unternehmen bzw auch im Unternehmensrecht aus.⁴

Durch Compliance sollen „für das Unternehmen Haftungsschäden und [...] Reputationsverlust“ vermieden werden, auf persönlicher Ebene stehen „die Vermeidung von Karriereschäden und persönlicher Haftung“ im Vordergrund.⁵ Oftmals wird Compliance aber nicht isoliert betrachtet, sondern als „Bestandteil eines ganzheitlichen Integritätsmanagements zur Umsetzung einer ethisch fundierten (und damit zugleich ökonomisch und gesellschaftlich nachhaltigen) Unternehmensführung“⁶ verstan-

1 Joseph II., „Erinnerung an seine Staatsbeamten“ („Hirtenbrief“) 13. Dezember 1783: „Der eigennuz ist nicht allein von geld zu verstehen, sondern auch von allen nebenabsichten, welche das einzige wahre beste, die aufgetragene pflicht und die wahrheit im berichten und die genauigkeit im befolgen, verdunkeln, bemängeln, verschweigen, verzögern oder entkräften machen. Jeder, der sich dessen schuldig macht, ist für alle weitere staatsdienste gefährlich und schädlich, so wie der, der es weiss und nicht entdeket, mit ihm unter der karte steckt und ebenfalls entweder aus dessen eigennützigkeit seinen nuzen ziehet oder nur die gelegenheit erwartet, solches gleichfalls zu thun. Ein chef, der von seinen untergebenen dieses leidet, ist meineidig gegen sein jurament, worgegen keine erbarmnis oder nebenrücksichten platz zu greifen haben. Ein untergebener, der seinen vorgesetzten nicht angiebt, handelt gegen seine pflicht, so er seinen landesfürsten und allen seinen mitbürgern schuldig ist“.

* Der Beitrag basiert auf einem Vortrag im Rahmen der ÖGSR. Ich danke Harald Eberhard und Susanne Gstöttner für kritische Durchsicht und Anmerkungen.

2 Stober in Stober/Ohrtmann (Hrsg), Compliance. Handbuch für die öffentliche Verwaltung (2015) 3.

3 Vollmann, Compliance in der öffentlichen Verwaltung (2021) 85f.

4 Vollmann, Compliance 87 ff.

5 Walter, Konzeption und Umsetzung eines Compliance-Management-Systems (CMS), in Kofler-Senoner (Hrsg), Compliance-Management für Unternehmen. Prävention und Krisenmanagement (2016) 5.

6 Walter in Kofler-Senoner 6.

den.⁷ Compliance als „organisierte Rechtstreue von Unternehmen“ fokussiert dabei auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften und unternehmensinternen Vorgaben und bezieht darüber hinaus die Unternehmenskultur mit ein. Die vom Begriff der Rechtskonformität erfassten Bereiche sind breit und sektorenspezifisch zu verstehen, sind aber jedenfalls iZm dem Kartellrecht, der Korruptionsprävention, dem Arbeitsrecht, dem Datenschutzrecht, dem Recht der Rechnungslegung, dem Vergaberecht, dem Urheberrecht, dem Außenwirtschaftsrecht und dem Umweltrecht zu sehen.⁸

B. Compliance und öffentliche Unternehmen

Der Schritt, Compliance nicht nur für privatwirtschaftliche Unternehmen als relevant anzusehen, sondern auch für die Unternehmen, die öffentliche Aufgaben übernehmen, sowie Unternehmen, die im öffentlichen Eigentum stehen, ist naheliegend.⁹ Nichtsdestoweniger ist die Relevanz von Compliance in öffentlichen Unternehmen als eigenständiges Konzept zu verstehen, mit dem auch eigene Problem- und Themenstellungen verbunden sind.¹⁰ So betonen *Kubin/Bergthaler* die „Gemengelage öffentlich- und privatrechtlich begründeter Vorschriften und Haftungskonzepte“ im Zusammenhang mit öffentlichen Unternehmen.¹¹

Je nach Funktion der öffentlichen Unternehmen ergeben sich etwa Fragestellungen hinsichtlich besonderer Gesetzesbindung, Grundrechtsbindungen, Beleihungen und Ingerenzpflichten sowie besondere finanzielle Verantwortlichkeiten. In manchen Bereichen, wie etwa dem IT-Recht

(zB iZm dem Datenschutzrecht oder NIS [II]-RL¹²), bestehen Sonderregeln ebenso wie im Strafrecht iZm dem Korruptionsstrafrecht.¹³ Spezielle Regelungssysteme, wie das Vergaberecht, sind verpflichtend anzuwenden und verlangen nach Strukturen und Verfahren, die eine Einhaltung der Bestimmungen gewährleisten.¹⁴ Bemerkenswerterweise hat die BReg bereits im Jahr 2012 einen Public Corporate Governance Kodex beschlossen,¹⁵ der „auf Unternehmen des Bundes sowie auf deren Tochter- und Subunternehmen mit mehr als 10 Bediensteten oder 300.000 € Jahresumsatz anzuwenden [ist], soweit dem auf das betreffende Unternehmen zwingend anzuwendende gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen“,¹⁶ wobei „[d]ie Anteilseigner die Beachtung dieses Kodex im Rahmen ihrer Befugnisse durch Verankerung im Regelwerk der Unternehmen“¹⁷ sicherstellen.

7 Zu unternehmerischen Vorgaben im Bereich Corporate Social Responsibility siehe *Ruhmannseder*, Corporate Social Responsibility und Compliance, in *Ruhmannseder/Wess* (Hrsg), Handbuch Corporate Compliance (2022) Rz 2.14 ff. Kritisch zu Übernahme demokratischer Entscheidungsprozesse durch Corporate Social Responsibility-Konzepte siehe *Lachmayer*, Technokratische Rechtsetzung Privater, *juridikum* 2013, 109, 115 ff.

8 Siehe etwa *Ruhmannseder/Wess* (Hrsg), Handbuch Corporate Compliance (2022).

9 Zum Begriff der Öffentlichen Unternehmen siehe *Kahl*, Öffentliche Unternehmen, in *Holoubek/Potacs* (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht II⁴ (2019) 399 (421 ff).

10 Siehe zur Thematik *Kubin/Bergthaler*, Compliance in öffentlichen Unternehmen, in *Ruhmannseder/Wess* (Hrsg), Handbuch Corporate Compliance (2022) Rz 26.1 ff.

11 *Kubin/Bergthaler* in *Ruhmannseder/Wess* Rz 26.2.

12 Siehe dazu etwa *Kristoferitsch/Lachmayer*, Die NIS-Richtlinie und ihre österreichische Umsetzung im NIS-Gesetz. Verpflichtungen zur IT-Sicherheit für Betreiber wesentlicher Dienste und Anbieter digitaler Dienste, *ecolex* 2020, 74; *Rath/Ekardt/Schiela*, Cybersicherheit in der Energiewende und das EU-Recht, *MMR* 2023, 83.

13 Siehe generell *Wieselthaler* (Hrsg), Korruptionsprävention in Theorie und Praxis. Aktuelle Maßnahmen und Umsetzungen (2015) sowie speziell für den Schulbereich *Londgin*, Korruptionsprävention und Compliance im Schulwesen (2020).

14 Siehe *Rebisant*, Compliance im Vergabeverfahren (2021).

15 *Ruhmannseder* in *Ruhmannseder/Wess* Rz 1.11 ff. Fraglich ist die Rechtsqualität des Akts der Bundesregierung. Einerseits spricht der Kodex von einer „Selbstbindung der BReg“, andererseits soll es sich „[i]n Bezug auf die von den obersten Verwaltungsorganen mit diesen Aufgaben betrauten Personen [...] rechtlich [um] eine Weisung“ handeln (*Bundeskanzleramt*, Public Corporate Governance Kodex (2017) 7 [B-PCGK]). Es sprechen aber die besseren Gründe dafür, von einer Verordnung auszugehen. Gegen eine Weisung spricht, dass nicht nachgeordnete Organe, sondern die BReg gebunden werden sollen. Die Bindung nachgeordneter Organe hätte als Weisung vom zuständigen Organ erfolgen müssen und dies ist nicht die BReg, sondern der jeweils zuständige BM. Für eine Verordnung spricht, dass die Ausübung der Eigentümerrechte bei Unternehmen des Bundes nicht durch die BReg, sondern durch ihre Mitglieder, die BM, erfolgt. Diese stellen jedoch rechtlich ein anderes Organ dar. Wird aber von Rechtsqualität und damit von einer Verordnung ausgegangen, stellt sich die Frage, inwieweit der BReg überhaupt die Kompetenz dazu zukommt. Umgekehrt ist ebenso fragwürdig, ob die BReg einen derartigen Kodex als nicht-verbindlichen Akt (quasi als Informationsmaterial) herausgeben kann, wenn der Anspruch des Textes eine „Selbstbindung“ der BReg ist. *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht⁶ (2021) Rz 252, spricht von einer „mit dem Einstimmigkeitserfordernis verbundenen ‚Selbstbindung‘ jedes BMin“. Damit sind Fragen der Rechtsaktqualität der „Bindung“ aber gerade nicht beantwortet.

16 Siehe B-PCGK 2017, Pkt. 4.1.

17 Siehe B-PCGK 2017, Pkt 6.1.

C. Compliance und staatliche Verwaltung

Das in der österreichischen Verwaltung seit den 1990er Jahren zunehmend etablierte Verwaltungsverständnis im Sinne eines New Public Managements¹⁸ stellt ein ökonomisches, betriebswirtschaftliches Verständnis der Verwaltung in den Vordergrund.¹⁹ Das traditionelle Konzept des*der Verwaltungsbeamt*in wird ersetzt durch „Beamte mit Managerqualitäten, Risikobereitschaft und der Fähigkeit, Beziehungen zu knüpfen, die ihr berufliches Fortkommen begünstigen (Networking)“.²⁰ Mit einem derartigen Verständnis der öffentlichen Verwaltung treten auch zunehmend Compliance-Überlegungen für die staatliche Verwaltung selbst in den Vordergrund. Damit verbunden ergeben sich spezifische rechtliche Fragen im Hinblick auf Möglichkeiten und Grenzen, das unternehmensbezogene Compliance-Denken in die öffentliche Verwaltung zu integrieren.

In diesem Sinne verortet der nachfolgende Beitrag Compliance als Konzept für die öffentliche Verwaltung sowohl materiell-inhaltlich als auch formell-organisatorisch bzw. prozedural. Es stellen sich dabei die Fragen, inwieweit Compliance zur Rechtsstaatlichkeit der Verwaltung beitragen kann und ebenso worin die Risiken für den Rechtsstaat in einer zu weitgehenden Integration des unternehmensbezogenen Konzepts liegen können.

II. Compliance zwischen Legalitätsprinzip und Strafrecht

A. Compliance als Bindung der Verwaltung an die Gesetze

Compliance setzt zuallererst an der Rechtskonformität des Verwaltungshandelns, also bei der Bindung an Gesetz und Recht, an. Damit wird aus verwaltungsrechtlicher Sicht eine Selbstverständlichkeit zum Ausdruck gebracht, sieht doch das Legalitätsprinzip gem Art 18 Abs 1 B-VG vor, dass die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf.²¹ Damit mitumfasst sind iSd Stufenbaus der Rechtsordnung sowohl verfassungsrechtliche Vorgaben als auch untergesetzliche Rechtsakte, wie insbes Verordnungen, die die Verwaltung in ihrem Handeln binden. Aus grund-

rechtlicher Sicht kann ebenso eine Bindung der Hoheitsverwaltung an entsprechende gesetzliche Vorgaben iS eines Gesetzesvorbehaltes formuliert werden.²² Selbst im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, die nicht in demselben Ausmaß einer Gesetzesbindung unterliegt, sind die Verwaltungsorgane nichtsdestoweniger an bestehende gesetzliche Vorgaben gebunden.²³

Compliance endet aber nicht bei der Forderung der Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern stellt die Frage nach der Umsetzung dieser Forderung im konkreten Verwaltungsalltag. Im Vordergrund steht also nicht die rechtliche Bindung, die schon verfassungsrechtlich außer Frage steht, sondern die effiziente Organisation von Regelkonformität. Während das Legalitätsprinzip den normativen Anspruch der Einhaltung rechtlicher Vorgaben erhebt, soll Compliance-Management durch Einführung von Prozessen diese faktische Einhaltung verbessern. Dies spielt umso mehr eine Rolle, als iSd New Public Managements Verwaltungsbedienstete mit Managerqualitäten und Risikobereitschaft in den Vordergrund treten,²⁴ bei denen die klassische Verwaltungskultur potenziell in den Hintergrund gerückt ist.²⁵ Ist die Einhaltung rechtlicher Regeln keine Selbstverständlichkeit und reicht das Disziplinarrecht als interne Grenze nicht aus, so kommt einem Compliance-Konzept für die Verwaltung erhöhte Bedeutung zu.

B. Compliance als Bindung der Verwaltung an das Strafrecht

Die strafrechtlichen Vorgaben an die Verwaltung stellen die Spitze des Eisbergs rechtlicher Vorgaben – auch für die Verwaltung – dar. Deren Einhaltung ist aus einer staatsrechtlichen Perspektive als nicht diskutabile Selbstverständlichkeit zu verstehen. Dies zeigt sich deutlich im durch Art 20 Abs 1 B-VG vermittelten Verständnis von Verwaltung. Während Verwaltungsorgane auch an rechtswidrige – und damit entgegen von Compliance-Konzepten erlassene – Weisungen gebunden sind, können sie – so der Wortlaut des Art 20 Abs 1 B-VG –

18 Wimmer, *Dynamische Verwaltungslehre*⁴ (2017) 261 ff.

19 Wieser, *Der ineffiziente demokratische Rechtsstaat*, *juridikum* 2022, 393 (394 ff).

20 Wimmer, *Verwaltungslehre*⁴ 267.

21 Öhlinger/Eberhard, *Verfassungsrecht*¹³ (2022) Rz 345.

22 Berka/Binder/Kneihls, *Die Grundrechte. Grund- und Menschenrechte in Österreich*² (2019) 184 ff.

23 Kahl/Weber, *Allgemeines Verwaltungsrecht*⁷ (2019) Rz 380 ff.

24 Die Relevanz von Compliance in der Verwaltung ist aber nicht nur iZm der Ökonomisierung der Verwaltung, sondern auch mit der Politisierung der Verwaltung zu sehen, die in den letzten 20 Jahren in Österreich stark zugenommen hat.

25 Im Gegensatz dazu steht bei klassischer Bürokratie (iSv Max Weber) Kompetenz, Rationalität, Hierarchie und Verschwiegenheit im Vordergrund.

„die Befolgung von Weisungen ablehnen, wenn [...] die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde“.²⁶ Die hM geht dabei noch einen Schritt weiter und sieht nicht nur die Möglichkeit einer Ablehnung vor, sondern nimmt an, dass die strafrechtswidrige Weisung überhaupt keine Geltung beanspruchen kann.²⁷ Art 20 Abs 1 B-VG legt damit eine spezielle Bedeutung des Strafrechts für die Verwaltungsführung fest, die die Einhaltung seiner Vorgaben außer Streit stellt.²⁸

Spezifische Strafrechtstatbestände für die öffentliche Verwaltung finden sich in großer Anzahl im 22. Abschnitt des StGB.²⁹ Sie reichen von Amtsmissbrauch (§ 302 StGB), Bestechlichkeit (§ 304 StGB) und Vorteilsannahme (§§ 305, 306 StGB) auf Seiten von Beamten*innen und Amtsträger*innen³⁰ bis hin zu Bestechung (§ 307 StGB), Vorteilszuwendung (§§ 307a, 307b StGB) und verbotene Intervention (§ 308 StGB) auf Seiten des*der Dritten, die*der auf Amtsträger*innen Einfluss nehmen möchte.³¹ Darüber hinaus bestehen auch für die Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310 StGB), die falsche Beurkundung (§ 311 StGB) oder für die strafbare Handlung unter Ausnützung einer Amtsstellung (§ 313 StGB) eigene Straftatbestände.³² Verschärfungen sah zuletzt das KorrStrÄG 2023³³ vor.³⁴ Auch wenn an dieser Stelle auf die einzelnen Bestimmungen nicht näher eingegangen werden kann, so zeigt sich dennoch

deutlich, dass das Strafrecht bereits wichtige Verhaltensvorgaben für die Verwaltungsbediensteten vorsieht, deren Einhaltung das Weisungsprinzip der hierarchischen Verwaltung relativiert und insoweit über ihm steht. Dieser verfassungsgesetzlichen Selbstverständlichkeit der Einhaltung von strafrechtlichen Bestimmungen durch Verwaltungsbeamte auf der einen Seite steht die potenziell fehlende *Awareness* in Hinblick auf die konkreten Bestimmungen durch die Verwaltungsbediensteten auf der anderen Seite gegenüber.³⁵ Die notwendigen Schulungen und Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung kommen den Compliance-Organisationseinheiten zu, die nicht nur auf laufende Änderungen, sondern auch auf neue Sachverhalte, die sich etwa durch die Technologisierung ergeben, aufmerksam machen können.³⁶

C. Compliance jenseits strafrechtlicher Vorgaben

Die Organisation der Einhaltung von gesetzlichen bzw. rechtlichen Vorgaben beginnt beim (gerichtlichen) Strafrecht, geht aber weit darüber hinaus. Jenseits von den spezifisch in der Verwaltung anzuwendenden Rechtsvorschriften der jeweiligen Sachmaterien bestehen auch allgemeine Vorgaben, die die Organisation von Verwaltung betreffen. Auch hier existiert eine Vielzahl von Vorschriften, die oftmals großer Dynamik und damit Veränderungen unterliegen. Erwähnung finden können dabei etwa das Datenschutzrecht, das Vergaberecht, das Urheberrecht, das Telekommunikationsrecht oder das Anti-Diskriminierungsrecht.³⁷ Exemplarisch soll hier das Datenschutzrecht näher ausgeführt werden. Aus datenschutzrechtlicher Sicht bestehen insbesondere seit In-Kraft-Treten der DSGVO (aber letztlich schon davor) zahlreiche Verpflichtungen für datenschutzrechtlich Verantwortliche, womit – nahe-

26 Siehe dazu *Raschauer* in Korinek/Holoubek, Bundesverfassungsrecht Kommentar, Art 20 B-VG (3. Lfg, 2000) Rz 108 f.

27 Siehe aA sowie mwN zur hM *Raschauer* in Korinek/Holoubek Rz 111.

28 *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht⁵ (2017) Rz 944, 946.

29 Relevant können aber nicht nur diese verwaltungsspezifischen Vorschriften sein. Denkbar sind doch auch andere „allgemeine“ Straftatbestände, zB eine Weisung, die dazu auffordert, jemanden gefährlich zu bedrohen oder Geld zu unterschlagen.

30 *Nordmeyer* in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 302 (2019) Rz 14: „Der Beamtenbegriff ist funktional zu verstehen. Auf die dienstrechtliche Stellung, also ein (öffentlich-rechtliches oder [bei Vertragsbediensteten] privatrechtliches) Dienstverhältnis zum vertretenen Rechtsträger, kommt es ebenso wenig an wie auf die Einbindung in dessen Organisationsstruktur.“

31 Damit wird die „aktive Seite der Korruption erfasst“; siehe *Nordmeyer/Stricker* in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 307 (2020) Rz 1.

32 § 313 StGB ist dabei als „Strafraumen- und Strafbemessungsvorschrift in Einem“ zu verstehen, so OGH 23.7.2009, 13 Os 44/09h; siehe dazu *Nordmeyer* in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 313 (2021) Rz 6.

33 Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023, BGBl I 100/2023, abgesehen von der Erhöhung von Strafgrenzen etwa iZm dem Mandatskauf gem § 261a (neu) StGB oder durch Einfügung des § 307 Abs 1a StGB.

34 Siehe dazu etwa *Nail*, Die Neuerungen durch das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023, ZWF 2023, 164.

35 Siehe zu Präventionsarbeit durch Edukationsmaßnahmen das Fallbeispiel BAK sowie dazu *Novotny*, Das Multiplikatorensystem im Bundesministerium für Inneres zur Durchführung von Anti-Korruptions-Schulungsmaßnahmen, in Wieselthaler (Hrsg), Korruptionsprävention in Theorie und Praxis. Aktuelle Maßnahmen und Umsetzungen (2015) 79.

36 So zählt zu den Aufgaben des Compliance-Officers auch die Durchführung von Schulungen für Mitarbeiter*innen siehe *Arts*, Compliance als berufliche Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung, in Stober/Ohrtmann (Hrsg), Compliance. Handbuch für die öffentliche Verwaltung (2015) 105 (111); *Auer*, Compliance-Maßnahmen-Management, in Stober/Ohrtmann (Hrsg), Compliance. Handbuch für die öffentliche Verwaltung (2015) 243 (258): „Schulungen sind das wichtigste Mittel, um Compliance in [...] die Verwaltungseinheit zu tragen“.

37 Siehe dazu *Kubin/Bergthaler* in Ruhmannseder/Wess Rz 26.43 ff.

zu unbeschränkt³⁸ – auch die gesamte öffentliche Verwaltung erfasst ist.³⁹ So sind unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze gem Art 5 DSGVO auch die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung iSd Art 6 DSGVO, die Rechte der Betroffenen gem Art 12 ff DSGVO und auch die technischen und organisatorischen Pflichten der datenschutzrechtlich Verantwortlichen gem Art 24 ff DSGVO zu gewährleisten sowie Datenschutzbeauftragte gem Art 37 ff zu benennen.⁴⁰ Die Organisation der professionellen Verarbeitung personenbezogener Daten bindet eine signifikante Anzahl von Ressourcen in der öffentlichen Verwaltung, inklusive der Schulung aller Bediensteten.⁴¹ Ausgehend von diesem Fallbeispiel zeigt sich, dass dabei kaum Grenzen für Compliance-Konzepte bestehen. Vorstellbar bzw teilweise in Umsetzung befindlich sind etwa ökologische Compliance, Haushaltscompliance oder Sicherheitscompliance.⁴² Dabei wird die Problematik des Compliance-Konzepts deutlich, konkret eine „Überverwaltung“ der Verwaltung. Während immer mehr Ressourcen für Compliance verwendet werden, verbleiben immer weniger Ressourcen für die eigentliche Verwaltungstätigkeit.

III. Verwaltungskultur und Compliance

A. Funktion von Compliance

Bezieht sich Compliance nicht auf die bloße Bindung an Gesetze, sondern auf die „Organisation von Legalität“⁴³, so steht damit zuallererst das

Dienstrecht⁴⁴ ebenso wie die interne Organisation der Verwaltung im Vordergrund. Mit einem Compliance Management gehen ein Compliance Officer und andere Compliance-bezogene Organzuständigkeiten einher.⁴⁵ Abgesehen von der Schaffung neuer Organisationseinheiten (zur Wahrnehmung der Compliance-Aufgaben) werden weitergehende Verfahren geschaffen, die zur internen Einhaltung von rechtlichen Vorgaben beitragen sollen. Diese Verfahren können sowohl informierender, genehmigender oder kontrollierender Art sein.⁴⁶ Zu denken ist an Risikoanalysen, ein Dokumentationssystem, Whistleblowing-Hotlines, Compliance-Überwachungsverfahren⁴⁷ bis hin zu klassischen verwaltungsrechtlichen Verfahren der Dienst- und Fachaufsicht oder des Disziplinarrechts.⁴⁸

Compliance-Strukturen beziehen sich aber nicht nur auf die interne Organisation und die Einrichtung von Verfahren, sondern bedeuten auch eine inhaltliche Konkretisierung von Legalität. Diese bleibt unproblematisch, solange es bloß zu einer Konkretisierung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen des bestehenden Spielraums der Verwaltung kommt. Sobald aber damit verbunden eine Integration außerrechtlicher normativer Vorstellung erfolgt, die sich nicht in den Grenzen des Rechts bewegt, werden durch Compliance die rechtsstaatlichen Grenzen überschritten. Auf diese Weise entsteht für die Verwaltung ein Spannungsfeld zum Legalitätsprinzip und schafft Verunsicherung statt Klarheit. Die primäre Funktion von Compliance in der öffentlichen Verwaltung liegt in der Stärkung des Rechtsstaats.⁴⁹ Umso wichtiger ist es sodann aber, bei der Organisation von Legalität durch Compliance, dass das Compliance-Konzept selbst auch diesem Anspruch gerecht wird.

B. Compliance-Vorgaben

Soll durch Compliance zur Prävention von Rechtsverstößen durch Bewusstseinsbildung beigetragen werden, so gilt es die bestehenden rechtlichen Fragen durch Fallbeispiele zu konkretisieren und etwa

38 Siehe zu den Sonderregeln für den polizeilichen Bereich die DSRL-PJ, RL (EU) 2016/680, ABI 2016, L119/89.

39 Für die Einschränkung auf den Anwendungsbereich des Unionsrechts bleibt nach unionsrechtlichem Verständnis wenig Platz. Siehe EuGH, 20.5.2003, Österreichischer Rundfunk u.a., Rs C-465/00, C-138/01 u C-139/01; EuGH 6.11.2003, Lindqvist, Rs C-101/01, zur noch weitergehenden Einbindung parlamentarischer Prozesse siehe die Schlussanträge des GA, 11. Mai 2023, Rs C-33/22, Rz 50.

40 Lachmayer, Verwaltungsdatenschutzrecht im Informationszeitalter. Erfahrungen der öffentlichen Verwaltung mit der DSGVO, JRP 2022, 95 (100 ff).

41 Dabei können allerdings auch Digitalisierungen bei der Schulung zu einem ressourcenschonenden Einsatz beitragen; siehe Lachmayer, JRP 2022 105.

42 Siehe Aust, Haushalts- und Finanz-Compliance, in Stober/Ohrtmann (Hrsg), Compliance. Handbuch (2015) 592; Meßerschmidt, Umweltrechts-Compliance, in Stober/Ohrtmann (Hrsg), Compliance. Handbuch (2015) 670; Stober, Corporate Compliance und Corporate Security. Der Kontext von Compliance zur Sicherheitswirtschaft und zur Unternehmenssicherheit, in FS Stolzlechner (2013) 627.

43 Stober in Stober/Ohrtmann 3.

44 Siehe zur Bedeutung der Dienst- und Fachaufsicht für die Compliance Birnfeld, Dienst- und Fachaufsicht, in Stober/Ohrtmann (Hrsg), Compliance. Handbuch (2015) 227.

45 Siehe Arts in Stober/Ohrtmann 105.

46 Insgesamt ist mit der Einführung von Compliance die Etablierung eines umfassenden Managementskonzepts verbunden.

47 Ruhmannseder in Ruhmannseder/Wess Rz 1.97.

48 Siehe Birnfeld in Stober/Ohrtmann 227.

49 Stober differenziert etwa eine Verdeutlichungsfunktion, eine Formalisierungsfunktion durch Verhaltensstandardisierung und Konfliktvermeidung, sowie Optimierung-, Transparenz-, Präventions- Stabilisierungsfunktionen. Siehe Stober in Stober/Ohrtmann 13 f.

rechtliche Graubereiche für Verwaltungsbedienstete zu klären. Die damit verbundenen Herausforderungen sind indes nicht gering. Die bestehende Komplexität des Rechts sowie die Dynamik von rechtlichen Vorgaben erschwert es zunehmend bereits Jurist*innen über alle rechtlichen Entwicklungen Bescheid zu wissen. Die regelmäßige Vermittlung dieser Inhalte an alle Verwaltungsbediensteten stellt demgegenüber eine noch wesentlich größere Herausforderung dar.⁵⁰ Über die Dynamik des rechtlichen Wissens hinaus besteht aber auch zunehmende Dynamik in der Personalstruktur. Während Verwaltungsbedienstete vor ein paar Jahrzehnten üblicherweise ihr Leben in der Verwaltung zubrachten, besteht heutzutage eine wesentlich größere Personalfluktuation.⁵¹

Geht es bei Compliance aber über die bloße Vermittlung rechtlichen Wissens hinaus, etwa um Wertekonformität oder konfliktfreies Zusammenarbeiten, so sind diese Vorgaben professionellen Zusammenarbeitens von rechtlichen Bestimmungen zu unterscheiden. Damit angesprochen sind etwa Compliance-Kodices, ein Code of Conduct oder andere Verhaltensvorgaben.⁵² Sollten diese rechtlich wirksam in die Verwaltung integriert werden, so könnten die zuständigen Organe im Rahmen des Dienstrechts verbindliche Vorschriften mittels genereller Weisung erlassen.⁵³ Davon zu unterscheiden sind freiwillig einzuhaltende Verhaltensvorschläge, *best practices* oder Empfehlungen für Vorgangsweisen in der Verwaltung. Aus rechtsstaatlicher Sicht bleibt entscheidend die normative Qualität unterschiedlicher Akte bzw Texte klar auseinanderzuhalten und nicht unter dem Schein der Verbindlichkeit (etwa durch die Wahl von Bezeichnungen und Formulierungen) Verpflichtungen zu suggerieren, die als solche sodann gar nicht bestehen.

Bei der Festlegung von Compliance-Vorgaben sind die über diese Vorgaben entscheidenden Akteur*innen von zentraler Bedeutung. Den Ausgangspunkt stellt dabei die jeweilige Behördenleitung dar. Das für die Dienstaufsicht zuständige Organ hat über die Festlegung von Verhaltensvorgaben zu entscheiden.⁵⁴

Oftmals werden Arbeitskreise, beratende Expert*innen etc herangezogen, um entsprechende Vorschläge zu entwickeln.⁵⁵ Umso wichtiger ist es aber, dass im Sinne der demokratischen Legitimation dieser Vorgaben das letztlich zuständige Organ, typischerweise die (monokratische) Behördenleitung, entscheidet.

Compliance als eine Form der Verwaltung der Verwaltung erhöht durch eigene Vorgaben aber oftmals die schon ohnedies hohe Komplexität an rechtlichen Vorgaben. Fraglich ist sodann, ob Compliance noch mehr (informale) Regeln schafft oder ob es zur effektiven Umsetzung von vorhandenen rechtlichen Regeln beiträgt. Durch die Intensivierung der Regelungsichte kommt es durch zusätzliche Compliance-Vorgaben aber potenziell nicht nur zur Verkomplizierung bestehender Vorgaben, sondern auch zur Verunsicherung der Verwaltungsbediensteten.

Dabei stellt sich auch die Frage nach Devianz: Wieviel Abweichungsmöglichkeiten von bestehenden Vorgaben braucht die Verwaltung im Sinne von Flexibilität und Pragmatik (und nicht im Sinne von Missbrauch und Korruption)? Zu stark normierte Verhaltensvorgaben schaffen Unklarheiten, einen formalistischen Umgang und den Verlust von Flexibilitäten im Einzelfall, weshalb sodann einfache Problemstellungen aus formalen Gründen (zB um nichts falsch zu machen) nicht mehr gelöst werden können.⁵⁶ Umgekehrt dienen interne Compliance-basierte Verhaltensvorgaben nicht dazu, eine Form des *social scoring* zu entwickeln, durch die das Wohlverhalten von Verwaltungsbediensteten überprüft werden kann.

Worin kann also der Mehrwert der Compliance in der öffentlichen Verwaltung liegen? Trägt Compliance zum besseren Verständnis rechtlicher



Foto: Manfred Burger

ZUM AUTOR: Konrad Lachmayer ist Professor für Öffentliches Recht, Europarecht und Grundlagen des Rechts an der Fakultät für Rechtswissenschaften und Vizekanzler der Fakultät für Rechtswissenschaften der Sigmund Freud PrivatUniversität (SFU) in Wien. Er promovierte und habilitierte am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Fakultät für Rechtswissenschaften an der Universität Wien, verbrachte Forschungsaufenthalte an der University of Cambridge, dem Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg, an der Central European University in Budapest und am University College Dublin. Forschungsschwerpunkte bestehen im Österreichischen, Europäischen und Vergleichenden Öffentlichen Recht.

50 Zu den Herausforderungen staatlichen Wissensmanagements siehe Lachmayer, Wissensbeschaffung durch Private, in Fuchs/Merli/Pöschl/Sturn/Wiederin (Hrsg), Staatliche Aufgaben, private Akteure: Erscheinungsformen und Effekte I (2015) 157 (159ff).

51 Wieser, *juridikum* 2022, 397 f.

52 Siehe diesbezüglich etwa Wimmer, *Verwaltungslehre*⁴ 102, 379 ff.

53 Siehe Kucsko-Stadlmayer, *Das Disziplinarrecht der Beamten*⁴ (2010) 230 f.

54 Kucsko-Stadlmayer, *Disziplinarrecht*⁴ 230 f.

55 Siehe im unternehmensbezogenen Bereich etwa den Corporate Governance Arbeitskreis.

56 Siehe zu den „ungewollten Nebenfolgen einer Politik konsequenter Regelkonformität“, Kühl, *Regelbuch statt Regelbruch*. Die ungewollten Nebenfolgen eines perfektionierten Compliance-Managements, CB 2021, 45, 118.

Vorgaben bei, etwa in Form von Leitlinien („Was darf ich als Verwaltungsbedienstete*r tun und was nicht?“), so kann Rechtsstaatlichkeit gestärkt werden.⁵⁷ Werden aber neue Vorgaben geschaffen oder steht die Formalisierung von persönlichen Verhaltensweisen im Vordergrund, so können auf diese Weise ohnedies schon komplexe Strukturen unnötig verkompliziert werden und im *worst case* sogar rechtsstaatliche Strukturen unterlaufen werden. Für diesen Bereich des regulären Verhaltens von Verwaltungsbediensteten spielt eine gelebte Verwaltungskultur eine größere Rolle als ein (weiterer) Verhaltenskodex.⁵⁸

C. Verwaltungskultur

Compliance formalisiert Aspekte, die bisher unter der Rubrik „Verwaltungskultur“ adressiert wurden.⁵⁹ Damit verbunden stehen auch Fragen der Festlegung eines Verwaltungsethos, der bisher implizit und informell Teil einer Verwaltungskultur war, zur Diskussion.⁶⁰ In Hinblick auf Personalfluktuations, verringerte institutionelle Garantien für Verwaltungsbedienstete sowie stärkere Politisierung der Verwaltung kann Verwaltungskultur nicht mehr – wie früher – über Jahre an neue Mitarbeiter*innen weitergegeben werden, sondern wird zu einem Thema von Schulung und Management. Verwaltungsethik ist unter diesen Gegebenheiten von Verwaltung weniger ein Selbstverständnis bzw eine Haltung einer Institution, sondern wird eine Frage des Wissensmanagements.⁶¹ Compliance wird Verwaltungskultur als ein Selbstverständnis von Verwaltungsbediensteten nicht ersetzen, sondern nur unterstützen können.⁶² Verwaltungskultur mittels Compliance als eine neue Form der Verwaltungsethik zu ändern, erscheint ebenso als ambitioniertes, wenn nicht sogar zu hoch gegriffenes Vorhaben. Der Anspruch von Compliance als der Organisation von Legalität weist daher den besseren Weg. Dabei können auch bestehende rechtliche Maßstäbe, die

über das Legalitätsprinzip hinausgehen, in Stellung gebracht werden:

Abgesehen von den in Strafnormen zum Ausdruck kommenden Wertungen⁶³ kommen etwa auch der verfassungsrechtliche Anspruch nach einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung⁶⁴ ebenso in Frage wie das Recht auf gute Verwaltung gem Art 41 GRG⁶⁵ oder – soweit es zu einer Umsetzung im Rahmen der Vorhaben zur Informationsfreiheit kommt – ein Recht auf Zugang zu Information in öffentlichen Dokumenten;⁶⁶ Gleichmaßen kann im Übrigen auch in staatlichen Verschwiegenheits- und Geheimhaltungsvorschriften⁶⁷ ein Wert erkannt werden, der im Rahmen einer Verwaltungskultur zu integrieren ist. Verhilft also Compliance bestehenden verfassungsgesetzlichen und einfachgesetzlichen Wertungen einer „guten“ Verwaltungsführung zum Durchbruch, wäre dem Unterfangen mehr geholfen als durch die Etablierung neuer Verhaltensvorschriften, denen es an einer entsprechen rechtlichen Grundlage fehlen würde.

Abschließend soll dem Aspekt der Digitalisierung von Verwaltung, insbesondere in Zeiten von Künstlicher Intelligenz, Rechnung getragen werden.⁶⁸ Im Informationszeitalter kann sich die Verwaltung nicht der technischen Unterstützung versagen oder auf diese verzichten. Dabei werden zunehmend Entscheidungsprozesse auch an IT-Systeme ausgelagert.⁶⁹ Mit der Übertragung von Entscheidungen an IT-Systeme ist aber nicht zwingend eine höhere Compliance gewährleistet. Dies liegt nicht nur an technischen Störungen, sondern etwa auch an

57 Ein bloßes re-branding bestehender, rechtlicher Vorgaben würde aber zu kurz greifen.

58 Dabei wird nicht übersehen, dass die Gefahr eines Unterlaufens rechtsstaatlicher Strukturen nicht auch durch gelebte (etwa korrupte) Verwaltungskultur entstehen kann, wenn diese ethischen Vorstellungen widerspricht. Die Verschriftlichung und Formalisierung derartiger Vorgaben erscheint dabei aber nicht der relevante Ansatzpunkt.

59 Skeptisch zur Einführung in der öffentlichen Verwaltung Merten, Compliance im Spannungsfeld zu Verwaltungsethos und Verwaltungskultur, in Stober/Ohrtmann (Hrsg), Compliance. Handbuch (2015) 36.

60 Siehe zur Schnittstelle der beiden Konzepte Merten in Stober/Ohrtmann 51.

61 Lachmayer in C. Fuchs/Merli/Pöschl/Sturn/Wiederin 176.

62 Siehe Merten in Stober/Ohrtmann 51.

63 Siehe oben.

64 Siehe Bertel, Das Effizienzprinzip der Österreichischen Bundesverfassung (in Druck).

65 Siehe zur Relevanz für die österreichische Verwaltung Sander in Holoubek/Lienbacher, GRG-Kommentar² Art 41 (2019) Rz 14 ff.

66 Zur Debatte über die Einführung eines Informationsfreiheitsgesetzes siehe etwa Lehne/Weismann, Auf dem Weg zur Informationsfreiheit? ÖJZ 2021, 1022 (1023 ff); Hofmann, Zugang zu staatlichen Informationen im Wandel, ÖJA 2023, 302; Tischitz, Was bringt das geplante Informationsfreiheitsgesetz? Ein erster kritischer Blick auf den aktuellen Begutachtungsentwurf, RFG 2021, 77.

67 Siehe Fuchs/Steiner (Hrsg), Transparenz, Publikationspflichten und Informationszugang in der öffentlichen Verwaltung (in Druck).

68 Siehe Eisenberger/Merli, Automatisierung, Algorithmen und künstliche Intelligenz in der öffentlichen Verwaltung. Eine Positionsbestimmung, JRP 2023, 25 (30 ff).

69 Siehe zur Problematik bei Prognosemodellen Eisenberger, Prognosemodelle und generelles Verwaltungshandeln, ÖJZ 2022, 418.

Diskriminierungspotenzialen,⁷⁰ die bei automatisierten Entscheidungen schlagend werden können. Bessere Zugänglichkeit zur Verwaltung und die Einhaltung rechtlicher Verfahrensschritte ist durch eine technische Formalisierung oftmals ebenso nicht gewährleistet.⁷¹ Die Lösung derartiger Problemstellungen findet sich typischerweise weniger durch die Etablierung von Verhaltenskodices, sondern in der Sensibilisierung der IT-Spezialist*innen und Programmierer*innen für derartige Problemstellungen. Der Weg vom Menschen zur Maschine führt die Verwaltung nicht zum perfekten Verwaltungsbeamten, sondern schafft neue Problemstellungen, die es in der Verwaltung neu zu adressieren gilt.⁷²

IV. Schlussfolgerungen

Compliance schafft Chancen und birgt Risiken für die öffentliche Verwaltung. Als oberster Maßstab ist dabei jedenfalls das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit anzusehen. Gilt es durch sinnvoll eingesetzte Compliance-Konzepte komplexe und dynamische Rechtsmaterien regelmäßig Verwaltungsbediensteten näher zu bringen, so trägt Compliance zur Rechtssicherheit bei. Als Element des Wissensmanagements kann Compliance helfen, in Zeiten von Pensionierungswellen und Personalfuktuation zentrale Aufgaben und Werte an Verwaltungsbedienstete zu vermitteln.

Die Risiken bestehen demgegenüber darin, dass Compliance-Strukturen selbst von klassischen rechtsstaatlichen Strukturen abweichen. Werden Verwaltungszuständigkeiten beim Erlassen von Compliance-Vorgaben nicht eingehalten, nicht legitimierte Akteur*innen beigezogen oder (Rechts-) Akte mit diffuser Normativität erlassen, so entstehen rechtsstaatlich fragwürdige Formen der Verbindlichkeit.⁷³ Demgegenüber reichen die bestehenden rechtlichen Handlungsformen vollkommen aus, um Compliance-Vorgaben klar zu integrieren. Auf Grundlage von Gesetzen können Verordnungen oder interne Weisungen (als Erlässe) normiert

werden, in denen die entsprechenden Handlungsanweisungen für die interne Verwaltungsorganisation normativ verbindlich zum Ausdruck gebracht werden können. Sollen nur Fallbeispiele vermittelt werden oder Standardprobleme erörtert werden, so reichen Schulungsunterlagen aus. Vermeidbar im Kontext der öffentlichen Verwaltung sind demgegenüber freiwillige Selbstverpflichtungen, Empfehlungen oder Verhaltenskodices, die dem*der Einzelnen zwar Verhaltensweisen antragen, deren Konsequenzen aber unklar bleiben.

So wie Compliance-Vorgaben in der öffentlichen Verwaltung rechtsstaatlichen Handlungsformen entsprechen sollen, so ergibt sich keine Notwendigkeit, Verwaltungskultur mit (semi-)normativen Handlungsvorgaben als weitere *soft law*-Schicht in die Verwaltung zu integrieren. Dabei besteht die Gefahr der Verunsicherung und Formalisierung, die letztlich dazu führt, sowohl Verantwortung als auch Handlungsspielräume der Verwaltung zu nehmen. Die damit geschaffenen Anreize bewirken, dass Verwaltungsbedienstete – bevor sie einen Fehler begehen – gar nicht mehr agieren. Verwaltungskultur lässt sich in diesem Sinne zuallererst nicht durch ein Vorschreiben, sondern ein Vorleben vermitteln. Ein derartiges Verständnis von Compliance unterstützt Verwaltungsbedienstete in ihrem Selbstverständnis und stellt notwendiges Wissen für die sachgerechte Entscheidung zur Verfügung.

In diesem Sinne setzt Compliance bei der (Weiter-) Bildung und dem Wissenstransfer in der Verwaltung an, wie es etwa die Aufgabe der Verwaltungsakademie des Bundes ist.⁷⁴ Compliance erweist sich damit zuallererst als pädagogische Aufgabe. Den Bedarf nach einem Selbstverständnis von Verwaltungskultur zeigen aber auch zivilgesellschaftliche Bewegungen, wie die Initiative „Bessere Verwaltung“ auf.⁷⁵ Dabei hat sich an dem Anspruch an gute Verwaltung in den letzten Jahrhunderten wenig geändert:

*„Wer dem staat dienen will und dient, muss sich gänzlich hindansehen, [...] Aus diesem folgt, dass kein nebending, kein persönliches geschäft, keine unterhaltung ihn von dem hauptgeschäft abhalten und entfernen muss und also dass auch kein authoritaetsstreit, kein ceremoniel, courtoisie oder rang ihn im mindesten abhalten muss; zu erreichung des hauptziels das beste zu wirken, der eifrigste zu seyn, am mehresten ordnung unter seinen untergebenen zu halten, heisst der erste und vornehmste zu seyn“*⁷⁶

70 Siehe dazu etwa *Tinhofer*, Algorithmenbasierte Entscheidungen und Diskriminierung, DRdA 2022, 171.

71 So bestehen Zugangsprobleme zuallererst für Menschen, denen der Umgang mit technischen Systemen fehlt.

72 So etwa Kriterien guter Zusammenarbeit in Mensch-KI-Systemen; siehe dazu *Heine ua*, Künstliche Intelligenz in öffentlichen Verwaltungen (2023) 88 ff.

73 Zu Begriff und Problematik von administrativem Soft-Law siehe *Scholz*, Administratives Soft Law und Öffnungsklauseln im verfassungsrechtlichen Rechtsschutzsystem, JRP 2022, 367 (370 ff), wobei in diesem Beitrag ein Fokus auf externe und nicht verwaltungsinterne Themenstellungen gelegt wird.

74 Siehe <https://www.vab.gv.at> (12.9.2023).

75 Siehe <https://bessereverwaltung.at> (12.9.2023).

76 *Joseph II.*, „Erinnerung an seine Staatsbeamten“ („Hirtensbrief“) 13. Dezember 1783.

Compliance in der Schulverwaltung



Von Anna Rossoll & Stefan Stacher-Ritter

1. Prüfungsansatz des Rechnungshofes im Bereich Korruptionsprävention und Compliance

Compliance spielt seit jeher eine zentrale Rolle in der Aufgabenwahrnehmung des Rechnungshofes, überprüft er die (gesamte) staatliche Gebarung doch auch auf „die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften“¹. Geht es um Compliance im (engeren) Sinne der Vorbeugung von Korruption, so war der Umgang damit im Laufe der vergangenen Jahre natürlich auch im Rechnungshof Veränderungen unterworfen, die hier kurz skizziert seien:

- ❑ Selbstverständlich ist das Thema auch in der Organisation des Rechnungshofes verankert: bereits 2018 wurde die damals bestehende Stabstelle „Korruptionsprävention, Compliance, Risikomanagement“ zu einer eigenen Abteilung aufgewertet. Diese Abteilung ist für die interne Compliance des Rechnungshofes verantwortlich, arbeitet auf internationaler Ebene federführend mit² und

betreut das Thema auch aus Sicht der nationalen Gebarungskontrolle durch spezifische Gebarungsüberprüfungen und Unterstützung des gesamten Prüfbereichs bei Fragen im Zusammenhang mit Compliance. Seit 1. Jänner 2023 bildet sie (als Abteilung „Compliance und Anti-Korruption“) gemeinsam mit der Abteilung „Parteien und Wahlen“ den Prüfbereich „Parteien und Compliance“, wodurch die Wichtigkeit des Themas auch organisatorisch entsprechend abgebildet wird.

- ❑ Seit Mitte der 2010er-Jahre hat der Rechnungshof auch entsprechende Grundlagenarbeit geleistet: Hier seien zentral der „Leitfaden zur Überprüfung von Internen Kontrollsystemen“ und der „Leitfaden für die Prüfung von Korruptionspräventionssystemen“ genannt, die beide 2016 veröffentlicht wurden³. Darin legt der Rechnungshof im Detail dar, wie die genannten Systeme – aus Sicht der Gebarungskontrolle – gestaltet sein sollten, um maximale Wirksamkeit zu entfalten (siehe dazu im Detail auch das Kapitel „Eigenständige Gebarungsüberprüfungen“). Dies ermöglicht es nicht nur den geprüften Stellen, die Prüfungsansätze und -maßstäbe des Rechnungshofes dazu umfassend nachzuvollziehen, sondern auch den einzelnen Prüfteams, dieses Thema in die jeweilige Gebarungsüberprüfung standardisiert miteinzubeziehen.

¹ Vgl. Art. 126b Abs. 5, 127 Abs. 1 und 127a Abs. 1 B-VG.

² Z.B. in der Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Korruption und Geldwäsche (WGFACML) der INTOSAI (Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden). Auch die Staatengruppe gegen Korruption des Europarats (GRECO) hat im Rahmen der fünften Evaluierungsrunde (Verhinderung von Korruption und Förderung von Integrität bei Zentralregierungen (obersten Exekutivfunktionen) und bei Strafverfolgungsbehörden (GrecoEval5Rep[2022])¹) anerkennende Worte für die Arbeit des Rechnungshofes gefunden und dementsprechend mehrere seiner Empfehlungen rezipiert (GrecoEval5Rep[2022]1, TZ 92, abrufbar unter <https://rm.coe.int/fifth-evaluation-round-preventing-corruption-and-promoting-integrity-i/1680aa6413>; abgerufen am 24. März 2023).

³ Beide Reihe BUND 2016/3.

Diesem Ansatz entsprechend, hat der Rechnungshof in der Vergangenheit eine Reihe von **eigenständigen Gebarungsüberprüfungen**⁴ durchgeführt, bei denen Themen der Compliance bzw. Korruptionsprävention im Mittelpunkt standen. Darüber hinaus hat sich – im Sinne eines **integrativen Ansatzes** – Compliance als Thema von und bei Gebarungsüberprüfungen in den vergangenen Jahren als Standard etabliert: So wie der Rechnungshof sich im Rahmen seiner Gebarungsüberprüfungen seit jeher immer auch zentralen Gebarungsaspekten wie bspw. Budget, Ausgabenstruktur und Personal widmet, werden nunmehr auch Compliance-Aspekte (mit-)überprüft: So finden sich mittlerweile auch Aussagen zur Compliance in Berichten⁵, deren Titel auf den ersten Blick nicht unbedingt darauf schließen lassen würden. Rund ein Drittel der veröffentlichten Berichte setzen sich mit Korruptionsprävention, Compliance, Interessenkonflikten und internen Kontrollsystemen auseinander⁶.

Im Folgenden sollen – dem Prüfungsansatz des Rechnungshofes folgend – die für den Bereich des Bildungsministeriums (aus Sicht der Autorin und des Autors) wichtigsten Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen dargestellt werden.

2. Eigenständige Gebarungsüberprüfungen

Eine solche zentrale Gebarungsüberprüfung war zweifellos „Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien (BKA, BMB, BMI, BMLFUW)“ (Reihe BUND 2017/8) und die dazugehörige Follow-up-Überprüfung⁷ (Reihe BUND 2021/10). Erstere umfasste den Zeitraum von 2010 bis

Mitte 2015 und wurde auf der Grundlage des bereits erwähnten 2016 veröffentlichten Leitfadens zur Prüfung von Korruptionspräventionssystemen (Reihe BUND 2016/3) durchgeführt.

Die Systematik dieses Leitfadens basiert auf einer adaptierten (aber dennoch leicht verständlichen) „PDCA (Plan, Do, Check, Act)“-Logik, legt gewissermaßen die aus Sicht des Rechnungshofes notwendigen Komponenten eines wirksamen Korruptionspräventionssystems fest und lässt sich grafisch wie folgt darstellen:



8

Getragen wird ein solches System von einer positiven (organisationsbezogenen) „Antikorruptionskultur“. Diese lässt sich zwar nur schwer messen, jedoch können zu ihrer Beurteilung bestimmte Indikatoren herangezogen werden: z.B. ein fehlendes oder vorhandenes Bekenntnis der obersten Leitungsorgane zum Thema, stringente oder unvollständige Regelwerke zu zentralen Compliance-Fragen, ein fehlender oder vorhandener Verhaltenskodex, der systematische Umgang mit Compliance-Verstößen oder auch der Anteil an Führungskräften, die eine Compliance-Ausbildung erhalten haben.

Dem System selbst sollten klare (und im besten Fall auch tatsächlich messbare) strategische Ziele übergeordnet sein. Die Risiko- oder Gefährdungsanalyse ist der Kern dieses Systems: Ausgehend von den eigenen, organisationsbezogenen Risiken („Wo sind Risikobereiche?“, „Wo kann etwas passieren?“, „Was sind unsere möglichen Fälle?“, „Was bedeutet es für die Organisation, wenn tatsächlich etwas passiert?“) sollten (der Eintrittswahrscheinlichkeit und dem Schadensausmaß) angemessene Maßnahmen (im Sinne eines Programms) zur Risikominimierung gesetzt werden. Dabei ist festzuhalten, dass ganz grundsätzliche Maßnahmen, wie bspw. schriftliche Regelungen zu Interessenkonflikten, zum Umgang

4 Z.B. Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien (BKA, BMB, BMI, BMLFUW) (Reihe BUND 2017/8), Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien; Follow-up-Überprüfung (Reihe BUND 2021/10), Lobbying- und Interessenvertretungs-Register (Reihe BUND 2019/45), Korruptionspräventionssysteme in den Städten Graz, Innsbruck und Salzburg (Reihe SALZBURG 2020/5, Reihe STEIERMARK 2020/7, Reihe TIROL 2020/3), Verwaltungssponsoring und Schenkungen in ausgewählten Bundesministerien (Reihe BUND 2021/13) und Aufsichtsräte: Auswahlprozess in Ministerien (Reihe BUND 2022/11)

5 Z.B. Bundesamt für Wasserwirtschaft (Reihe BUND 2018/14), Liegenschaftsverwaltung der Österreichischen Bundesforste AG (Reihe BUND 2022/38), Generalsekretariate in den Bundesministerien (Reihe BUND 2021/12).

6 Vgl. dazu auch den Tätigkeitsbericht 2022 des Rechnungshofs (Reihe BUND 2022/44), S. 9 f.

7 Im Rahmen so genannter „Follow-up-Überprüfungen“ überprüft der Rechnungshof (erneut) die Umsetzung seiner im jeweiligen „Vorbericht“ ausgesprochenen Empfehlungen.

8 Vgl. Leitfaden für die Prüfung von Korruptionspräventionssystemen, Reihe BUND 2016/3, S. 17.

mit Geschenken, Vorteilen und sonstigen Vergünstigungen, Regelungen zu Nebenbeschäftigungen, Meldepflichten und Meldewege sowie Sanktionsmöglichkeiten jedenfalls notwendig sein werden, die im Bereich der gesetzlich sehr stark determinierten „Zentralverwaltung“ – im Gegensatz zu bspw. ausgegliederten Unternehmen – schon (in Form dienstrechtlicher Bestimmungen) vorhanden sind. Neben dem schlichten Vorhandensein von Regelungen ist naturgemäß auch deren Umsetzung, bspw. über nachvollziehbare und standardisierte Prozesse, von besonderer Relevanz.

Ein Korruptionspräventionssystem muss – wie jedes andere Managementsystem (z.B. Qualitätssicherung oder Informationssicherheit) – auch von jemandem betrieben werden. Es braucht daher eine organisatorische Verankerung der Verantwortung für das System (bspw. bei einem Compliance-Officer oder einer Compliance-Abteilung). Dabei ist auch auf eine hinreichende Ausstattung mit Kompetenzen und Ressourcen zu achten. Eine wesentliche Aufgabe von Compliance-Organisationen ist die Kommunikation: die relevanten Inhalte (vor allem die gesetzten Maßnahmen) sollten regelmäßig intern (gegenüber dem Personal) und extern (gegenüber Bürger*innen, Kund*innen, Lieferant*innen etc.) kommuniziert werden. Für das gesamte System sollte es außerdem einen regelmäßigen Evaluierungs- und Anpassungsprozess (bspw. regelmäßige Prüfung durch die Interne Revision) geben, der auch den Umgang mit (Fast-)Fällen beinhalten sollte. Die notwendigen Erkenntnisse aus solchen Evaluierungen sollten wiederum in die strategischen Zielsetzungen und insb. in das Risikomanagement einfließen.

2.1. Erkenntnisse zum Bildungsministerium

Im Folgenden sollen die für das Bildungsministerium wesentlichen Erkenntnisse aus den beiden genannten Gebarungsüberprüfungen zusammengefasst werden. Dabei ist anzumerken, dass der Fokus (auch der Vergleichbarkeit der überprüften Bundesministerien wegen) der Überprüfung auf den Zentralstellen lag und nachgeordnete Dienststellen nur insoweit thematisch erfasst waren, als es um Steuerungsaspekte – etwa durch die Zentralstelle als oberste Dienstbehörde gegenüber den nachgeordneten Dienstbehörden (damals: Landesschulräte und Stadtschulrat für Wien, heute: Bildungsdirektionen) – ging.

2.2. Antikorruptionskultur, Ziele, Risikoanalyse

Zu den genannten Bereichen ist festzuhalten, dass das Bildungsministerium (zum damaligen Prüfungszeitpunkt) „auf bestehende gesetzliche (bspw. BDG 1979 oder VBG) oder organisatorische (bspw. Zuständigkeit der Personalabteilung für alle dienstrechtlichen Fragen) Regelungen“ verwies. Dementsprechend gab es auch weder eine ressortweite Strategie zur Korruptionsprävention noch eine Risiko- bzw. Gefährdungsanalyse. Das Bildungsministerium verfügte zum damaligen Zeitpunkt auch über keine Interne Revision, eine solche wurde erst im Zuge der Gebarungsüberprüfung eingerichtet. Der Rechnungshof nahm dabei positiv zur Kenntnis, dass die Interne Revision auch mit Aufgaben der Korruptionsprävention betraut wurde⁹.

Im Rahmen der Follow-up-Überprüfung konnte der Rechnungshof feststellen, dass weitere Maßnahmen gesetzt wurden: So waren u.a. Ziele zur Korruptionsprävention festgelegt und mit messbaren Indikatoren hinterlegt, innerhalb der Internen Revision wurde ein eigenes Referat „Betrugs- und Korruptionsbekämpfung“ eingerichtet und das Intranet bot einschlägige Informationen zum Thema. Es fehlte jedoch weiterhin eine ressortweite Risikoanalyse als Basis für die zu setzenden Maßnahmen¹⁰.

2.3. Programm

Zum Antikorruptionsprogramm, also den (im besten Fall risikobasierten) Maßnahmen zur Korruptionsprävention, waren die folgenden Ergebnisse wesentlich:

☐ Verbot der Geschenkkannahme

Zum Thema der Geschenkkannahme im dienstlichen Konnex bestanden bereits zum damaligen Prüfungszeitpunkt umfangreiche (dienst- und strafrechtliche) Regelungen auf gesetzlicher Ebene. Diese umfassten auch den Umgang mit so genannten „Ehrengeschenken“¹¹ und Vorteilen, die im Rahmen von Veranstaltungen¹² gewährt werden. Daher erachtet der Rechnungshof die Festlegung transparenter Melde- und Genehmigungsprozesse und auch die Kommunikation der

9 Vgl. Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien (BKA, BMB, BMI, BMLFUW) (Reihe BUND 2017/8), TZ 4, 5 und 6.

10 Vgl. Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien; Follow-up-Überprüfung (Reihe BUND 2021/10), TZ 2.

11 Vgl. § 59 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. 333/1979.

12 Z.B. Fortbildungsveranstaltungen.



Foto: Privat

ZU DEN AUTOR:INNEN:

Mag.a Dr.ⁱⁿ Anna Rossoll, Diplom- und Doktoratsstudium Betriebswirtschaftslehre an der Karl-Franzens-Universität Graz. Nach Stationen in der Steuerberatung und als Universitätsassistentin seit 2002 als Prüferin im Rechnungshof Österreich tätig, u.a. in den Bereichen Umwelt und Gesundheit. Von März 2011 bis Mai 2022 Abteilungsleiterin der Abteilung Bildung, Schule im Rechnungshof Österreich, seit Juni 2022 Leiterin der Sektion III, die u.a. für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Kunst und Kultur zuständig ist.



Foto: © Foto Zimmermann

Mag. Stefan Stacher-Ritter, Jurist, 2004 bis 2013 Dienstrechtslegist im Bundeskanzleramt; 2013 Wechsel zum Rechnungshof, Prüfer in den Bereichen Personal, Organisation, IT und Digitalisierung; seit November 2022 Leiter der Abteilung Compliance und Anti-Korruption

Thematik gegenüber den Bediensteten als wesentlich. Solche Prozesse waren im Bildungsministerium nicht implementiert, es gab auch keine Musterschreiben für die Ablehnung und Rücksendung angebotener bzw. bereits übermittelter Vorteile¹³. Beim Bildungsministerium kam hier noch ein weiterer relevanter Sachverhalt hinzu: Das so genannte „Netzwerk Winter“, eine Plattform der Tourismuswirtschaft, ermöglichte Lehrpersonen unter den Titeln „Kennenlernen von Schitourismusregionen“ oder „Studienreise“ (vor einem Schulschikurs) Vergünstigungen, wie Wochenend-Lifftkarten, kostenlose Nächtigungen und/oder kostenlose Beistellung von Schiausrüstung. Das Bildungsministerium hatte von dieser Praxis seit 2010 Kenntnis, verbot sie aber erst 2013 mittels Erlass nach entsprechenden Medienberichten. In diesem Erlass hielt das Bildungsministerium fest, dass bereits die „erkennbare Absicht der Förderung der Meinungsbildung“ nahelege, dass „eine Annahme nicht im Einklang mit den Dienstpflichten steht“. In weiterer Folge wurde die Vorgehensweise dahingehend adaptiert, dass „anlässlich eines von der Schule zur Erkundung der Schiregion erteilten Dienstreiseauftrags der Schule die Lifftkarten gratis zur Verfügung gestellt werden können“. Darauf erfolgte eine Anzeige (durch einen Schuldirektor) bei der Staatsanwaltschaft, was die Beendigung der Aktion zur Folge hatte. In weiterer Folge genehmigte das

Bildungsministerium – entgegen dem Wortlaut des Erlasses aus 2013 – einen über das „Netzwerk Winter“ verteilten „Meinungsbildnerrabatt“ über 40 % für Schiausrüstung. Der Rechnungshof äußerte zu diesen Punkten entsprechende Kritik, da aus seiner Sicht insb. die beschriebene „Praxis des Netzwerks Winter [...] eine erhebliche Gefahr für die Objektivität und Rechtmäßigkeit der Entscheidung der verantwortlichen Lehrpersonen“ darstellte. Der Rechnungshof empfahl daher, die geltenden Verhaltensregeln klar (nach innen und nach außen) zu kommunizieren und Verletzungen auch zu sanktionieren.¹⁴ Die Follow-up-Überprüfung zeigte schließlich, dass das Bildungsministerium diese Empfehlung umsetzte, indem es eine „einheitliche und transparente Vorgehensweise hinsichtlich Gratislifftkarten“ definierte, diese gegenüber den nachgeordneten Dienstbehörden kommunizierte und die Thematik in die Ausbildung für angehende Direktor*innen integrierte¹⁵.

❑ Nebenbeschäftigungen

Für den Umgang mit Nebenbeschäftigungen erachtete der Rechnungshof generell die Festlegung klarer Zuständigkeiten für die Meldung und Beurteilung der Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung, die Nutzung von Standardformularen und ein angemessenes Monitoring der im Vollzugsbereich der nachgeordneten Dienstbehörden gemeldeten Nebenbeschäftigungen als wesentlich. Die Zuständigkeit war gesetzlich definiert¹⁶, im Bildungsministerium war diese jedoch alleine in der Zentralstelle auf insgesamt drei Abteilungen aufgeteilt. Dies fiel umso mehr ins Gewicht, als es – zur Sicherstellung eines ressortweit einheitlichen Vollzugs bei der Beurteilung von Nebenbeschäftigungen – auch keine einheitlichen Standardvorlagen für die Meldung einer solchen gab. Auch führte

¹³ Vgl. Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien (BKA, BMB, BMI, BMLFUW) (Reihe BUND 2017/8), TZ 10.

¹⁴ Vgl. Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien (BKA, BMB, BMI, BMLFUW) (Reihe BUND 2017/8), TZ 10. Dieser Sachverhalt zog auch mediale Aufmerksamkeit nach sich: So titelte die „Kleine Zeitung“ am 29. Oktober 2016 (vor allem in Bezug auf eine vermeintliche Verbotskompetenz des Rechnungshofes nicht ganz korrekt): „Skikurse: Keine Rabatte für Lehrer – Der Rechnungshof verbietet Rabatte für betreuende Lehrer. Die österreichische Skiindustrie kocht deshalb vor Wut“ (https://www.kleinezeitung.at/oesterreich/5109932/Rechnungshof_Skikurse_Keine-Rabatte-fuer-Lehrer; abgerufen am 24. März 2023).

¹⁵ Vgl. Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien; Follow-up-Überprüfung (Reihe BUND 2021/10), TZ 13.

¹⁶ § 56 BDG 1979.

das Bildungsministerium in seiner Eigenschaft als oberste Dienstbehörde kein strukturiertes Monitoring in Bezug auf die im nachgeordneten Bereich gemeldeten Nebenbeschäftigungen durch¹⁷. Auch hier zeigte die Follow-up-Überprüfung, dass beide Kritikpunkte behoben wurden¹⁸. § 56 Abs. 7 BDG 1979 ermöglicht es außerdem der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister eine Verordnung über die jedenfalls unzulässigen Nebenbeschäftigungen zu erlassen. Der Rechnungshof empfahl die Erlassung einer solchen Verordnung, weil diese „*besonders bei (auf die dienstliche Tätigkeit bezogenen) homogenen Bedienstetengruppen, wie etwa den Lehrpersonen, vorteilhaft wäre und zur Erhöhung von Rechtssicherheit und Transparenz beitragen würde.*“ Eine solche Verordnung wurde jedoch bis dato¹⁹ nicht erlassen.

❑ Verhaltenskodex

Der Rechnungshof erachtete (organisationsspezifische) Verhaltenskodices als wirksames Instrument zur Bewusstseinsstärkung der Bediensteten in Bezug auf die gesetzlich festgelegten Verhaltensstandards. Seit 2008 gab es bereits den österreichischen Verhaltenskodex „Die VerANT-WORTung liegt bei mir“, der aufgrund seiner ressort- und gebietskörperschaftsübergreifenden Ausrichtung sehr allgemein formuliert war und dementsprechend auch keine ressortspezifischen Risiken oder Verhaltensregeln enthielt. Das Bildungsministerium hatte jedoch trotz seiner besonderen Aufgaben (insb. Schulwesen, Lehrkräfteausbildung, Erwachsenenbildung) keinen eigenen Verhaltenskodex erarbeitet²⁰. Auch hier zeigte die Follow-up-Überprüfung, dass die an das Bildungsministerium gerichtete Empfehlung des Rechnungshofes, einen ressortspezifischen Verhaltenskodex zu erarbeiten, im Jahr 2019 umgesetzt wurde²¹.

17 Vgl. Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien (BKA, BMB, BMI, BMLFUW) (Reihe BUND 2017/8), TZ 13 und 15.

18 Vgl. Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien; Follow-up-Überprüfung (Reihe BUND 2021/10), TZ 7 und 8.

19 Abfrage im Rechtsinformationssystem des Bundes, durchgeführt am 24. März 2023.

20 Vgl. Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien (BKA, BMB, BMI, BMLFUW) (Reihe BUND 2017/8), TZ 18.

21 Vgl. Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien; Follow-up-Überprüfung (Reihe BUND 2021/10), TZ 5.

❑ Ausbildung

2016 definierten alle überprüften Bundesministerien – so auch das Bildungsministerium – Korruptionsprävention „als primäre Führungsaufgabe“. Daher überprüfte der Rechnungshof, wie viele Bedienstete und insb. Führungskräfte der Zentralstelle zwischen 2010 und 2015 eine für die Korruptionsprävention relevante Ausbildung erhalten hatten. Diese Erhebung zeigte für das Bildungsministerium relativ geringe Werte: lediglich 2 % der Bediensteten (inkl. Bundeslehrpersonen und Allgemeiner Verwaltungsdienst) bzw. 3 % der Führungskräfte der Zentralstelle hatten eine solche Ausbildung genossen²². Das Bildungsministerium bot in weiterer Folge, wie die Follow-up-Überprüfung zeigte, verstärkt Vorträge und Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Korruptionsprävention an bzw. integrierte solche (verstärkt) in die bestehenden Curricula (z.B. Grundausbildung, Führungskräftelehrgänge) und erzielte so „eine signifikante Erhöhung der Schulungsquote bei den Führungskräften“ von 3 % auf rund 17 %²³.

❑ Vergabe und Beschaffung

Vergaben und Beschaffungen sind – unbestritten – zentrale Risikobereiche im Zusammenhang mit der Korruptionsprävention. Um dies angemessen im Risikomanagement abbilden zu können, ist die Kenntnis über Art und Höhe des Beschaffungsvolumens einer Organisation notwendige Voraussetzung. Dennoch hatte das Bildungsministerium 2016 nur einen groben Überblick über sein Beschaffungsvolumen (192 Mio. EUR im Jahr 2014), konnte jedoch keine konkreten Aufschlüsselungen z.B. nach Beschaffungskategorien (Schwellenwerte, Direktvergaben) vornehmen. Positiv hervorzuheben war, dass das Bildungsministerium – im Gegensatz zu den anderen drei überprüften Bundesministerien – über interne konsolidierte (aktuelle) Beschaffungserlässe verfügte. Dieses jährlich aktualisierte „Rundschreiben (Nr. 2)“ enthielt ausführliche Informationen zu den Budgetprozessen und den vergaberechtlichen Grundlagen. Der Rechnungshof empfahl folglich, „zur Optimierung des Beschaffungswesens ein standardisiertes

22 Vgl. Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien (BKA, BMB, BMI, BMLFUW) (Reihe BUND 2017/8), TZ 20.

23 Vgl. Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien; Follow-up-Überprüfung (Reihe BUND 2021/10), TZ 6.

ressortweites Controlling einzurichten“²⁴. Dieser Empfehlung kam das Bildungsministerium nicht nach, da „eine Aufschlüsselung der Vergabevolumina [...] in einem Flächenressort mit über 500 nachgeordneten Dienststellen kaum praktikabel“ sei und auch „wegen der Zuständigkeit für zwei Untergliederungen die Diversität im nachgeordneten Bereich und die Heterogenität der Bedarfe gestiegen seien, wodurch sich die Frage der Verhältnismäßigkeit unter dem Aspekt der Verwaltungsökonomie umso mehr stelle“. Die geltende Beschaffungsrichtlinie sah jedoch vor, dass eine kontinuierliche Erfassung von Beauftragungen in einzelnen Organisationseinheiten für ein „überblickendes“ Controlling zweckmäßig sei. Das Bildungsministerium führte zwar ein Tool ein, mit dem Auftragsbekanntgaben erfolgen würden. Dieses erfasste Aufträge jedoch erst ab einem Wert von 50.000 EUR und war nur in der Zentralstelle – und nicht im gesamten Ressort – zu nutzen. Dementsprechend bewertete der Rechnungshof diese Empfehlung weiterhin als „nicht umgesetzt“ und hielt fest, dass das vom Bildungsministerium angeführte Argument der Heterogenität umso mehr ein standardisiertes Beschaffungscontrolling notwendig macht, um einen Überblick zu behalten und nötigenfalls steuernd eingreifen zu können²⁵.

3. Beispiele aus dem integrativen Ansatz

Das Thema Compliance hat sich im Sinne eines integrativen Ansatzes bei Gebarungsüberprüfungen in den vergangenen Jahren etabliert, wie die nachfolgenden Beispiele aus dem Bereich Schule bzw. Schulverwaltung zeigen und die im Wesentlichen aus den letzten zehn Jahren stammen. Das im Folgenden angeführte Beispiel zu Vergütungen und Zuwendungen illustriert deutlich den im Zeitablauf eingetretenen Wandel im Umgang mit und der zunehmenden Bedeutung von Compliance.

3.1. Vergütungen und Zuwendungen

Im Bericht „Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Landesschulräte“ (Reihe BUND 2015/13) hielt der Rechnungshof fest, dass die Länder seit Jahrzehnten an Bedienstete der Schulbehörden des

Bundes – sowohl Bundes- als auch Landesbedienstete – verschiedene regelmäßige Vergütungen und Zulagen auf Basis von Landesregierungsbeschlüssen auszahlten. Der Rechnungshof hatte in der Vergangenheit wiederholt auf die Bedenklichkeit dieser Zahlungen aufgrund der fehlenden rechtlichen Grundlage hingewiesen:

- ❑ Bereits 1950 kritisierte der Rechnungshof einen Zuschuss des Landes Oberösterreich zu Reisepauschalien des Bundes als doppelte Vergütung der Auslagen für Reisetätigkeiten.
- ❑ 1960 bestätigte das Finanzministerium, dass eine Zuerkennung von Vergütungen welcher Art auch immer an Bundesbedienstete durch eine andere Gebietskörperschaft unzulässig sei.
- ❑ In den seit 1970 getroffenen Empfehlungen (1970, 1971, 1980 und 1989) stellte der Rechnungshof fest, dass gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG das Dienstrecht der Bundesbediensteten, wozu auch das Besoldungsrecht zählt, in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist und die Vergütung daher ausschließlich nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften des Bundes zu erfolgen hatte. Eine zusätzliche Vergütung der Länder sei unzulässig und daher abzustellen.

In o.a. Bericht führte der Rechnungshof aus, dass „Zahlungen an Schulaufsichtsbedienstete des Bundes für Aufwendungen, die in Wahrnehmung von Landesinteressen im schulischen Bereich entstehen, aufgrund ihres Belohnungscharakters zu Loyalitätskonflikten führen konnten.“²⁶ Er empfahl den überprüften Ländern von den zusätzlichen Geldzahlungen an (Bundes-)Bedienstete, die bei den Schulbehörden des Bundes tätig sind, aus rechtlichen, wirtschaftlichen und Effizienzgründen ehestmöglich abzusehen und die Zahlungen einzustellen. Ebenso kritisierte der Rechnungshof, dass das Bildungsministerium über Jahrzehnte hinweg die zusätzlichen Zahlungen der Länder an Bedienstete seiner Schulbehörden duldete, und empfahl dem Bildungsministerium, die Annahme derartiger Zahlungen künftig zu unterbinden.²⁷

In weiterer Folge initiierte der Rechnungshof eine österreichweite Gebarungsüberprüfung u.a. zu diesem Thema, die unter dem Titel „Ausgewählte gebietskörperschaftsübergreifende Leistungen im Bereich der Schulbehörden“ (Reihe BUND 2016/8) veröffentlicht wurde. Im Bereich der Schulbehörden des Bundes (Landesschulräte bzw. Stadtschulrat für

²⁴ Vgl. Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien (BKA, BMB, BMI, BMLFUW) (Reihe BUND 2017/8), TZ 21.

²⁵ Vgl. Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien; Follow-up-Überprüfung (Reihe BUND 2021/10), TZ 9.

²⁶ Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Landesschulräte (Reihe BUND 2015/13), TZ 45.

²⁷ Vgl. Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Landesschulräte (Reihe BUND 2015/13), TZ 45.

Wien) erhielten im Jahr 2014 160 von 1.423 Verwaltungsbediensteten (rd. 11 %) und 185 von 312 Schulaufsichtsbediensteten (rd. 59 %) Zuwendungen der Länder. Die Ausgaben der Länder für diese aus Landesmitteln gewährten Zuwendungen an Bedienstete der Schulbehörden betrugen österreichweit im Jahr 2014 insgesamt rd. 909.000 EUR, im gesamten überprüften Zeitraum (2010 bis 2014) rd. 4,98 Mio. EUR. Die diesbezüglichen Ausgaben nahmen im Zeitablauf ab, da einige Länder den Kreis der Bezieher*innen einschränkten; in den Ländern Burgenland, Oberösterreich und Salzburg bestanden Stichtagsregelungen. Das Land Tirol stellte mit 1. Jänner 2015 die Zuwendungen ein. Das Land Oberösterreich hatte mit 1. Jänner 2015 die diesbezüglichen Zahlungen ausgesetzt.²⁸

In Reaktion auf die Gebarungsüberprüfungen des Rechnungshofes untersagte das Bildungsministerium im Jänner 2016 den Bediensteten der Schulbehörden des Bundes die Annahme derartiger Geldleistungen bzw. Vermögensvorteile.

3.2. Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE)

Die unter Pkt. 2 getätigte Aussage, dass grundlegende Regelungen zu Compliance in der gesetzlich stark determinierten „Zentralverwaltung“ eher vorhanden sind als bspw. bei ausgegliederten Rechtsträgern kann mit dem Bericht „Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE)“ (Reihe BUND 2012/11) bestätigt werden. Ein wichtiger Befund des Rechnungshofes im Rahmen der Prüfung des ausgegliederten BIFIE²⁹ war: „Die Gebarungssicherheit im BIFIE war wegen gravierender Kontrolllücken nicht gewährleistet.“³⁰

Eine Kontrolllücke stellte der Rechnungshof etwa bei den genehmigungspflichtigen Geschäften fest. Gemäß BIFIE-Gesetz hatte der Aufsichtsrat Verträge, deren Gesamtentgelt 10 % der Basiszuwendung überstiegen, zu genehmigen. Die Basiszuwendung erhöhte sich seit Gründung des BIFIE von 5 Mio. EUR auf 13 Mio. EUR im Jahr 2010. Daher

stieg die Betragsgrenze für aufsichtsratspflichtige Verträge von 500.000 EUR auf 1,30 Mio. EUR. Bis zur Gebarungsüberprüfung durch den Rechnungshof wurden dem Aufsichtsrat keine Verträge zur Genehmigung vorgelegt, weil die Betragsgrenze nicht überschritten wurde.³¹

Weiters kritisierte der Rechnungshof, dass nach beinahe vierjähriger Tätigkeit noch kein Abschluss der Dienstverträge der Direktoren zustande gekommen war. Ebenso beanstandete er die auf intransparenter Grundlage – aufgrund einer mündlichen Vereinbarung der Direktoren mit der Bildungsministerin – erfolgte laufende Auszahlung der Bezüge an die Direktoren. Die in einem Vertragsentwurf vom März 2011 vorgesehene – bereits praktizierte – Erfolgsprämie und Einmalzahlung nach Beendigung des Dienstverhältnisses entsprachen nicht der anzuwendenden Vertragsschablonenverordnung des Bundes^{32, 33}

Der Rechnungshof stellte auch schwere Mängel im Internen Kontrollsystem des BIFIE fest. So wurde etwa bei Anschaffungen oder Verträgen über 30.000 EUR das Gebot des Vier-Augen-Prinzips auf Direktorenebene nicht ausnahmslos eingehalten. Im BIFIE Salzburg und im BIFIE Wien gab es Personen, die in einem familiären und wirtschaftlichen Naheverhältnis zueinanderstanden, wodurch die für die mit der Wahrnehmung der Haushaltsführung betrauten Bediensteten gemäß Bundeshaushaltsverordnung³⁴ erforderliche volle Unbefangenheit nicht gewährleistet war. Eine Richtlinie zur Aufnahme neuer Mitarbeiter*innen mit Objektivierungskriterien gab es nicht. Bei den jeweils in Teilbereichen durchgeführten Prüfungen des Internen Kontrollsystems durch den Wirtschafts-

28 Vgl. Ausgewählte gebietskörperschaftsübergreifende Leistungen im Bereich der Schulbehörden (Reihe BUND 2016/8), TZ 12, TZ 16 und TZ 18.

29 Das BIFIE war eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

30 Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE) (Reihe BUND 2012/11), TZ 40.

31 Vgl. Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE) (Reihe BUND 2012/11), TZ 23.

32 Vgl. BGBl. II 254/1998 i.d.g.F.

33 Vgl. Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE) (Reihe BUND 2012/11), TZ 32.

34 BGBl. II 266/2010 i.d.F. BGBl. II 579/2020.

prüfer erfolgten Beanstandungen im Bereich der Anlageninventur, des Personalwesens und der Kreditorenbuchhaltung.^{35 36}

3.3. Verein Wiener Kinder- und Jugendbetreuung

Zahlreiche Mängel zeigte der Rechnungshof im Bericht „Verein Wiener Kinder- und Jugendbetreuung“ (Reihe WIEN 2019/7) auf. Der Verein organisierte – sozusagen als Vorfeldorganisation der Stadt Wien – das Freizeitpersonal an öffentlichen Volksschulen in Wien.³⁷

Während für das Freizeitpersonal ein mehrstufiges Aufnahmeverfahren bestand, war für die Zentrale des Vereins die Personalaufnahme nicht geregelt. Es gab keine Ausschreibungen, keine Vorgaben für ein objektiviertes Aufnahmeverfahren und keine klar definierten Stellenbeschreibungen. Der vorliegende Schriftverkehr ließ parteipolitische Einflussnahmen erkennen. Der Rechnungshof kritisierte weiters die Vorgangsweise des Vereins mit Bediensteten der Zentrale Sonderdienstverträge abzuschließen, weil nicht die dem Kollektivvertrag entsprechende Entlohnung (samt allenfalls gerechtfertigter Überzahlungen) erfolgte. Auch war nicht nachvollziehbar, weshalb im Vergleich zu Bediensteten der Stadt Wien höhere Einstufungen vorgenommen wurden. Der Verein gewährte ab 1998 zwölf Bediensteten der Zentrale zusätzlich zu den regulären Biennalsprüngen sogenannte außerordentliche Vorrückungen. Für diese waren in den Personalakten keine Begründungen dokumentiert. Während fünf Bedienstete jeweils eine und zwei Bedienstete jeweils zwei außerordentliche Vorrückungen erhielten, kamen fünf Bedienstete in den Genuss von bis zu sechs derartigen Vorrückungen. In einem der letztgenannten Fälle erhielt ein Mitarbeiter in einem Jahr zwei außerordentliche Vorrückungen und in zwei weiteren Jahren je eine außerordentliche

Vorrückung. Diese Vorgangsweise bedeutete für den Verein eine erhebliche finanzielle Belastung.

Weiters gewährte der Verein ab 2010 Jubiläumsgelder. Der Kollektivvertrag sah dies nicht vor. Dazu kam, dass die Regelung des Vereins wesentlich großzügiger war als die Treuegeldregelung der Stadt Wien. Schließlich zahlte der Verein von 2012 bis 2017 Bilanzgelder aus, Kriterien für die Auszahlung des Bilanzgeldes lagen nicht vor. Außerdem beanstandete der Rechnungshof eine zu großzügige Handhabung des amtlichen Kilometergelds bei Benützung des privaten Kraftfahrzeugs, wobei die Fahrten fast ausschließlich in Wien stattfanden und zum Großteil Bedienstete der Zentrale betrafen.

Laut Stellungnahme des Vereins seien wesentliche Reorganisationsschritte gesetzt und ein Großteil der Empfehlungen des Rechnungshofes umgesetzt worden.³⁸

3.4. Besetzung von Pflichtschulleitungen in der Steiermark

Der Bericht „Besetzung von Pflichtschulleitungen in der Steiermark“ (Reihe STEIERMARK 2021/4) fokussierte auf die Auswahlverfahren von Schulleitungen im Pflichtschulbereich. Da in den überprüften Zeitraum die Bildungsreform 2017 fiel, kamen zwei Verfahren zur Besetzung von Pflichtschulleitungen zur Anwendung (Verfahren ALT bis Ende 2018, Verfahren NEU ab Anfang 2019).³⁹

Der Rechnungshof stellte fest, dass das Begutachtungs- sowie das Entscheidungsgremium des Verfahrens ALT eine parteipolitische Dimension aufwiesen. Zur Zusammensetzung und zur Rolle des Kollegiums als Entscheidungsgremium wird auf

35 Vgl. Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE) (Reihe BUND 2012/11), TZ 40.

36 Der Rechnungshof führte zu dieser Prüfung eine Follow-up-Überprüfung „Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE); Follow-up-Überprüfung (Reihe BUND 2017/40) durch; es wird hier auf eine Darstellung der Ergebnisse verzichtet, weil das BIFIE zwischenzeitlich in der überprüften Form nicht mehr besteht bzw. ein Teil des BIFIE ins Bildungsministerium rückgegliedert und der andere Teil eine nachgeordnete Dienststelle (Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen) des Bildungsministeriums wurde.

37 Nunmehr hat die BiM – Bildung im Mittelpunkt GmbH (BiM GmbH) die Agenden des Vereins übernommen.

38 Vgl. Verein Wiener Kinder- und Jugendbetreuung (Reihe WIEN 2019/7), TZ 5 - 9.

39 Die Ausschreibung und Besetzung von Pflichtschulleitungen war bundesgesetzlich grundsätzlich in § 26 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 festgelegt, das vor der Bildungsreform 2017 den Ländern eine nähere Ausführung des Verfahrens einräumte. Das Bildungsreformgesetz 2017 führte zu einer grundlegenden Reform der Schulleitungsbesetzung. Mit der Bildungsreform 2017 schaffte der Bundesverfassungsgesetzgeber im Zuge der Einrichtung der Bildungsdirektionen die Landesschulräte und ihre Kollegien ab und reformierte das Schulleitungsbesetzungsverfahren: Im Sinne einer Vereinheitlichung entfiel der Spielraum der Länder zur Erlassung eigener Verfahrensbestimmungen und die bisher in den Ländern unterschiedlich geregelten Verfahren zur Besetzung von Pflichtschulleitungen wurden durch ein bundesweit einheitliches Verfahren ersetzt. Dieses Verfahren wurde zugleich an jenes zur Schulleitungsbesetzung von Bundesschulen angeglichen. Beide Verfahren orientierten sich am Verfahren zur Besetzung von leitenden Positionen im Bundesbereich.

den Bericht „Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Landesschulräte“ (Reihe BUND 2015/13) verwiesen, wonach die „Zuständigkeit der fraktionell besetzten Kollegien zur Erstattung von Besetzungsvorschlägen [...] aufgrund des Anscheins des Parteienproporz und des Umstands, dass ein demokratisches Abstimmungsverfahren über eine Organbesetzung den Rechtmäßigkeitsanforderungen nicht entsprechen muss, [für] problematisch“⁴⁰ erachtet wird. Allerdings war der Entscheidungsspielraum des Kollegiums – durch die 2013 in der Steiermark stattgefundene Neuausrichtung des Verfahrens – aufgrund der vorgelagerten, durch ein Punktesystem weitgehend objektivierten Beurteilung der Bewerbungen eingeschränkt worden.

Weiters kritisierte der Rechnungshof, dass der Landesschulrat bei der Zusammensetzung des Gutachtertteams zur Überprüfung der fachlich-pädagogischen Eignung (Verfahren ALT) ohne gesetzliche Notwendigkeit parteipolitische Kriterien heranzog.⁴¹

Im Verfahren NEU gab es zwar keine parteipolitisch zusammengesetzten Gremien, jedoch gehörte die Hälfte der weisungsfrei agierenden Mitglieder der Begutachtungskommission der Landesvertretung an, bei der eine gewisse parteipolitische Ausrichtung nicht auszuschließen war.

Für die Begutachtungs- bzw. Entscheidungsgremien in beiden Verfahren galten die Befangenheitsregeln des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Allerdings wurde das Thema Befangenheit in den Protokollen (Verfahren NEU) nicht standardmäßig behandelt. Auch wenn keine Befangenheit vorlag, so sollte dies dokumentiert und von den Mitgliedern der Begutachtungskommission mit ihrer Unterschrift bestätigt werden. Der Rechnungshof empfahl daher der Bildungsdirektion, darauf hinzuwirken, dass in den Begutachtungskommissionen das Thema Befangenheit nachweislich behandelt wird.⁴²

40 „Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Landesschulräte“ (Reihe BUND 2015/13), TZ 12.

41 Laut Auskunft der Bildungsdirektion sei an die zuständige Schulaufsicht der Auftrag ergangen, bei der Zusammensetzung der Gutachtertteams für die fachlich-pädagogische Eignung – sofern der politische Hintergrund der Assessor*innen bekannt war – auf eine ausgewogene Besetzung (Lehrerbund – Teilorganisation des Österreichischen Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbundes Steiermark – bzw. SLÖ – Sozialdemokratische Lehrer und Lehrerinnen Österreich) zu achten. Allerdings sei nicht bei allen Assessor*innen eine politische Zuordnung möglich gewesen.

42 Vgl. Besetzung von Pflichtschulleitungen in der Steiermark (Reihe STEIERMARK 2021/4), TZ 14.

3.5. HTL Spengergasse

Im Bericht „HTL Spengergasse“ (Reihe Bund 2020/35) stand die Gebarungsüberprüfung einer Schule im Mittelpunkt, exemplarisch werden hier zwei Compliance-Themen dargestellt, und zwar das Aufnahmeverfahren von Schüler*innen und ein Unterstützungsverein.

Der Rechnungshof stellte fest, dass die HTL Spengergasse ihre Reihungskriterien für das Aufnahmeverfahren von Schüler*innen nicht auf ihrer Website veröffentlichte. Die Dokumentation der Reihungen war nicht durchgehend transparent und für den Rechnungshof nicht in allen Fällen nachzuvollziehen. So fehlten für die höheren technischen Lehranstalten der Schuljahre 2015/16 bis 2018/19 teilweise die Zeugnisnoten, ein wesentliches Auswahlkriterium. Bei den künstlerischen Eignungstests für das Schuljahr 2019/20 entsprach das Ergebnis der Reihungen nicht immer der erreichten Punkteanzahl. Für den übrigen überprüften Zeitraum konnte die Abteilung für Kunst und Design hinsichtlich der Reihungen keine Unterlagen vorweisen. Bei den Kollegs und den Sonderformen Aufbaulehrgang und Vorkolleg führte die HTL Spengergasse über den Bewerbungsprozess keine Aufzeichnungen. Aufgrund der festgestellten Mängel empfahl der Rechnungshof der HTL Spengergasse, in Hinkunft auf eine transparente Dokumentation im Aufnahmeprozess zu achten und die Reihungskriterien auf der Website zu veröffentlichen.⁴³

Die HTL Spengergasse organisierte jährlich einen Firmeninformationstag, damit Unternehmen mit Schüler*innen in Kontakt treten konnten. Für die Teilnahme mussten die Unternehmen Beiträge zahlen. Diese Erlöse erhielt in den Schuljahren 2014/15, 2015/16 und 2018/19 der Unterstützungsverein HTL Spengergasse und nicht – wie in den Schuljahren 2016/17 und 2017/18 – die HTL Spengergasse. Der Rechnungshof kritisierte, dass in den Schuljahren 2014/15, 2015/16 und 2018/19 die Erlöse aus den Firmeninformationstagen nicht in der zweckgebundenen Gebarung vereinnahmt wurden, sondern dem Unterstützungsverein HTL Spengergasse zuflossen. Somit unterlag die Verwendung dieser Einnahmen nicht den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes und den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes; ebenso wurde die Verpflichtung zur Einschaltung der Bundesbeschaffung GmbH umgangen. Außerdem stellte die Schule dem Unterstützungsverein HTL Spengergasse zum Teil auch keine

43 Vgl. HTL Spengergasse (Reihe BUND 2020/35) TZ 6 und TZ 7.

angemessene Miete für die Raumnutzung in Rechnung, wie es der Erlass betreffend zweckgebundene Gebarung im Bundesschulbereich vorsah. Dieses erlasswidrige Verhalten sah der Rechnungshof kritisch. Der Rechnungshof kritisierte weiters, dass die Nutzungsvereinbarung zwischen der HTL Spengergasse und dem Schulbuffetbetreiber Bestimmungen enthielt, die Zahlungen an den Unterstützungsverein HTL Spengergasse vorsahen.

Laut Stellungnahme der HTL Spengergasse sei der Unterstützungsverein mit Ende des Schuljahres 2019/20 aufgelöst worden.⁴⁴

4. Fazit

Zusammenfassend kann aus Sicht der Autorin und des Autors in Bezug auf Compliance in der Schulverwaltung Folgendes festgehalten werden: Die Sicht des Rechnungshofes ist – und dies liegt ganz allgemein in der Natur des österreichischen Systems der Gebarungs- bzw. externen Finanzkontrolle – eine nachgängige und vor allem punktuelle, weil sie sich in der Regel auf bereits abgeschlossene Vorgänge bezieht.

Was sich in Bezug auf die Zentralstelle des Bildungsministeriums jedenfalls gezeigt hat, ist eine grundsätzlich positive Entwicklung auf organisatorischer Ebene seit 2016, wiewohl die Gebarungsüberprüfung „Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien (BKA, BMB, BMI, BMLFUW)“ (Reihe BUND 2017/8) gezeigt hat, dass

das Ausgangsniveau damals ein doch relativ niedriges war. Zurückzuführen ist dieser Fortschritt wohl vor allem auf die Einrichtung einer Internen Revision (mit Aufgaben der Korruptionsprävention). Zwar wurden auch wichtige Empfehlungen des Rechnungshofes (z.B. zum Verhaltenskodex oder zum Umgang mit Nebenbeschäftigungen) umgesetzt, eine umfassende Risikoanalyse, die nicht nur die Verwaltungsbereiche, sondern auch die mit dem Lehrbetrieb verbundenen Compliance-Risiken behandelt, ist weiterhin ausständig.

Wie wichtig eine solche Risikoanalyse tatsächlich wäre, zeigen auch die vom Rechnungshof regelmäßig (im Rahmen seines integrativen Ansatzes) aufgezeigten Problemfelder (z.B. im Zusammenhang mit Personalaufnahmen, Aufnahmen von Schüler*innen oder dem Umgang mit Unterstützungsvereinen). Aus Sicht der Autorin und des Autors ist damit noch weiterer Handlungsbedarf für das Bildungsministerium offenkundig: Compliance und Korruptionsprävention sollten sich nicht in der Setzung einzelner Maßnahmen und der Abstellung von (z.B. durch eine Kontrolleinrichtung wie die Interne Revision oder den Rechnungshof) festgestellten Missständen oder Mängeln erschöpfen, sondern vielmehr als „risikoorientiertes Dauergeschäft“ gesehen werden, das ressortweit betrieben wird und der konstanten Aufmerksamkeit insb. der Führungskräfte und der dafür eingerichteten (spezialisierten) Organisationseinheiten bedarf.

⁴⁴ Vgl. HTL Spengergasse (Reihe BUND 2020/35) TZ 25 und TZ 26.

Tun sich Lehrer:innen schwer mit dem Recht?

... oder anders gefragt:
Tut sich das Recht schwer
mit der Pädagogik?



Von Josef Zollneritsch

I. Zunächst eine Grundfrage: Was ist Pädagogik?

Der Grundauftrag ist individuelles Wachstum durch Wissen und Können ermöglichen, Förderung auf allen Ebenen lancieren durch genaues Hinsehen auf Lern- und Leistungsstände, sowie Bildungsziele erreichbar machen durch Individualisierung.

Leitlinie: „Wann jemand der Knopf aufgeht wissen wir nicht“.

Exkurs: Grundauftrag der Schule § 2 (1) SchOG

„Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf

erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen. Die jungen Menschen sollen zu gesunden und gesundheitsbewussten, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil, sozialem Verständnis und sportlich aktiver Lebensweise geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.“

Der Grundauftrag ist zeitlos gültig und elegant formuliert. Daraus geht eindeutig hervor, dass die österreichische Schule einen Entwicklungsauftrag

hinsichtlich Lernfähigkeit, aber keinerlei therapeutische Aufgaben hat.

II. Braucht die Schule das Recht und wenn ja: welche Form und Intensität von Recht?

Ich verweise auf Hans Kelsen: Er unterscheidet folgende Rechtsdimensionen:

Recht = geltendes Recht „so wie es ist“, Moral = Recht „so wie es sein soll“ und Gerechtigkeit = irrationales Ideal.

Aber: Wieviel und welches Recht braucht die Schule? Aus der Historie wissen wir, dass die Schulentwicklung seit Maria Theresia einen sehr selektiven Charakter hatte und durch Lehrkräfte dominiert war. Erst allmählich wurde die Pädagogik in einen Rechtsrahmen gekleidet, nicht zuletzt durch die Einführung des SchUG. Man könnte aber fragen: Warum braucht die Schule immer mehr „Recht“?

Die Grundfunktionen des Rechts sind gliederbar in:

Freiheitsrechte, Leistungsrechte, Gleichheitsrechte und Mitwirkungsrechte. Die Schweden sagen: „Demokratie ist dort, wo Gerechtigkeit ist.“ Bildung ist ein universelles Grundrecht! Gerechtigkeit ist im Schulsystem essentiell!

Armin Andergassen schreibt in „Schulrecht“ (aktuell 7. Auflage Schulrecht 2022/23): „Auf den ersten Blick stehen Pädagogik und Recht in einem Spannungsverhältnis zueinander ... Vielmehr sind Pädagogik und Recht unabdingbar aufeinander bezogen und ergänzen sich geradezu: der zentrale Fokus liegt bei beiden Disziplinen in der Gerechtigkeit.“ Im Übrigen ist auch die Psychologie mit der Pädagogik implizit verbunden. Daher braucht Schule einen Rechtsrahmen, der mit der Pädagogik fein austariert sein muss.

III. Das Schulsystem

Um die gestellte Grundfrage zu beantworten, lohnt es sich, einen Blick auf das Schulsystem zu werfen. Wie ist das System gegenwärtig zu beschreiben?

Ich würde sagen: In der Struktur einzementiert, „old fashioned“/traditionsgeleitet, bedingt bedarfsgerecht, vor zentralen Herausforderungen stehend, nämlich durch: steigende Diversität, zunehmende Mehrsprachigkeit der Schülerschaft, fragliche Adaptivität an die späteren Herausforderungen sowie steigenden Supportbedarf.

IV. Die österreichische Schulverwaltung

Sie ist historisch gewachsen, und in den Kompetenzen „zerstückelt“, ein schlechter Kompromiss durch Schaffung der Bildungsdirektionen. Aber die interdisziplinäre Organisation der Behörde ist ein zentraler Mehrwert! Es stellt sich die Frage, ob die Disziplinen (Pädagog/innen, Jurist/innen, Psycholog/innen, Ärzt/innen) auf Augenhöhe arbeiten. Interdisziplinäre Kooperation ist DAS Mittel der Stunde, um Problemlösungen zu erwirken.

V. Werden durch die geltende Rechtslage Entwicklungen ermöglicht?

Bedingt! Es gibt einige pädagogische Handlungsfelder, die durch geltendes oder fehlendes Recht erschwert werden. Ich erwähne einige Beispiele:

Schulsozialarbeit: Es fehlt der schulrechtliche Rahmen. Schulsozialarbeit ist absolut erwünscht, aber eben nicht verankert in den schulgesetzlichen Materien.

Außerordentliche Schüler: Es herrscht Konsens, dass manche Schüler/innen einen längeren Zeitraum als 2 Jahre in diesem Status benötigen, es ist aber rechtlich nicht möglich; betrifft vielfach Schüler/innen mit Migrationshintergrund.

Leistungsbeurteilung bei spezifischen Handicaps: Ein Nachteilsausgleich z.B. bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten, wie er z.B. in Bayern existiert, ist im Rahmen der regelmäßigen Leistungsbeurteilungen (abgesehen von abschließenden Prüfungen) nicht vorgesehen.

Einstufung von Schüler/innen mit Fluchthintergrund: Ältere Schüler/innen mit Fluchthintergrund müssen nach einer MIKA-D Testung in der gleichen Altersstufe eingestuft werden, auch wenn sie nicht literalisiert sind. Aber nicht literalisierte Schüler/innen bräuchten mitunter eine niedrigere Einstufung oder



Foto: Foto Fischer

ZUM AUTOR:

Hofrat Prof. Dr. Josef Zollneritsch ist Leiter der Abteilung Präz/6 Schulpsychologie und Schulärztlicher Dienst in der Bildungsdirektion für Steiermark. Er ist Klinischer Psychologe und Gesundheitspsychologe, Professor an der Pädagogischen Hochschule Steiermark und Univ. Lektor an der Karl-Franzens-Universität Graz. Weiters ist er Gründer und CEO des Unterstützungsvereins Schulpsychologie Steiermark und Gründer und stellvertretender wissenschaftlicher Leiter der österreichischen Akademie für Schulpsychologie.

eine andere Schulform. Entscheidend für die Einschätzung des Lernfortschrittes ist der tatsächliche Lern- und Leistungsstand eines/einer Schüler/in! Tatsächlich spielt aber die beurteilte Leistung eine rechtlich wesentlich wichtigere Rolle und überdeckt damit den kommunizierbaren Lernstand.

VI. Hat das Recht Gestaltungsspielraum?

Dazu ein Aphorismus von Georg Christoph Lichtenberg: *„Wenn ein Buch und ein Kopf zusammenstoßen und es klingt hohl, ist das allemal im Buch“*?

Auf unser Thema gemünzt könnte man fragen: *„Wenn pädagogische Realitäten und das Recht aufeinanderstoßen, ist es allemal die Realität, die daneben liegt“*?

In der Alltagspraxis ginge es darum, rechtliche Spielräume so weit auszuloten, dass damit pädagogische Anforderungen leichter und sachgerechter erfüllt werden können – „in Rufweite des Gesetzes“.

VII. Wer hat die Definitionsmacht im Schulsystem?

Es drängt sich die Frage auf, wer entscheidet tatsächlich über die Entwicklungen im Schulsystem. Ist es ein Machtkampf der Fachdisziplinen oder ein gedeihliches Miteinander? Wer sagt, „wo es lang geht“?

Organisationspsychologisch gibt es in einer modernen Unternehmensstruktur einige Leitlinien:

Die Bewältigung von komplexen Herausforderungen ist nur interdisziplinär und durch laufende interdisziplinäre Kommunikation möglich. Es bedarf einer gemeinsamen Sicht auf die Dinge und einer gemeinsamen Lösungsfindung. Flexibilität und maximale Adaptivität an die Herausforderungen im Sinne des gemeinsamen Grundanliegens einer Schule für ALLE Kinder sind notwendig.

Funktion bedeutet nicht gleichzeitig Kompetenz – diese muss mühsam erarbeitet werden!

VIII. Fazit

Das Gesetz ist ein Schutzrahmen und kein Selbstzweck!

Der Gesetzgeber ist gefordert, das Recht kontextorientiert so weiterzuentwickeln, dass es den Ansprüchen der Gesellschaft bzw. der Pädagogik gerecht wird – überblickbar und verstehbar.

Die Definitionsmacht muss dort belassen werden, wo Aufgaben zu erledigen sind.

Recht ist der bestmöglichen Wirkung einer menschengerechten Pädagogik zugeordnet und hat dieser zu dienen, nicht umgekehrt. Die Schuljurist/innen als Rechtsexpert/innen sollten das Recht „in der ganzen Breite“ auslegen.

Ob Pädagogik in allen Fällen diesem Anspruch gerecht wird, ist eine andere Frage.

Das Verhältnis der Lehrer/innenschaft mit dem Recht bleibt vorläufig (sehr) schwierig, aber: beiden Seiten ist es auferlegt, sich zu verständigen und bestmöglich zu kooperieren, im Sinne der anvertrauten Kinder.



Andergassen
Schulrecht 2023/24

8. Auflage 2023.
XLVI, 340 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-25391-2

44,00 EUR
inkl. MwSt.

Im Abonnement
35,20 EUR
inkl. MwSt.

Unsere Pflichtlektüre in jedem Schuljahr

- An erster Stelle: Was ist neu?
- Schulrecht konkret: zum Thema Unterrichtsarbeit, Erziehungsmaßnahmen u.a.m.
- Über 100 Praxisbeispiele

Vorgetäuschte Leistungen und unerlaubte Hilfsmittel in der Schule

Schulrechtliche Gedanken zum Thema „Schwindeln“



Von Armin Andergassen

Ganz ehrlich – wer hat noch nie in der Schule geschwindelt? Winzig klein Chemieformeln auf einen Zettel „gekritzelt“, vom Banknachbarn oder von der Banknachbarin abgekupfert oder Englischvokabeln auf die Hand geschrieben?

Schwindeln hat in den Schulen lange Tradition, Schülerinnen und Schüler lassen sich allerhand einfallen, wenn es ums „Betrügen“ bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen geht. Das traditionelle und moderne Schwindeln ist zum handfesten Problem geworden, denn es stellt die Schulen vor viele Herausforderungen. Schulen, Lehrpersonen und Schulbehörden wissen längst um diese Situation – schnelle Lösungen oder Patentrezepte gibt es allerdings nicht. Während sich analoge „Schwindeleien“ durch Aufsichtspersonen

verhältnismäßig effektiv unterbinden lassen, ist das bei einem Smartphone¹ schon etwas schwieriger, möchte man doch die Privatsphäre der Schülerinnen und Schüler wahren.

¹ Als eine Möglichkeit, diesem Problem entgegenzutreten, sind immer wieder sog. Handy-Detektoren im Gespräch, die in der Lage sind, aktivierte Mobilfunkgeräte aufzuspüren. Damit ließe sich feststellen, ob sich im Prüfungsbereich eingeschaltete Smartphones oder Handys befinden. Und auch wenn der Gedanke, Ortungstechnik vor und während Prüfungen einzusetzen, seine Befürworterinnen und Befürworter findet, bleiben viele, zuweilen auch kritische Fragen offen. Kritikerinnen und Kritiker lehnen den Einsatz von Ortungstechnik als unverhältnismäßig ab, weil der Einsatz von Technik zur Feststellung von aktivierten Mobilfunkgeräten alle Schülerinnen und Schüler unter Generalverdacht stellt.

I. Schwindelmethoden: Vom guten alten Schwindelzettel zum Hightech-Mogeln

Der Schwindelzettel auf der Toilette, die Formeln zwischen den Fingern, das Abschreiben vom Banknachbarn oder von der Banknachbarrin – in Zeiten von Smartphone und kabellosen In-Ear-Kopfhörern wirkt der Schwindelzettel schon fast altmodisch. Die technische Revolution – und damit einhergehend das digitalisierte Schwindeln – hat selbst im konservativsten Klassenraum, in dem noch der gute alte Overhead-Projektor zu finden ist, längst Einzug gehalten. Schülerinnen und Schüler nutzen die kreativen Möglichkeiten, die Hightech-Geräte bieten, um Wissen auch jenseits des Gehirns zu speichern und abzurufen. Der grafikfähige Taschenrechner, das Smartphone oder die Smartwatch werden gerne als illegale Informationsquelle für „Mathe-Formeln“ und mehr benutzt. Der Schwindelzettel hat also Konkurrenz bekommen: Wozu einen Zettel handschriftlich beschreiben, der ohnehin zu klein ist, um sich im Vorfeld einer Prüfung den kompletten Prüfungsstoff zu notieren, wenn man mit einem internetfähigen Smartphone Zugang zum gesammelten Wissen der Menschheit hat.

Die Schwindelmethoden sind vielfältig: Mal werden handschriftliche Notizen vor Prüfungsbeginn auf der Toilette versteckt, um diese dann beim Besuchen derselbigen hervorzuholen, mal werden die Markenetiketten von Getränkeflaschen so umgestaltet, dass anstelle der Nährstofftabelle eine Formelsammlung abgebildet ist. Der Griff zur Flasche dient dann nicht (nur) der Flüssigkeitszufuhr, sondern auch der Wissensauffrischung. Mal wird zum UV-Zettel gegriffen – einer Kombination aus farbloser UV-Tusche und UV-Lichtquelle. Der Schwindelzettel wird mit der Spezialtusche beschriftet, die bei normaler Beleuchtung unsichtbar bleibt. Ein Kugelschreiber mit eingebauter UV-Diode, die auf Knopfdruck leuchtet, bringt die geheimen Notizen ans Licht. Und mal genügt der Blick auf die eigene Uhr. Der Grund: Neben der Zeit- und Datumsanzeige können Smartwatches auch Texte, Bilder und Grafiken darstellen, die vorher per USB-Stick oder Bluetooth übertragen wurden.

II. Die Folgen des Schwindelns: Die schulrechtlichen Bestimmungen im Schulunterrichtsgesetz (SchUG) und in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO)

Schwindeln heißt im Fachjargon „vorgetäuschte Leistung“. Darunter ist – ähnlich wie beim Doping im Sport – das unlautere Verschaffen von Vorteilen zu verstehen.² Durch das Vortäuschen von Leistungen wird das leistungsabhängige Beurteilungssystem umgangen. Der oder die Vortäuschende stellt sich besser dar, als er oder sie in der Realität ist.³

Vorgetäuschte Leistungen dürfen gemäß § 18 Abs. 4 SchUG⁴ nicht mit „Nicht genügend“, sondern überhaupt nicht beurteilt⁵ werden. Im § 11 Abs. 4 LBVO ist ebenfalls verankert, dass vorgetäuschte Leistungen nicht zu beurteilen sind. Die Formulierung der beiden Bestimmungen stellt unmissverständlich klar, dass Leistungen, die durch Vortäuschen erzielt worden sind, keinesfalls beurteilt werden dürfen. Erschlichene Leistungen sind als Grundlage für eine Leistungsbeurteilung jedenfalls untauglich, weshalb es unzulässig ist, vorgetäuschte Leistungen schlecht(er) oder gar negativ zu beurteilen.⁶

Darüber hinaus enthält § 11 Abs. 4 LBVO weitere detaillierte Anordnungen: Wenn infolge vorgetäuschter Leistungen die Beurteilung eines Schülers oder einer Schülerin für ein Semester, in lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen für die gesamte Schulstufe, in einem Unterrichtsgegenstand nicht möglich ist, hat die Lehrperson eine Prüfung über den Lehrstoff dieses Semesters durchzuführen, von der der Schüler oder die Schülerin eine Woche vorher, in lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen

2 BMBWF (Hrsg), Informationsblätter zum Schulrecht, Teil 3: Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung 21.

3 Wolf/Gartner-Springer/Fankhauser, Angewandtes Schulrecht (2009) 109 FN 41.

4 § 18 Abs. 4 SchUG lautet lapidar: „Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen“. Das SchUG-BKV enthält für die „Abendschulen“ eine wortidentische Bestimmung in dessen § 20 Abs. 5.

5 Ein „Nicht beurteilt“ hat in der Praxis nachteiligere Auswirkungen als ein „Nicht genügend“. Eine Schulstufe gilt nur dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn ein Schüler oder eine Schülerin in allen Pflichtgegenständen beurteilt worden ist und kein „Nicht genügend“ hat. Mit einem „Nicht beurteilt“ in einem Unterrichtsgegenstand ist weder die Ablegung einer Wiederholungsprüfung noch ein Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe möglich.

6 Wieser, Handbuch des österreichischen Schulrechts III: Schulunterrichtsrecht (2015) 83.

Berufsschulen spätestens zwei Unterrichtstage vorher, zu verständigen ist. Versäumt der Schüler oder die Schülerin eine solche Prüfung, gilt er oder sie als „nicht beurteilt“, sofern nicht die Bestimmungen über die Feststellungs- und Nachtragsprüfung⁷ in Betracht kommen. Schularbeiten, die zufolge einer vorgetäuschten Leistung nicht beurteilt werden, sind wie versäumte Schularbeiten⁸ zu behandeln und müssen unter Umständen nachgeholt werden.⁹

Auch eine nur in Teilbereichen vorgetäuschte Leistung ist als Ganzes nicht zu beurteilen: Eine Schularbeit ist beispielsweise nicht zu beurteilen, wenn der Schüler oder die Schülerin bei der Lösung auch nur *eines* Beispiels geschwindelt hat.¹⁰

III. Der Einsatz von unerlaubten Hilfsmitteln – was tun?

Auch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel fällt unter den Begriff der vorgetäuschten Leistungen.¹¹ Grundsätzlich ist entscheidend, dass der Schüler oder die Schülerin *tatsächlich* eine Leistung vorge-täuscht hat. Die reine Absicht, eine Leistung vor-zutäuschen, führt noch nicht zur Rechtsfolge der Nichtbeurteilung, sondern diese tritt erst ein, wenn bereits geschwindelt worden ist. Wird der Versuch, eine Leistung vorzutäuschen, von der Lehrperson verhindert, so ist die Schularbeit fortzusetzen und zu beurteilen.¹² Das Vortäuschen einer Leistung muss nachweisbar sein, die bloße Vermutung, dass der Schüler oder die Schülerin geschwindelt hat,

ist nicht ausreichend. Die Beweislast liegt bei der Lehrperson.¹³

Wie ist nun seitens der Schule beim Einsatz von unerlaubten Hilfsmitteln vorzugehen? Unerlaubte Hilfsmittel, derer sich der Schüler oder die Schülerin bedienen könnte, sind ihm oder ihr abzunehmen und nach durchgeführter Leistungsfeststellung zurückzugeben.¹⁴ Wird also beispielsweise ein „Schwindelzettel“¹⁵ entdeckt, bevor davon abgeschrieben werden konnte, ist dieser Zettel abzunehmen;¹⁶ die Durchführung der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung wird dadurch nicht gehindert. Damit wird verhindert, dass sich ein Schüler oder eine Schülerin durch offensichtliche Täuschung der Leistungsbeurteilung entziehen kann, wenn er oder sie unvorbereitet eine Schularbeit schreibt und bemerkt, dass er oder sie die Aufgabenstellung nicht bewältigen kann und mit „Nicht genügend“ beurteilt würde. Durch offensichtliches Schwindeln könnte er oder sie der negativen Beurteilung entgehen und müsste gegebenenfalls die Schularbeit nicht einmal nachholen.¹⁷

IV. Der (nachträgliche) Nachweis einer vorgetäuschten Leistung

Wie schwierig es ist, einem Schüler oder einer Schülerin eine vorgetäuschte Leistung nachzuweisen, wenn man ihn oder sie während der Prüfung nicht *in flagranti* ertappt, sei anhand eines konkreten schulrechtlichen Falles, welcher sich vor einigen Jahren in der Steiermark zugetragen hat, und der vor dem Bundesverwaltungsgericht landete, erklärt:¹⁸

Eine Schülerin besuchte im Schuljahr 2014/15 die Maturaklasse einer AHS. Am 23.04.2015 entschied die Klassenkonferenz, dass die Schülerin die letzte Schulstufe der besuchten Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen habe, weil sie in den Pflichtgegenständen Latein und Mathematik jeweils die Note „Nicht genügend“ erhalten habe. Im Widerspruch gegen diese Entscheidung machte die Schülerin geltend, dass sie im Pflichtgegenstand Latein bei der ersten Schularbeit nicht „geschwindelt“ habe.

7 § 20 Abs. 2 oder 3 SchUG.

8 § 7 Abs. 9 LBVO.

9 Ein Schüler oder eine Schülerin, der oder die in einem Unterrichtsgegenstand mehr als die Hälfte der Schularbeiten im Semester versäumt hat, hat eine Schularbeit nachzuholen. In der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schule, in der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik und in der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik sind jedoch, sofern im Semester mehr Schularbeiten als eine vorgesehen sind, so viele versäumte Schularbeiten nachzuholen, dass für das Semester mindestens zwei Schularbeiten vom Schüler oder von der Schülerin erbracht werden. Die Schularbeiten sind nicht nachzuholen, sofern dies im betreffenden Semester nicht möglich ist, an Berufsschulen auch dann nicht, wenn im betreffenden Unterrichtsgegenstand bereits eine Schularbeit vom Schüler oder von der Schülerin erbracht wurde und mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung für die Schulstufe möglich ist.

10 In diesem Sinne auch *Kremser*, Die Leistungsbeurteilung im österreichischen Schulrecht (2017) 116.

11 Vgl. dazu ErläutRV 345 BlgNR 13. GP 43.

12 *Jonak/Kövesi*, Das österreichische Schulrecht¹⁴ (2015) 570, FN 11 zu § 18.

13 *Neuweg*, Kompetenzorientierte Leistungsbeurteilung. Pädagogische und rechtliche Hilfestellungen für die Schulpraxis (2019) 82; *Kremser*, Leistungsbeurteilung 116.

14 § 11 Abs. 4 letzter Satz LBVO.

15 Laut *Kremser*, Leistungsbeurteilung 116 werden Schwindelzettel regelmäßig als unerlaubte Hilfsmittel anzusehen sein.

16 *Juranek*, Das österreichische Schulrecht. Einführung in die Praxis⁶ (2022) 160; *Wieser*, Handbuch III 84.

17 *Andergassen*, Schulrecht 2022/23 (2022) 172; *Kremser*, Leistungsbeurteilung 115.

18 BVwG 18.06.2015, W203 2107054-1.

Die Schularbeit wäre nach ihrer Ansicht mit „Befriedigend“ zu beurteilen gewesen.

Der Lateinlehrer hatte die Schularbeit als vorge-täuschte Leistung gewertet. Er berief sich auf die Zuhilfenahme unerlaubter Hilfsmittel (Abschreiben). Der Vergleich der Texte bestätigte seine An-nahme, dass die Schülerin von ihrer Sitznachbarin abgeschrieben habe und somit eine vorgetäuschte Leistung vorliege. Dem Lehrer sei sofort klar gewe-sen, wer von wem abgeschrieben habe. Da es sich bei der Sitznachbarin um eine ausgezeichnete Schü-lerin im Fach Latein handle, könne aus seiner Sicht berechtigterweise angenommen werden, dass die Schülerin die Leistung bei dieser Schularbeit nicht eigenständig erbracht habe. Die Sitznachbarin sag-te im Verfahren als Zeugin aus und betonte, dass sie während der Schularbeit von der Schülerin massiv gestört worden sei, da ihr diese andauernd „Zettel“ geschrieben und Fragen gestellt habe.

Das BVwG konnte nicht abschließend feststellen, dass es sich bei der ersten Schularbeit der Schüle-rin um eine vorgetäuschte Leistung handelte. Es sei zwar auf Grund der vielen Parallelitäten – insbe-sondere auch im Hinblick auf inhaltliche Fehler und sprachliche Unschärfen – mit an Sicherheit gren-zender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es sich zumindest bei einer der beiden Arbeiten der Schülerin bzw. der Sitznachbarin nicht um eine ei-genständige Leistung handle. Aus einem Vergleich der zwei Arbeiten alleine lasse sich aber nicht fest-stellen, wer von wem abgeschrieben habe. Aus dem gesamten Verfahren lasse sich auch nicht mit ausrei-chender Sicherheit feststellen, wie die vorgetäusch-te Leistung zustande gekommen sei, und welche der zwei Arbeiten mit diesem Makel behaftet sei.

Abgesehen davon, dass der Maßstab der Leistungs-beurteilung von der Beurteilung anderer Schüle-rinnen und Schüler unabhängig sei, könne allei-ne aus dem Umstand, dass die Sitznachbarin der Schülerin im Vergleich zu dieser in ihrer bisher-igen Schullaufbahn im Fach Latein tendenziell bes-sere Leistungen erbracht und regelmäßig auch auf Schularbeiten bessere Noten erreicht habe, nicht zwingend geschlossen werden, dass es sich bei der Arbeit der Schülerin durch Abschreiben von ih-rer Sitznachbarin um eine vorgetäuschte Leistung handeln müsse. Die Leistungen der Schülerin im Gegenstand Latein vor November 2014 seien stets ausreichend gewesen, um das Schuljahr positiv ab-schließen zu können, sodass zumindest nicht gänz-lich ausgeschlossen werden könne, dass die Schü-le-rin in der Lage gewesen sei, auch ohne fremde Hilfe

und ohne unerlaubte Hilfsmittel eine positiv zu be-urteilende Schularbeit zu schreiben.

Den einschlägigen Bestimmungen des SchUG bzw. der LBVO lasse sich nicht entnehmen, dass eine vor-getäuschte Leistung bereits während der Leistungs-erbringung festgestellt werden müsse, sondern es könne diese Feststellung grundsätzlich auch erst während des Korrigierens der abgelieferten schrift-lichen Arbeiten im Nachhinein erfolgen. Allerdings treffe im Falle der nachträglichen Feststellung ei-ner vorgetäuschten Leistung die Lehrperson die Beweispflicht. Im gegenständlichen Fall liege zwar die Vermutung nahe, dass die im Gegenstand La-tein Leistungsdefizite aufweisende Schülerin bei der ersten Schularbeit von der „sehr guten“ Schü-le-rin abgeschrieben haben könnte, ein Beweis dafür sei aber weder dem Lehrer noch im Zuge des Ver-fahrens der Schulbehörde gelungen.

V. Vorgetäuschte Leistung bei einer VWA (Plagiat)

Ein weiterer spannender schulrechtlicher Fall be-schäftigte das Bundesverwaltungsgericht im Schul-jahr 2018/19: Am 20.12.2018 entschied die Reifeprü-fungskommission eines Gymnasiums, dass ein Schüler die Reifeprüfung nicht bestanden habe, weil er im Prüfungsgebiet „Vorwissenschaftli-che Arbeit“ (VWA) nicht beurteilt worden sei. Das BVwG¹⁹ wies die gegen diese Entscheidung erho-bene Beschwerde als unbegründet ab. Begründend führte das BVwG aus, dass bei der im Prüfungsge-biet VWA zum Thema „Die Rolle des Sports und der Leibeserziehung im Nationalsozialismus“ abgege-benen Arbeit eine vorgetäuschte Leistung vorlie-ge. Der Schüler habe zum Großteil wörtlich, aber auch in paraphrasierter Form Textteile aus einer an einer Universität abgeschlossenen Masterarbeit übernommen. Diese Masterarbeit sei weder in den Fußnoten noch im Quellen- und Schriftenverzeich-nis dokumentiert, obwohl sie in Buchform gedruckt und in Form einer Leseprobe im Internet zugänglich sei. Auch unter Berücksichtigung des vorwissen-schaftlichen Charakters der Arbeit liege eindeutig – und auch für den Plagiatsbegriff ausreichend – die nicht dokumentierte Übernahme fremden geis-tigen Eigentums vor. Die vorwissenschaftliche Ar-beit des Schülers sei somit zurecht von der Reifeprü-fungskommission gemäß § 38 Abs. 6 in Verbindung mit § 18 Abs. 4 SchUG nicht beurteilt worden.

19 BVwG 20.12.2018, W128 2204164-1.

VI. Ein brisantes Beispiel aus Tirol – Der „Keylogger-Fall“

Gegen Ende des Schuljahres 2021/22 ereignete sich an einer berufsbildenden höheren Schule (BHS) in Tirol folgender Sachverhalt: Ein Schüler benutzte über einen längeren Zeitraum am PC in einer Klasse einen sog. „Keylogger“²⁰, welcher wie ein USB-Stick verwendet werden kann. Mit diesem „Hilfsmittel“ wurden die Zugangsdaten verschiedener Lehrpersonen unbemerkt protokolliert, es wurden gezielt die Passwörter von Lehrerinnen und Lehrern ausgelesen. Damit verschaffte sich der Schüler widerrechtlich Zugang zu persönlichen und dienstlichen Daten mehrerer Lehrpersonen. Bei den Daten handelte es sich um Schularbeiten und dazugehörige Lösungen aus verschiedenen Unterrichtsgegenständen sowie weitere diverse Dateien. Diese Dateien verbreitete der Schüler über Online-Medien und machte sie auf diese Weise einem größeren Personenkreis zugänglich. Die Ergebnisse der Schularbeiten und Leistungsüberprüfungen in mehreren Gegenständen zeigten dann ein eindeutiges Bild: Die Schülerinnen und Schüler erzielten überdurchschnittliche Ergebnisse, die mit den bisherigen Leistungen nicht in Einklang zu bringen waren.

Die Schule reagierte mit einem Ausschlussantrag der Schulkonferenz gemäß § 49 Abs. 1 SchUG²¹ an die Schulbehörde. Die Bildungsdirektion für Tirol nahm in diesem Fall einen Ausschluss des Schülers nicht vor, weil ein Ausschluss die *ultima ratio* darstelle. Die Handlungen des Schülers seien u.a. den vorgetäuschten Leistungen zuzurechnen, welche in der Regel nicht unmittelbar zu einem

Schul Ausschluss führten. Die Schulbehörde reagierte auf die Verletzung der Schülerpflichten mit einer schriftlichen Ermahnung. Gegen die vorgetäuschten Leistungen einer Vielzahl von Schülerinnen und Schüler, die von der Weitergabe und Veröffentlichung der Schularbeiten samt Lösungen profitiert hatten, konnte im Nachhinein nichts mehr unternommen werden.

VII. Die neueste Entwicklung – Warum ist ChatGPT in aller Munde?

Die Bilanz von Chatprogrammen auf Basis Künstlicher Intelligenz war bisher wenig erfolgreich. Mit ChatGPT des US-amerikanischen Unternehmens OpenAI verhält es sich anders. Seit dem 30.11.2022 ist das Programm zugänglich und überrascht mit Texten und Dialogen, die menschliche Schreibleistung täuschend echt nachahmen. ChatGPT steht für „Chat Generative Pre-trained Transformer“. Der Chatbot basiert auf einem Maschinenlernmodell, das menschliche Eingaben versteht und auf natürlich klingende Weise beantwortet. Der Chatbot kann u. a. Gedichte schreiben, Texte erstellen oder sogar programmieren. ChatGPT kann kostenfrei genutzt werden, das Programm beherrscht mehrere Sprachen.

Was hat das alles mit dem Bildungsbereich zu tun? ChatGPT kann – wie erwähnt – Aufsätze und Referate schreiben, Mathematik-Aufgaben lösen oder Gedichte verfassen. Arbeitsaufträge wie „Schreibe einen Aufsatz über die Auswirkungen des Klimawandels auf die Entwicklungsländer“ oder „Fasse in 200 Wörtern den Inhalt von *Die Physiker* zusammen“ gehören für Schülerinnen und Schüler zum Lernalltag. Wer ChatGPT mit solchen Fragestellungen füttert, erhält Antworten, die sogar den Schreibstil der Schülerinnen und Schüler imitieren kann. Während manche dadurch einen massiven Umbruch des Bildungssystems erwarten, sehen andere dieser neuen Entwicklung gelassen entgegen.

Von Lehrpersonen hört man mitunter die Sorge, dass Schülerinnen und Schüler nun häufiger ihre Hausübungen oder Diplomarbeiten KI-basiert verfassen lassen könnten. Darüber hinaus könnten Schülerinnen und Schüler die Software unerlaubterweise bei Schularbeiten und sonstigen schriftlichen Überprüfungen einsetzen und damit Leistungen vortäuschen.

Aus meiner Sicht ist der Versuch fremde Leistungen als die eigenen auszugeben, an sich nichts Neues, das Schulsystem muss sich – wie so oft – an

20 Ein *Keylogger* (dt. „Tasten-Protokollierer“) ist laut Wikipedia eine Hard- oder Software, die dazu verwendet wird, die Eingaben des Benutzers oder der Benutzerin an der Tastatur eines Computers zu protokollieren und damit zu überwachen oder zu rekonstruieren.

21 Gemäß § 49 Abs. 1 SchUG ist ein Schüler oder eine Schülerin von der Schule auszuschließen, wenn der Schüler oder die Schülerin seine oder ihre Pflichten (§ 43) in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln gemäß § 47 oder von Maßnahmen gemäß der Hausordnung erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten eines Schülers oder einer Schülerin eine dauernde Gefährdung von Mitschülerinnen oder Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt. An allgemein bildenden Pflichtschulen ist ein Ausschluss nur zulässig, wenn das Verhalten des Schülers oder der Schülerin eine dauernde Gefährdung von Mitschülerinnen und Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt und die Erfüllung der Schulpflicht gesichert ist.



Foto: Mag. Clemens Jud

ZUM AUTOR: HR Dr. Armin Andergassen ist Leiter der Abteilung Recht und stellvertretender Präsidielleiter in der Bildungsdirektion für Tirol. Er ist Autor eines jährlich erscheinenden Schulrechtsbuches, Träger des ÖGSR-Schulrechtspreises 2017 und Mitglied im Consulting Board für Inklusive Bildung und Sonderpädagogik des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Fazit – Schwindeln lohnt sich nicht

In seinem Fachbuch „Kompetenzorientierte Leistungsbeurteilung. Pädagogische und rechtliche Hilfestellungen für die Schulpraxis“ aus dem Jahr 2019 stellt Georg Hans Neuweg²² fest, dass das Vortäuschen von Leistungen kein *Kavaliersdelikt* sei, worauf die Schülerinnen und Schüler gegebenenfalls eindringlich hingewiesen werden sollten. Das unlautere Verschaffen von Vorteilen hat sich noch nie gelohnt, sei es in der Politik, in der Wirtschaft, im Sport oder in der Schule. Die oftmals zitierte schulische „Regel“, dass man durchaus schwindeln kann, aber sich dabei nicht erwischen lassen soll, ist meines Erachtens nicht haltbar. Und sollte man einmal mit einer vorgetäuschten Leistung „durchkommen“, dann meldet sich (hoffentlich) das schlechte Gewissen. Ob man sich da nicht besser gleich den Unterrichtsstoff einprägt? Eines haben der Speicher des Taschenrechners und der Schwindelzettel nämlich gemeinsam: Wenn Schülerinnen und Schüler die Energie, die sie für das Mogeln aufwenden, und die Nerven, die sie für das Schwindeln brauchen, ins Lernen und Konzentrieren investieren, käme unter Umständen dieselbe Note heraus – mit einem deutlich höheren Wissenszuwachs.

22 Neuweg, Leistungsbeurteilung (2019) 82.

neue gesellschaftliche Phänomene und Gegebenheiten anpassen. Ein Verbot bzw. eine Unterbindung durch Firewalls ist nicht zielführend. Information und Aufklärung sind in diesem Zusammenhang vielversprechendere Möglichkeiten, die den Bildungsbehörden und den Schulen zur Verfügung stehen. Schülerinnen und Schüler sollten wissen, dass die Schule über die Software BeScheid weiß und sich aktiv mit deren Nutzung auseinandersetzt. Lehrerinnen und Lehrer sollten wissen, wie das Programm funktioniert und welche Möglichkeiten ihnen zur Verfügung stehen, ChatGPT didaktisch sinnvoll zu nutzen.

Rezension

Michaela Tscherne: Die Rolle von schulischen Führungskräften für gelingende Schulautonomie (2022)

Insider von Schule und Schulverwaltung beschäftigen sich bei der Frage nach der Schulautonomie gerne mit den rechtlichen Dimensionen des Themas: Was darf die Schule selbst? Welche Verantwortung und welche Freiräume hat sie dabei? Offen bleibt jedoch in der Auseinandersetzung zu diesem Komplex meist, welchen Einfluss die Schulleitung oder schulische Führungskräfte tatsächlich haben, ob die Umsetzung dieser vom Gesetzgeber eröffneten Möglichkeiten schulischen Handelns tatsächlich gelingen kann.

Dies ist ein spannendes, weil vielschichtiges und nicht leicht zu beantwortendes, weil mehrdimensional wirkendes Forschungsthema. Umso bemerkenswerter ist es, wenn sich Michaela Tscherne, eine verdiente Hochschulprofessorin der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich, dieser Analyse über den Zusammenhang zwischen Führungsverhalten und erfolgreich umgesetzter Schulautonomie widmet. Vor ihren pädagogischen Studien und Forschungsarbeiten war die Autorin viele Jahre selbst Führungskraft in verschiedenen Unternehmen der Privatwirtschaft. Dies ist in der umfangreichen Arbeit sehr positiv spürbar, denn Führen ist Führen – zunächst unabhängig ob in der Privatwirtschaft oder im öffentlichen Dienst – aber wir können voneinander lernen, denn autonomes Denken und Handeln ist in der Privatwirtschaft ebenso ein hoher Wert für erfolgreiches Handeln.

So zeigt die vorgelegte Forschungsarbeit auf, welche Führungs- und Managementkonzepte gelingende und gelebte Schulautonomie begünstigen, ferner welchen Zusammenhang es zwischen Führungsverhalten, strukturierter Personalentwicklung und

der erfolgreichen Umsetzung innovativer Schulentwicklungskonzepte im Rahmen der durch das Bildungsreformgesetz 2017 und den nachfolgenden Schulgesetzkpaketen wesentlich erweiterten schulischen Handlungs- und Gestaltungsspielräume in Österreich gibt. Die Autorin beschränkt ihre Ausführungen jedoch nicht allein auf die Situation in Österreich, sie widmet auch spannende Seiten dem Vergleich, wie andere europäische Länder die Eigenständigkeit und Eigenverantwortung schulischer Einrichtungen umgesetzt haben. Besonders das Südtiroler Schulwesen kann hier wertvolle Impulse für mögliche Weiterentwicklungen in Österreich geben. Die Ergebnisse eines großen Erasmus+ Projekts, mit dem Namen INNOVITAS, das die Autorin wesentlich mitgestaltet hat, war hier profunder Informationslieferant.

Gelebte Autonomie wird vor allem durch Maßnahmen der Organisations- und Personalentwicklung sichtbar. In all ihren Überlegungen ist der Autorin dieser Praxisbezug und die pädagogische Relevanz ihrer Ausführungen wichtig. Das bekommen Leserinnen und Leser durch zahlreiche dargestellte Best Practice-Beispiele nahegebracht. Diese regen zum Nachahmen an. Das Führungsverhalten des von ihr dargestellten neuen Typs von Schulleiterinnen und Schulleitern prägt deren Führungsstil und führt zu einer neuen Einstellung, wonach Schule nicht nur eine „pädagogische Organisation“ ist, sondern als Gesamtbetrieb gesehen werden muss.

Da dies immer wieder bildungspolitisch diskutiert wird, scheint mir die Aussage von Tscherne aus meiner Erfahrung unterstreichenswert, dass ohne pädagogisches Wissen und Können sowie ohne praktische Unterrichtserfahrung auch die beste Führungskraft keine Schule leiten kann, da sonst das durch Erfahrung im Unterricht gewonnene Problemverständnis fehlt und damit gerade auch pädagogische Innovationen, die eine autonome Schule aber auszeichnen, zu kurz kämen (S 14). Das führt sie näher aus.

Die hervorragende Forschungsarbeit ist in fünf Abschnitte gegliedert. In dem der Einleitung folgenden theoretischen Teil werden die der Arbeit zugrundeliegenden Aspekte und Theorien nach umfangreicher Recherche von Fachliteratur dargestellt. Allgemeine begriffliche Grundlagen zur Forschungsfrage, detaillierte Ausführungen über die Schulautonomie in Österreich sowie Führungstheorien und Erkenntnisse über Personal- und Organisationsentwicklung aus der Wirtschaft und der Schulen bilden die Basis dieser Kapitel. Nach einem empirischen Teil erfolgen in den Abschnitten 4 und 5 die Darstellung und Interpretation der Ergebnisse

anhand der Forschungsfrage und der im Rahmen der Literaturarbeit gewonnenen Erkenntnisse.

Handlungsempfehlungen für schulische Führungskräfte schließen den gedanklichen Reigen zur Schulautonomie ab, ohne jedoch als „Rezeptbuch“ für konkrete Umsetzungsschritte verstanden werden zu können. Zu Recht wird jedoch dargestellt, dass der schulischen Führungskraft bei der Gestaltung einer sinnstiftenden, von Wertschätzung geprägten Schulkultur eine besondere Rolle zukommt.

Auch die Betonung von Teamarbeit in der autonomen Schule im Zusammenhang mit einer systematischen Schulentwicklung erfolgt gut begründet. Dazu kommt für die autonome Schule das fundamentale Kennzeichen der Demokratie in einem partizipativen System. Um Ängste und Widerstände bei Veränderungen zu vermeiden, sollte das Kollegium aktiv in die Prozesse miteinbezogen werden und mit allen relevanten Informationen versorgt werden. Dass die Arbeit zudem Handlungsempfehlungen für Pädagogische Hochschulen enthält, zeigt abschließend nicht nur die berufliche Herkunft der Autorin, sondern auch, dass die autonome Schule eine professionelle Schulleitung erfordert, deren Kompetenzen durch intensive Leadership-Aus-, Fort- und Weiterbildung in den dafür notwendigen Kompetenzen in der Personal-, Schul- und Qualitätsentwicklung trainiert und unterstützt werden müssen.

Ein Buch also, das für Schulrechtsjuristinnen und -juristen, alle Schulleiterinnen und Schulleiter, SQM und sonst an Schulautonomie Interessierten eine Pflichtlektüre sein sollte! Der Erkenntnisgewinn aus dieser europäischen Studie kann ein wertvoller Beitrag zur Stärkung schulischer Führungskräfte in der autonomen Schule sein.

Markus Juranek



Michaela Tscherne

**Die Rolle von schulischen
Führungskräften für
gelingende Schulautonomie**

Eine Analyse über den Zusammenhang zwischen Führungsverhalten und erfolgreich umgesetzter Schulautonomie

Verlag Beltz Juventa 2022,
Weinheim Basel

Umfang: 295 Seiten

Preis: 42 EUR

ISBN: 978-3-7799-7043-9

Rezension

Eva Maria Waibel: Haltung gibt Halt. Mehr Gelassenheit in der Kindererziehung

Haltung gibt Halt. Eine Feststellung, bei der wohl auch die meisten von Ihnen, verehrte Leserinnen und Leser, wohl positiv gestimmt aus Ihrer persönlichen Erfahrung zustimmen. Es ist dies der sprechende Titel eines Buches, das Dr. Eva Maria Waibel eben veröffentlicht hat. Die bekannte Erziehungswissenschaftlerin, Pädagogin und Psychotherapeutin (Existenzanalyse), die viele Jahre an verschiedenen Pädagogischen Hochschulen in Österreich (Tirol, Kärnten, Vorarlberg, Oberösterreich) und der Schweiz (Luzern, Zug) insbesondere zum Thema „Existenzielle Pädagogik“ unterrichtet hat, hat vor drei Jahren das Institut für Existenzielle Pädagogik (<https://www.existenzielle-paedagogik.at/>), das die Person und deren Sinnorientierte Pädagogik in den Mittelpunkt stellt, gegründet und ist seither dessen Vorsitzende. Vor diesem ihrem wissenschaftlichen Hintergrund hat sie dieses interessante Buch geschrieben.

Ihre wichtigste Erkenntnis dabei ist, dass wir in der Erziehung keine Zeit sparen dürfen. Wenn wir diese nicht in die frühkindliche Entwicklung investieren, werden wir sie später in der Pubertät einsetzen müssen. Wenn Schule oder Erziehungsberechtigte einen Konflikt schnell lösen wollen, holt er die Beteiligten meist wieder ein. Schon im Untertitel des Buches fordert die Autorin „Mehr Gelassenheit in der Erziehung“. Rezepte in der Erziehung sind schwierig. Sie gaukeln uns schnelle und einfache Lösungen für jedes Kind und jede Situation vor. Je rezepthafter wir vorgehen, desto mehr werden wir an Grenzen stoßen. Aber: das wesentlichste Erziehungs-„instrument“ sind wir selbst, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und andere Erwachsene im Umfeld des Kindes. Unsere Person wirkt immer, ob wir wollen oder nicht, ob wir dies bewusst wahrnehmen oder nicht. Waibel entführt daher den Leser und die Leserin auf eine Abenteuerreise: Wir als Erziehende (Kap 3). Sie zeigt dabei, wie Erziehung immer Aufbruch in ein unbekanntes und weites Land und eigentlich ein Abenteuer ist.

Der Anspruch des Buches ist das Ziel, jedes einzelne Kind darin zu begleiten, seine eigene Persönlichkeit zu entwickeln und ein Leben mit innerer Zustimmung zu führen. Mit welchem Blick wir dabei jedoch auf das Kind schauen, hat entscheidend mit unserem Menschenbild zu tun. Daher fordert die Autorin, dem Kind auf Augenhöhe zu begegnen, um es ganz als Person wahrzunehmen. Dies gelingt in einem Vierschritt, indem wir die konkrete Situation des Kindes sehen und seine Realität berücksichtigen, auf die Emotionen des Kindes achten, verstehen, was für das Kind bedeutsam ist und es dann unterstützen, das ihm Wichtige auch umzusetzen (Kap 2). Dies kann jedoch nur gelingen, wenn wir uns als Grundlage jeder pädagogischen Arbeit auf die Beziehung mit dem Kind einlassen. Beziehung berührt uns nämlich dann in unserem Inneren und aktiviert unsere Emotionen. Sie löst positive Gefühle in uns aus (Kap 5).

Mittels einer ganzheitlichen Wahrnehmung der Person versuchen wir als Erziehende, dieses eine Kind, das uns gerade anvertraut ist, jetzt in einem tieferen Sinne zu verstehen, indem wir „hinter die Kulissen“ schauen. Dies allein genügt in vielen Fällen schon, das Kind zu seinem nächsten Entwicklungsschritt zu führen und es zu einer Anworthaltung zu veranlassen (Kap 6). Diesem Verstehen der Person kommen wir in der Anfrage näher, weshalb sich die Autorin intensiv mit der „Wundwerkzeug Frage“ auseinandersetzt (Kap 7). Bei jeder Anfrage lernt das Kind, sich selbst zu hinterfragen und sich Rechenschaft über sein Tun zu geben.

Wie wichtig Hintergrundwissen ist, wenn wir Erziehung angehen (Kap 4, 9, 11), auf welche pädagogischen Interventionen wir setzen (Kap 7, 12, 13), auf welche Werte wir bauen (Kap 14), Waibel zeigt eindringlich, dass immer wir selbst wesentliche Akteure der Erziehung sind, mit unseren Handlungen, vor allem aber mit unseren Haltungen (Kap 8, 10). So



Eva Maria Waibel
**Haltung gibt Halt.
Mehr Gelassenheit in der
Kindererziehung**
Verlag Beltz Juventa 2022,
Weinheim Basel
Umfang: 231 Seiten
Preis: 29,95 EUR
ISBN: 978-3-7799-7018-7

gesehen geht es in der Erziehung nicht nur um die Kinder, sondern auch wesentlich um die Erziehenden selbst. Deshalb hat die Autorin in ihrem Buch viele Hinweise zur Eigenreflexion aufgenommen.

Sind Grenzen nicht ein Widerspruch zur Freiheit? Gerade beim Setzen von Grenzen in der Erziehung gehen die Meinungen oft weit auseinander. Da in der Schule zahlreiche pädagogische Regelungen gesetzlich vorgegeben sind, kann es neben Erzieherinnen und Erziehern auch Juristinnen und Juristen guttun, die pädagogische Bedeutung der Grenzen, die sie in der Umsetzung der gesetzlich vorgegebenen Regelungen immer wieder beruflich ansprechen müssen, durchzuüberlegen. So beschreibt Waibel die vorgegebenen Grenzen als Herausforderung, als Haltegriffe und zeigt, wie Entwicklungen gerade an Grenzen passieren. Auch das Bewusstmachen der Werte hinter den Grenzen ist wichtig, denn für diese gilt es dann einzustehen (Kap 9). Waibel macht schließlich bei diesem Thema auch den Unterschied zwischen Grenzen und Verboten deutlich. Verbote beruhen bekanntlich meist auf Gesetzen oder anderen Normen, die als für alle verpflichtend angesehen werden. Sie sind jedoch weder auf das konkrete Kind noch auf die konkrete Situation bezogen, somit apersonal. Daher stehen sie oft bedrohlich und ohne persönlichen Bezug im Raum, wobei es dann Aufgabe des Erziehenden ist, hier diesen Bezug für das Kind oder den Schüler herzustellen.

Demgegenüber können Grenzen eher als Orientierungshilfe angesehen werden.

Eva Maria Waibel hat sich als Ziel ihrer Publikation gesetzt, weder ein wissenschaftliches Buch noch ein Ratgeberbuch zu schreiben, sondern die komplexen Zusammenhänge von Erziehung so einfach wie möglich darzustellen und dabei sachrichtig zu bleiben. Ein weiteres Ziel dieses Buches ist nach ihrer Intention, neben vertiefendem Wissen und Nachdenkangeboten ganz konkrete praktische Leitlinien für erzieherisches Handeln aufzuzeigen, insbesondere auch in herausfordernden Situationen. Nach dem Studium dieser Seiten kann ich gerne bestätigen, dass die Autorin diese angepeilten Ziele hervorragend erreicht hat. Gerade auch die vertiefenden Texte, Fragen zum Nachdenken, aufgezeigte gangbare Wege und mögliche Sackgassen, die sich in jedem Kapitel finden, lassen wohl sicherlich viele Leserinnen und Leser ebenfalls zu diesem persönlichen wertschätzenden Urteil kommen – unabhängig davon ob studierte Expertin oder interessierter Laienpädagoge – unabhängig welchen Geschlechts. Motiviert, mich den Erziehungsfragen auch in der eigenen Familie positiv gestimmt noch bewusster zu nähern, lege ich das Buch aus der Hand und nehme den Untertitel des Buches in Zukunft noch ernster: Mehr Gelassenheit in der Erziehung!

Markus Juranek

**VERLAG
ÖSTERREICH**

Schulrecht praktisch erklärt

Juranek
Das österreichische Schulrecht
Einführung in die Praxis

Lehrbuch
6. Auflage
491 Seiten, broschiert
ISBN 978-3-7046-8947-4
Erscheinungsdatum: 12.8.2022
49,00 €
Hörscheinpreis 40,00 €



Markus Juranek

**Das österreichische
Schulrecht**

Einführung in die Praxis
6. Auflage

**VERLAG
ÖSTERREICH**

www.verlagoesterreich.at
Verlag Österreich Kundenservice: T: +43-1-610 77-555
kundenservice@verlagoesterreich.at



Hofstätter/Spreitzhofer/
Taschner
**Die österreichischen
Schulgesetze**

Loseblattwerk in 2 Mappen
inkl. 57. Erg.-Lfg. 2023
Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.
ISBN 978-3-214-25376-9

278,00 EUR
inkl. MwSt.

mit Abnahmeverpflichtung
für mindestens 2 Erg.-Lfg.

224,00 EUR
inkl. MwSt.

So wichtig wie Whiteboard, Kreide und regelmäßiges Lüften ...

... sind für Ihren Schultag die „Österreichischen Schulgesetze“

- Optimaler Überblick über die aktuelle Rechtslage
- Anmerkungen anhand der Rechtsprechung und der Erläuterungen des Ministeriums
- Kennzeichnung von Anwendungszeiträumen

Rechtsprechungsübersicht Bundesverwaltungsgericht, Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof

Stand September 2023



Von Anna Caroline Riedler & Maximilian Rudolph

I. Schulunterrichtsrecht

1. Anfechtung des § 32 Abs 2 Schulunterrichtsgesetz 1986 (SchUG) wegen Verfassungswidrigkeit

BVwG 20.07.2023, W128 2271791-1

Der Beschwerdeführer (Bf) suchte bei der Bildungsdirektion für Wien um Bewilligung eines freiwilligen 12. Schuljahres im Schuljahr 2023/24 gemäß § 32 Abs 1 und 2 SchUG an. Diesen Antrag wies die Bildungsdirektion mit Bescheid ab, da die betreffende Gemeinde eine negative Stellungnahme („aus Platzgründen nicht möglich“) abgegeben habe.

In Folge der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde stellte das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) den Antrag an den Verfassungsgerichtshof (VfGH), die Wortfolge „mit Zustimmung des Schulerhalters und“ (in eventu die Wortfolge „mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der zuständigen Schulbehörde“) in § 32 Abs 2 SchUG, BGBl 1986/472, in der Fassung BGBl I 2023/37, wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben.

Begründend führte das BVwG aus, § 32 Abs 2 SchUG verstoße gegen Art 7 Abs 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), wonach die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern zu gewährleisten sei. Zudem habe jedes Kind mit einer Behinderung nach Art 6 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern Anspruch auf Schutz und Fürsorge, weshalb die Gebietskörperschaften in Gesetzgebung oder Verwaltung dazu verpflichtet seien, die Diskriminierung von behinderten Kindern im täglichen Leben abzubauen. Auch dieser Bestimmung laufe § 32 Abs 2 SchUG zuwider.

Gemäß § 32 Abs 1 SchUG sei der Besuch einer

allgemeinbildenden Pflichtschule für Schüler – auch ohne sonderpädagogischen Förderbedarf – längstens bis zum Ende des Unterrichtsjahres des auf die Erfüllung der allgemeinen (neunjährigen) Schulpflicht folgenden Schuljahres zulässig. Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sei ein freiwilliger Schulbesuch nach § 32 Abs 2 SchUG drei Jahre über die Erfüllung der (neunjährigen) Schulpflicht hinaus möglich, womit diesen eine gleichwertige Schulausbildung ermöglicht werde. Aufgrund des lediglich in Abs 2 vorgesehenen Erfordernisses der Zustimmung des Schulerhalters – zur Vermeidung finanzieller Belastungen der jeweiligen Gebietskörperschaft – komme es zu einer Benachteiligung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf gegenüber Kindern ohne einen solchen Förderbedarf.

Die finanzielle Entlastung von Gebietskörperschaften stelle jedoch keine sachliche Rechtfertigung für die in § 32 Abs 2 SchUG vorgesehene Beschränkung der Möglichkeit eines weiteren (freiwilligen) Pflichtschulbesuches und damit für die Einschränkung der Chancen auf gleichwertige Bildung für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf dar. Zudem sei die angefochtene Vorschrift nicht hinreichend determiniert, da sie keinerlei Voraussetzungen für die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung des Schulerhalters vorsehe.



2. Einbringung eines Widerspruchs über die Applikation „SchoolFox“

BVwG 17.08.2023, I403 2276151-1

Der Bf besuchte im Schuljahr 2022/23 die 3. Klasse einer Mittelschule. Am 29.06.2023 entschied die Klassenkonferenz, dass der Bf gemäß § 25 SchUG nicht zum Aufsteigen

in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt sei. Diese Entscheidung wurde dem erziehungsberechtigten Vater des Bf am selben Tag mittels der Applikation „SchoolFox“ zugestellt.

Gegen diese Entscheidung brachte der Vater des Bf am 04.07.2023 einen Widerspruch über die Applikation „SchoolFox“ ein. Diesen Widerspruch wies die Bildungsdirektion für Tirol als unzulässig zurück, da der Messenger-Dienst der Applikation „SchoolFox“ aus technischer Sicht einer E-Mail-Anwendung gleichzuhalten sei und eine Einbringung eines Widerspruchs mittels E-Mail – wie in der Rechtsmittelbelehrung angeführt sei – nicht zulässig sei.

In seiner Entscheidung gab das BVwG der Beschwerde Folge, behob den Bescheid und ließ die Revision zu. In seiner Begründung führte es aus, dass sich das SchUG bezüglich der Einbringung von Widersprüchen am Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) orientiere. Die Einbringung per E-Mail sei im AVG aufgrund von Bedenken hinsichtlich der IT-Sicherheit von Behörden eingeschränkt worden. Diese Gefahr sei bei einem von einer Schule eingerichteten und in sich geschlossenen Messenger-Dienst jedoch wesentlich geringer.

§ 160 Abs 3 Z 4 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021) definiere den Begriff „E-Mail“ – wie zuvor schon § 92 Abs 3 Z 12 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) – als *„elektronische Post, die über das Internet auf Basis des ‚Simple Mail Transfer Protocol‘ (SMTP) versendet wird“*. Diese Definition sei daher – im Sinne eines einheitlichen Verständnisses und somit einer einheitlichen Verwendung des Begriffs „E-Mail“ – auch auf den „E-Mail“-Begriff im SchUG anzuwenden.

Die Applikation „SchoolFox“ biete zwar einen Instant-Messenger-Dienst, sei aber nicht als E-Mail-Programm im Sinne des TKG 2021 anzusehen. Auch würden die Nachrichten nicht auf Basis des „Simple Mail Transfer Protocol“ versendet werden. Der Gesetzgeber habe mit der Schaffung der schriftlichen Einbringung *„in jeder technisch möglichen Form“* eine Ausweitung der technischen Möglichkeiten erreichen wollen.

Nach Ansicht des BVwG könnten über die Applikation „SchoolFox“ versandte Nachrichten nicht unter den „E-Mail“-Begriff des § 71 Abs 2 zweiter Satz SchUG subsumiert werden. Zudem sei der gegenständliche Widerspruch bei der Schule eingebracht worden, da die „SchoolFox“-Nachricht auch an die Direktion der Schule ergangen sei. Somit sei verfahrensgegenständlich von einem rechtzeitig eingebrachten Widerspruch auszugehen.

Die Revision sei zulässig, weil die Entscheidung des BVwG von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) abweiche. So habe der VwGH den „E-Mail“-Begriff in seiner Entscheidung vom 25.02.2004, 2003/03/0284, derart weit interpretiert, dass wohl auch über die Applikation „SchoolFox“ versandte Nachrichten darunterfallen würden. Aufgrund der (mittlerweile) bestehenden Begriffs-Definition in § 160 Abs 3

Z 4 TKG 2021 gehe das BVwG jedoch davon aus, dass die Interpretation des Begriffs „E-Mail“ durch den VwGH im SchUG nicht mehr heranzuziehen sei.



II. Schulpflichtrecht

1. Anzeige nach § 13 Abs 2 Schulpflichtgesetz 1985 (SchPflG) bildet keine Rechtsgrundlage für die Erlassung eines Bescheides

BVwG 02.03.2023, W203 2264357-1

Die schulpflichtige Zweitbf, Staatsangehörige der Russischen Föderation, besuchte im Schuljahr 2021/22 eine Schule in Wien. Der Erstbf zeigte am 05.09.2022 den Schulbesuch der Zweitbf in Großbritannien im Schuljahr 2022/23 an.

Mit verfahrensgegenständlichem Bescheid wies die Bildungsdirektion für Wien das „Ansuchen“ gemäß § 13 Abs 1 und 2 SchPflG als verspätet zurück (Spruchpunkt 1.) und sprach aus, dass eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde keine aufschiebende Wirkung habe (Spruchpunkt 2.). Begründend wurde ausgeführt, dass das Ansuchen erst nach Beginn des Schuljahres 2022/23 und somit verspätet eingebracht worden sei. Eine Bewilligung habe daher nicht mehr erteilt werden können.

Der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde gab das BVwG statt und behob diesen ersatzlos. Der Begründung ist im Wesentlichen zu entnehmen, dass das SchPflG bei der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch den Besuch von im Ausland gelegenen Schulen zwischen schulpflichtigen Kindern mit österreichischer Staatsbürgerschaft einerseits (vgl § 13 Abs 1 SchPflG) und schulpflichtigen Kindern, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen würden, andererseits (vgl § 13 Abs 2 SchPflG) unterscheide. Für Letztere sehe das SchPflG lediglich vor, dass der beabsichtigte Schulbesuch im Ausland vor Beginn des Schuljahres anzuzeigen sei, wobei die Anzeige lediglich der Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht durch die Schulbehörden diene. Weitere Konsequenzen für eine etwaige Unterlassung einer (rechtzeitigen) Anzeige des Schulbesuches im Ausland habe der Gesetzgeber im Falle von Kindern ohne österreichische Staatsbürgerschaft nicht vorgesehen. In diesem Fall bedürfe die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht somit keiner Bewilligung durch die Schulbehörde. Vielmehr sei die (rechtzeitige) Anzeige formlos zur Kenntnis zu nehmen und werde durch die Anzeige kein Verfahren, welches in einer bescheidmäßigen Erledigung münde, eingeleitet. Der Bescheid sei daher ohne Rechtsgrundlage erlassen worden.

Gegen diese Entscheidung des BVwG erhob die Bildungsdirektion eine außerordentliche Revision, welche derzeit beim VwGH anhängig ist.



2. Häuslicher Unterricht; Ausführungen zur Wiederholung der Externistenprüfung betreffend Ablegung und Fristen

BVwG 12.05.2023, G310 2270911-1

Der Sohn der Bf befand sich im Schuljahr 2021/22 in häuslichem Unterricht und trat im Juni 2022 zur Externistenprüfung an einer Mittelschule an, wobei er in den Prüfungsgebieten „Geographie und Wirtschaftskunde“ sowie „Physik“ jeweils mit „Nicht genügend“ beurteilt wurde. Mit Schriftsatz vom 12.12.2022 suchte die Bf an einer anderen Mittelschule um Wiederholung der Externistenprüfung an, was die Externistenprüfungskommission abwies. Den gegen diese Entscheidung erhobenen Widerspruch wies die Bildungsdirektion für Steiermark mit Bescheid ab.

Auch die gegen den Bescheid der Bildungsdirektion erhobene Beschwerde wurde vom BVwG abgewiesen, die Revision wurde jedoch für zulässig erklärt. Das BVwG führte in der rechtlichen Beurteilung zunächst die Rechtsgrundlagen, insbesondere die Bestimmung des § 16 Abs 1 Externistenprüfungsverordnung (Externistenprüfungs-VO), an: *„Gemäß § 16 Abs 1 Externistenprüfungs-VO ist ein Prüfungskandidat, der eine Externistenprüfung nicht besteht, von der Prüfungskommission zu einer Wiederholung dieser Prüfung zu einem frühesten Termin zuzulassen, der nicht weniger als zwei Monate und nicht mehr als vier Monate später liegt. Bei der Festlegung des Termins sind auf die bei der Prüfung festgestellten Mängel und die für die Beseitigung dieser Mängel erforderliche Zeit Bedacht zu nehmen. Sofern der neue Termin in die Hauptferien fiele, ist er so festzusetzen, dass er am Beginn des folgenden Schuljahres liegt.“*

Das BVwG führte sodann ins Treffen, dass die Wiederholung der Externistenprüfung laut § 5 Abs 8 Externistenprüfungs-VO bei jener Prüfungskommission abzulegen sei, bei der die Externistenprüfung nicht bestanden worden sei. Weiters orientiere sich die Festlegung des Wiederholungstermins an der abgelegten Prüfung im Juni. Das Ansuchen auf Wiederholung der Externistenprüfung sei erst am 12.12.2022 gestellt worden und erweise sich – im Hinblick auf die Ausführungen zu den Fristen – für einen möglichen Wiederholungstermin als verspätet. Die Revision sei zulässig, da § 16 Abs 1 Externistenprüfungs-VO keinen eindeutigen Wortlaut aufweise, wie beispielsweise § 40 Abs 3 SchUG (*„...gerechnet vom Zeitpunkt des erstmaligen Antretens...“*) oder § 23a Abs 3 SchUG (*„...Wiederholungen frühestens zwei Wochen nach der zuletzt abgelegten Prüfung...“*), und eine entsprechende Rechtsprechung des VwGH fehle.

Gegen dieses Erkenntnis des BVwG wurde eine ordentliche Revision erhoben, die derzeit beim VwGH anhängig ist.



3. Häuslicher Unterricht; Versäumung eines rechtzeitigen Reflexionsgesprächs aus überwiegendem Verschulden der Schulbehörde

BVwG mündlich verkündet am 24.05.2023, schriftlich ausgefertigt am 19.06.2023, W203 2271479-1

Am 29.06.2022 wurde die Teilnahme der schulpflichtigen Zweitbf am häuslichen Unterricht im Schuljahr 2022/23 angezeigt und nicht untersagt. Nachdem das Reflexionsgespräch nicht in der dafür vorgesehenen Frist stattfand, ordnete die Bildungsdirektion für Niederösterreich mit Bescheid vom 09.03.2023 an, dass die Zweitbf mit sofortiger Wirkung eine öffentliche Schule bzw eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Privatschule mit gesetzlich geregelter Schularbeitbezeichnung zu besuchen habe.

Das BVwG gab der dagegen erhobenen Beschwerde statt, behob den angefochtenen Bescheid ersatzlos und erklärte die Revision für zulässig. Begründend führte das Gericht ins Treffen: Der Gesetzgeber habe mit der Einführung des Reflexionsgesprächs vor allem erreichen wollen, auf etwaige Missstände des häuslichen Unterrichts rasch reagieren zu können. Dies zeige sich etwa durch die Verkürzung der Rechtsmittelfrist von vormals vier Wochen auf fünf Tage. Außerdem sei der Gesetzgeber davon abgegangen, ausnahmslos die Anordnung des Schulbesuches an einer Schule gemäß § 5 SchPflG vorzusehen, wenn das Reflexionsgespräch nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Semesterferien stattgefunden habe. So würden nunmehr bestimmte, im Gesetz demonstrativ genannte, Rechtfertigungsgründe den Ablauf der Frist hemmen. Für eine allzu restriktive Auslegung der Regelungen betreffend das Reflexionsgespräch bestehe kein Anlass. Vor allem in Fällen, in denen die Eltern kein oder nur ein geringer Grad an Verschulden am nicht rechtzeitig durchgeführten Reflexionsgespräch trefte. Verfahrensgegenständlich sei die Versäumung eines rechtzeitigen Reflexionsgesprächs überwiegend durch die Behörde selbst verursacht worden. Insbesondere im Hinblick auf das Kindeswohl sei es nicht zweckmäßig, ein Kind für wenige Wochen in den schulischen Unterricht überzuführen. Vielmehr sollte eine unmittelbar bevorstehende Externistenprüfung ausreichend Aufschluss darüber geben, ob sich der häusliche Unterricht bewährt habe oder nicht.

Das BVwG ließ die Revision zu folgenden Fragen zu: *„1. ‚Inwieweit stellt ein (Mit-)Verschulden der Schulbehörden bzw. der Schule am nicht fristgerechten Zustandekommen des Reflexionsgesprächs einen Grund dar, um das Reflexionsgespräch zu einem späteren Zeitpunkt nachholen zu können?‘*

2. ‚Bis zu welchem Zeitpunkt innerhalb eines laufenden Unterrichtsjahres erweist sich eine behördlich angeordnete Überführung eines Schülers vom häuslichen in den schulischen Unterricht – insbesondere im Hinblick auf das Kindeswohl – als sinnvoll?‘“.

Gegen dieses Erkenntnis des BVwG erhob die Bildungsdirektion eine ordentliche Revision, welche derzeit beim VfGH anhängig ist.



4. Prüfung der Bestimmung des § 27 Abs 2 SchPflG durch den VfGH

*VfGH 29.06.2023, E 867/2023, zu BVwG 13.02.2023,
W129 2261162-1*

Die erziehungsberechtigte Mutter der Bf zeigte am 27.07.2022 bei der Bildungsdirektion für Wien an, dass ihre Tochter ab dem Schuljahr 2022/23 eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht in Wien besuchen werde. Mit am 25.08.2022 zugestelltem Bescheid wies die Bildungsdirektion die Anzeige wegen Verspätung zurück. Die am 02.09.2022 gegen diesen Bescheid eingebrachte Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung vom 23.09.2022 als verspätet zurückgewiesen. Nach Einbringung eines Vorlageantrages wies auch das BVwG die Beschwerde als verspätet zurück.

Dagegen wurde eine Beschwerde an den VfGH erhoben, in welcher unter anderem die Verletzung in Rechten wegen Anwendung des als verfassungswidrig erachteten § 27 Abs 2 SchPflG behauptet wurde. Insbesondere ergebe sich die Verfassungswidrigkeit der Bestimmung daraus, dass die Verkürzung der Beschwerdefrist von vier Wochen gemäß § 7 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz auf fünf Tage durch § 27 Abs 2 SchPflG sachlich nicht zu rechtfertigen sei. Die Verkürzung sei daher nicht erforderlich im Sinne des Art 136 Abs 2 bzw Art 11 Abs 2 B-VG und folglich verfassungswidrig.

Am 29.06.2023 beschloss der VfGH von Amts wegen, § 27 Abs 2 SchPflG, BGBl 1985/76, in der Fassung BGBl I 2018/35, in Prüfung zu ziehen. Der Begründung des Beschlusses des VfGH kann im Wesentlichen entnommen werden, dass durch die in Prüfung gezogene Bestimmung die beabsichtigte Beschleunigung des Verfahrens ausschließlich auf den Rechtsunterworfenen und die Rechtsmittelinstanz überwältigt werde, während für das Verfahren vor der Schulbehörde keinerlei Verkürzung vorgesehen sei. Für den VfGH erscheine es vorläufig nicht einsichtig, warum das Ziel der möglichst raschen Rechtssicherheit und Planbarkeit der Unterrichtsorganisation die lediglich punktuelle Einschränkung von Parteirechten und Entscheidungsfristen von Gerichten rechtfertigen könne, wenn diese durch die nicht reduzierten Entscheidungsfristen der Behörde durch deren Entscheidungsverhalten unterlaufen oder wirkungslos gemacht werden könnten.

Dabei verkenne der VfGH nicht, dass Behörden gemäß § 73 Abs 1 AVG grundsätzlich dazu verpflichtet seien, ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden. Ein grundloses Zuwarten bis zum Ende der sechsmonatigen Frist gemäß § 73 Abs 1 AVG sei untersagt. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf das Ziel der Regelung, die möglichst rasche Erlangung von Rechtssicherheit und

Planbarkeit der Unterrichtsorganisation, werde daher im Gesetzesprüfungsverfahren auch zu prüfen sein, ob § 27 SchPflG so zu interpretieren sei, dass die Schulbehörde die Teilnahme am Unterricht gemäß § 11 Abs 3 SchPflG jedenfalls bis zum Beginn des nächsten Schuljahres zu untersagen habe.



5. Untersagung der Teilnahme an häuslichem Unterricht und Anordnung des Schulbesuches

*BVwG 17.08.2023, W227 2275542-1 (siehe auch den ähnlich
gelagerten Fall BVwG 09.08.2023, G301 2263886-2)*

Mit verfahrensgegenständlichem Bescheid ordnete die Bildungsdirektion für Burgenland an, dass die Erstbf ihre Schulpflicht im Schuljahr 2022/23 durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung auf derselben Schulstufe zu erfüllen habe. Eine Untersagung der Teilnahme an häuslichem Unterricht sprach die Behörde jedoch nicht aus.

Eine gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wies das BVwG mit der Maßgabe als unbegründet ab, dass die Teilnahme an häuslichem Unterricht im Spruch des Bescheides untersagt werde und die Anordnung des Schulbesuches „die Schulpflicht“ der Erstbf betreffe. Der Begründung ist im Wesentlichen zu entnehmen, dass auch die Untersagung der Teilnahme an häuslichem Unterricht in den Spruch des Bescheides aufgenommen hätte werden müssen, da § 11 Abs 6 SchPflG dies vorschreibe. Weiters ergebe sich aus der Judikatur des VfGH mittlerweile deutlich, dass die Anordnung der Erfüllung der Schulpflicht im Sinne des § 5 SchPflG nicht auf bestimmte Schuljahre eingeschränkt sei, sondern für die restliche Schulpflicht zu gelten habe (Verweis auf VfGH 26.01.2023, Ro 2022/10/0004; siehe zu dieser Entscheidung S&R 1/2023, 53).



III. Privatschulrecht

1. Lehrerverwendung an Privatschulen

*VfGH 28.06.2023, Ra 2021/10/0056, zu BVwG 17.02.2021,
W128 2230755-1*

Mangels einer „*notwendigen Lehrbefugnis*“ untersagte die Bildungsdirektion für Wien mit Bescheid die angezeigte Verwendung einer US-amerikanischen Lehrerin an der privaten Volksschule des Mitbeteiligten. So könne die nach § 2 Abs 4 Privatschulgesetz (PrivSchG) zugrunde gelegte Begriffsbestimmung einer „Lehrbefähigung“ für eine gemäß § 11 PrivSchG geführte Privatschule nicht unterschritten werden.



Foto: Helmreich

Mag. Anna Caroline Riedler
ist seit 01.01.2022 Richterin am
Bundesverwaltungsgericht.



Foto: Rudolph (privat)

ZU DEN AUTOR*INNEN:

Mag. Maximilian Rudolph
ist als juristischer Mitarbei-
ter am Bundesverwaltungs-
gericht in den Bereichen Bil-
dungs-, Dienst-, Asyl- und
Fremdenrecht tätig. Bis Sep-
tember 2020 war er juristischer
Mitarbeiter im Generalsekre-
tariat der Flughafen Wien AG.

Das BVwG behob diesen Bescheid und untersagte die Ver-
wendung der betreffenden Lehrerin nicht, da sie über eine
Lehrbefähigung für das Vereinigte Königreich („Postgra-
duate Certificate in Education“, PGCE) und somit über ei-
nen vergleichbaren postsekundären Abschluss aus dem
europäischen Hochschulraum verfüge. Zudem sei es noto-
risch, dass keine ausreichende Anzahl an Lehrpersonen mit
österreichischem Lehramt und der Muttersprache Englisch
zur Verfügung stehen würde. Die Voraussetzungen für die
Verwendung als Lehrerin an einer Privatschule seien daher
gegenständlich als erfüllt anzusehen.

In Folge einer Amtsrevision der Bildungsdirektion hob der
VwGH dieses Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit des In-
haltes auf. In seiner Begründung verwies der VwGH hin-
sichtlich der Kriterien der Lehrbefähigung auf sein Er-
kenntnis vom 20.12.2017, Ro 2016/10/0007 (siehe zu dieser Ent-
scheidung S&R 1/2018, 57): Demnach handle es sich auch bei
einer „sonstigen geeigneten Befähigung“ um eine „Lehrbe-
fähigung“. Eine solche liege nur dann vor, wenn in Bezug
auf die in Rede stehende Schulart eine Befähigung nachge-
wiesen werde, die jener vergleichbar sei, die für den Bereich
der gesetzlich geregelten Schularten durch die besonderen
Ernennungs- bzw Anstellungserfordernisse im Sinne des
§ 2 Abs 4 PrivSchG vorgegeben werde.

Des Weiteren führte er aus, dass es sich im gegenständli-
chen Verfahren um eine Frage der Lehrerverwendung –
und nicht um ein Ansuchen auf Führung einer gesetzlich
geregelten Schulartbezeichnung durch eine Privatschule
– gehandelt habe, weshalb sich das BVwG fälschlicher-
weise auf § 11 Abs 2 lit b PrivSchG gestützt habe. Vielmehr
hätte sich das BVwG in seiner Beurteilung der Verwen-
dungsanzeige an den Voraussetzungen des § 5 PrivSchG
orientieren müssen.



Inhaltsverzeichnis „Die Schulaufsicht und ihre Partner“

I. Die Grundstruktur für die österreichische Schulaufsicht	49
1. Partnership	49
2. Vom Landesschulrat zur Bildungsdirektion	49
3. Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Bildungsdirektion	50
4. Das Bildungscontrolling	50
5. Das Qualitätsmanagement.	51
6. Der Pädagogische Dienst.	52
7. Strukturen prägen Partnerschaft.	54
II. Interne Partner	54
8. Die Diversitätsmanager.	54
9. Die Bildungsregionen und ihre Leitung.	55
10. Die Leitung des Pädagogischen Bereiches	56
11. Der Fachstab	56
12. Der Bildungsdirektor	56
13. Der Präsident der Bildungsdirektion.	57
14. Der Präsidialbereich der Bildungsdirektion und seine Leitung	57
15. Der Ständige Beirat	58
16. Die Schulpsychologie-Bildungsberatung	58
16.1. Ziel und Grundstruktur	59
16.2. Aufgaben der Schulpsychologie	59
16.3. Einzelne rechtlich festgelegte Einsatzbereiche des schulpsychologischen Dienstes	60
17. Österreichisches Zentrum für psychologische Gesundheitsförderung im Schulbereich.	60
18. Das Bildungsministerium – die zentrale Schulverwaltung des Bundes	61
19. Die Ombudsstelle	62
20. Schulevaluation	62
III. Externe Partner.	62
21. Das Amt der Landesregierung, Sozialabteilung, Kinder- und Jugendhilfe	63
22. Das Assistenzpersonal für die Schulen	63
23. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft	63
24. Die Wirtschaftskammer	63
25. Die Arbeiterkammer	64
26. Der Österreichische Gewerkschaftsbund.	65
27. Weitere Sozialpartner.	65
28. Die Industriellenvereinigung	65
29. Das Sozialministeriumservice und das Arbeitsmarktservice	65
30. Die Eltern- und Familienverbände	66
31. Die Pädagogischen Hochschulen und Universitäten	66
32. Das Kindergartenwesen	67
33. Der Schulerhalter	67
34. Gemeindebund und Städtebund	67
35. Das Institut für Qualitätssicherung im Schulwesen.	67
36. Der OeAD.	68
37. Weitere Partner im Sozialbereich.	68
38. Die Kuratorien an berufsbildenden Schulen	68
IV. Die wichtigsten Partner der SQM	69
39. Die Schulleitung	69
40. Die Direktorenverbände	69
V. Ein Qualitätsrahmen für den Pädagogischen Dienst	69
VI. Die Schulaufsicht – ein Netzwerk von Netzwerknern	70

Die Schulaufsicht und ihre Partner



Von Markus Juranek

I. Die Grundstruktur für die österreichische Schulaufsicht

1. Partnership

Den richtigen Partner zu finden ist für viele Menschen eine Lebensaufgabe. Manchmal gelingt sie. Wir leben in einer vernetzten Welt, daher ist es auch in jedem Beruf notwendig, genauer hinzuschauen: Wer und wo sind meine Partner? Wer kann mich bei meiner Aufgabe unterstützen? Wo bekomme ich – falls notwendig – Hilfe? Wo bin ich zur Zusammenarbeit verpflichtet, in welchen Bereichen will ich meine Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen?

Diese Fragen stellen sich auch für die Schulaufsicht, vielleicht sogar bei ihnen besonders: Sie haben eine wichtige Funktion für das Bildungswesen, leiten jedoch keine eigene Einrichtung (was zB die ihnen unterstellten Schulleiter sehr wohl tun), sind eingebettet in ein hierarchisches System der Schulverwaltung als Teil der allgemeinen Verwaltung und haben dann dort doch wieder viele eigenständige Leitungs- und Kooperationsverpflichtungen. Nicht jeder, mit dem die Schulaufsichtsbeamten zu tun haben, ist natürlich gleich Partner. Im Folgenden werden als Partner deren (Mit-)Beteiligte oder „Mitspieler“ bei der Unterstützung und Weiterentwicklung der Qualität der örtlichen, regionalen oder auch österreichweiten Schul- und Bildungssituation gesehen. Nach einer Darstellung der Rahmenbedingungen, in denen sich die Schulaufsicht bewegt, soll dann in diesem Sinne über deren interne und externe Partner nachgedacht werden.

2. Vom Landesschulrat zur Bildungsdirektion

Manche Partner der österr. Schulaufsicht haben sich auf Grund der Behördenentwicklung der letzten Jahre geändert, viele sind gleich geblieben. Daher soll hier kurz ein Blick in die aktuellen Veränderungen der Schulverwaltung, welche seit 2017 durch die größte Reform seit 1962 notwendig geworden sind, geworfen werden, damit diese nachvollzogen werden kann.

Landesschulinspektoren. Bezirksschulinspektoren. Pflichtschulinspektoren. Es gibt sie nicht mehr. Auch Schulbehörden des Bundes, die Landesschulräte, die diese Inspektoren im jeweiligen Bundesland koordiniert haben, sind Geschichte. Nach genau 150 Jahren ging es mit den Landesschulräten zu Ende. Sie waren durch Art 10 des **Schule-Kirche-Gesetzes** von 1868 als oberste Landesschulbehörde (darunter für jeden Schulbezirk ein Bezirksschulrat und für jede Schulgemeinde ein Ortsschulrat) eingerichtet worden. Zwar war bereits 1849 eine mittlere Ebene der Schulaufsicht unter dem damals ebenfalls neu entstandenen Unterrichtsministerium eingerichtet worden, doch wurden diese Landesschulbehörden kurz darauf (1854) wieder aufgelöst und durch einen administrativen Beamten der politischen Landesbehörde, dem jeweiligen Unterrichtsreferenten, ersetzt.

Nach dem Sieg des Liberalismus über den Neoabsolutismus, der in Form der „**Dezemberverfassung**“ von 1867 seinen gesetzlichen Niederschlag fand, wurde nun jedoch auch das Verhältnis von Schule-Kirche-Staat neu gefasst und unter dem Vorsitz

des Statthalters (dem politischen Landeschef) oder seines Stellvertreters eben die Landesschulräte (neu) gegründet. Diese waren als Kollegialorgane mit Mitgliedern der jeweiligen politischen Landesstelle, je nach Landesgesetz mit zwei bis vier Abgeordneten des Landesausschusses, Geistlichen aus den im Land bestehenden Konfessionen und (zwei bis drei) Fachmännern im Lehrwesen zu besetzen. Nach den Ausführungsgesetzen der königlich-kaiserlichen Länder gehörten dieser Schulbehörde weiters an: der Referent für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten, die an die Stelle der früheren Schulräte tretenden Landeschulinspektoren sowie ein bis drei Vertreter der jeweiligen Landeshauptstadt. Die Funktionsdauer der Landesschulräte betrug sechs Jahre, bloß in den damaligen Kronländern „Österreich unter und ob der Enns“ drei Jahre (vgl. *Juranek*, 1999, S 67ff).

Die Landesschulräte als **Bundesbehörden**, so wie wir sie noch bis zum 31.12.2018 erleben konnten, waren im Bundesschul-Aufsichtsgesetz 1962 (BGBl Nr. 240) geregelt. Mit diesem wurden die Ortsschulräte, welche in der Nachkriegszeit nicht wieder eingerichtet worden waren, endgültig abgeschafft und das Amt und das Kollegium des Landesschulrates in seiner bisherigen Form eingerichtet. Lediglich 2014 kam es zu einer wesentlichen Veränderung in dieser Struktur der Schulverwaltung des Bundes, als die Bezirksschulräte (mit BGBl I 164/2013) aufgelöst und ihre Funktionen in die Landesschulräte (LSR) gehoben wurden.

Nun aber wurden diese Landesschulräte auf Grund des **Bildungsreformgesetzes** mit 1.1.2019 von den Bildungsdirektionen abgelöst.

3. Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Bildungsdirektion

Die Partner der österr. Schulaufsicht ergeben sich besonders aus den Kompetenzen, die die Behörden haben, in die die Schulaufsicht eingebettet ist: Die Bildungsdirektionen (BD) werden am Sitz der jeweiligen Landesregierung eingerichtet. Die BD haben die **Verwaltung des Bundes und der Länder** sowie die Aufsicht auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens in den Ländern (im Sinne des Art 14 B-VG) zu besorgen. Sie sind dabei **sachlich zuständige Behörde** und ein **Kompetenzzentrum** auf dem gesamten Gebiet des Schul- und Erziehungswesens. Die **örtliche Zuständigkeit** der BD erstreckt sich auf das Gebiet des betreffenden Bundeslandes. Nach regionalen Erfordernissen kann die BD auch

Außenstellen in sog. Bildungsregionen einrichten.

Sachlich in Betracht kommende **Oberbehörde** über der BD ist für Bundesangelegenheiten das zuständige Mitglied der Bundesregierung sowie in Angelegenheiten, die in den Vollzugsbereich der Länder fallen, die zuständige Landesregierung. So ist die BD für die Mitarbeiter der Behörde selbst und den an den der BD unterstehenden Schulen **nachgeordnete Dienststelle** für die Beamten bzw **nachgeordnete Personalstelle** für die Vertragsbediensteten (§§ 2 – 4 BD-EG).

Zu den wesentlichen Aufgaben der BD gehört das Bildungscontrolling und das Qualitätsmanagement für das jeweilige Bundesland.

4. Das Bildungscontrolling

Zur Sicherstellung der qualitätsvollen Erfüllung der Aufgabe der österr. Schule (s § 2 SchOG) sowie eines wirkungsorientierten, effizienten und transparenten Mitteleinsatzes ist ein alle Ebenen der Schulverwaltung und die Schulen umfassendes Bildungscontrolling einzurichten, in das die österr. Schulaufsicht wesentlich mit eingebunden ist (§ 5 BD-EG). Dieses umfasst das **Qualitätsmanagement**, **Bildungscontrolling** und **Ressourcencontrolling**. Das zuständige Mitglied der Bundesregierung legt durch Verordnung (VO) die Rahmenbedingungen (einschließlich Datensicherungsmaßnahmen) für das Bildungscontrolling fest, dessen Planung und Umsetzung wesentlich mit den Organen der Schulaufsicht verknüpft sind. Insbesondere sind vorzusehen:

- a. eine **Definition und Beschreibung von Schulqualität** einschließlich einer qualitätsvollen Lern- und Freizeitbetreuung unter Verwendung von operationalisierbaren Kriterien und Indikatoren;
- b. die Erfassung wichtiger Bereiche der Schulqualität und der Rahmenbedingungen (zB Lernergebnisse, Behaltequoten, soziales Umfeld, Schulklima, Bildungsverläufe, Ressourcen usw) nach wissenschaftlichen Kriterien auf Basis regelmäßig und zentral erhobener bzw gesammelter und aufbereiteter Daten und Kennzahlen (**Bildungsmonitoring**),
- c. eine **Definition von Benchmarks** in festzulegenden zentralen Qualitätsbereichen auf Bundesebene, die Orientierungsgrößen für das Qualitätsmanagement auf den einzelnen Ebenen des Schulsystems darstellen,
- d. ein **periodisches Planungs- und Berichtswesen** (Entwicklungspläne, Qualitätsberichte, Qualitätsprogramme) sowie periodische

Bilanzierungen und Zielvereinbarungen auf und zwischen allen Ebenen der Schulverwaltung und Schulen (Qualitätsmanagement). In diesem Zusammenhang kommt der Schulaufsicht bei der Gewinnung und Umsetzung der Zielvereinbarungen für bundesweite und regionale Zielsetzungen der Schulentwicklung eine wesentliche Rolle zu. Im Bedarfsfall sind – vom Ministerium veranlasste – Qualitätsaudits vorzusehen,

- e. die Bereitstellung von Instrumenten und Expertise für die verpflichtend durchzuführende **Selbstevaluation** nach definierten Qualitätsstandards anhand der für die Schulqualität maßgeblichen Kriterien und Indikatoren sowie von Unterstützungsangeboten für die Schulen,
- f. die **periodische, standardisierte Überprüfung von Lernergebnissen** der Schüler (zB Bildungsstandard-Überprüfungen, standardisierte Reife- und Diplomprüfung) und
- g. ein standardisiertes Controlling des Personal- und Ressourceneinsatzes auf allen Ebenen des Schulsystems (**Ressourcencontrolling**).

Die Daten des Bildungscontrollings stehen dem Bildungsminister (BM), der Schulaufsicht und den Schulen in jener Aufbereitung zur Verfügung, die für die wirksame Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben und der Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität erforderlich ist. Die Ergebnisse des Bildungscontrollings sind den Schulen zur Kenntnis zu bringen und dem Schulforum bzw dem SGA zur Beratung vorzulegen. Diese Organe sind auch in die verpflichtend vorzunehmende Selbstevaluation einzubinden.

Alle drei Jahre ist dem Nationalrat vom BM ein auf Basis der Qualitätsberichte der Bildungsdirektionen erstellter **nationaler Bildungscontrollingbericht** als Teil des Nationalen Bildungsberichtes vorzulegen. Dieser baut sich besonders auch aus den Daten und Fakten, die von den Schulaufsichtsbeamten geliefert werden, zusammen.

5. Das Qualitätsmanagement

Der Bildungsminister hat ein alle Ebenen der Schulverwaltung und die Schulen umfassendes **Qualitätsmanagement** (QM) zu errichten. Dieses ist auf Landesebene durch die Schulaufsichtsbeamten auszuüben. Das Qualitätsmanagement umfasst auch die Durchführung der Schulinspektion, sofern diese zur Umsetzung der zu treffenden Zielvereinbarungen erforderlich ist (§ 6 BD-EG).

In diesem QM-System ist als dessen Kernstück ein **Nationaler Qualitätsrahmen** vorgesehen, der nach

wissenschaftlichen Kriterien und unter Anhörung der Beamten des Qualitätsmanagements (Schulaufsichtsbeamte) sowie von durch diese beizuziehenden Schulleitern und den Schulpartnern (Lehrer, Erziehungsberechtigte, Schüler) zu erstellen und in der Umsetzung unter Mitbeteiligung von Vertretern der Personalvertretung der Lehrer zu begleiten ist. Der Nationale Qualitätsrahmen hat neben allgemeinen Bestimmungen auf die Besonderheiten der einzelnen Schularten Bedacht zu nehmen und enthält insbesondere:

- a. eine Definition und Beschreibung von **Schulqualität** einschließlich einer qualitätsvollen Lern- und Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen,
- b. die Verpflichtung zu einem periodischen (schulartenspezifischen ein- bis dreijährigen) **Planungs- und Berichtswesen** auf allen Ebenen der Schulverwaltung und der Schulen (Entwicklungspläne, Qualitätsberichte, Qualitätsprogramme),
- c. die Verpflichtung zu **periodischen Zielvereinbarungen** auf allen Ebenen der Schulverwaltung und der Schulen über bundesweite Ziele und deren Konkretisierung unter Bedachtnahme auf regionale und standortspezifische Gegebenheiten auf Landes- und Schulebene und die für deren Erreichung zu treffenden Maßnahmen und zu erbringenden Leistungen sowie
- d. die Verpflichtung zur Bereitstellung von Instrumenten für die Steuerung und (**Selbst-)Evaluierung** anhand der für die Schulqualität maßgeblichen Faktoren als auch von Unterstützungsangeboten für die Schulen.

Für das Qualitätsmanagement der Schulen (QMS) wurde vom BMBWF ein eigener Qualitätsrahmen für Schulen herausgegeben (www.qms.at). Danach hat jede Schule einen Schulentwicklungsplan (SEP) als zentrales Element im QMS und als Grundlage für die Planung und Steuerung der Schulentwicklung herauszugeben. Diese **Entwicklungspläne der Schulen** haben strategische Ziele zu enthalten. Ein Ziel ist dabei die Beschreibung eines zu erwartenden Ergebnisses oder eines gewünschten Zustandes zu einem bestimmten Zeitpunkt. Dies geschieht mit Hilfe von

- a. Schwerpunktthemen,
- b. Zielsetzungen in Hinblick auf die Schwerpunktthemen,
- c. Rückblick und Ist-Stand-Analyse zu den Schwerpunktthemen,
- d. Maßnahmen zur Umsetzung der Zielsetzungen,
- e. Maßnahmen zur Überprüfung der Zielsetzungen,

- f. Fortbildungsplänen sowie
- g. Angaben zum strategischen und operativen QM der Schule.

Bei der Umsetzung und Evaluierung der Zielvereinbarungen sind **externe Rückmeldungen** (zB von Einrichtungen des Bildungswesens wie PH, Universität oder dem Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österr. Schulwesen [kurz: IQS]) vorzusehen.

Von besonderer Bedeutung für die Schulaufsicht ist auch die beim zuständigen Bundesministerium eingerichtete **Geschäftsstelle für Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung** mit koordinierender Funktion.

6. Der Pädagogische Dienst

In diesen Aufgabenkomplex der Schulbehörden wurde die Schulaufsicht als wichtiger Arm zur Umsetzung all dieser Ziele und Funktionen im sog. Pädagogischen Dienst zusammengefasst.

In jeder Bildungsdirektion ist neben dem Präsidialbereich ein Bereich Pädagogischer Dienst einzurichten. Zur Leitung dieses Bereiches ist – nach einem entsprechenden Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren – vom zuständigen Bildungsminister ein pädagogisch-fachkundiger Verwaltungsbediensteter zu bestellen (sog. „**Leiter des Pädagogischen Dienstes**“). Die Bestellung erfolgt hier auf fünf Jahre mit der Möglichkeit auf Wiederbestellung (§ 19 BD-EG).

Aufgabe des Pädagogischen Dienstes ist:

1. **Qualitätsmanagement** und strategische Entwicklung im Rahmen der Schulaufsicht sowie Einrichtung von regionalen Schulaufsichtsteams,
2. Bereitstellung und Koordination **sonder- und inklusionspädagogischer Maßnahmen** für Schüler mit sonderpädagogischem und anderem Förderbedarf in allgemeinen Schulen, einschließlich der Betreuung von für diese Schüler zusätzlich eingesetzten pädagogischem Personal,
3. Mitarbeit am **Bildungscontrolling** nach Vorgabe der im Bildungsministerium eingerichteten Geschäftsstelle für Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung und
4. Pädagogische Expertise bei der **Bewirtschaftung der Lehrpersonalressourcen**.
5. Bereitstellung und Koordination sonder- und inklusionspädagogischer Maßnahmen.

Die Erfüllung der sonder- und inklusionspädagogischen Aufgaben kann nach regionalen Erfordernissen auch an pädagogischen Beratungszentren an Außenstellen der jeweiligen BD erfolgen.

Einen wichtigen Meilenstein für die Weiterentwicklung der Schulaufsicht in Österreich setzte der österreichische Gesetzgeber vor dem Start der neuen Schulbehörde Bildungsdirektion, indem er am 18.12.2018 ein **neues Dienst- und Besoldungsrecht** für diese Berufsgruppe beschloss (2. Dienstrechtsnovelle 2018, BGBl I 102/2018). Mit der Bezeichnung „SQM“ (Schulqualitätsmanagement) wurde für die ab 1.1.2019 neu zu bestellenden Bediensteten der Schulaufsicht eine neue Verwendungsgruppe geschaffen. Die Bediensteten dieser Verwendungsgruppe sind überwiegend in den in den Bildungsregionen einzurichtenden Schulaufsichtsteams tätig und unterstehen den für die Bildungsregionen jeweils zu bestellenden Abteilungsleitungen des Pädagogischen Dienstes. Darüber hinaus können Bedienstete des SQM auch in der Bildungsdirektion direkt unter der Leitung des Bereiches Pädagogischer Dienst verwendet werden (vgl § 225 BDG).

Jeder dauernden Bestellung einer oder eines Bediensteten des SQM hat ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren voranzugehen. In der sog. **Bewertungskommission**, die nun einen Vorschlag an den Bildungsminister macht, sitzen neben je einem Vertreter der Zentralpersonalvertretung und der Gewerkschaft, der Bildungsdirektor sowie die Leitung des Bereiches Pädagogischer Dienst oder eine von diesen beiden Organen jeweils eingesetzte Vertretung.

Für den Bereich der bisherigen **Fachinspektoren** des Bundes, die die schulaufsichtsmäßige Betreuung einzelner Spezialbereiche (zB Sport, Musik, Hauswirtschaft, IT) hatten, sind Neubestellungen nicht mehr vorgesehen (Ausnahme: Fachinspektoren für das Minderheitenschulwesen im Burgenland und in Kärnten sowie für den Religionsunterricht; vgl § 273 BDG). Den Schulinspektoren der alten Verwendungsgruppen SI I und SI 2 obliegt ab 1.1.2019 die Wahrnehmung der dem Schulqualitätsmanagement zukommenden Aufgaben (vgl §§ 225 u 226 BDG). Mit diesen neuen Dienstrechtsregelungen haben auch die bisherigen Landes- und Pflichtschulinspektoren ihren Platz in der neuen Behörde gesetzlich zugeteilt bekommen.

Die näheren **Aufgaben der Beamten des SQM** wurden darauf aufbauend durch eine Verordnung vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung festgelegt, wobei die Erfordernisse des Qualitätsmanagements im Rahmen der verschiedenen

Schularten des differenzierten österr. Schulsystems Berücksichtigung finden müssen (§ 225 Abs 5 BDG). Diesem Gesetzauftrag folgend wurde mit 13. Juni 2019 die **Verordnung betreffend das Schulqualitätsmanagement** erlassen (SQM-VO BGBl II 158/2019). Dabei wurden die Aufgaben der Bediensteten des SQM näher ausgeführt:

- a. Aufsicht über die Erfüllung der Aufgaben der österr. Schulen,
- b. Sicherstellung der Implementierung von Reformen und Entwicklungsvorhaben in der Region,
- c. Mitwirkung am Qualitätsmanagement (evidenzbasierte Steuerung der regionalen Bildungsplanung),
- d. die Mitwirkung an der schularten- und standortbezogenen Schulentwicklung,
- e. das laufende Qualitäts-Controlling,
- f. die strategische Personalführung auf Ebene der Schulleitungen und Schulcluster-Leitungen,
- g. die Bereitstellung pädagogischer Expertise an Schnittstellen und
- h. das Krisen- und Beschwerdemanagement im Eskalationsfall.

Diese Aufstellung in § 5 der zit VO sei deshalb im vollen Wortlaut wiedergegeben, da hierin besonders deutlich die Verflechtung, aber auch die Abgrenzung der Aufgabenstellung der Schulaufsichtsbeamten gegenüber einer Schulleitung sichtbar wird. Ein Bediensteter des SQM hat zudem die Verantwortung für die **Fachaufsicht über die Schulleitungen** und Schulcluster-Leitungen in seinem Aufgabengebiet (§ 5 Abs 2 SQM-VO). Im Hinblick auf das laufende Qualitäts-Controlling hat der SQM für Schulen mit Qualitätsproblemen Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen zu veranlassen und dabei die Schulleitung in ihre Verantwortung zu nehmen (§ 9 Abs 2 SQM-VO).

Zudem hat ein Bediensteter des SQM mit den Schulleitungen in seinem Verantwortungsbereich **periodische Bilanz- und Zielvereinbarungsgespräche** zu führen. Diese sind auf Basis der von den Schulleitungen nach den Vorgaben des Qualitätsmanagement-Systems auf Schulebene erstellten und vorgelegten Schulentwicklungspläne, der relevanten Daten des Bildungsmonitorings, der Ergebnisse der internen Schulevaluation sowie der Berichte der externen Schulevaluation durchzuführen. Diesbezüglich hat der SQM im Sinne der Beratung, Begleitung und Unterstützung mit den Schulleitungen nachweislich schriftlich dokumentierte Vereinbarungen zu schließen und darin Maßnahmen festzulegen (§ 8 SQM-VO).

Für **Schulen mit Qualitätsproblemen** veranlasst der zuständige SQM Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen und hat dabei die Schulleitung in ihre Verantwortung zu nehmen. Wird im Rahmen der externen Schulevaluation festgestellt, dass an einem Schulstandort grundlegende Qualitätskriterien nicht erfüllt werden, sind vom SQM gemeinsam mit der Schulleitung Entwicklungsmaßnahmen samt Zeitplan für deren Umsetzung festzusetzen. Der SQM hat dann die Verantwortung für das Monitoring der Umsetzung dieser Entwicklungsmaßnahmen zu tragen (§ 9 SQM-VO).

Ebenfalls sind seitens des zuständigen SQM **periodische Personalentwicklungsgespräche** mit den Schulleitungen zu führen, bei denen die Festlegung des notwendigen Fortbildungsbedarfs darzulegen ist. Daraus hat der SQM im Hinblick auf die strategische Personalführung einen **strategischen Personal- und Entwicklungsplan** für die Schulleitungen in der Bildungsregion zu erstellen (§ 10 SQM-VO). So hat der SQM bei der Zuteilung der den einzelnen Schulstandorten zukommenden Lehrpersonalressourcen auf Ebene der Bildungsregion mitzuwirken, die Schülerstrom-Lenkung an den Nahtstellen zu weiterführenden Schulen und die Umsetzung von Sonderprojekten sowie die Koordination des Lehrpersonaleinsatzes zu gewährleisten (§ 11 Abs 2 SQM-VO).

Die **Bewirtschaftung der Lehrpersonalressourcen** hat sich jedenfalls an der Zahl der Schüler, am Bildungsangebot, am sozio-ökonomischen Hintergrund, am Förderbedarf der Schüler sowie an deren im Alltag gebrauchten Sprache und an den regionalen Bedürfnissen zu orientieren. Zu diesem Zweck kann das BM auch Daten heranziehen, die vom IQS im Rahmen der Überprüfung der Bildungsstandards oder aus Datenbeständen der Bundesanstalt Statistik Österreich erhoben werden. Die Schulaufsicht hat bei der Bewirtschaftung der Lehrpersonalressourcen wesentlich mitzuwirken, denn sie ist lt BD-EG zur Stellungnahme in all diesen Entscheidungen der jeweiligen Fachabteilungen einzuladen.

Im Hinblick auf das **Krisen- und Beschwerdemanagement** im Eskalationsfall hat ein SQM eine regionale Risikoanalyse vorzunehmen und Vorsorge für potenzielle, regionale Krisen unter Einbeziehung der regionalen Hilfsysteme zu treffen. Regionale Krisen sind zu reflektieren und nachweislich aufzuarbeiten. Die Schulleitungen sind dabei durch die SQM „zu unterstützen, ihre primäre Verantwortung bei Problemen am Schulstandort tatsächlich wahrzunehmen.“ Diese Betonung der primären Verantwortung weist auf die Hauptzuständigkeit des

Schulleiters vor Ort hin. Auch wenn in der jeweiligen Bildungsdirektion ein Beschwerdemanagement eingerichtet ist, das Anfragen zentral bündelt und bearbeitet, hat die Behörde erst im Eskalationsfall aktiv zu werden (§ 12 SQM-VO).

Noch eine kleine Zusatzaufgabe für die SQM: Dem Unterricht an der Schule dürfen außer dem Bundesminister nur der jeweilige Bildungsdirektor, die Organe der Schulaufsicht und rechtskundige Bedienstete der BD beiwohnen. Wenn also sonstiger Besuch in einer Schule dem Unterricht beiwohnen möchte (zB Auslandsdelegationen, Eltern, Medienvertreter), ist der jeweilige SQM einzubinden.

All diese Aufgaben können nur mit fallbezogenen, aber auch strukturell verankerten Partnern der Schulaufsicht qualitativ umgesetzt werden.

7. Strukturen prägen Partnerschaft

Zur Beantwortung der Frage nach den Partnerschaften der Schulaufsicht soll vorweg auch die Aufbau- und Ablauforganisation der Bildungsdirektion mit in die Betrachtung gezogen werden, denn Strukturen prägen Zusammenarbeit und Beziehung:

Für jede BD ist eine **Geschäftseinteilung** zu erlassen, in welcher die Aufbauorganisation gemäß einer österreichweit einheitlichen Grundstruktur (Rahmenrichtlinie des BMBWF im Einvernehmen mit allen Landesregierungen) festzulegen ist. Die **Rahmenvorgaben** werden vom zuständigen Mitglied der Bundesregierung im Einvernehmen mit den Landesregierungen vorgegeben, der konkrete Beschluss über die Geschäftseinteilung obliegt aber dann dem Bildungsdirektor. Darin werden unter Bedachtnahme auf die Zahl der Schulen, der Schüler und der Lehrer sowie regional-infrastruktureller Anforderungen und allfälliger entwicklungsspezifischer Besonderheiten eine Gliederung in Abteilungen und Referaten vorgesehen (§ 22 BD-EG).

Ebenso ist für jede BD eine eigene **Geschäftsordnung** zu erlassen, welche wiederum gemäß einer österreichweit einheitlichen Grundstruktur (Rahmenrichtlinie) die Geschäfts- und Gebarungsführung der BD, darunter insbesondere die den Leitern bestimmter Organisationseinheiten vom Bildungsdirektor eingeräumten Approbationsbefugnisse, die Stellvertretung sowie die Zusammenarbeit der Organisationseinheiten und Bediensteten, regelt (§ 23 BD-EG).

Nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung werden dann die inneren Angelegenheiten jeder BD vom

Bildungsdirektor und den ihm unterstellten Mitarbeitern wahrgenommen. Die formale Behandlung der zu besorgenden Geschäftsfälle wird dafür in einer **Kanzleiordnung (Büroordnung)** geregelt.

Diese drei Dokumente bzw. Regelvorgaben prägen natürlich auch wesentlich die notwendigen Partner der SQM in den zu behandelnden Fachfragen. Hier können jedoch auch wichtige Partnerschaften für die SQM ausdrücklich verankert werden, die sich – trotz vom BMBWF und den Landesregierungen gemeinsam vorgegebenen Grundstrukturen – durchaus zwischen den Bundesländern unterscheiden.

Auf Grundlage der Kanzleiordnung wird in einem weiteren Konkretisierungsschritt durch Dienstanweisung des Bildungsdirektors für die Bildungsdirektion (BD) in einem **Organisationshandbuch** die konkrete Behandlung von Geschäftsfällen, insbesondere auch unter Anwendung eines einheitlichen elektronischen Geschäftsfall- und Aktenverarbeitungs-systems, vorgeschrieben (§ 24 BD-EG). Auch hier können die SQM sicherstellen, dass sie als Partner für wichtige Prozessabläufe ihrer Arbeit allgemein sichtbar verankert sind, so zB bei den Abläufen von Schulleiterbestellungs- oder Lehreranstellungsverfahren. Damit wird ihre Partnerschaft zu den jeweiligen Entscheidungsträgern in den verschiedenen Bereichen für jedermann nachvollziehbar deutlich sichtbar und muss nicht jeweils im Einzelfall erst erarbeitet oder gar „erkämpft“ werden.

II. Interne Partner

Als interne Partner seien nun im Folgenden all jene Bereiche und Organe skizziert, die direkt in der Struktur der österr. Schulverwaltung beheimatet sind. Alle anderen werden später unter den Abschnitt „externe Partner“ gestellt und dort beschrieben.

8. Die Diversitätsmanager

So finden sich die ersten Partner für die Schulaufsicht bereits im eigenen Pädagogischen Dienst: Eine weitere neue Berufsgruppe hat sich hier in der neuen Schulbehörde Bildungsdirektion neben die klassischen Funktionsträger der Schulaufsicht gestellt und hat sich schon in den ersten Jahren ihres Bestehens zu wichtigen Unterstützern der Schulaufsicht entwickelt: die **Fachexperten für Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik** (FIDS). Sie übernehmen als Bundesbedienstete die Aufgaben der bisherigen Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik, Spezialeinrichtungen, welche an besondere Sonderschulen angeschlossen waren und

mit dem Bildungsreformgesetz aufgelöst wurden (§ 27a SchOG). Zu den **Kernaufgaben** dieser nun auch **Diversitätsmanager (DM)** genannten Experten gehören:

- a. Feststellung von Förderbedarfen;
- b. Bereitstellung von Fachexpertise im Bereich der Fallführung für Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik;
- c. Mitwirkung in der Erarbeitung von evidenzbasierten Entscheidungsgrundlagen für die Bildungsregion (regionales Bildungsmonitoring);
- d. Unterstützung der regionalen Umsetzung bildungspolitischer Reformprojekte mit Schwerpunkt des Fachbereichs sowie einschlägiger Querschnittsmaterien im Bereich Inklusion/Diversität/Sonderpädagogik sowie
- e. Begleitung von Schulen und Ansprechpartnern für Cluster- und Schulleitungen in allen Fragen der Inklusion/Diversität/Sonderpädagogik;
- f. (Nähere Aufschlüsselung dieser Aufgaben in BMBWF, Der Pädagogische Dienst in der BD, Dez 2018).

Die DM sind keinem Weisungszusammenhang zu den SQM unterworfen. Sowohl SQM als auch DM unterstehen jedoch in Fach- und Dienstaufsicht den jeweiligen Leitern der Bildungsregion, die die beiden Expertengruppen partnerschaftlich zusammenführen sollen.

9. Die Bildungsregionen und ihre Leitung

Entsprechend den Rahmenrichtlinien des BMBWF für die jeweilige Geschäftseinteilung der Bildungsdirektionen hat jede Bildungsdirektion zur Erfüllung ihrer Aufgaben sog. Bildungsregionen entwickelt (§ 23 BD-EG). Diese sind als Abteilungen der jeweiligen Bildungsdirektion im Bereich des Pädagogischen Dienstes ausgewiesen und als Außenstellen der Bildungsdirektion vor Ort in verschiedenen Regionen (nicht identisch mit politischen Bezirken) eingerichtet. Der Leiter einer solchen Bildungsregion (= Abteilungsleiter; vgl § 226 BDG) hat nach der SQM-VO besondere Aufgaben, die sich ebenfalls wiederum direkt oder wenigstens indirekt auf die Leitung einer Schule und damit auch auf die SQM und deren Suche nach den richtigen Partnern auswirken, weshalb auch diese hier vollinhaltlich aufgelistet seien:

- a. die Entwicklung und Implementierung von regionalen Konzepten und Maßnahmen zur Verbesserung der Bildungsqualität und Erhöhung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit,

- b. die Steuerung der Bildungsangebote in der Bildungsregion,
- c. die Abstimmung der Bildungsangebote aufeinander sowie deren Weiterentwicklung,
- d. die strategische Personalführung und -entwicklung der regionalen Teams,
- e. die Förderung der Zusammenarbeit aller Schulen (Schulcluster) sowie der Zusammenarbeit mit den außerschulischen Einrichtungen einer Bildungsregion,
- f. die Steuerung des Qualitätsmanagements und der Agenden der Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik,
- g. die Steuerung der Umsetzung regionaler Bildungskonzepte (insbesondere Cluster/Campus) und zentraler Reformen und Entwicklungsvorgaben,
- h. die Unterstützung der Leitung des Pädagogischen Bereiches in Planungs- und Steuerungsangelegenheiten der Bildungsdirektion sowie
- i. die Kommunikation und Zusammenarbeit mit Stakeholdern und externen Partnern.

Zudem wird vom Leiter einer Bildungsregion die Zuständigkeiten der SQM, die der jeweiligen Bildungsregion zugewiesen wurden, für Schulen verschiedener Schularten festgelegt (§ 3 SQM-VO). Bei der Aufteilung ist jedenfalls darauf Bedacht zu nehmen, dass jeder SQM Zuständigkeiten aus dem allgemeinbildenden und dem berufsbildenden Schulwesen hat. Die Zuordnung eines SQM allein zu einer Schulart ist nur zulässig, wenn der betreffende Bedienstete nur für eine Schulart Expertise besitzt (§ 3 Abs 2 SQM-VO). Im Hinblick auf die Entwicklung und Implementierung von regionalen Konzepten und Maßnahmen zur Verbesserung der Bildungsqualität hat der Regionalleiter die unterschiedlichen Schularten zu berücksichtigen, die Entwicklung der Profile der Schularten sicherzustellen und pädagogische Potenziale gemäß den Vorgaben der Leitung des Bereichs Pädagogischer Dienst sowie den strategischen Vorgaben des zuständigen Bundesministeriums weiterzuentwickeln (§ 4 SQM-VO).

Neben den SQM selbst und den DM befindet sich auch weiteres Verwaltungspersonal zu deren Unterstützung in den Bildungsregionen. Auch Mitarbeiter der Personalabteilung und der Schulpsychologie als Vertreter des Präsidialbereiches haben ihre Arbeitsplätze in den Außenstellen, wobei der Leiter der Bildungsregion jedoch nicht deren Vorgesetzter ist. Daraus ergibt sich ein partnerschaftliches Zusammenwirken zwischen den Vertretern des Pädagogischen Dienstes und denen des Präsidialbereiches, die in den Personalabteilungen und der

Schulpsychologie organisatorisch verankert sind. Sie alle können daher als unmittelbare Partner der SQM betrachtet werden.

10. Die Leitung des Pädagogischen Bereiches

Ganz bewusst wurde der Pädagogische Bereich nicht in der Hierarchie von oben nach unten dargestellt, sondern zunächst vom SQM ausgehend dessen Umfeld beschrieben. Nun aber steht dessen Leiter im Fokus, der einen wesentlichen Part in der Ausrichtung und Koordination des gesamten Pädagogischen Dienstes spielt. In diese Leitungsfunktion ist vom Bildungsminister „ein pädagogisch-fachlicher Verwaltungsbeamter“ zu bestellen (§ 19 BD-EG). Die Bestellung hat auf der Grundlage einer Ausschreibung durch die Bildungsdirektion zu erfolgen. In der Begutachtungskommission ist dann der Bildungsdirektor der Vorsitzende. Die Bestellung erfolgt auf fünf Jahre, wobei Wiederbestellungen zulässig sind. Unter seiner Leitung befinden sich die Bildungsregionen als Abteilungen des Pädagogischen Bereiches. Durch seine Funktion ist er ein wichtiger Ansprechpartner für alle Aufgabenbereiche der Schulaufsicht im jeweiligen Bundesland. Er ist auch das Bindeglied in pädagogischen Fragen sowie bei großen pädagogischen und bildungspolitischen Projekten in die dafür zuständige Sektionsleitung des BMBWF bzw dortige Fachabteilungen.

11. Der Fachstab

Bei der Einrichtung der Bildungsdirektionen wurde im Pädagogischen Bereich auch ein sog. Fachstab eingerichtet. Dieser unterstützt den Leiter des Pädagogischen Dienstes bei der Steuerung seines Aufgabenbereiches. Je nach Größe des Bundeslandes sind drei bis maximal fünf pädagogische Experten in diesem Fachstab vorgesehen, die auf Grund ihrer individuell zugeordneten Funktionen große Bedeutung für die Umsetzung der Aufgaben der Schulaufsicht in den Bildungsregionen haben zB für die Entwicklung eines inklusiven Schulwesens oder der Planung und Umsetzung aktueller bildungspolitischer Vorgaben. Die Mitarbeiter des Fachstabes haben keine Dienst- oder Fachaufsicht über andere Mitarbeiter der Bildungsdirektion oder Schulleitungen. Ausnahme: Die Aufsicht über die Berufsschulen wurde in diesem Fachstab verankert, da dieser Schulbereich meist überregionale Bedeutung hat. Das Mitglied des Fachstabes, das für diesen Schulbereich zuständig ist, hat in der Wahrnehmung der Aufgaben der Schulaufsicht auch die Dienst- und Fachaufsicht über die Schulleitungen dieses

Schulbereiches. Die Mitglieder des Fachstabes sind besoldungsmäßig und dienstrechtlich wie die SQM oder die Fachinspektoren eingestuft (vgl Rahmenrichtlinien für die Geschäftseinteilung, 2018, S 13).

12. Der Bildungsdirektor

Können Vorgesetzte Partner der Schulaufsicht sein? Diese Frage stellt sich natürlich in jeder hierarchischen Struktur und somit auch in der Führungskonstruktion der Bildungsdirektion, neben den Abteilungsleitern, den Leitern der Bereiche Pädagogischer Dienst und Präsidiale – und natürlich ganz besonders dem obersten Beamten einer Bildungsdirektion. Dem Bildungsdirektor, der ein Bediensteter des Bundes ist, obliegt die Leitung der Bildungsdirektion (BD). Er oder sie ist der oder die Vorgesetzte aller Bediensteten der BD. Ihm obliegt die Dienst- sowie die Fachaufsicht über diese Personen. Der Bildungsdirektor ist bei der Besorgung der Aufgaben der BD

1. in Angelegenheiten des Vollzugsbereiches des Bundes an die Weisungen des zuständigen Regierungsmitglieds und
2. in Angelegenheiten des Vollzugsbereiches des Landes an die Weisung der Landesregierung gebunden.

Für den Fall, dass durch Landesgesetz ein Präsident der BD bestellt wurde, unterliegt der Bildungsdirektor sowohl in Landes- als auch in Bundesangelegenheiten zudem dessen Weisung (§ 7 BD-EG).

Die **Bestellung zum Bildungsdirektor** erfolgt durch das zuständige Mitglied der Bundesregierung (Bildungsminister) im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann auf dessen Vorschlag nach einem genau vorgegebenen Bestellungsverfahren (§§ 10 – 15 BD-EG). Da dieses Auswahlverfahren auch Auswirkung auf die Amtsführung des jeweiligen Amtsinhabers hat, sei sie kurz skizziert:

So ist diese Funktion vom zuständigen Mitglied der Bundesregierung nach Anhörung der Landesregierung spätestens drei Monate vor Freiwerden der Funktion auszuschreiben. Die Bewerbung steht jedem österreichischen Staatsbürger, aber auch allen EU- und EWR-Bürgern offen. Für jedes Betrauungsverfahren für die Leitung der BD wird beim Landeshauptmann wiederum im Einvernehmen mit dem BM eine **Begutachtungskommission** eingerichtet. Die Begutachtungskommission hat nach Prüfung der formalen Voraussetzungen der Bewerber hinsichtlich des Qualifikationsprofils und des abzugebenden Motivationsschreibens (§ 9 BD-EG) mit jedem Bewerber ein Bewerbungsgespräch zu führen.

Zur sachgerechten Begutachtung der Bewerber kann die Begutachtungskommission aber auch in alle Personalunterlagen der Bewerber Einsicht nehmen und notwendige Sachverständige und sachverständige Zeugen wie etwa Vorgesetzte sowie Mitarbeiter befragen. Danach hat die Begutachtungskommission dem BM und dem zuständigen LH ein begründetes Gutachten zur Eignung der Bewerber zu erstatten.

Aus den von der Begutachtungskommission für geeignet befundenen Bewerbern hat der LH dem Mitglied der Bundesregierung einen oder mehrere Bewerber als Bildungsdirektor vorzuschlagen. Kommt in Bezug auf diese vom zuständigen Regierungsmitglied kein Einvernehmen mit dem LH zustande, so kann dieser eine andere geeignete Person (die nicht Bewerber gewesen sein muss) vorläufig mit der Funktion des Bildungsdirektors betrauen, bis das Einvernehmen hergestellt ist. Die provisorische Betrauung endet jedoch spätestens nach zwölf Monaten oder, wenn ein Einvernehmen bis dahin immer noch nicht hergestellt werden konnte, nach Ablauf von höchstens weiteren sechs Monaten (§ 14 BD-EG).

Bewerber um die Funktion des Bildungsdirektors haben keine Parteistellung und keinen Rechtsanspruch auf die Bestellung (§ 15 BD-EG).

Ist der Bildungsdirektor bestellt, beträgt seine Funktionsperiode fünf Jahre, Wiederbestellungen sind zulässig. Eine Abberufung durch den BM, wiederum im Einvernehmen mit dem LH, ist bei schwerer Pflichtverletzung oder bei nicht mehr gegebener körperlicher oder geistiger Eignung möglich (§ 8 BD-EG).

Die Antwort auf die Frage, ob der Bildungsdirektor Partner der Schulaufsicht ist, hängt aber grundsätzlich von seinem Führungsverständnis ab. Zählen für ihn mehr die Überlegungen des Dienstweges oder die einer dialogischen Führung? Diese Organe sind in ihrer Führungsaufgabe stark von den Informationen, die ihnen die SQM zukommen lassen, und dann auch in der Umsetzung von Projekten oder Neuerungen von deren Einsatzbereitschaft abhängig. Zudem sind es gerade die SQM, die aufgefordert sind, einen kooperativen Führungsstil zB mit ihren Schulleitern zu pflegen. Daher ist es notwendig, diesen auch im eigenen Haus der SQM zu leben und erlebbar zu machen, damit dies dann auch glaubwürdig in den Führungsalltag der Schulaufsicht einfließen kann. Daher suchen die Bildungsdirektoren bewusst die Nähe zu ihren SQM, die darauf wieder weitgehend davon ausgehen können, dass ihre Führungskräfte und allen voran der Bildungsdirektor als partnerschaftlicher Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

13. Der Präsident der Bildungsdirektion

Auch wenn der Bildungsdirektor der offizielle Leiter der Behörde Bildungsdirektion ist, kann ein direkt politisch verantwortliches Mitglied der Landesregierung durch ein entsprechendes Landesausführungsgesetz zum Bildungsdirektoren-Einrichtungsgesetz als dessen Präsident vorgesehen werden. Ist durch ein solches Landesgesetz der Landeshauptmann (LH) oder durch Delegation in Form einer VO des LH das in Betracht kommende Mitglied der Landesregierung als Präsident bestellt worden, so unterliegt der Bildungsdirektor in Bundesangelegenheiten den Weisungen des zuständigen Mitglieds der Bundesregierung bzw in Landesangelegenheiten der zuständigen Landesregierung (§ 16 BD-EG).

Von der verfassungsgesetzlich eingeräumten Möglichkeit, einen Präsidenten der BD einzurichten (Art 113 Abs 8 B-VG), wurde zunächst in allen Bundesländern Gebrauch gemacht. Im Bundesland Salzburg ist diese Funktion jedoch bereits 2020 wieder eingestellt worden.

Obwohl dem Präsidenten lediglich die Fachaufsicht gegenüber dem Bildungsdirektor zukommt (§ 17 BD-EG), entsteht dadurch ein direktes Tor hin zur regionalen Schulpolitik und der Politik eines Bundeslandes im Allgemeinen. So ist der Präsident in der Praxis meist nicht nur unmittelbarer Gesprächspartner des jeweiligen Bildungsdirektors, sondern auch Partner für die jeweiligen Anliegen der Schulaufsicht. Damit haben auch die SQM einen meist starken Draht in die politische Welt ihres Bundeslandes, sodass sich über diesen Partner manche Anliegen der Schulen und ihrer Schulaufsicht oft sehr unkompliziert und ohne direkte offizielle politische Entscheidung klären lassen. Die Intensität dieser Kooperation hängt natürlich auch hier wiederum vom Führungsstil des Politikers in dieser Funktion ab, denn offiziell kann von einem starken hierarchischen Gefälle gesprochen werden.

14. Der Präsidialbereich der Bildungsdirektion und seine Leitung

Um die Möglichkeiten der Partnerschaften für die Schulaufsicht innerhalb ihrer behördlichen Strukturen zu vertiefen, seien diese in aller Kürze skizziert, besonders weil sie bereits in den ersten Ausführungen insbesondere zum Pädagogischen Bereich angeklungen sind:

Die Geschäfte der Bildungsdirektion sind unter der Leitung des Bildungsdirektors mit Unterstützung des Präsidialbereiches zu besorgen. Zur **Leitung** des Präsidialbereiches ist ein rechtskundiger Beamter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt auf fünf Jahre, eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung obliegt bei einem Landes- oder Gemeindebediensteten der zuständigen Landesregierung (Landesregierung) im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister, bei Bundesbediensteten jedoch dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung im Einvernehmen mit der Landesregierung (§ 18 BD-EG).

Der sog Präsidialleiter ist automatisch auch **Stellvertreter des Bildungsdirektors**.

Der Präsidialbereich wird in **mehrere Abteilungen** gegliedert – je nach Größe der Bildungsdirektion zwischen vier und sechs Abteilungen. So gibt es neben einer Zentralabteilung für die Verwaltung des inneren Dienstes der jeweiligen Bildungsdirektion und der nachgeordneten Dienststellen eine Abteilung für die Rechts-, Budget- und Wirtschaftsangelegenheiten (manchmal getrennt in zwei Bereiche), eine Abteilung für das Dienstrecht der Bundeslehrer und/oder der Landeslehrer. Auch die Schulpsychologie und der schulärztliche Dienst wurden gemeinsam in einer Abteilung dem Präsidialbereich zugeordnet. Erstaunen mag auslösen, dass die Fachinspektoren für den Religionsunterricht ebenfalls zum Präsidialbereich und nicht zum Pädagogischen Dienst gehören. Dies liegt darin begründet, dass die inhaltlichen Aufgaben des Religionsunterrichtes und damit auch der dafür zuständigen Schulaufsichtsorgane der jeweiligen Religionsgesellschaft zustehen. Daher soll auch nicht durch Organisationsstrukturen der Verdacht erweckt werden, dass sich staatliche Organe zB über den Pädagogischen Dienst gestaltend in diese Fächer einbringen.

So finden sich hier für die Schulaufsicht die Partner für ihre Aufgaben der Personalentwicklung, der Ressourcenberatung ebenso wie der Unterstützungsmöglichkeiten in Krisensituationen.

15. Der Ständige Beirat

In jeder BD ist ein **Ständiger Beirat** einzurichten, in dem – je nach Einteilung durch den Bildungsdirektor – die SQM Mitglieder sein und damit für verschiedene Anliegen externe Partner insbesondere auf „Kundenebene“ für eine gelungene Umsetzung ihrer Bildungsprojekte und Schulentwicklungsfragen finden können (§ 20 Abs 4 u § 21 BD-EG). Die Organisation sowie die Abhaltung von

Beiratssitzungen erfolgen durch eine in der Bildungsdirektion einzurichtende **Geschäftsstelle** des Beirates. Vorsitzender dieser Geschäftsstelle ist der Leiter des Präsidialbereiches. Der Beirat ist vom Bildungsdirektor zumindest zwei Mal pro Jahr einzuberufen. Die Mitglieder des Beirates üben ihre Funktion ehrenamtlich aus; es gebühren weder Reisevergütung noch Aufwandsersatz.

Der Beirat hat die **Aufgabe**, in den von der BD auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens zu besorgenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beratend mitzuwirken. Insbesondere können ihm bildungspolitisch relevante Begutachtungsentwürfe zur Abgabe einer beratenden Stellungnahme vorgelegt werden. Berichte oder Vorschläge des Gremiums haben ausschließlich **Beratungsfunktion** und binden nicht die Entscheidungen des Bildungsdirektors oder anderer zur Entscheidung berufener Organe der BD.

Zusammensetzung: In den Beirat werden Vertreter der Lehrer aus den Fach- und Zentralausschüssen, Schüler aus der Landesschülervertretung sowie Vertreter der Familien und Eltern entsandt. Die Vertreter der Familien und Erziehungsberechtigten sollen von den Dachorganisationen der Familienverbände und den Dachverbänden der Elternvereine der verschiedenen Schularten entsandt werden. In der Zusammensetzung dieses Gremiums findet die Schulpartnerschaft ihren Niederschlag. Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, Vertreter der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie Vertreter der gesetzlichen Interessensvertretungen runden die Teilnehmer des Beirates ab. Um Mitglied werden zu können, müssen diese außerschulischen Partner bei der BD registriert sein. Die näheren Regelungen über die Zahl und die Bestellweise der Mitglieder werden in der jeweiligen Geschäftsordnung der BD unter Bedachtnahme auf die Anzahl der Schulen sowie die Zahl der Schüler im jeweiligen Bundesland festgelegt.

So ist dieses Gremium ein Pool für jeden SQM für berufliche Partnerschaften in die verschiedensten Bereiche innerhalb und außerhalb des Schulsystems im engeren Sinn.

16. Die Schulpsychologie-Bildungsberatung

Auch wenn die Schulpsychologie interessanterweise nicht im Pädagogischen Bereich, sondern im Präsidialbereich eingerichtet ist, ganz bewusst, um die Grenzen zwischen dem pädagogischen Bereich und

ihrer Profession gerade in Gutachterverfahren sicherzustellen, sind die Schulpsychologen wichtige und auch manchmal kritische Partner der Schulaufsicht – in Krisensituation, aber auch in Fragen der Schülerentwicklung. Daher soll ihr hier auch entsprechender Raum eingeräumt werden.

16.1. Ziel und Grundstruktur

Im Jahre 1949 wurde im damaligen Referat „Schule und Beruf“ des Unterrichtsministeriums der schulpsychologische Dienst aufgebaut. Im Laufe der Jahre entwickelte sich die Schulpsychologie zur größten offiziellen psychologischen Einrichtung Österreichs. Schritt für Schritt wurde in fast allen österreichischen Bezirken in den vergangenen 40 Jahren eine Außenstelle des jeweiligen damaligen Landesschulrates eröffnet. Ihre gesetzliche Verankerung erfuhr sie im B-SchAufsG 1962, wonach nun im damaligen Amt des LSR für die pädagogisch-psychologische Beratung in den Schulen ein psychologischer Dienst einzurichten war. Dabei konnten Beratungsstellen des schulpsychologischen Dienstes als Außenstellen auch außerhalb des Sitzes der Schulbehörde geführt werden (ca 130 Dienstposten Schulpsychologie in 67 Beratungsstellen [www.schulpsychologie.at, Stand: 29.1.2019]).

Die Schulpsychologie wurde nun als Einheit mit der Bezeichnung **Abteilung Schulpsychologie-Schulärztlicher Dienst** in die Bildungsdirektion im Rahmen des Präsidialbereiches übergeführt. Sie dient der pädagogisch-psychologischen Beratung sowie Bereitstellung und Koordination der psychosozialen Unterstützung in den Schulen (§ 18 Abs 7 BD-EG) und steht allen am schulischen Bildungsprozess beteiligten Personen (Schülern, Eltern/Erziehungsberechtigten, Lehrenden, Schulleitungen) zur Verfügung. Durch die im Bereich des psychologischen Dienstes eingesetzten Mitarbeiter sowie die allenfalls auch von diesen zu koordinierenden externen Partnerorganisationen, die psychosoziale Unterstützung im Schulbereich anbieten, soll das pädagogische Angebot an den Schulen um Tätigkeitsfelder, mit denen die psychosozialen Gelingensbedingungen von Bildungsprozessen maßgeblich verbessert werden, ergänzt werden. Neben den Schulpsychologen im Bundesdienst können im Bereich der Landesvollziehung in den BD zum Zweck der Mitwirkung an der psychosozialen Unterstützung sowie der mobilen schulsozialarbeiterischen bzw schulsozialpädagogischen Betreuung im Bereich der Landesvollziehung zusätzlich auch Sozialarbeiter bzw Sozialpädagogen eingesetzt werden (s BMBWF RS 28/2018).

16.2. Aufgaben der Schulpsychologie

Das Wirkungsfeld der Schulpsychologie umfasst insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

1. Psychologische Beratung und Behandlung im Zusammenhang mit einzelnen Schülerinnen und Schülern betreffende Frage- und Problemstellungen zum Lernen, Verhalten, emotionalen Belastungen und persönlichen Krisen als auch im Hinblick auf bestmögliche Entscheidungen zum weiteren Bildungsweg, wenn zusätzlich zur pädagogischen auch eine psychologische Unterstützung erforderlich erscheint;
2. psychologische Gutachter- und Sachverständigentätigkeit bei Fragen zur bestmöglichen Förderung von Schülerinnen und Schülern, insbesondere im Zusammenhang mit entsprechenden schulrechtlichen Verfahren (zB Feststellung der Schulreife, sonderpädagogischer Förderbedarf);
3. systemorientierte psychologische Unterstützung von Schulen in den Bereichen Prävention, Konfliktbearbeitung, Verbesserung des Schulklimas, Diagnose und Mitwirkung bei Maßnahmenplanungen bei systematisch schlechten Lernergebnissen oder zunehmenden Gewaltphänomenen;
4. Unterstützung von Schulen beim Krisenmanagement durch vorbereitende Maßnahmen wie Erstellung von Krisenplänen, psychologische Unterstützung in Akutsituationen und Nachbetreuung sowie Unterstützung des pädagogischen Dienstes beim Krisenmanagement in der Region;
5. Beiträge zur Kompetenzsteigerung von Lehrenden zu Schwerpunktthemen der schulpsychologischen Arbeit (zB Lese-/Rechtschreibschwäche, Dyskalkulie, Verhaltensprobleme, Gewalt, Schuleintrittsfragen, Erkennen und Fördern von besonderen Talenten) im Hinblick auf Implikationen für die pädagogische Praxis;
6. Forschung und Entwicklung durch Bewertung von und gegebenenfalls auch Beteiligung an für die pädagogische Arbeit an den Schulen relevanten Studien, Entwicklung von Diagnosehilfen sowie Erstellung von Leitfäden auf Basis psychologischer Erkenntnisse und Methoden im Rahmen von aktuellen Schwerpunktsetzungen der Bildungsdirektion und nach vorhandener Kapazität;
7. Informationstätigkeit durch Information der Schulpartner über bedeutsame psychologische Erkenntnisse und deren praktische Anwendung sowie über Beratungsangebote im Schulbereich;
8. Koordination psychosozialer Unterstützung in Form von Aktivitäten zur Qualitätssicherung,

fachlichen Unterstützung und Vernetzung aller psychosozialen Unterstützungsangebote für Schulen in der jeweiligen Bildungsregion.

Schulpsychologische Beratungs- und Unterstützungsleistungen können von Schul- bzw Clusterleitungen oder dem Pädagogischen Dienst angefragt bzw empfohlen werden. Unabhängig davon können aber auch ratsuchende Schüler sowie Erziehungsberechtigte direkt und auf Wunsch vertraulich die zuständige schulpsychologische Beratungsstelle kontaktieren.

16.3. Einzelne rechtlich festgelegte Einsatzbereiche des schulpsychologischen Dienstes

In einigen wenigen Situationen ist konkret der Einsatz der Schulpsychologen gesetzlich verankert – meist Situationen, in denen auch die betroffenen Pädagogen gefordert sind:

1. Das Schulpflichtgesetz bestimmt in § 7 Abs 4, dass der Schulleiter zur Feststellung, ob das Kind die Schulreife gemäß § 6 Abs 2b SchPflG aufweist und ob es über die für den Schulbesuch erforderliche soziale Kompetenz verfügt, neben dem schulärztlichen Gutachten auch ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen hat, wenn dies die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes verlangen oder dies zur Feststellung der Schulreife erforderlich erscheint und die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes zustimmen.
2. In § 25 Abs 2 SchPflG ist angeführt, dass bei Maßnahmen zur Vermeidung von Schulpflichtverletzungen wie einer diagnostischen Ursachenfeststellung oder auf die konkrete Situation abgestimmte Vereinbarungen mit dem Schüler sowie dessen Erziehungsberechtigten erforderlichenfalls der schulpsychologische Dienst einzubinden ist.
3. Das SchUG bestimmt in § 19 Abs 4, dass im Rahmen eines beratenden Gesprächs zur Verbesserung der Verhaltenssituation eines Schülers (Frühinformationssystem) auch auf die Möglichkeit der Ursachenklärung und Hilfestellung durch die Schulpsychologie-Bildungsberatung und den schulärztlichen Dienst hingewiesen werden kann.
4. In § 26 Abs 1 SchUG ist festgelegt, dass im Zuge der Aufnahme eines Schülers oder einer Schülerin in die übernächste Schulstufe (Überspringung von Schulstufen) dieser bzw diese im Zweifelsfall zur Beurteilung, ob dadurch eine Überforderung in körperlicher und geistiger Hinsicht

erwachsen könnte, einer schulpsychologischen und (oder) schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen ist. Dies gilt sinngemäß auch für das Überspringen an den „Nahtstellen“ (siehe § 26a SchUG).

5. Das Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997, idgF regelt in § 13 Abs 1, dass in dem Fall, dass auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass ein Schüler oder eine Schülerin Suchtgift missbraucht, der Leiter bzw die Leiterin der Schule die betreffende Person einer schulärztlichen Untersuchung zuzuführen hat und der schulpsychologische Dienst erforderlichenfalls beizuziehen ist. Wenn der Schüler oder seine Erziehungsberechtigten nun die Konsultierung des schulpsychologischen Dienstes verweigern, dann hat der Schulleiter an Stelle einer Strafanzeige die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde zu verständigen. Da es bei der hier erwähnten Untersuchung um eine Erstabklärung sowohl der medizinischen als auch der psychologischen Seite geht, wird die Beiziehung eines Schulpsychologen wohl eher die Regel sein.

Im Hinblick auf Erreichung und Sicherstellung größtmöglicher Effektivität und Effizienz der schulpsychologischen, psychosozialen und speziellen pädagogischen Unterstützung ist eine enge Zusammenarbeit der Abteilung Schulpsychologie-Schulärztlicher Dienst mit dem Pädagogischen Dienst und dem Personalmanagement in der Bildungsdirektion und deren Außenstellen erforderlich – somit ist dann die Partnerschaft mit den SQM auf rechtlich und fachlich fundierte Beine gestellt.

17. Österreichisches Zentrum für psychologische Gesundheitsförderung im Schulbereich

Als wichtiger Beitrag zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung des österr. Bildungswesens wurde der Ausbau des schulpsychologischen Dienstes mit der Gründung des Österr. Zentrums für psychologische Gewaltprävention, seit 2016 nunmehr „Österreichisches Zentrum für psychologische Gesundheitsförderung im Schulbereich“ (ÖZPGS) umgesetzt. Im Verein ÖZPGS sind Fachkräfte angestellt, deren psychologische Tätigkeiten die Erweiterung des Unterstützungsangebotes im System der Schule zum Ziel hat. Daraus ergeben sich weitere unmittelbare Partner im Bereich der sozial-psychologischen Beratung der Schulen und ihrer Schüler für die Schulaufsicht.

Auftraggeber für die psychologische Tätigkeit an Schulen durch Psychologen des ÖGZPS ist der Bund in enger Abstimmung und Kooperation mit anderen öffentlichen Diensten im Schulbereich, insbesondere der Schulpsychologie-Bildungsberatung, mit der sie in der Praxis durch gemeinsame Führungsstrukturen praktisch verschmolzen erscheint. Die Zusammenarbeit des Bundes mit dem Dienstgeber ÖZPGS erfolgt dabei auf Basis eines Rahmenvertrages (vgl BMBWF RS 19/2021). Die den beim ÖZPGS beschäftigten Psychologen seitens der Bildungsdirektion zuzuweisenden Aufgaben bewegen sich grundsätzlich innerhalb des Aufgabenrahmens für die Schulpsychologie (BMBWF RS Nr. 28/2018), wobei der Aufgabenbereich besonders auf die psychologische Beratung und Behandlung sowie eine systemorientierte psychologische Unterstützung von Schulen fokussiert wird. Ein Schwerpunkt der beim ÖZPGS beschäftigten Psychologen liegt dabei in der psychologischen Beratung von Schülern bei Lerndefiziten und psychosozialen Problemstellungen (zB im Bereich der Gewaltprävention).

Neben Psychologen sind beim ÖZPGS auch Sozialarbeiter und Sozialpädagogen angestellt und ebenso wie die Psychologen der jeweiligen Bildungsdirektion (konkret den Abteilungen Schulpsychologie) zur fachlichen Aufsicht und Anleitung überlassen. Diese spezifischen Fachkräfte ergänzen und erweitern das Tätigkeitsspektrum des schulpsychologischen Dienstes um den Bereich der sozialen Arbeit. Ihre Aufgaben umfassen die soziale Beratung, Betreuung und Begleitung (in Gruppen und einzeln) sowie sozialarbeiterische bzw sozialpädagogische Beiträge zur universellen, selektiven und indizierten Prävention und die diesbezügliche Unterstützung von Schulen und Lehrkräften.

18. Das Bildungsministerium – die zentrale Schulverwaltung des Bundes

Ebenso wie auf der regionalen Ebene stellt sich auch in Bezug auf die Rolle der zentralen Schulverwaltung die Frage, inwieweit diese in Wien verankerten Einrichtungen Partner für die Schulaufsicht in den Bundesländern genannt werden können. Trotz oder vielleicht sogar wegen der komplexen Kompetenzverteilungsregelungen der österr. Bundesverfassung (Art 14 und Art 14a) ist eine möglichst umsetzungsstarke zentrale Schulverwaltung mit hierarchisch geprägten und damit weisungsmäßigen Führungsmöglichkeiten bemüht, die Schulaufsicht partnerschaftlich in ihre Schulentwicklungsprojekte und bildungspolitischen Änderungsvorhaben

zeitgerecht vorausschauend mit ihrer Fachkompetenz einzubinden. Gerade auch die raschen Entscheidungs- und Reaktionsnotwendigen in der Corona-Pandemie haben gezeigt, wie wesentlich hier die Schulaufsicht mit ihrer Expertise für die Lösung und Koordination von regionalen und lokalen Umsetzungsstrategien ist.

Die zentrale Schulverwaltung und Schulaufsicht des Bundes wird vom zuständigen Unterrichtsministerium, das nach mehrfacher Umbenennung aktuell seit 1.8.2018 **Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung** heißt, wahrgenommen. Einen Instanzenzug von den in jedem Bundesland eingerichteten Bildungsdirektionen zum BMBWF gibt es seit der Einführung der Verwaltungsgerichte 2014 nicht mehr, da nun die Entscheidungen der Bildungsdirektionen auf Grund der Beschwerde eines Betroffenen von diesen überprüft werden können. Weiterhin in die unmittelbare Zuständigkeit des Bildungsministeriums fallen die sog Zentrallehranstalten sowie das höhere Land- und forstwirtschaftliche Schulwesen (Art 14a B-VG).

Unter **Zentrallehranstalten** werden die aus historischen Gründen sowie der Begründung überregionaler Interessen direkt dem zuständigen BM unterstellten Schulen verstanden. Dies sind (gem § 1 Abs 3 BD-EG)

- die HTL für Textilindustrie in Wien V,
- die Höhere Graphische Bundeslehr- und Versuchsanstalt in Wien XIV,
- das Technologische Gewerbemuseum (Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt in Wien XX),
- die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie in Wien XVII sowie
- das Bundesinstitut für Sozialpädagogik in Baden.

Zwar nicht im BD-EG geregelt, unterstehen aber auch die Pädagogischen Hochschulen mit ihren Praxissschulen selbst dem BMBWF (vgl § 79 HG). Auch für die Höheren Land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten ist das Bildungsministerium sachlich zuständige Schulbehörde (§ 32 Luf BSchG). Die Aufgabe des Schulerhalters sowie die Dienstgeberfunktion für die Lehrer an diesen Schulen werden jedoch vom jeweils für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Bundesministerium wahrgenommen.

Für all diese Einrichtungen gibt es im BMBWF entsprechende Abteilungen zur Fachaufsicht und für die Dienstrechtsangelegenheiten.

Die **Abteilungen des BMBWF** mit ihren Referaten als Untergliederung werden zu Gruppen und diese wiederum in Sektionen unter der Leitung jeweils

eines Sektionsleiters (Sektionschefs) zusammengefasst. Das BMBWF umfasst derzeit (lt Geschäftseinteilung Organigramm [bmbwf.gv.at v 3.11.2022]) fünf **Sektionen**:

- ❑ Präsidialsektion: Präsidialagenden, Digitalisierung, Gleichstellung und Diversitätsmanagement
- ❑ Sektion I: Allgemeinbildung und Berufsbildung
- ❑ Sektion II: Personalentwicklung, Pädagogische Hochschulen, Schulerhaltung und Legistik
- ❑ Sektion III: Bildungsentwicklung und Bildungsmonitoring
- ❑ Sektion IV: Universitäten und Fachhochschulen
- ❑ Sektion V: Wissenschaftliche Forschung; Internationale Angelegenheiten

Mit der zusammenfassenden Behandlung aller zum Wirkungsbereich des BMBWF gehörenden Geschäfte wurde ein **Generalsekretär** betraut (vgl § 7 Abs 11 BMG). Ihm untersteht neben den Sektionschefs auch direkt eine eigenständige, keiner eigenen Sektion zugeordnete Gruppe (Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll). Unmittelbar dem Bundesminister unterstellt sind neben dem **Ministerkabinett** die **Innere Revision** und **Ombudsstellen** für Studierende und Schüler bzw deren Erziehungsberechtigte.

19. Die Ombudsstelle

Beim BM ist eine **Ombudsstelle** eingerichtet. Diese hat die Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule durch Beratung und Unterstützung von Personen, die von behaupteten Missständen an Schulen oder in der Schulverwaltung betroffen sind, zu fördern. Bei Anliegen oder Beschwerden setzt sich diese strukturiert mit den entsprechenden Beratungsstellen der Bildungsdirektionen auseinander, da regelmäßig dort bereits zuvor gleichlautende Anfragen eingelangt sind. Die Mitarbeiter dieser Ombudsstelle nehmen jedoch auch gerne direkt Kontakt mit dem jeweils zuständigen SQM auf, um den Sachverhalt genauer zu hinterfragen und eine mögliche Lösung des Anliegens von Eltern oder Schülern zu suchen. So werden auch allgemeine Empfehlungen für weiterführende Maßnahmen entwickelt (vgl Ombudsstelle für Schulen im BMBWF v 3.8.2022).

20. Schulevaluation

Mit der 3. Dienstrechtsnovelle 2019 (BGBl I 112/2019) wurde ein neuer Dienst eingeführt, dessen Dienststelle direkt das BMBWF ist und welcher von dort aus mit den Sitzen in Wien für die östlichen Bundesländer und Salzburg für die westlichen

Bundesländer seine Aufgaben erfüllt: **Die Schulevaluation**. Diese Beamten der Schulevaluation mit dem Amtstitel „Schulevaluator“ bzw „Schulevaluatorin“ sind im Hinblick auf die Vergabe der Qualitätsbeurteilung im Rahmen der Berichterstattung der Schulen sowie der Schulbehörden selbständig und unabhängig (§ 227b Abs 5 BDG).

Anhand transparenter Kriterien, welche als Qualitätsindikatoren aus einem „Qualitätsrahmen für Schulen“ abgeleitet werden, vollziehen diese professionellen Schulevaluatoren unter Einsatz empirisch fundierter Verfahren eine Qualitätsbewertung ausgewählter Schulen. Nach einer Vorphase zur Datenerhebung (Vorgespräche mit Schulleitung, Datenanalyse aus dem Bildungsmonitoring, Dokumentenanalyse, Fragebogenerhebung bei Schülern, Eltern und Lehrkräften) besuchen die Schulevaluatoren im Team von zwei bis drei Experten die jeweilige Einrichtung für Interviews mit Schulleitung, Lehrkräften, Schülern, Eltern sowie standardisierte Unterrichtsbeobachtungen. Die Einschau dauert ca 2-3 Tage und endet mit einem ersten Feedback zu den gemachten Eindrücken. In einem dritten Schritt erstellen die Evaluatoren einen standardisierten Bericht, der an die Schulleitung und die Schulaufsicht übermittelt wird und als Kurzbericht den Schulpartnern präsentiert wird. Die gesamte Verfahrensdauer umfasst ca 10 Wochen.

Werden an einer Schule die mittels Verordnung festgelegten Mindeststandards unterschritten, ist von der Schulevaluation umgehend die zuständige Schulaufsicht in Kenntnis zu setzen, welche einen ebenfalls mittels Verordnung gemäß § 5 Abs 2 BD-EG festzulegenden Folgeprozess zur Qualitätsverbesserung einzuleiten hat.

Wie und inwieweit hier die Ergebnisse und Berichte der Schulevaluatoren die klassische Arbeit der Schulaufsicht verändert und positiv beeinflusst, wird die Erfahrung der nächsten Jahre zeigen, wenn die Schulevaluation nach ihrer vorherigen Einschulung und Testphase ab dem Schuljahr 2022/23 ihre Arbeit offiziell aufnimmt. Von den gesetzlichen Voraussetzungen her können sich hier starke Partner der Schulaufsicht entwickeln, die wichtige Impulse für deren Tätigkeiten liefern.

III. Externe Partner

Im Folgenden sollen nun die wichtigsten Partner der österr. Schulaufsicht außerhalb der Schulverwaltung im engeren Sinne analysiert werden.

21. Das Amt der Landesregierung, Sozialabteilung, Kinder- und Jugendhilfe

Das jeweilige **Amt der Landesregierung** ist in der Neukonstruktion der Schulverwaltung in Gestalt der Bildungsdirektionen als Mischbehörde nicht nur vorgesetzte Behörde für die Schulangelegenheiten des jeweiligen Bundeslandes, sondern es ist auch die Stelle, die das Personal für die Vollziehung dieser Landeskompetenzen zur Verfügung stellt (stellen muss). Darüber hinaus setzen sich die SQM immer wieder insbesondere mit der jeweiligen dortigen **Sozialabteilung** auseinander, wenn es um allgemeine Fördermaßnahmen (zB Unterstützungsangebote für den Schulstart) oder um individuelle Unterstützungsnotwendigkeiten (zB bei Schülern, die besondere Transportnotwendigkeiten oder Geräteausstattung benötigen) geht, soweit dies nicht von den DM durchgeführt wird. Auch die Umsetzung der **Kinder- und Jugendhilfe**, die im jeweiligen Bundesland durch Landesgesetz nach bestimmten Qualitätsvorgaben des Bundes geregelt ist, verbindet immer wieder schulische Angelegenheiten mit familiären Unterstützungsangeboten, die eine Abstimmung mit der jeweiligen Schule, aber auch die Einbindung des jeweils zuständigen Schulaufsichtsbeamten für besondere Einzellösungen notwendig macht.

22. Das Assistenzpersonal für die Schulen

Lehrer werden in Österreich entweder vom Bund für die mittleren und höheren Schulen oder für die Pflichtschulen vom jeweiligen Bundesland bereitgestellt. Für die Zurverfügungstellung des sonstigen Personals ist jedoch der jeweilige Schulerhalter zuständig. Da sich Gemeinden in ihrer Schulerhalteraufgabe – obwohl es ihre gesetzliche Verantwortung ist – immer wieder wehren, über die Zurverfügungstellung des Gebäudes, des Schulfwartes und des Reinigungspersonals hinaus noch weitere Personalkosten zu tragen, oder auch das entsprechende Personal gerade auch in Teilbeschäftigung nicht bekommen, haben die einzelnen Bundesländer durchaus unterschiedliche Unterstützungsstrukturen für die Gemeinden und ihre Schulen entwickelt. So wurden Vereine oder Gesellschaften (meist als GmbH) eingerichtet, die als Dienstgeber fungieren und zB Assistenzkräfte bei Schülern mit besonderem Förderbedarf, Freizeitpädagogen für ganztägige Schulformen oder auch immer stärker Sekretariatskräfte für die Pflichtschulen anstellen und den

Schulen zuteilen. In diesem Sinn wurden bspw in Vorarlberg die Schulische Assistenz und Freizeitbetreuung GmbH (kurz: SAF) oder im Nachbarland die GemNova Bildungspool Tirol gem. GmbH gegründet. Die Gemeinden haben dann die Kosten für dieses Personal, das durchaus auch an mehreren Schulen eingesetzt wird, anteilmäßig der jeweiligen Gesellschaft zu refundieren – oder das jeweilige Bundesland übernimmt die Kosten.

Da die Schulaufsicht die Aufsicht über die Aufgaben der Schulerhalter hat, haben hier die SQM immer wieder mit Personalfragen in diesem Unterstützungsbereich zu tun, insbesondere dann, wenn eine Gemeinde ihre Aufgabe in diesem Bereich nicht ordnungsgemäß wahrnimmt. Dann versuchen die Schulqualitätsmanager hier zu vermitteln. Zudem ist bei Fragen, welche Assistenzkräfte mit welchen Qualifikationen benötigt werden, oder bei der Förderung des Angebotes ganztägiger Schulformen mit dem entsprechenden Zusatzpersonalbedarf die Fachkompetenz der SQM gegenüber diesen Personalstellen gefragt. So sind diese Personalbüros wichtige Partner der SQM geworden.

23. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft

Ein Organ der Landesregierung ist auch die im jeweiligen Bundesland durch eigenes Gesetz oder durch entsprechende Bestimmungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes verankerte Kinder- und Jugendanwaltschaft. Diese weisungsfrei gestellten Amtsinhaber haben mit ihren Mitarbeitern die Aufgabe, die Kinder- und Jugendrechte nach den bundes- und landesgesetzlichen Regelungen, aber auch im Sinne internationaler Kinderrechtsübereinkommen wie die UN-Kinderrechtskonvention oder die UN-Behindertenrechtskonvention in der Öffentlichkeit zu vertreten, aber auch im Einzelfall Kinder, Jugendliche, Eltern oder auch Schulen durch facheinschlägige Informationen zu unterstützen. So wenden sich die Mitarbeiter dieser Vertretung bei allgemeinen, aber auch individuellen Anliegen gerne an die Schulaufsicht zur Beratung, aber auch zur Falllösung.

24. Die Wirtschaftskammer

Mit der Aufgabe, schulübergreifend ein regionales Bildungskonzept zu verwirklichen, sind die Bildungsregionen als regionale Einheiten (vor Ort Abteilungen) der Bildungsdirektion eng mit der regionalen Wirtschaft und deren Bedürfnissen vernetzt. Dies trifft unmittelbar auf die berufsbildenden Schulen (Berufsschulen, mittlere und höhere

Schulen) zu, aber auch die AHS-Absolventen sind für viele Betriebe interessante zukünftige Mitarbeiter. Bei den berufskundlichen Tagen laden Betriebe jährlich Schüler ab der 8. Schulstufe ein, durch ihren Besuch individuelle Berufsorientierung (iSd § 13b SchUG) zu ermöglichen. Aktive Partner sind hierfür nicht nur die einzelnen regionalen Firmen, sondern auch die Österreichische Wirtschaftskammer (WKO) mit ihren regionalen Strukturen in den Ländern, aber auch in den Bezirken.

Grundlage für die WKO ist das Bundesgesetz über die Kammern der Gewerblichen Wirtschaft (Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG), BGBl. I Nr. 103/1998 idGF. Die WKO vertritt mehr als 540.000 Mitgliederbetriebe (Quelle: Die Organisation - WKO.at v 8.7.2022). Unter der Leitung des Kammerpräsidenten und des Generalsekretärs teilen sich die Bundessparten und Fachorganisationen in ihre Schwerpunktthemen von Gewerbe und Handwerk, Industrie, Handel, Bank und Versicherung, Transport und Verkehr, Tourismus und Freizeitwirtschaft bis hin zu Information und Consulting auf. In der Wirtschaftskammer Österreich mit Sitz in Wien und in den Landeskammern gibt es zusätzlich zu den genannten Sparten Abteilungen, die Interessensvertretung sowie politische, organisatorische und serviceorientierte Arbeiten erfüllen. So beschäftigt sich neben Finanz- und Steuerpolitik, Sozialpolitik und Gesundheit, Umwelt und Energiepolitik, Wirtschafts- und Handelspolitik, Europapolitik oder Innovation und Digitalisierung auch eine große Einheit mit Bildungspolitik. Damit ist eines der wesentlichen Schwerpunktthemen der Kammer auch „Bildung und Lehre“. Neben den politischen Aktivitäten dazu auf Bundes-, aber auch auf Landesebene informiert die Kammer intensiv über Berufe und Bildungsmöglichkeiten. In all diesen Bereichen suchen Wirtschaftskammer und SQM die Zusammenarbeit.

Konkret wird die Zusammenarbeit bspw im Bereich des **WIFI**, des Wirtschaftsförderungsinstituts, welches eine Aus-, hauptsächlich jedoch auch eine Weiterbildungseinrichtung der Wirtschaftskammer ist. Entweder das WIFI als Einrichtung der Wirtschaftskammer oder die regionale Wirtschaftskammer selbst hat mit verschiedenen Bezeichnungen und Organisationsformen **Talente Checks** eingerichtet, die Schüler auf dem Weg zur richtigen Entscheidung bei ihrer Bildungs- und Berufswahl unterstützen sollen. Durch das dabei mögliche Festhalten ihrer Interessen, Vorlieben, Ideen und Gedanken bekommen die Jugendlichen ein Gefühl dafür, was sie gut können und worin ihre Stärken und Potenziale

liegen. Dadurch soll ihnen der Weg zur richtigen Bildungswahl erleichtert werden (zB das sog „BIFO“ in Vorarlberg Talente-Check: BIFO Bildung und Beruf oder Talente-Check Salzburg: Der Plan mit Zukunft (talentechek-salzburg.at v 5.8.2022). Alleine diese Zielbeschreibung dieser Einrichtungen, die jährlich viele Schulklassen und tausende Jugendliche individuell betreuen, verbindet diese Einrichtungen mit den Aufgaben der SQM und macht sie zu besonderen Partnern der Schulaufsicht.

25. Die Arbeiterkammer

Auch das Pendant der österr. Sozialpartner auf der Arbeitnehmerseite, die AK, die Kammer für Arbeiter und Angestellte, hat sich das Thema Bildung auf ihre Fahnen geheftet (Schule | Arbeiterkammer v 11.7.2022). Die AK ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und die gesetzliche Interessensvertretung der Arbeiter in Österreich. Ihre rechtliche Grundlage bildet das Arbeiterkammergesetz 1992 (AKG BGBl I 626/91). Danach hat die AK die Aufgabe, die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer zu vertreten und zu fördern (§ 1 AKG). Auf Bundesebene gibt es dafür die Bundeskammer und in jedem der 9 Bundesländer eine eigene Arbeiterkammer. Für die meisten Arbeitnehmer (außer zB Beamte) besteht Pflichtmitgliedschaft in der Kammer. Die Expertenstäbe der AK gelten als Thinktank der Gewerkschaften.

Die AK betreibt zahlreiche öffentlich zugängliche Bibliotheken. Die direkte Zusammenarbeit mit den SQM ergibt sich jedoch bei den Bildungseinrichtungen, die die AK direkt betreibt, insbesondere dem BFI, dem Berufsförderungsinstitut. Neben den dort angebotenen Aus- und Weiterbildungskursen, werden auch direkt Bildungsabschlüsse wie ein Nachholen des Pflichtschulabschlusses, aber ebenso die Berufsreifeprüfung angeboten, die in direktem Bildungszusammenhang mit der jeweiligen Bildungsdirektion stehen. Für die Durchführung der dafür vorgesehenen Lehrgänge oder der Anerkennung der dort möglichen Teilprüfungen benötigen diese Einrichtungen die offizielle Anerkennung durch die Schulverwaltung, wobei die dafür benötigten Gutachten durch die SQM erstellt werden. Zudem sind SQM als Vorsitzende der dort installierten Prüfungskommissionen vorgesehen.

26. Der Österreichische Gewerkschaftsbund

Ebenfalls vertritt der Österreichische Gewerkschaftsbund die Interessen der Arbeitnehmer. Dem ÖGB bleibt der Abschluss von Kollektivverträgen vorbehalten. Mit einer eigenen Organisation für junge Menschen setzt sich die Österreichische Gewerkschaftsjugend besonders für Lehrlinge und ihre Ausbildung ein. Aber auch bildungspolitisch erhebt der ÖGB immer wieder seine Stimme, wenn es um Bildungsfragen geht. Damit verweben sich deren Interessen mit den Aufgaben der SQM, die damit gefragte Auskunftspersonen und Berater für gewerkschaftliche Bildungsanliegen sind. So wird zB das oft unbezahlte Pflichtpraktikum der Studierenden im Sozialbereich ebenso als Problem junger Menschen aufgezeigt wie fragwürdige Wege zum Medizinstudium (vgl Jugend und Bildung | ÖGB (oegb.at) v 35.8.2022).

27. Weitere Sozialpartner

Neben den skizzierten Organisationen von WKO, AK und ÖGB zählen auch noch **Landwirtschaftskammern** und **Landarbeiterkammer** zu den sog. Sozialpartnern. Die beiden Letztgenannten haben ihre schulische Bedeutung primär im Bereich des landwirtschaftlichen Schulwesens. Hier wird zwischen den landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen unterschieden, die unter die Aufsicht des jeweiligen Landes als Schulerhalter bzw delegiert direkt in den Verwaltungsbereich der Bildungsdirektion fallen, und den höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen, die inhaltlich und schulaufsichtlich direkt vom Bildungsministerium, dienstrechtlich jedoch vom Landwirtschaftsministerium koordiniert werden. Daher hat ein SQM, der mit den landwirtschaftlichen Schulen befasst ist, auch hier die entsprechende Interessensvertretung als Gesprächspartner. Alle Sozialpartner finden sich jedoch wieder im oben dargestellten Beirat der Bildungsdirektion, dem Gremium, das die Aufgabe hat, den Bildungsdirektor der jeweiligen Bildungsdirektion in wichtigen bildungs- und schulpolitischen Angelegenheiten zu beraten. Dessen Beschlüsse sind jedoch, dies sei nochmals betont, nicht bindend.

28. Die Industriellenvereinigung

Der 1862 gegründete „Verein der Industriellen“ wurde nach mehreren Umstrukturierungen nach dem 2. Weltkrieg (am 18.11.1964) zur heutigen „Vereinigung österreichischer Industrieller („Industriellenvereinigung“, kurz: IV) umgewandelt. So vertritt diese

freiwillige Verbindung die Interessen der Industrie in Österreich seit über 150 Jahren. Neben dem Bundesverband haben sich zusätzlich auch in den Ländern Teilorganisationen gebildet. Die IV ist ein Verein mit aktuell mehr als 4.500 Mitgliedern (Quelle: Über uns [iv.at], 6.7.2022).

Bildung, Ausbildung und Qualifikation zählen zu den wertvollsten Standortvorteilen Österreichs. In diesem Bewusstsein ist die Reform des heimischen Bildungswesens der Industrie ein wichtiges Anliegen. Die umfassenden Themenschwerpunkte des Bereichs reichen von der Weiterentwicklung von Elementarbildung, Schule, Berufs- und Hochschulbildung über Fachkräfte sowie Vereinbarkeit von Familie und Beruf bis hin zu Nachhaltigkeit, Diversität und weiteren gesellschaftspolitischen Zukunftsfragen. So hat die Schulaufsicht ein großes Interesse, mit diesen potenten Bildungsplayern eine Zusammenarbeit zu suchen, die weit über die finanzielle Unterstützung von Einzelprojekten hinaus geht. Sowohl in der Zentrale im Haus der Industrie am Schwarzenbergplatz in Wien als auch in den Landesorganisationen wurden Bildungsabteilungen mit Bildungssprechern eingerichtet, die sich mit den bundesbezogenen, aber auch den regionalen Bildungsfragen und Anliegen der Industrie als großer Arbeitgeber auseinandersetzen und in der Öffentlichkeit, aber auch gegenüber der Schulverwaltung artikulieren. Neben unmittelbarem bildungspolitischem Lobbying werden auch andere Angebote für Schulen und Schüler gemacht. So bietet die IV bspw seit mehreren Jahren mit einem „Kindertag der Industrie“ (zB am 28./29.6.2022 mit 1.100 teilnehmenden Kindern) spannende Einblicke in die Welt der Industrie zur spielerischen Förderung naturwissenschaftlicher und technischer Inhalte. Zudem ist die IV immer wieder mit finanziellen Zuschüssen bei Schulprojekten bereit, die schulische Entwicklung allgemein und im Hinblick auf Beschäftigungsanreize in den von ihr vertretenen Wirtschaftszweigen zu fördern.

29. Das Sozialministeriumservice und das Arbeitsmarktservice

Seit 2016 gibt es in Österreich – nach der allgemeinen Schulpflicht – die sog. Ausbildungspflicht nach dem Ausbildungspflichtgesetz (BGBl I 62/2016 idGF). Danach sind Jugendliche verpflichtet, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einer Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahme nachzugehen (§ 4 leg.



ZUM AUTOR:
Univ.-Doz. HR DDDr.
Markus Juranek, MSc
ist Präsidialleiter in der
Bildungsdirektion für
Vorarlberg und seit ihrer
Gründung Präsident
der ÖGSR.

cit.). So hat der Jugendliche in dieser Altersspanne entweder eine weiterführende Schule zu besuchen oder einen Lehrvertrag zu erfüllen. Wenn dies nicht der Fall ist, hat der Jugendliche an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme teilzunehmen. Dies setzt jedoch voraus, dass eine derartige Maßnahme oder Beschäftigung in einem Perspektiven- oder Betreuungsplan, der vom Arbeitsmarktservice (AMS) oder vom Sozialministeriumservice (SMS) erstellt wurde, vereinbart wurde. Das **SMS** hat für jedes Bundesland eine Koordinierungsstelle einzurichten, die die Aufgabe hat, den Kontakt mit den betroffenen Jugendlichen und Erziehungsberechtigten zu halten und mit den Schulen, Erwachsenenbildungseinrichtungen, Lehrlingsstellen, Lehr- und Ausbildungsbetrieben und anderen relevanten Institutionen zusammenzuarbeiten (§ 9 leg.cit.). Primäre Aufgabe jeder Koordinierungsstelle ist insbesondere die Unterstützung der Jugendlichen bei der Berufsfindung und bei der Aufnahme in Ausbildungsmaßnahmen (§ 12 leg.cit.). In diesem Zusammenhang ergibt sich natürlich auch die Zusammenarbeit mit den SQM vor Ort.

Das **Arbeitsmarktservice** ist ein Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts am Arbeitsmarkt in Österreich. Es erfüllt die Funktion eines öffentlich-rechtlichen Arbeitsamts und vermittelt als wichtigste Aufgabe Arbeitskräfte auf offene Stellen zur Verhütung und Beseitigung von Arbeitslosigkeit (§ 29 AMSG). Mit dem AMSG wurde die Arbeitsmarktverwaltung (AMV) aus dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ausgegliedert und als AMS konstituiert. Das AMS ist in eine Bundesleitung, neun Landes- und 104 Regionalorganisationen gegliedert. Auf all diesen Ebenen werden die Sozialpartner in die Geschäfte einbezogen. So werden Aufträge für die Durchführung von Kursen genehmigt, für deren Abhaltung sich die verschiedenen Erwachsenenbildungseinrichtungen bewerben können.

30. Die Eltern- und Familienverbände

Das österr. Schulrecht verpflichtet die Schulleitungen, die Errichtung und die Tätigkeit von Elternvereinen zu fördern (§ 63 SchUG). Die Elternvereine haben sich jedoch darüber hinaus in den einzelnen Bundesländern und auch bundesweit zu verschiedenen Verbänden (zB für die Pflichtschulen oder für die mittleren und höheren Schulen) zusammengeschlossen. Die Zusammenarbeit mit den Repräsentanten dieser überschulischen Elternvertretungen, aber auch mit überregionalen Familienverbänden

der verschiedenen Weltanschauungen, liegen dann jedoch wieder bei den SQM, insbesondere wenn es um überschulische Entwicklungsfragen in den einzelnen Regionen oder Bundesländern geht. Diese Zusammenarbeit wird institutionalisiert, wenn die Verbände im Ständigen Beirat der Bildungsdirektion vertreten sind.

31. Die Pädagogischen Hochschulen und Universitäten

Seit dem Bildungsreformgesetz 2017 sind grundsätzlich die Schulleitungen für die individuelle Fortbildung der einzelnen Lehrer, aber auch für die Organisation und Anforderung von teambildenden Fortbildungsmaßnahmen für einen größeren Teil oder des ganzen Lehrkörpers zB für eine sog. SchILF (Schulinterne Lehrerfortbildung) verantwortlich und bringen ihre Wünsche dazu auch direkt bei der jeweiligen Pädagogischen Hochschule ein. Diese bezahlt dann die Referentenkosten für die jeweilige Veranstaltung. Fragen der überschulischen Fortbildung des Lehrpersonals jedoch verbinden die Schulaufsichtsbeamten direkt mit den Einrichtungen der Lehrerbildung, insbesondere den Universitäten, in der Praxis jedoch noch stärker mit den regionalen öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen. Wenn es sich um die Umsetzung von überregionalen Schwerpunkt- oder Reformthemen handelt, wird dies bereits vom BMBWF oder von den Leitungsorganen der Bildungsdirektion mit den Lehrerbildungseinrichtungen verhandelt. Nicht umsonst sitzt der Bildungsdirektor selbst oder von ihm delegiert der Leiter des Pädagogischen Dienstes im Hochschulrat der staatlichen Pädagogischen Hochschule im jeweiligen Bundesland. Wenn es sich jedoch um (Fortbildungs-)Initiativen der Bildungsregionen bzw von Subregionen handelt, sind auch die einzelnen SQM gefordert, hier die Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule sicherzustellen. Es ist jedoch auch umgekehrt so, dass die genannten Hochschulen die Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht suchen, denn diese sind meist nicht nur Auskunftspersonen für eine gezielte Planung des Fortbildungsprogramms, sondern meist wegen ihrer hohen Qualitäten und Praxiserfahrungen auch gefragte Referenten.

Sie sind es auch, die Veränderungsnotwendigkeiten im Bereich der Ausbildung gegenüber den Lehrerbildungsstätten formulieren, wenn bei Junglehrern systemische Mängel bei ihrem Einsatz im Unterricht der Schulen festgestellt werden.

32. Das Kindergartenwesen

Im Sinne eines gesamtheitlichen Blickes auf das Bildungswesen eines Landes ist auch der Kontakt zum Kindergarten- und Hortwesen für einen SQM notwendig. Dies gilt besonders bei Fragen des Schuleinstieges, verbunden mit den davor besuchten Kindergärten als erste Bildungseinrichtung und den dort durchgeführten Aktivitäten, die zur Schulreife führen sollen. Besonders in der Frage der Deutschförderung gilt es in diesem Zusammenhang einen gegenseitigen Daten- und Informationsaustausch sicherzustellen.

Die Elementarbildung ist in Österreich klare Landeskompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung. Daher gibt es in jedem Bundesland durchaus unterschiedliche gesetzliche Regelungen in Form von Kindergarten- und Hortgesetzen, die auch zB Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (etwa in Oberösterreich) heißen. Dort sind auch verschiedene Strukturen der Aufsicht über diese Bildungseinrichtungen zB in Gestalt von Kindergarteninspektoren (meist weiblich) vorgesehen. Mit diesen ist die Schulaufsicht grundsätzlich in regelmäßigem Austausch. Dazu kommen beim Hortwesen noch Fragen, ob eine Gemeinde für schulpflichtige Kinder besser einen Hort oder eine ganztägige Schule einrichten und anbieten soll, um die Nachmittagsbetreuung sicherzustellen.

33. Der Schulerhalter

Je nach den Ausführungsgesetzen der Länder ist das jeweilige Land bzw sind die Gemeinden oder Gemeindeverbände Schulerhalter für die allgemeinbildenden Pflichtschulen. Damit hier ein gut vernetztes und abgestimmtes Bildungsangebot in einem Ort oder einer Region sichergestellt ist, ist immer wieder ein Kontakt beratend oder aufsichtsmäßig mit der jeweils betroffenen Gemeinde- oder Stadtleitung nötig. Dies zeigt sich deutlich am Beispiel der schulischen Unterbringung von Kindern mit besonderem Förderbedarf (§ 8a SchPflG). Dort hat die jeweilige Bildungsdirektion durch ihre SQM festzustellen, an welcher allgemeinen Pflichtschule für ein Kind, wenn die Eltern nicht die Aufnahme eines solchen Kindes in eine Sonderschule, sondern in eine Regelschule wünschen, eine entsprechende Fördermöglichkeit besteht. Sollte keine derartige Schule bei einem ihm zumutbaren Schulweg erreicht werden können, müssen die zuständigen Schulaufsichtsbeamten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Maßnahmen zur Ermöglichung des Besuches der gewünschten Schulart ergreifen. Wenn es hier bauliche oder ausstattungsmaßige Maßnahmen

braucht, ist die Kontaktaufnahme mit der jeweiligen Gemeinde notwendig.

Aber auch wenn eine Schule neu errichtet oder renoviert oder auf neue Bedürfnisse adaptiert werden soll, hat die Schulerhalter-Gemeinde die Expertise der Schulaufsicht einzuholen. So ist der regelmäßige Kontakt zur Gemeindeleitung, insbesondere den Bürgermeistern, Amtsleitern oder bei größeren Gemeinden der Schul(bau)abteilung notwendig.

Die Gemeinden als Schulerhalter sind wichtige, aber manchmal auch nicht leichte Partner, denn Schulaufsicht und Schulerhalter vertreten hier manchmal unterschiedliche, ambivalente Interessenslagen. Aber genau dann heißt es, gemeinsam nach guten Lösungen für die betroffenen Kinder zu suchen.

34. Gemeindebund und Städtebund

Die Gemeinden haben sich für die Formulierung und Durchsetzung ihrer Interessen in den einzelnen Bundesländern jeweils zu einem Gemeindebund und diese wiederum zu einem Österreichischen Gemeindebund und Städte in einen Städtebund zusammengeschlossen (vgl BGBl I 61/1998). Auch wenn diese Verbände zB in Konsultationsmechanismen primär Ansprechpartner für die politischen Leitungsorgane in Bund und Ländern sind, gibt es gerade bei der Umsetzung von größeren Bildungsprojekten immer wieder die Notwendigkeit, zur Zielerreichung Abstimmungen mit den Leitungsorganen dieser Einrichtungen auch seitens der jeweiligen Bildungsdirektion zu suchen. Hier sind zwar primär der Bildungsdirektor, der Pädagogische Leiter oder der Präsidialleiter gefragt, aber auch SQM werden dabei als Experten immer wieder zu Rate gezogen.

35. Das Institut für Qualitätssicherung im Schulwesen

Zur Durchführung von Untersuchungen im Bereich der angewandten Bildungsforschung wurde 2008 ein Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österr Schulwesens (kurz: **BIFIE**) errichtet. Mit 1.7.2020 wurde dieses in das „Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen“ (kurz: **IQS**) umgewandelt. Zur Unterstützung der evidenzbasierten Steuerung und Entwicklung des österreichischen Schulwesens hat es als nachgeordnete Dienststelle des BMBWF in dessen Auftrag folgende Kernaufgaben:

1. Mitwirkung am Bildungsmonitoring und an Maßnahmen der Qualitätssicherung, insbesondere an nationalen und internationalen Schülerkompetenzerhebungen und sonstigen Erhebungen,
2. Mitwirkung an der Qualitätsentwicklung im Schulwesen sowie
3. Durchführung von Analysen und Bereitstellung von Evidenzen für bildungspolitische Entscheidungen und für die Schulverwaltung (§ 2 IQS-G).

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben hat das IQS besondere Objektivität und Unparteilichkeit sowie Transparenz insbesondere bei der Erstellung von Statistiken zu beachten. Es arbeitet eng mit den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Schulbehörden und damit – zu unserem Thema hier passend – mit den SQM zusammen (§ 3 IQS-G).

36. Der OeAD

1961 wurde der Österreichische Auslandsstudentendienst als Verein der Rektorenkonferenz und der Österreichischen Hochschülerschaft gegründet und mit dem sog OeAD-Gesetz (BGBl I 99/2008) in eine gemeinnützige GmbH umgebaut. Der OeAD – die Agentur für Bildung und Internationalisierung – steht zu 100 Prozent im Eigentum der Republik Österreich. Eigentümervertreter ist das BMBWF. Die Agentur wurde ua als Nationalagentur für die Umsetzung von Erasmus+ betraut. Ihr wichtigstes „Werkzeug“ ist europäischer und internationaler Austausch sowie länderübergreifende Mobilität, die durch den OeAD gefördert und operativ unterstützt wird. Zur Stärkung spezifischer Schwerpunktfelder setzt der OeAD Anreize und Aktivitäten im schulischen Kontext und treibt Themen voran, die über die regulären Steuerungsmechanismen im Bildungssystem für das BMBWF nicht im gleichen Ausmaß möglich wären. Dies trifft auf Bereiche wie Kulturvermittlung oder Wissenschaftsvermittlung genauso zu wie für die Themenfelder Holocaust Education oder Digitalisierung. Gerade bei letztgenanntem Großprojekt wirkt der OeAD durch intensive Informationen für Schulen, Lehrer und Eltern darauf hin, dass die Digitalisierung an Schulen als Zukunftsprojekt positiv besetzt ist. Ziel des OeAD ist dabei, die Förderung des Erwerbs von Schlüsselkompetenzen bzw der 21st Century Skills zu unterstützen. In all diesen Fragen ist er auch wichtiger Partner der Schulaufsicht, die für die ordnungsgemäße Umsetzung all dieser Projekte zu sorgen hat.

37. Weitere Partner im Sozialbereich

Im Alltag eines SQM gibt es immer wieder Kooperationen mit Sozialeinrichtungen, wie beispielsweise der Caritas (zB Lerncafés). In jedem Bundesland gibt es zudem noch weitere Partner, die jungen Menschen oder Familien in psychischen und sozialen Krisensituationen Hilfe und Unterstützung anbieten und in diesem Zusammenhang auch mit den SQM zusammenarbeiten. So engagieren sich bspw in Vorarlberg das Institut für Sozialdienste (IFS) als eine Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege, in der fachlich qualifizierte Sozialarbeiter, Psychologen, Berater für Menschen mit Behinderung und andere Experten zusammenarbeiten, die „aks gesundheit GmbH“ mit Kinderdienst-Angeboten zu heilpädagogischer Frühförderung, Logopädie oder Ergotherapie oder die gemeinnützige GmbH Soziale Berufsorientierung Vorarlberg (SBOV) mit ihrem Angebot eines freiwilliges sozialen Jahres.

38. Die Kuratorien an berufsbildenden Schulen

Zur Pflege und Förderung der zwischen den berufsbildenden Schulen und dem Wirtschaftsleben notwendigen engen Verbindungen können als erweiterte Schulgemeinschaft besondere Formen der Zusammenarbeit von der zuständigen Schulbehörde vorgesehen werden (vgl § 65 SchUG). In diesem Sinne können an den Berufsschulen sog. Schulausschüsse und an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sog. Kuratorien geschaffen werden, denen außer dem Schulleiter Vertreter der Lehrer und der Schüler der betreffenden Schule sowie Erziehungsberechtigten von Schülern dieser Schule, der gesetzlichen Interessensvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und sonstiger interessierter Einrichtungen sowie des Schulerhalters angehören. Gerade in der letztgenannten Funktion ist so in diesen schulischen Organen auch der für die jeweilige Schule zuständige SQM Mitglied. Damit sind die SQM direkt über die dort angesprochenen Themen und beschlossenen Projekte informiert und können sich hier als Vertreter des Schulerhalters Bund bzw der Schulbehörde einbringen.

IV. Die wichtigsten Partner der SQM

39. Die Schulleitung

Eigentlich sollten die Schulleitungen bei der Frage nach den wichtigen Partnern der Schulaufsicht fast als Erste genannt werden, denn sie sind es, mit denen die wesentlichen Aufgaben der SQM der Entwicklung und Implementierung von regionalen Konzepten und Maßnahmen zur Verbesserung der Schulqualität, die Förderung der Zusammenarbeit der Schulen bis hin zur strategischen Personalführung und der Entwicklung regionaler Teams (vgl. § 3 SQM-VO BGBl II 158/2019) erfüllt werden müssen. Um jedoch einen Bogen der für eine gute Amtsführung der SQM notwendigen Beziehungen zu spannen, soll dieser große Personenkreis nun noch abschließend mit innerlichem Feuer des Insiders in den Fokus gestellt werden. Sie sind extern, da sie sich außerhalb der Struktur der Führungseinrichtungen von Bildungsdirektion und BMBWF befinden, werden aber doch als wesentliche interne Partner empfunden, da sie die erste Ebene in der Hierarchie der gesamthaft betrachteten Schulverwaltungsstrukturen darstellen.

Der Schulleiter ist der unmittelbare Vorgesetzte aller an der Schule tätigen Lehrer und sonstigen Bediensteten, ihm obliegt die Leitung der Schule und die Pflege der Verbindung zwischen der Schule, den Schülern und den Erziehungsberechtigten. Seine Aufgaben umfassen dabei insbesondere das Schulmanagement, das Qualitätsmanagement, die Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie die Personalentwicklung. Er ist es, der nicht nur die Durchführung von (externen und internen) Evaluationen zu ermöglichen hat, er hat auch deren Ergebnisse bei der Förderung der Schul- und Unterrichtsqualität zu berücksichtigen (§ 56 SchUG). Auch wenn sich das Schulleitungsprofil aufgabengemäß wesentlich von den Funktionen eines SQM unterscheidet (vgl. BMBWF, Schulleitungsprofil 2019) und ihre Rollen auch entsprechend geschärft werden müssen, zeigt sich allein in der Aufgabenbeschreibung der beiden Berufsgruppen die Verwobenheit der Funktionsträger zur gemeinsamen Zielerreichung einer kontinuierlichen Anpassung des Bildungsangebotes an die aktuellen und zukünftigen Qualifikationsbedarfe der Schüler sowie die Steuerung von Prozessen zur kontinuierlichen Entwicklung der Schulqualität. So wie oben die Zusammenarbeit mit den vorgesetzten Stellen und Behörden aus der Sicht der Schulaufsicht partnerschaftlich dargestellt wurde, so kann

auch die Zusammenarbeit mit den Schulleitungen weniger aus der offiziellen Hierarchiestruktur gesehen, sondern nur partnerschaftlich mit der Grundhaltung einer dialogischen Führung angegangen werden.

Die Schulaufsicht ist Begleiter der Schulen bei der Umsetzung des Qualitätsmanagements der Schulen (QMS, vgl. Qualitätsmanagement (bmbwf.gv.at) v. 2.8.2022). Für die in diesem vom Bildungsministerium vorgegebenen Qualitätsrahmen vorgesehenen Ziele haben die SQM mit den Schulleitungen in jeweils ihrem Verantwortungsbereich periodische Gespräche zur Abstimmung von Ziel- und Leistungsvereinbarungen zu führen (§§ 8 u. 10 SQM-VO BGBl II 158/2019). Alleine der Begriff einer „Vereinbarung“ geht dabei wohl zu Recht von dem angesprochenen partnerschaftlichen Führungsverständnis aus.

40. Die Direktorenverbände

Ohne sie in ihrer Bedeutung überbewerten zu wollen, rücken aus diesem Blickwinkel eines kooperativen Führungsstils die in allen Bundesländern und ebenso österreichweit entwickelten Direktorenvereine in den Fokus. Diese freiwilligen Verbindungen sind meist nach Schularten ausgerichtet und teilen sich so in Schulleiterverbände für Pflichtschulen, Berufsschulen oder AHS und/oder BMHS ein. Gerade wenn es um die Vorbereitung von Tagungen und Seminaren für die Schulleitungen geht, werden ihre Vertreter in die Ausrichtung und Themenfindung dieser Veranstaltungen der Schulaufsicht, der Bildungsdirektionen oder des BMBWF selbst gerne informell eingebunden. Auch bei strategischen Entwicklungen der Schulverwaltung oder im Gesetzgebungsverfahren werden sie immer wieder mit ihrer Expertise um ihre Sichtweise gefragt. Dass sie Sprachrohr für die Interessen und Anliegen ihrer Mitglieder sind, ergibt sich aus ihren Statuten.

V. Ein Qualitätsrahmen für den Pädagogischen Dienst

Für eine kontinuierliche Verbesserung der Arbeit des Pädagogischen Dienstes wird jedoch im Sinne eines Qualitätskreislaufs in Österreich aktuell ein Qualitätsrahmen für die Schulaufsicht entwickelt. Damit soll die Wirksamkeit dieser besonderen Expertengruppe der österr. Schulverwaltung nachvollzogen werden können, aber damit sollen auch möglichst gute Ausgangsbedingungen dafür geschaffen werden, dass Schulleitungen bestmöglich arbeiten können und Schulen nachhaltige Ergebnisse und

Wirkungen bei den Schülerinnen und Schülern erzielen. Dadurch werden die Qualitätsbereiche der Schulaufsicht wie die Steuerung der Schulqualität, die Führung gegenüber den Schulen insbesondere durch Personalauswahl und -entwicklung oder die Organisation und Entwicklung der Bildungsangebote auf Basis der regionalen Bildungsplanung mit ihren Ansprüchen als Führungsaufgaben näher formuliert. Weitere dabei im Zentrum stehende Qualitätsdimensionen eines professionell wirkenden SQM sind seine Kooperationen innerhalb und außerhalb der Bildungsdirektion. Dazu zählen – wie in diesem Artikel dargestellt – die Qualitätsbereiche der Kooperationen des Pädagogischen Dienstes mit der Präsidielle der Bildungsdirektion, aber genauso die Kooperationen der Schulaufsicht mit anderen Beratungs- und Unterstützungssystemen, wie sie hier – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – aufgeschlüsselt wurden. Daran können dann die Ergebnisse und Wirkungen des Pädagogischen Dienstes als Beitrag für die Ergebnisse und Wirkungen der Schulen in den Bildungsregionen, aber auch die Akzeptanz des Pädagogischen Dienstes nach innen und außen beurteilt werden. So sind die hier skizzierten Partner der österr. Schulaufsicht wesentliche Mitspieler für die Beantwortung der Frage nach der Qualität des Pädagogischen Dienstes. Wenn alle Angeführten zusammenwirken, profitiert die Qualität der ganzen Schule. Verlässlich!

VI. Die Schulaufsicht – ein Netzwerk von Netzwerkern

Was dieser Beitrag zu den Partnern der Schulaufsicht in Österreich nicht leisten konnte, ist eine abschließende Darstellung. Aber auch die Analyse, in welchen Bereichen und wie die dargestellten Institutionen konkret ihre partnerschaftliche Zusammenarbeit gestalten, musste auf Grund des ohnehin großen Umfangs der Auflistung skizzenhaft bleiben.

Zusammenfassend kann jedoch festgestellt werden, dass der Pädagogische Dienst und seine SQM mit der Aufgabe der Schulaufsicht ein wesentlicher Teil der österreichischen Schulverwaltung sind. Dies zeigt sich an dem breiten Netzwerk, das sich um diesen spannt. Je besser ein SQM versteht, „sein“ Beziehungsgeflecht beruflicher Partner lebendig zu halten, umso mehr kann er einen überschulischen, regionalen Beitrag zum Gelingen der ihm zugeordneten Schulen oder seines Schulbereiches leisten. Versteht er seine Connections in den gesamten Pädagogischen Dienst fachlich fundiert einzubringen, wird damit ebenfalls auf Landesebene ein wesentliches Element geleistet, um Bildungsentwicklungen

im Sinne einer modernen Schule im gesamten Bundesland positiv zu beeinflussen, denn eines ist klar: Schule ohne Partnerschaften in Wirtschaft, Kultur, Politik und Gesellschaft würde sich in einem leeren (Bildungs-)Raum befinden. Ein guter SQM muss also ein echter Netzwerker sein.

Und noch ein Gedanke: Je stärker sich die Schule zu einer selbständigen, eigenverantwortlichen oder gar autonomen Einrichtung entwickelt/entwickeln soll, umso wichtiger sind auch die Ansprechpartner in der Schulbehörde für die schulischen Organe als Beratungs- und Informationsquellen, aber auch als Kontrollorgane, denn Autonomie heißt nicht Willkür, sondern Gestaltung eines Freiraumes im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, die es im Sinne des Gesetzgebers auszufüllen und im Bildungsbereich zur Gestaltung einer bestmöglichen Schulbildung für jeden Schüler zu nützen gilt.



Verwendete Literatur

- Andergassen, Armin*, Schulrecht 2022/2 (2022)
- BM/BWF*, Schulleitungsprofil. Eine praxisbezogene Orientierung für effektives Schulleitungshandeln (2019)
- Juraneck, Markus*, Das österreichische Schulrecht. Einführung in die Praxis (6. Auflage 2022)
- Juraneck, Markus*, Historischer Abriss und aktuelle Strukturen der Schulaufsicht in Österreich, in: Buchen, Herbert/Horster, Leonhard/Rolff, Hans-Günther (Hrsg.), Schulleitung und Schulentwicklung. Führen, Managen, Steuern (RAA-BE-Verlag, 2019) H 2.24.
- Juraneck, Markus*, Schulverwaltung und Schulverfassung in Österreich und in Europa Band I u II (beide 1999)



Studienfahrt der ÖGSR 2022 nach Augsburg



Von Markus Juranek, Gerhild Hubmann,
Birgit Leitner & Annemarie Rogatschnig

I. Teil: Die Lehrerbildung in Schwaben und Bayern

1. Warum Augsburg?

Augsburg. Drei Flüsse ziehen sich durch das Gebiet von Augsburg, ein Drittel sind Grün- und Waldfläche. Das macht die „Fuggerstadt“ zu einer der grünsten Gemeinden Deutschlands. Sie blickt auf eine bewegte Geschichte zurück und zieht dank zahlreicher Sehenswürdigkeiten Touristen aus aller Welt an.

- ❑ **Augsburg** geht auf ein römisches Legionslager aus dem Jahr 15 vor Christus zurück.
- ❑ Die mittelalterliche **Stadt** ist in weiten Teilen erhalten und heute eine viel besuchte **Sehenswürdigkeit**.
- ❑ Der **Fußball**-Club FC Augsburg spielt in der ersten Bundesliga.

Augsburg – Mit knapp 300.000 Einwohnern ist Augsburg nach München und Nürnberg die drittgrößte Stadt in Bayern. Sie ist bedeutender Universitätsstandort und zugleich einer der wichtigsten Industriestandorte in Süddeutschland. Das Gründungsjahr 15 vor Christus macht sie zur zweitältesten Stadt Deutschlands.

Die Stadt Augsburg liegt im Westen Bayerns zwischen den Flüssen Lech, Wertach und Singold. Südlich der Stadtgrenze befindet sich das Lechfeld, eine in der letzten Eiszeit entstandene Schotterebene.

Sie zeichnet sich durch eine seltene Urlandschaft mit Heiden und Trockengebieten aus.

Gegen Ende des Mittelalters wuchs der Einfluss der Stadt auf die Wirtschaft des Kontinents stark an. Gemeinsam mit Köln, Prag und Nürnberg zählte Augsburg zu den größten Gemeinden des Heiligen Römischen Reiches. Maßgeblich am ökonomischen Aufstieg beteiligt waren die Kaufmannsfamilien Fugger und Welser. Von ihrem Einfluss erzählen bis heute die Fuggerhäuser, die ehemalige Residenz dieser Familie.

In der Zeit der Reformation gehörte Augsburg zu den Vertretern der evangelischen Minderheit. Im Jahr 1530 wurde die ungehinderte Ausbreitung des Glaubens auf dem Reichstag zu Augsburg festgeschrieben.

Im Dreißigjährigen Krieg war die Stadt erst von bayerischen Truppen besetzt und wurde später von den Schweden erobert. Nach deren Niederlage bei Nördlingen (heute Baden-Württemberg) riegelte man Augsburg ab. Die Folge war eine Hungersnot, die rund 5.000 Opfer forderte. Nach zahlreichen Kämpfen gaben die Schweden 1648 Augsburg auf.

Der Friedensvertrag von Pressburg vom 26. Dezember 1805 sah vor, dass Augsburg seine Reichsfreiheit verlor. Sie wurde dem Königreich Bayern

Inhaltsverzeichnis

„Studienfahrt der ÖGSR 2022 nach Augsburg“

I. Teil: Die Lehrerbildung in Schwaben und Bayern	71
1. Warum Augsburg?	71
2. Die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP)	72
2.1. Die Geschichte des ALP	72
2.2. Aufgaben und Organisation der Akademie	73
2.3. E-Learning-Kompetenzzentrum	73
2.4. Die aktuellen Herausforderungen	75
2.5. Der goldene Saal	75
2.6. Lernraum.zukunft	75
2.7. Führungskräftequalifizierung in Bayern	76
2.8. Ein gemeinsames Führungsverständnis	76
2.9. Speisesaal	77
II. Teil: Besuch der Grundschule „Vor dem roten Tor“, Rote-Torwall-Straße 14, 86161 Augsburg	77
III. Teil: Besuch der Städtischen Berufsschulen I und VII Augsburg, Haunstetter Straße 66	79
1. Die Berufsschule in Bayern	79
2. Kommunale Berufsschulen	79
3. Berufsschulen I und VII Augsburg	79
IV. Teil: Besuch der Kindertagesstätte Schwimmschulstraße, Augsburg	80
1. Kinderbildung und -betreuung in Bayern	81
2. Kita Schwimmschulstraße	81
2.1. Kinder und Pädagog*innen	81
2.2. Kindergarten-Alltag	81
2.3. Vorschulisches Lernen	81
2.4. Tarife und Anmeldung	82
2.5. Fachkräfte-Ausbildung	82
2.6. Abschließende Bemerkung	83
V. Teil: Im Zentrum der Schulverwaltung: Die Regierung von Schwaben	83
1. Abschied von einem Vizeregierungschef	83
2. Der weite Bereich der bayrischen Schulverwaltung	83
3. Die Schulaufsicht	83
3.1. Aufgaben	83
3.2. Ministerialbeauftragte	84
3.3. Aufsicht über den Religionsunterricht	85
4. Befugnisse der Schulaufsichtsbehörden	86
4.1. Schulämter	86
4.2. Beteiligung an der Schulaufsicht	86
4.3. Bayerisches Landesamt für Schule	86
5. Die Schulverwaltung in der Bezirksregierung von Schwaben	86
6. Konferenz der Schulaufsicht	87
6.1. Kooperation und Koordination	87
6.2. Organisation	87
6.3. Aufgaben	87
6.4. Stärkung der Beratungsfunktion	88
7. Schlusspunkt	88

zugeschrieben. Nach 1862 entstand der Landkreis Augsburg. Die Stadt selbst ist bis heute kreisfrei.

Durch Luftangriffe wurde Augsburg im Zweiten Weltkrieg stark zerstört. Auf dem Stadtgebiet befanden sich mehrere Rüstungsbetriebe, die Ziel der alliierten Bomber waren. Der Wiederaufbau der historischen Altstadt mit ihren vielen Sehenswürdigkeiten dauert in Teilen bis heute an.

Die Universität Augsburg öffnete im Oktober 1970 ihren Betrieb. Sie wurde als Nachfolgeorganisation verschiedener Lehrbetriebe, darunter die Pädagogische Hochschule, gegründet. Im Sommersemester 2019 waren rund 18.000 Studierende dort eingeschrieben.

Auch wenn es vielleicht nur indirekt etwas mit Schule und Schulverwaltung zu tun hat: Bereits während der Kriegszeit im Jahr 1943 gründete der Schauspieler und Regisseur Walter Oehmichen mit Frau und Tochter ein kleines Marionettentheater. Der Vorgänger der Augsburger Puppenkiste wurde im Krieg zerstört und 1948 an seinem heutigen Standort in der Spitalgasse wiedereröffnet (Quelle: augsburg geschichte - Suche (bing.com v 2.5.2022)).

All diese historischen Splitter begegneten uns in den Tagen, die eine Delegation der ÖGSR in Augsburg vom 26.-30. April 2022 verbrachte. Natürlich standen jedoch bei der Studienreise 2022 Schule und Schulverwaltung in Schwaben, als Teil des Freistaates Bayern und damit Deutschlands im Mittelpunkt. Die Brücke zu dieser Stadt und zur dortigen Schulverwaltung hat uns der oberste Beamte des Staatsministeriums für Bildung in München, Stefan Graf, gelegt. Ihm gebührt ein besonderer Dank vorweg, bevor wir in die Stationen unseres Aufenthaltes eintauchen.

2. Die Akademie für Lehrerfortbildung und Personal- führung (ALP)

2.1. Die Geschichte des ALP

Eine wegen Zugverzögerungen etwas komplizierte Fahrt führt uns nach Dillingen, nördlich von Augsburg, mit seiner Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP), der zentralen Lehrerfort- und Weiterbildungsstätte des Landes. Dort werden wir in einem Hörsaal vom Leiter der Einrichtung empfangen. Dr. Alfred Kotter, der Direktor der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung, stellt uns das Gebäude der Akademie vor, skizziert deren Geschichte und führt uns in die Struktur und

Schwerpunkte der Lehrerfortbildung Bayerns ein:

Die Gebäude der Akademie haben seit über 470 Jahren mit Bildung zu tun:

- 1549 Gründung des Collegium Litterarum
- 1551 Universitätsstatus/Übergabe der Universität an die Jesuiten. Die Blütezeit der Jesuiten kann zwischen 1713 und 1738 angesehen werden, als das Jesuitenkolleg errichtet und die Bibliothek des Hauses ausgestattet wurde;
- 1773 Aufhebung des Jesuitenordens; anschließend wechselvolle Geschichte, zuletzt als philosophisch-theologische Hochschule
- 1971 Gründung der Akademie für Lehrerfortbildung (seit 1997 mit dem Zusatz: „und Personalführung“)
- 2009 Errichtung eines eLearning-Kompetenzzentrums
- 2020 Eröffnung des *lernraum.zukunft*
- 2020 Errichtung der Stabsstelle *Medien.Pädagogik.Didaktik*

2.2. Aufgaben und Organisation der Akademie

Die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) ist als akademischer Fortbildungsbetrieb in fünf Abteilungen und einer Stabsstelle mit insgesamt rund 80 Akademiereferenten ausgestattet. Zudem hat die ALP einen Tagungsstättenbetrieb, in dem ebenfalls mehr als 85 Mitarbeiter in fünf Bereichen (Verwaltung und Haushalt, Büroorganisation, IT/Medien/Support, Betriebsorganisation und Technik/Hausmeister/Logistik) mitwirken. „Ohne Justizariat kann ein solches Haus nicht mehr auskommen“, meint unser leitender Referent, weshalb ein solches die Struktur der ALP ergänzt.

Die Akademie ist verantwortlich für die **zentrale Lehrerfortbildung** (ALP). Ausnahme: nicht für Katholische und evangelische Religion und Sportlehrer; aber für die berufsbildenden Schulen einschließlich der Krankenpflegeschulen. Damit ist die Akademie für die Fort- und Weiterbildung von rund 125.000 staatlichen Lehrkräften und fast aller Fächer zuständig. Zu den wichtigsten Aufgaben zählt die (Weiter-)Qualifikation von Führungskräften aus dem schulischen Bereich, die Fort- und Weiterbildung vielfältiger feststehender Expertengruppen (zB Beratungslehrkräfte, Systembetreuer, Berater digitaler Bildung, Evaluations-Teams, Moderatoren für Schulentwicklung).

Die ALP bietet sowohl Präsenz-Lehrgänge als auch verschiedene Online-Formate an. Für den

Präsenzbetrieb stehen ca 300 Gästezimmer zur Verfügung. Bei Präsenzveranstaltungen werden üblicherweise Halbwochenveranstaltungen durchgeführt, daher kann die Akademie bis zu 600 Lehrer im Präsenzbetrieb pro Woche aufnehmen und betreuen. Mit insgesamt rund 150 Mitarbeitern erreicht die ALP jährlich etwa 25.000 Lehrkräfte in Präsenz-Lehrgängen und deutlich mehr als 150.000 Teilnehmer in Online-Formaten.

Zusätzlich zur zentralen Fortbildung gibt es **regionale Fortbildungszentren** bei den Regierungen der sieben Bezirke Bayerns als Dienststellen der regionalen Regierungen. Unter dieser Führungsebene wird lokale Lehrerbildung durch staatliche Schulämter betrieben, ergänzt durch schulinterne Veranstaltungen an den einzelnen Schulen. Beim jährlichen Buß- und Betttag haben Schüler schulfrei und Lehrer dafür Fortbildungen.

Die **Vernetzung** dieser Fortbildungsebenen ist aus Sicht des Leiters der ALP eine wichtige Aufgabe für die Zukunft. Die Verschränkung der Ebenen der Lehrerfortbildung geschieht zB durch eSessions der Stabsstelle in Kombination mit regionalen, lokalen oder den schulinternen Angeboten. Dafür wird die bayernweite Plattform FIBS (Fortbildung in bayerischen Schulen) gepflegt. Diese Plattform wurde an der Akademie entwickelt und wird auch hier betreut – darüber melden sich die Lehrer auf allen Ebenen zur Fortbildung an, außer für die schulinterne Fortbildung. Über diese Plattform können sich auch externe Anbieter von Hochschulen bis zu Universitäten einklinken. Diese Angebote werden von der Akademie vorgefiltert, aber nur nach formalen Kriterien. Der bayrische Lehrerverband betreibt zusätzlich für seine Mitglieder eine eigene kleinere Fortbildungsakademie. Aber auch sonst gibt mehrere weitere Anbieter an Fort- und Weiterbildung für die Schulen: Universitäten und große Städte als Schulträger mit eigenen Fortbildungsinstituten wie zB die Stadt Nürnberg.

Ein besonderer Arbeitsschwerpunkt der Akademie ist die Qualifizierung der staatlichen Führungskräfte aller Schularten.

2.3. E-Learning-Kompetenzzentrum

Viele Ressourcen werden auch in die informationstechnische Qualifizierung und Beratung in den Bereichen Informationstechnik (Schulnetz), IT-Ausstattung und Medienpädagogik eingesetzt. Für diesen Fragenkomplex wurde im September 2009 an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) das erste E-Learning-Kompetenzzentrum gegründet. Mit einem Team von vier

abgeordneten Lehrkräften und einem Koordinator startete die Arbeit an der systematischen Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Online-Lehrgängen für die bayerische Lehrerfortbildung. Zunächst wurden moderierte Online-Seminare auf Basis einer Lernplattform durchgeführt. Parallel dazu nutzt das E-Learning-Team der Akademie eine Videokonferenz-Software, um **eSessions** (Live-Fortbildungen mit Video/Audio-Unterstützung) online anzubieten. Auch die Kombination aus Online- und Präsenzkursen (Blended-Learning-Kurse) wurde schon in den ersten Jahren pilotiert und als Regelangebot vom E-Learning-Kompetenzzentrum eingeführt. Weiter etablierten sich in den Folgejahren Selbstlernkurse in unterschiedlichen Umsetzungsformen. Die anfangs noch vorsichtige Zusammenarbeit mit der Präsenzfortbildung und den anderen Organisationseinheiten entwickelte sich zur systemisch-koperativen Lehrgangsentwicklung mit bedarfsorientiert flankierenden, integrierten oder eigenständigen Online-Angeboten. Als Großprojekt wurde im Rahmen des Masterplans Bayern Digital II eine Fortbildungsoffensive durchgeführt, bei der alle bayerischen Lehrkräfte Selbstlernkurse zum Unterrichten in einer digitalisierten Welt absolvierten. Bei den Basis- und Vertiefungslehrgängen hieß es hinsichtlich einer Teilnahmeverpflichtung für die Lehrerinnen und Lehrer zuerst „müssen“, dann „dringende Empfehlung“ – heute: „sollen“ diese besucht werden. Inzwischen wurde akzeptiert, dass ca 1/3 der Pädagoginnen und Pädagogen keine derartige Ausbildung machen.

Auch wenn es in Corona-Zeiten nur wenige Präsenz-Lehrgänge gegeben hat, haben sich die Teilnehmerzahlen 2021 gegenüber 2019 fast verfünffacht. Selbstlernkurse in diesem Bereich haben im Schnitt einen im Umfang von ca ½ Tag. Seit September 2020 wurden ca 2000 eSessions durchgeführt, womit rund 240.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreicht wurden. Dabei geht es ausschließlich um digitale oder technische Themen. Das angeeignete Wissen wird durch Selbsttests oder andere Formen von interaktiven Aufgaben überprüft.

Neben diesen eSessions mit Live-Vorträgen (ca 60-90 Minuten) werden auch **moderierte Online-Seminare** angeboten. Darunter werden ein- oder mehrwöchige Seminare verstanden, die über die Lernplattform Moodle durchgeführt und durch eine Moderation begleitet werden. Die Teilnehmer bearbeiten einzeln oder in Gruppen eine Reihe von Aufgaben mit Unterstützung durch einen Moderator und tauschen sich dazu ua über Diskussionsforen

aus. Die Teilnahme erfolgt arbeitsbegleitend, lässt sich zeitlich flexibel gestalten und erfordert nur grundlegende Anwendungskenntnisse, wie sie für die Nutzung im Internet für den persönlichen Gebrauch üblich sind.

Gerade auch im Rahmen der **Führungskräfte-Vorqualifikation** werden ausgewählte Themenbereiche, wie etwa Führung/Kommunikation, über solche moderierten Online-Seminare erarbeitet und vertieft. Hierbei werden die Teilnehmer über einen Zeitraum von mehreren Wochen durch eine Moderation zu thematischer Auseinandersetzung, Erfahrungsaustausch und kollaborativen Aktivitäten mit wechselseitigem Feedback motiviert.

Microlearning (= mit kurzen Impulsen lernen): Unter Microlearning werden kleine Informations- und Lernangebote, welche auch als „Nuggets“ bezeichnet werden, bezeichnet, die in kurzer Zeit (ca 5 – 15 Minuten) bearbeitet und begleitend zum Arbeitsprozess genutzt werden können. Für diese Angebote charakteristisch ist die Fokussierung auf einen Themenaspekt, die unmittelbare Praxisrelevanz, eine eher informell-prägnante Sprache und die kompakte Visualisierung der Inhalte. In Verbindung mit einer zugehörigen App auf dem Smartphone oder Tablet lassen sich die kurzen Inputs flexibel im Alltag nutzen. Manche Microlearning-Apps werden durch Kommunikation mit einer Lerngruppe via Instagram unterstützt.

Als **flächendeckende Fortbildungsmaßnahme** für alle bayerischen Lehrkräfte werden aktuell folgende Online-Module bereitgestellt:

- ❑ Digitalisierung, Schule und Recht
- ❑ Ethik und digitale Welt
- ❑ Unterricht entwickeln
- ❑ Mediendidaktik
- ❑ Lernen zuhause oder
- ❑ Technisches Grundverständnis für die digitale Welt.

Die Akademie besitzt auch eine eigene **Sendestation** für verschiedene Fortbildungs-Situationen. So werden die digitalen Angebote der Akademie weiterentwickelt zB im Hinblick auf Fragen und des Einsatzes von KI (künstliche Intelligenz) oder Gamification.

Zudem bietet die Akademie Informationsportale zu vielfältigen Themen zB Verkehrs- und Sicherheits-erziehung oder Deutsch als Zweitsprache an.

Die **Teilnehmerzahlen** haben sich (pandemiebedingt) stark erhöht, aber von Präsenzlehrgängen zu Online-Lehrgängen verschoben: So stieg die

Teilnehmerzahl von 50.772 im Jahr 2019 auf 237.473 im Jahr 2021, die live-Anwesenheit sank jedoch zur selben Zeit von 26.731 (2019) auf 6.950 (2021). Zusätzlich haben an sog. „Basismodulen und Vertiefungsmodulen“ im IT-Bereich seit September 2019 360.000 Teilnehmer mit einem Zertifikat den Lehrgang abgeschlossen. Weiters haben seit September 2020 ca 2000 ESessions mit ca 240.000 Teilnehmern stattgefunden.

2.4. Die aktuellen Herausforderungen

Die ALP hat zurzeit besondere Entwicklungsthemen für ihre Arbeit im Hinblick auf passgenaue Unterstützungsangebote für die Schulen und Lehrkräfte in den aktuellen gesellschaftlichen und staatlichen Herausforderungen wie Corona-Pandemie oder Ukraine Krieg. Aber auch die digitalen Angebote der ALP werden durch den Aufbau von Video-Teams, KI, Gamification oder der Erprobung neuer Formate weiterentwickelt. Das aus der Pandemie im Rahmen der Lehrerfortbildung Gelernte soll zu einer bewussten Verschränkung von Präsenz- und Online-Formaten ihrer Angebote führen.

Um zu einer Qualitätssteigerung der schulinternen Lehrkräftefortbildung zu kommen, wurde ein **Pilotprojekt SCHILF-Koordination** eingerichtet.

Zudem gibt es grundsätzliche Überlegungen und Aktivitäten zur weiteren **Professionalisierung der Lehrkräfte-Fortbildner** durch ein ALP-internes modulares Fortbildungskonzept. So werden Überlegungen zur Einrichtung eines bayernweiten modularen Fortbildungsprogrammes für diese Berufsgruppe angestellt. Im IT-Bereich soll ein bayernweiter Rahmen für die digitalen Kompetenzen der Lehrkräfte unter der Bezeichnung „DigCompEdu Bavaria“ verwirklicht und die Fortbildungs-Plattform FIBS durch Weiterentwicklung in die „Bayern-Cloud Schule“ integriert werden.

Um den **Transfer von Forschungswissen** in die Schulpraxis zu fördern, ist eine länderübergreifende Zusammenarbeit und eine Intensivierung der Kooperationen mit den Universitäten notwendig. Die Erprobung neuer Lehr-Lern-Szenarien soll zB im lernraum.zukunft stattfinden, den wir im weiteren Verlauf des Vormittags besuchen durften.

2.5. Der goldene Saal

Nach der Einführung in Struktur und Schwerpunktbereiche der ALP führt uns der Akademieleiter Dr. Kotter in den „Goldenen Saal“ im ehemaligen Universitätsgebäude des großen Akademieareals. Dieser Saal im zweiten Obergeschoss des 1688/89

errichteten Baus diente zunächst der Marianischen Kongregation, der ersten nördlich der Alpen, als Gebets- und Versammlungsraum, wie dies auch an anderen Standorten des Jesuitenordens der Fall war. Diese religiöse, dem Schutz Mariens unterstellte Gemeinschaft sollte – zuallererst für Schüler und Studenten – den Glauben und die christliche Lebenshaltung der Mitglieder stärken. Zudem fungierte der große, helle Raum, der 1761-1764 seine heutige prunkvolle Rokokoausstattung erhielt, als Theater- und Konzertsaal der Jesuiten sowie als Aula der Universität. Die den ganzen Deckenspiegel füllenden Fresken von Johann Anwander (1715-1770) laden mit ihrer vielfältigen Symbolik zur Meditation ein.

2.6. Lernraum.zukunft

Für ein echtes Kontrastprogramm zu diesem altherwürdigen Raum wurden wir anschließend in den lernraum.zukunft geführt. Studiendirektor Günther Lehner, verantwortlich für Kunst, Theater, Film, Ästhetische Bildung und kreative digital gestützte Lernszenarien, erläutert uns die futuristisch anmutende Raumschale dieses neuen Lernraums. „Der Raum heißt nicht Lernraum der Zukunft, sondern wir wollen aus der Zukunft lernen“, beginnt der engagierte Referent. Der Raum ist in seiner Begrifflichkeit „wie ein Uterus“ – es gibt nichts mehr, was an eine frühere Klasse angelehnt ist. Es gibt keine Steckdosen, keine Schalter und keine Tische mehr. Es gibt nur ein Mobile-Learning, indem man sich durch den Raum bewegt. Dieser erinnert an eine Wabenstruktur, durchschneidet gewissermaßen die historische Bausubstanz und dringt in den davorliegenden Gang ein. „Wir haben eine Raumschale kreiert. Die Außenschale greift über die Decke zur Innenschale. Ein Sichtfenster und ein Monitor tragen das Geschehen im Raum nach außen und schaffen so eine Verbindung zwischen Lernraum und Umwelt.“ Dieser Raum in zurückhaltender hellgrauer Farbgebung ist mit modernster Technik ausgestattet: zentrale Mediensteuerung (zB über das Handy des Referenten), Tablets, verschiedene Präsentations-Systeme, VR-Brillen, 3D-Drucker, steuerbare Lichtdecke mit 60.000 LEDs. So kann an der Wand wie an einer Tafel ohne Begrenzung geschrieben werden; Papier kann an jeder Wand mit starkem Magneten angehängt werden. Der Raum verfolgt das Konzept: „Ein leerer Raum, der alles kann“. Sitznischen in der Raumschale und bewegliches Mobiliar ermöglichen vielfältige agile Lernsettings. In die Sitzwaben für die Raumbenutzer sind induktive Ladesysteme integriert, die Beamer sind in der Decke versenkt und Unterputzlautsprecher werden dort automatisch eingesetzt, je nachdem wohin ein

Bild geworfen wird.

Zur Vergrößerung oder Abteilerung des Lernraumes dient auch ein fahrbarer grüner **Kubus**, der als Raum im Raum und Raumteiler fungiert, in dem Teilnehmer hinter einem lautdichten Vorhang in abgeschlossener Atmosphäre arbeiten können. Der Raum verbindet die Möglichkeiten der digitalen Welt mit neuen Lehr- und Lern-Szenarien. So enthält er auch einen verdeckten Bildschirm, der bei Bedarf für Präsentationen herausgedreht werden kann. Er ist in den Jahren 2018-2020 von unserem Referenten Günther Lehrer mit dem Staatlichen Bauamt Krumbach (Architekt Theodor Merk) entstanden. Der Raum wurde nach den verschiedenen Körperhaltungen des Lernens entwickelt. Der Lernraum ist ein Labor.

Was der Raum gekostet hat? Es ist nicht leicht vom Referenten eine klare Antwort zu bekommen. € 500.000 sei der Wert der Einrichtung – durch staatliche Zusammenarbeit konnte jedoch ein Preisrahmen von € 300.000 eingehalten werden.

2.7. Führungskräftequalifizierung in Bayern

Wieder zurück im Vorlesungssaal Nr 12 werden wir von Dr. Ewald Blum, Oberstudiendirektor und Leiter der Abteilung 3 der ALP (Führung/Schul- und Personalentwicklung) in die Schwerpunktsetzung der Lehrerqualifizierung in Bayern eingeführt.

Zentrale Aufgaben der Schulleitung

Schulleiterinnen und Schulleiter sind „für einen geordneten Schulbetrieb und Unterricht sowie gemeinsam mit den Lehrkräften für die Bildung und Erziehung der Schüler sowie die Überwachung der Schulpflicht verantwortlich“ (Art 57 Abs 2 BayEUG). Sie tragen „die pädagogische, organisatorische und rechtliche Gesamtverantwortung“ (§ 2 Bay SchO) an ihrer Schule und vertreten die Institution nach außen (vgl Art 57 Abs 3 BayEUG). Konkret bedeutet dies – wie in Österreich – dass sie zB für die Aufnahme von Schülern entscheiden, den Unterrichtsbetrieb organisieren sowie auf eine angemessene Arbeitsverteilung auf die Lehrkräfte achten. In Konferenzen informieren sie über dienstliche Vorschriften und wesentliche Angelegenheiten der Schule. Schulleiterinnen und Schulleiter beobachten das Unterrichtsgeschehen und sorgen für ein geeignetes Anforderungsniveau (vgl § 27 LDO).

Ihr zentrales Werkzeug zur Führung ist ihr Wirken als Person, sei es, um zu inspirieren, zu motivieren, Kritik zu üben oder Weisungen zu erteilen. Das tun

sie in vermittelnder Rolle bei Konflikten, als Moderator oder als Redner vor größeren Gruppen. Sie schreiten mit einer Vision voran und verfolgen mit der gesamten Schulgemeinschaft eine entsprechende Weiterentwicklung ihrer Schule, um ein zeitgemäßes Bildungsangebot zu gestalten. Mitunter sind sie nicht nur als Pädagoge, Vorgesetzter oder Coach gefragt, sondern zB auch als Manager und Bauleiter.

2.8. Ein gemeinsames Führungsverständnis

Führungskräfte, die wertschätzend führen, erzielen nicht nur bessere Leistungen, sondern sorgen auch für mehr Engagement, Kreativität und Wohlbefinden (Axel Burow, 2018). Zur Verwirklichung der umfassenden Schulleitungsaufgabe in diesem Sinn, erläutert Dr. Blum, wie sich die ALP auf ein gemeinsames Führungsverständnis einigte, damit Referenten, Mitarbeiter der ALP, aber auch die zukünftigen oder jungen Führungskräfte von einem gemeinsamen Leitbild für ihre Ausbildung und ihre Arbeit ausgehen. So ist das „Führungsverständnis als Instrument der Qualitätssicherung“ zu sehen mit dem Grundgedanken: Menschen führen, Potentiale entfalten. Ausgangspunkt der Überlegungen der Führungskräftebildung ist die Positive Psychologie von Prof. Dr. Martin Seligman. Das konkrete Konzept der ALP baut – mit leichten Adaptierungen für den Schul- und Unterrichtsbereich – auf den Grundprinzipien des „Dschungelbuchs der Führung“ von Ruth Seliger auf. Eine kooperativ-situative Führung umfasst das Führen von Menschen, das Führen der Organisation, aber auch das Sich selbst führen.

Die vielfältige und äußerst verantwortungsvolle Tätigkeit in der Schulleitung will gut vorbereitet sein. Auch im Amt stehend gibt es immer wieder neuen Fortbildungsbedarf, zB aufgrund neuer bildungspolitischer Anforderungen oder spezifischer Entwicklungen vor Ort. Deshalb trägt die Akademie durch ein **gestuftes Fortbildungsangebot** zur fortlaufenden Qualifizierung der pädagogischen Führungskräfte bei. Dies geschieht aufbauend in Form von drei Modulen:

☐ **Modul A:** Führungskräfte-Vorqualifikation bei der Übernahme erster Aufgaben mit Führungsverantwortung (zB als Seminarlehrkraft oder Fachbetreuer) mit den Schwerpunkten: Orientierung, Einschätzung der persönlichen Eignung, Ausweitung der persönlichen (Führungs-)Kompetenzen, Voraussetzung für das Amt des Schulleiters;

☐ **Modul B:** Führungskräfte-Ausbildung: für alle neu ernannten Schulleiter; Umfang: drei Ausbildungswochen und Onlineangebote:

☐ **Kurs I:** Schulorganisation/Schulverwaltung/Recht

☐ **Kurs II:** Personalführung/Kommunikation

☐ **Kurs III:** Qualitätssicherung/Schulentwicklung/Digitale Bildung;

☐ **Modul C:** themenspezifische Angebote für erfahrene Schulleiter zu

☐ Führungsinstrumente/Selbstmanagement, Kommunikation insb in Konfliktsituationen, Unterrichts- und Personalentwicklung, Teamentwicklung, Schulentwicklung, Qualitätsmanagement/Evaluation, Öffentlichkeitsarbeit oder Schulverwaltung und Schulorganisation oder auch verschiedene eSessions zB zum Rahmenthema „Digital Leadership“

Mit diesen umfangreichen Angeboten werden die Aufgabenfelder der Führung nach Ruth Seliger von „Menschen führen – Organisation führen – Sich selbst führen“ aus verschiedenen Gesichtspunkten und Schwerpunktsetzungen in den Fokus genommen. Zudem organisiert die ALP im zweijährigen Turnus abwechselnd mit dem Zentrum für Lehrerbildung Bamberg einen großen Schulleiterkongress für pädagogische Führungskräfte aus ganz Deutschland zu aktuellen schulischen Themen und Entwicklungen. Das Thema der diesjährigen Veranstaltung 2022 lautet: „Schulen in die Zukunft führen“.

2.9. Speisesaal

Zum Abschluss werden wir im Speisesaal des ehemaligen Neuen Priesterseminars zum Mittagessen eingeladen. Die dreischiffige, kreuzgratgewölbte Halle im Erdgeschoss des Traktes B ist 330 m² groß. Sechs Marmorsäulen tragen ein Rabitzgewölbe, das vereinzelt Stuckdekor aufweist. Mit einem stimmungsvollen Erker und schönem Eichenparkett-Boden entstand ein imposanter, lichtdurchfluteter Speisesaal, dessen nüchtern-funktionale Möblierung die Architektur beeindruckend zur Wirkung kommen lässt. Die Teilnehmer der Präsenzveranstaltungen der ALP werden hier verköstigt. Mit einem intensiven Gespräch mit dem Führungsteam und einem Gruppenfoto endet der Besuch an der ALP.

Markus Juranek



Donnerstag, 28.4.2022

II. Teil: Besuch der Grundschule „Vor dem roten Tor“, Rote-Tor- wall-Straße 14, 86161 Augsburg

Abteilungsdirektorin Susanne Reif, Leiterin des Bereichs Schulen in der Regierung von Schwaben begrüßte uns am Donnerstag im Hotel Leonardo, stellte uns das Programm vor und gab uns einen guten Überblick über das Schulwesen in Schwaben und Augsburg.

Mit einer eindrucksvollen Vorführung der Trommlergruppe und des Schulchores wurden wir in der neu gestalteten Bibliothek der Grundschule willkommen geheißen. Rektorin Daniela Flaschke und Konrektorin Barbara Kiemle informierten über das 122 Jahre alte Schulhaus, das mitten in der Stadt und doch im Grünen gelegen ist und über das Profil der Schule „Haus der Vielfalt“ mit mehr als 400 Schülerinnen und Schülern in 19 Klassen und mit einem Migrationsanteil von 64%. Das Einzugsgebiet ist einerseits das nahe gelegene bürgerliche Bismarckviertel mit Kindern höherer Bildungsschichten und auch die Wohngegend, in der es einen hohen Anteil an Migration gibt. So ist es wichtig für das Schulleitungsteam, dass das Zusammenleben so gestaltet wird, dass Menschen aus unterschiedlichen Bildungslandschaften willkommen geheißen werden.

Ziel der Bildungsarbeit ist neben der Stärkung der sozialen Kompetenzen, den Kindern Impulse zur Übernahme von Verantwortung zu geben und sie schwerpunktmäßig musikalisch und sprachlich zu fördern.

Besonders hervorgehoben wird die positive Grundstimmung in der Schule, das Aufgreifen und Bearbeiten von Problemen und die Unterstützung durch Seniorpartner in School, zwei Pensionisten, die im Raum der guten Lösungen mit Kindern über herausfordernde Situationen reden und ihnen helfen, Streit zu schlichten und zu Lösungen zu kommen.

Weitere Kooperationspartner sind die Eltern, die bei Buchentlehnungen in der Bibliothek mithelfen, der Förderverein, die Jugendsozialarbeit und die evangelische und katholische Kirche und auch die Hochschule Augsburg. Studierende werden im Rahmen ihres Studiums angestellt, um „gemeinsam Lernlücken zu schließen“.

Auch ukrainische Kinder werden in den Regelklassen integriert und lernen mit Hilfe von russischsprachigen Klassenkameraden sehr schnell die deutsche Sprache.



Vor dem roten Tor

Foto: Birgit Leitner

In den zwei „Gebundenen Ganztagsklassen“ wird projektorientiert gelernt, dabei werden den Kindern lehrreiche Erfahrungen im kreativen, sozialen, sportlichen und gesellschaftlichen Bereich geboten. Musikalische Förderung erhalten die Kinder in vier Musikklassen, in denen qualifizierte Musikpädagogen vertieften Musikunterricht anbieten und die Kinder unterschiedliche Instrumente – Sopranblockflöte, Geige, Gitarre, Afrikanisches Trommeln, Trompete, Stimmbildung – erproben können.

Nach einem Rundgang durch die Klassen, in denen die Kinder in unterschiedlicher Weise demonstrieren, woran sie gerade lernen und sehr selbstbewusst zeigen, was sie schon alles können, versammelte sich die Delegation aus Österreich mit dem Schulleitungsteam und mit Markus Wörle, der das staatliche Schulamt der Stadt Augsburg leitet, und mit Frau Susanne Reif nochmals in der Bibliothek, um offene Themen anzusprechen.

Herr Wörle gab einen guten Einblick in seine Arbeit und die anderen Geschäftsbereiche, wie unter anderem Inklusion, Schulpsychologie, Migration und Deutschklassen. Derzeit unterrichten in der Stadt Augsburg 1333 Lehrerinnen und Lehrer, für die mobile Reserve stehen 1618 Reservestunden zur Verfügung, die aber aufgrund der Pandemie im aktuellen Schuljahr bald ausgeschöpft waren.

Für Kinder mit Migrationshintergrund werden Sprachfördermaßnahmen im Umfang von 975 Wochenstunden angeboten (DeutschPlus-Kurse und DeutschPlus-Differenzierungen), Klassenteilungen organisiert und Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte mit Schwerpunkt Sprachfrühförderung und sensiblen Sprachunterricht erstellt. Für Familien mit Kindern, die aus EU-Ländern und aus Kriegs- und Krisengebieten zugewandert sind, gibt es ein möglichst wohnortnahes und am Standort jahrgangsstufengesichertes Angebot.

Auch für aktive und passive Schulverweigerer werden mit Unterstützung der Jugendsozialarbeit und der Jugendhilfe Maßnahmen gesetzt, um die Kinder und deren Familien so zu stärken, dass ein geregelter, möglichst reibungsarmer Schulbesuch und eine erfolgreiche Schullaufbahn möglich sind.

Die wertschätzende, ruhige Atmosphäre war während unseres Aufenthalts in der Schule spürbar, offensichtlich ein Erfolgsrezept für eine gelungene Schulkultur.

*Birgit Leitner,
FI für Religion,
Bischöfliches Schulamt Klagenfurt*



III. Teil: Besuch der Städtischen Berufsschulen I und VII Augsburg, Haunstetter Straße 66

Das Programm der ÖGSR-Bildungsreise sah am Nachmittag des 28. April 2022 den Besuch der Städtischen Berufsschulen I und VII Augsburg, Haunstetter Straße 66, vor. Die österreichische Delegation wurde von Frau Susanne Reif, Bereichsleiterin Schule an der Regierung von Schwaben sowie von dem für die Schulaufsicht an beruflichen Schulen zuständigen Fachbeamten, Herrn Sachgebietsleiter Fischer, begleitet und von Herrn Robert Karlinger und Herrn Oliver Sluka, den beiden Schulleitern, empfangen.

1. Die Berufsschule in Bayern

Das bayrische Schulsystem bietet – wie auch das österreichische Pendant – eine Berufsausbildung im dualen System mit Berufsschule an. „Dual“ bedeutet, dass die Ausbildung an zwei verschiedenen Lernorten - dem Ausbildungsbetrieb bzw. einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte und der Berufsschule - stattfindet.

Die Berufsschule hat die Aufgabe, den Auszubildenden die erforderlichen fachtheoretischen und fachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten für den jeweiligen Beruf zu vermitteln. Der Unterricht umfasst darüber hinaus auch allgemeinbildende Fächer wie Deutsch, Sozialkunde und Religionslehre, Sport (teilweise) und Fremdsprachen (teilweise). Daneben werden auch Wahlfächer wie Englisch und Datenverarbeitung angeboten. Die schulische Ausbildung dauert in der Regel drei bis dreieinhalb Jahre.

Der Unterricht wird in der Regel als Teilzeitunterricht erteilt. Es wird zwischen

- ❑ Teilzeitunterricht als Einzeltagesunterricht (neben der Ausbildung im Betrieb wird jeweils an einem, höchstens an zwei Tagen pro Woche die Berufsschule besucht) und
- ❑ Teilzeitunterricht als Blockunterricht (der wöchentliche Einzeltagesunterricht kann auch in zusammenhängenden Zeitabschnitten am Stück erteilt werden)

unterschieden. In der Berufsschule VII Augsburg wird der Unterricht für Elektro- und IT-Berufe in Form von Fünftagesblöcken angeboten.

2. Kommunale Berufsschulen

Für kommunale Schulen trägt die kommunale Körperschaft – im gegenständlichen Fall der

Städtischen Berufsschulen die Stadt Augsburg - den Personal- und Schulaufwand. Der Freistaat Bayern gewährt kommunalen Schulen einen Zuschuss zum Lehrpersonalaufwand. Dieser beträgt für Berufsschulen 70 v.H. (vgl. BaySchFG § 15, § 16 Abs. 1, § 18 Abs. 3). Des Weiteren unterstützt der Freistaat Bayern durch Förderprogramme den hohen finanziellen Aufwand für die Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen und zukunftsorientierten technischen Infrastruktur in den Berufsschulen. Im Rahmen des Projekts „Exzellenzzentren an Berufsschulen“ werden 50 % der förderfähigen Gesamtkosten für eine neue technische Ausstattung getragen, die andere Hälfte übernimmt der Träger der Berufsschule, im konkreten Fall die Stadt Augsburg. Des Weiteren bestehen für die kommunalen Träger Teilnahmemöglichkeiten an Förderprogrammen des Freistaates zur Digitalisierung von Schulen im Rahmen des Masterplans BAYERN DIGITAL II.

Gemäß Art. 130 der Verfassung des Freistaates Bayern steht das gesamte Schul- und Bildungswesen unter der Aufsicht des Staates, er kann daran die Gemeinden beteiligen. Das heißt, dass ein Beamter der Bezirksregierung von Schwaben – Herr Sachgebietsleiter Fischer – die Schulaufsicht über die Städtischen Berufsschulen der Stadt Augsburg innehat. Er ist Schulaufsichts- und Beratungsorgan.

3. Berufsschulen I und VII Augsburg

An der Berufsschule I Augsburg (Schulleiter: Robert Karlinger) mit dem Schwerpunkt Metalltechnik werden Auszubildende der Fachgruppen Feinwerktechnik/Mechatronik, Fertigungstechnik, Werkzeug- und Zerspanungstechnik, Luftfahrt- und Zeichentechnik, Kraftfahrzeugtechnik, Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik bzw. Klempner unterrichtet.

Die Berufsschule VII (Schulleiter: Oliver Sluka) beschult Auszubildende des Elektrobereiches (Elektroniker mit industriellen und handwerklichen Schwerpunkten, Mechatroniker) sowie des IT-Bereiches (Fachinformatiker, IT-Systemelektroniker).

Des Weiteren ist die Berufsschule VII Ausbildungspartner der Betriebe für den Verbundstudiengang (Studium und Berufsausbildung „Hochschule DUAL“) der IHK-Schwaben und der Hochschule Augsburg. Im ersten Ausbildungsjahr der auf zwei Jahre verkürzten Berufsausbildungsdauer erfolgt die Schwerpunktlegung auf die Ausbildung im Betrieb und in der Schule. Im zweiten Ausbildungsjahr beginnt bereits das Studium. Der

Berufsschulunterricht findet jeweils wöchentlich an einem Nachmittag statt. Die Anwesenheitszeit im Betrieb nimmt entsprechend ab.

Im Rahmen der umfassenden Schulführung werden in den Kfz-Werkstätten die Neuerwerbungen im Bereich E-Mobilität – die Fahrzeuge Renault Zoe und Audi e-tron – gezeigt. Die qualitativ hochwertige Ausstattung – u.a. dürfen wir auch Kfz-Schulungsstände für Messungen und zur Fehlersuche bewundern – wird in Kürze noch durch ein elektrisch angetriebenes BMW-Schulungsmodell ergänzt.

Das Highlight der Werkstättenbesichtigung stellt die Vorführung der digitalen Lernfabrik dar. Die Digitale Lernfabrik bildet einen realen Produktionsprozess nach, das Konzept Industrie 4.0 wird so im Unterricht für die Auszubildenden erleb- und erlernbar. Die Anlage ist modular aus einzelnen Stationen aufgebaut, die miteinander kombinierbar und vernetzbar sind, die Produktionssegmente können zu einer gesamten Anlage erweitert werden. Der Prozess startet mit der Auftragserstellung am Leitstand, der den gesamten Auftrag steuert und überwacht, es folgen Bearbeitungsschritte am Produktionsträger (an Stationen wie „Rohlager“, „Befüllung“, „Presse“) und endet mit der Einlagerung des fertig bestückten und bearbeiteten Produktträgers. Des Weiteren wurde vom Schulleiter darauf hingewiesen, dass für jede der genannten mechatronischen Stationen ein Digitaler Zwilling vorhanden sei. Dies bedeutet, dass der Programm- bzw. Funktionsablauf der realen Anlage mit dem Digitalen Zwilling identisch am PC dargestellt werden kann. Der Funktionsablauf einer oder mehrerer Produktionsstationen kann somit an jedem PC-Arbeitsplatz simuliert, gesteuert und verbessert werden.

Im Rahmen des bereits thematisierten Förderprogramms „Exzellenzzentren an Berufsschulen“ des Kultusministeriums Bayern ist an der Berufsschule VII die „Gläserne digitale Lernfabrik“ entstanden. Die Auszubildenden der Berufe Elektroniker*in, Mechatroniker*in, Industriemechaniker*in, Fachinformatiker*in und Industriekaufmann*frau der Augsburger Berufsschulen I, IV und VII arbeiten und lernen im Rahmen einer Kooperation gemeinsam an dieser hochtechnisierten Anlage.

Großen Eindruck hinterließ die Besichtigung des neu gestalteten Robotik-Raumes. Der neu vernetzte und verkabelte Raum ist mit 16 „Roboter-Arbeitsplätzen“ für Schüler*innen ausgestattet. Imponierend fanden die österreichischen Teilnehmer*innen an der Bildungsreise das augenscheinliche Engagement, das „Brennen“ für die Thematik, die Freude und auch die Professionalität mit der der Lehrer und

der junge Studienreferendar über ihr Unterrichtsfach und die Arbeit mit den Schüler*innen sprachen.

Die Bemühungen beider Berufsschulen zum Wohle der Auszubildenden werden durch die „Leitwörter“ des Leitbildes der Berufsschule I Augsburg

- ☐ Wertschätzend
- ☐ Eigenverantwortlich
- ☐ Praxisnah

dokumentiert, die u.a. für ein respektvolles Miteinander, eine offene und vertrauensvolle Kommunikation, für die Förderung selbständigen Denkens und Handelns verbunden mit effektiver Teamarbeit sowie für enge Zusammenarbeit mit den Ausbildungsbetrieben und anderen Stakeholdern stehen.

Wir nehmen viele interessante und äußerst positive Informationen und Eindrücke über die bayrische Ausprägung der dualen Berufsausbildung mit nach Österreich. Der Schulleiter der Berufsschule I, Herr Robert Karlinger, betonte, wie wichtig es sei, den Wert einer abgeschlossenen dualen Ausbildung stärker ins Bewusstsein der Gesellschaft zu rücken, den Auszubildenden in jeder Phase der Ausbildung wertschätzend zu begegnen und so einen Beitrag zu leisten, um jungen Menschen einen Erfolg versprechenden Einstieg ins Berufsleben zu ermöglichen. In diesen Schulen werden die Werte des Leitbildes gelebt!

*Mag. Annemarie Rogatschnig,
Amt der Kärntner Landesregierung*



Freitag, 29.4.2022

IV. Teil: Besuch der Kindertagesstätte Schwimmschulstraße, Augsburg

Im Rahmen der Bildungsreise nach Augsburg konnte sich die österreichische Delegation der ÖGSR nicht nur ein umfassendes Bild vom Berufsschulwesen, der Grundschule und der Schulverwaltung machen, sondern wurde auch eine elementare Bildungseinrichtung – nämlich die Kindertagesstätte Schwimmschulstraße – besucht. Der Empfang und die Begleitung durch die Verantwortlichen vor Ort war außerordentlich herzlich und professionell. Wir konnten dadurch spannende Eindrücke und wertvolle Informationen erhalten, weshalb ich hier eine Zusammenfassung geben möchte:

1. Kinderbildung und -betreuung in Bayern

In Deutschland bzw. Bayern wird als eine „Kindertagesstätte“ eine Einrichtung bezeichnet, die sowohl die Bildung und Betreuung von Kindern unter 3 Jahren (in Deutschland: Krippe) als auch von Kindergarten- und Hortkindern beinhaltet. Es werden die elementaren Bildungseinrichtungen wie bei uns unterschieden je nach Alter der Kinder: Krippe (bei uns Kindertagesstätte), Kindergarten und Hort.

Gesetzliche Basis bildet das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, in dem die Grundsätze und Rahmenbedingungen sowie Förderungen und der Bildungs- und Erziehungsauftrag geregelt sind. Darüber hinaus gibt es den sogenannten „Bayrischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung“, der 2005 eingeführt wurde. In diesem umfassenden „Werk“ werden u.a. folgende Thematiken behandelt:

- ❑ Notwendigkeit, Charakteristika und Aufbau des Bildungs- und Erziehungsplans für den Elementarbereich
- ❑ Menschenbild und Prinzipien, die dem Bildungs- und Erziehungsplan zugrunde liegen
- ❑ Basiskompetenzen des Kindes
- ❑ Themenübergreifende und themenbezogene Bildungs- und Erziehungsbereiche
- ❑ Schlüsselprozesse für Bildungs- und Erziehungsqualität

In Deutschland besteht ein Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz ab dem ersten Lebensjahr. Das Kindergartenwesen ist fachlich, rechtlich und organisatorisch dem Bayrischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zugeordnet.

2. Kita Schwimmschulstraße

Am 29.4.2022 vormittags konnten wir als Delegation die Kindertagesstätte in der Schwimmschulstraße 5, 86161 Augsburg, besuchen. Sowohl das Engagement des pädagogischen Personals bzw. des gesamten Teams als auch die quirlige Energie der Kinder und die räumliche Ausgestaltung der Einrichtung hinterließen einen positiven bleibenden Eindruck bei uns.

Die Kita Schwimmschulstraße wurde als Neubau mit 6 Gruppen am 2. März 2020 eröffnet. Es handelt sich um eine der größten Einrichtung in Augsburg, wo es insgesamt 53 elementare Bildungseinrichtungen gibt. Die Gesamtinvestition betrug 4,6 Mio Euro. Träger ist die Stadt Augsburg, es erfolgte eine Förderung durch den Freistaat Bayern. Das

Gebäude wurde in dreigeschossiger Modulbauweise errichtet und hat 1500 m² auf drei Ebenen.

2.1. Kinder und Pädagog*innen

Wie die engagierte Leiterin, Frau Rudzinski, uns mitteilt, ist die Kita Schwimmschulstraße als sogenanntes „Haus für Kinder“ angelegt, d.h. für Kinder im Alter von 1 bis 12 Jahren. Derzeit besuchen 137 Kinder diese Einrichtung, davon 12 die Krippe (unter 3-jährige Kinder), 100 Kinder besuchen den Kindergarten und 25 den Hort.

Die Kindergartenkinder stellen die größte Gruppe in der Einrichtung dar, davon werden 22 Kinder im sogenannten Vorschulhort gebildet und betreut, das sind 5-jährige Kinder die gemeinsam mit den Hortkindern auf die Schule vorbereitet werden.

Insgesamt bilden und betreuen 17 Pädagog*innen die Kinder vor Ort, davon sind 2 männliche Kollegen Teil des Teams und 2 im „mobilen Dienst“. Zusätzlich gibt es zwei Assistenzfachkräfte und 7 Praktikantinnen sowie 5 fest angestellte Hauswirtschafts- und Reinigungskräfte. Aufgrund der Größe der Einrichtung mit 6 Gruppen, ist die Leiterin komplett von der Bildungs- und Erziehungsarbeit freigestellt und hat stundenweise auch eine Verwaltungskraft zur Unterstützung. Das gesamte Personal ist bei der Stadt Augsburg als Träger der Einrichtung angestellt.

2.2. Kindergarten-Alltag

Laut Aussagen der Pädagog*innen, die uns die pädagogische Arbeit erläuterten und die Einrichtung zeigten, konnte aufgrund der Eröffnung erst kurz vor Ausbruch der Corona-Pandemie bis dato fast nie ein „normaler“ Betrieb durchgeführt werden. Sowohl die Kinder als auch die Pädagog*innen und die Eltern waren aufgrund der Covid-19-Vorgaben fast immer mit massiven Einschränkungen bzw. Beschränkungen und Auflagen konfrontiert. Erst seit kurzem ist es wieder möglich, den Kindergartenalltag im sogenannten „offenen Betrieb“ durchzuführen.

Der Alltag in der Kindertagesstätte sieht so aus, dass die Einrichtung von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet ist, am Freitag bis 16.00 Uhr. In der Früh kommen die Kinder in Sammelgruppen und ab ca. 8.00 Uhr sind sie dann in ihren jeweiligen Stammgruppen. Es gibt eine jährliche Schließzeit von 3 Wochen, 1 Woche zu Weihnachten und 2 Wochen im Sommer. Die Leiterin macht alle drei Wochen mit ihrem Team eine Dienstbesprechung und es gibt eine sehr komplexe Dienstenteilung die auf alle Bedürfnisse und Ausfälle Rücksicht nehmen muss.

Es gibt sogenannte Stammgruppen, in denen sich die Kinder grundsätzlich befinden. Darüber hinaus gibt es Räume mit thematischen Schwerpunkten, in denen sich die Kinder selbstständig hinbewegen können und dort spielerisch lernen können. Diese Räume sind z.B. der *Rollenspielraum*, der *Bauraum*, das *Atelier*, der *Sinnesraum*, der *Ruheraum* und natürlich auch das *Bistro*, wo die Brotzeit am Vormittag und das Mittagessen eingenommen werden. Die Verpflegung erfolgt in gleitender Form, d.h. die Kinder gehen zu unterschiedlichen Zeiten ab ca. 11.30 Uhr zur Mittagsverpflegung. Die Verpflegung erfolgt durch das eigene Hauspersonal bzw. insofern, dass die Eltern die Lebensmittel mitbringen und damit ein Buffet errichtet wird.

2.3. Vorschulisches Lernen

In der Kita Schwimmschulstraße wurde seit 2021 der sog. Vorschulhort neu eingerichtet. 22 Kinder im Alter von 5 Jahren, die sich ein Jahr vor der Schulpflicht befinden, werden gemeinsam mit den Hortkindern betreut bzw. auf die Schule vorbereitet. Dazu kommt zweimal pro Woche eine Lehrkraft für Deutschförderung aus der naheliegenden Grundschule (Volksschule). Üblicherweise findet in Bayern diese Vorschulbildung in der Schule statt, d.h. die Eltern müssen ansonsten die Kinder vom Kindergarten herausnehmen, selbstständig stundenweise in die Grundschule bringen und dann wieder zurück in den Kindergarten. Dies erfolgt an zwei Tagen pro Woche im Ausmaß von je 2 Stunden, also insgesamt 4 Stunden pro Woche.

Da jedoch der Kindergarten Schwimmschulstraße drei Schulen als Partner im Sprengel hat, ist hier das Angebot im Sinne der Eltern so gestaltet, dass die Lehrkräfte in die elementare Bildungseinrichtung kommen und dort gemeinsam mit den Elementarpädagog*innen die Schulvorbereitung stattfindet. D.h. die Eltern müssen die Kinder nicht zwei Mal wöchentlich stundenweise in die Schule bringen, was gerade für berufstätige Eltern eine zeitliche Herausforderung darstellt. Dieses Service ist allerdings bei den meisten anderen Kindergärten nicht der Fall.

Zusätzlich zu dieser Schulvorbereitung haben alle Kindergärten drei- bis viermal im Jahr Kooperationen mit den Schulen. Dies sind entweder gemeinsame Veranstaltungen oder dahingehend, dass mit den Kindern in die Schule gegangen wird, um die Lehrkräfte und das Gebäude der Grundschule kennen zu lernen.

Pädagogische Vorbereitungen im Rahmen des letzten Kindergartenjahres, das in Deutschland

allerdings nicht verpflichtend ist, gehen vor allem dahingehend, dass im kognitiven Bereich das Kind folgende Kenntnisse als Mindeststandard haben sollte:

- ☐ den eigenen Vornamen schreiben und den Nachnamen wissen
- ☐ das eigene Geburtsdatum kennen
- ☐ zu wissen, in welchen Kindergarten es geht und wie dieser Kindergarten heißt
- ☐ die Zahlenreihe von 1 bis 10 beherrschen

Die o.g. Kenntnisse gelten als Mindestanforderungen, es gibt immer wieder Kinder, die einen entsprechend fortgeschrittenen Entwicklungsstand aufweisen und darüber hinaus über ein weiteres Wissen hinsichtlich Schreiben und Rechnen auch schon vor der Schule verfügen. Die Bewertung hinsichtlich der Schulreife bzw. des Entwicklungsstandes erfolgt mit sogenannten Beobachtungsbögen, auch hier wird insbesondere auf die Sprache eingegangen.

2.4. Tarife und Anmeldung

Die Kita Schwimmschulstraße wird vorwiegend von Kindern aus der näheren Umgebung bzw. aus dem Innenstadtbereich besucht, um das Angebot für die Familien der Innenstadt zu gewährleisten. Die Anmeldungen erfolgen seit 2022 online zentral bei der Stadt Augsburg. Es gibt ein eigenes Kita-Portal und bei den Vergabeprioritäten wird auf die Berufstätigkeit, auf Alleinerzieher*innen usw. Rücksicht genommen.

Die Elterntarife für einen Kindergarten-Ganztagsplatz in Augsburg bewegen sich um die 180 € pro Monat. Die Verrechnung der Elternbeiträge erfolgt über das Stadtamt Augsburg direkt mit den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten, die Mitarbeiter*innen der Kindergärten haben mit dieser Verrechnung bzw. Abrechnung der Elterntarife nichts zu tun.

2.5. Fachkräfte-Ausbildung

Die Ausbildung zur Kindergartenpädagog*in bzw. zur Elementarpädagog*in in Bayern ist Teil der Ausbildung zum Erzieherberuf. Um dem Fachkräftemangel entgegen zu wirken, wurde vor einigen Jahren eine spezielle Ausbildung als Modellversuch eingeführt – die sog. „Optiprax“-Erzieherausbildung. Die Auszubildenden schließen dabei einen 3-jährigen Vertrag mit der Einrichtung bzw. dem Träger, sodass eine Entlohnung schon während der Ausbildung gewährleistet ist und ein Vorpraktikum direkt in der Einrichtung stattfindet, um neben dem

theoretischen Wissen auch praktische Erfahrungen zu erlangen.

2.6. Abschließende Bemerkung

Zusammenfassend haben wir einen äußerst interessanten und umfassenden Einblick in den Kindergartenalltag gewonnen mit wertvollen Informationen zu den rechtlichen, pädagogischen und organisatorischen Rahmenbedingungen. Es sind dabei einige Parallelen zur Situation in Österreich bzw. in Kärnten aufgefallen, durchaus aber auch unterschiedliche Regelungen und Herangehensweisen. Vom tollen Engagement der Mitarbeiter*innen - sowohl der Pädagog*innen und des Unterstützungspersonals vor Ort als auch der Verantwortlichen auf der Verwaltungsebene – waren wir vollauf begeistert. Die positive Energie im Sinne der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder war auch für uns Außenstehende spürbar.

*Mag. Gerhild Hubmann,
Amt der Kärntner Landesregierung*



Freitag, 29.4.2022

V. Teil: Im Zentrum der Schulverwaltung: Die Regierung von Schwaben

1. Abschied von einem Vizeregierungschef

Nach einem ausführlichen Besuch im Kindergarten Schwimmschulstraße führt uns die Abteilungsleiterin der Schulabteilung der Bezirksregierung Susanne Reif (offiziell: Bereichsleitung) zum alten Gebäude der Regierung von Schwaben. Dort in der westlich vom Augsburger Dom gelegenen ehemaligen Fürstbischöflichen Residenz – hier wurde 1530 die „Confessio Augustana“ verkündet – werden wir im festlichen Rokokosaal vom Vizeregierungspräsidenten Josef Gediga empfangen. Er stellt uns den Regierungsbezirk als zweitgrößten Bezirk Bayerns mit 10 Landkreisen vor. Dem Amt sind ca 20.000 Mitarbeiter unterstellt. Die Bezirksregierung ist nachgeordnete Dienststelle für fast alle bayrischen Ministerien, wobei sie dienstrechtlich dem Innenministerium unterstellt ist. Der Regierungschef hat heute seinen letzten offiziellen Arbeitstag und wir können ihm, als er sich verabschiedet, alles Gute für seinen Ruhestand wünschen.

2. Der weite Bereich der bayrischen Schulverwaltung

Hierauf begrüßt uns Ministerialdirektor Stefan Graf, der oberste Beamte des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, der uns diesen Aufenthalt ermöglicht und organisiert hat. Er schildert die aktuellen bildungspolitischen Schwerpunkte der bayerischen Schulverwaltung und die gute Zusammenarbeit zwischen der Zentralstelle und den Bezirksregierungen sowie den Schulämtern, die auf Einvernehmensherstellung bauen und weniger auf Weisungsbindung beruhen. Bayern ist in 7 Bezirke mit jeweils einer Regierung eingeteilt, denen mit 96 Schulämtern die 3.103 staatlichen Grund- und Mittelschulen unterstellt sind. Dazu kommen noch ...

- ☐ 131 staatliche Berufsfachschulen
- ☐ 120 staatliche Berufsschulen
- ☐ 153 staatliche Förderschulen
- ☐ 6 staatliche Schulen für Kranke
- ☐ 31 staatliche Wirtschaftsschulen
- ☐ 50 staatliche Fachschulen und
- ☐ 11 staatliche Fachakademien.

Nach dieser Überblicksdarstellung übernimmt die Leiterin des Bereichs Schule Susanne Reif die Ausführungen und gibt einen weiteren Einblick in das bayerische Schulsystem. Art 130 der Verfassung des Freistaates Bayern legt fest, dass das gesamte Schul- und Bildungswesen unter der Aufsicht des Staates steht, der daran die Gemeinden beteiligen kann. So untersteht dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus ua auch

- ☐ das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB), das dem österr. IQS entspricht,
- ☐ die Lehrerbildungseinrichtungen:
 - ☐ Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern sowie
 - ☐ Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
- ☐ die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung, die wir am Beginn des Studienaufenthaltes bereits vor Ort kennengelernt haben, sowie
- ☐ 9 staatliche Schulberatungsstellen.

3. Die Schulaufsicht

3.1. Aufgaben

Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt (Art 130 Abs 2 BayV). Sie vollziehen die im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und

Unterrichtswesen (BayEUG) vorgesehenen Aufgaben der staatlichen Schulaufsicht (Art 11 BayEUG): Zur staatlichen Schulaufsicht gehören

1. die Planung und Ordnung des Unterrichtswesens,
2. die Sicherung der Qualität von Erziehung und Unterricht, insbesondere durch den Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Schulen,
3. die Förderung und Beratung der Schulen, auch unter Einbeziehung der staatlichen Schulberatungsstellen,
4. die Aufsicht über die inneren und äußeren Schulverhältnisse sowie über die Schulleitung und das pädagogische Personal und
5. die Förderung der Zusammenarbeit der Schulen mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung bei der Erfüllung ihrer gemeinsamen Aufgaben.

Die Schulaufsichtsbehörden arbeiten schulartübergreifend zusammen. In Erfüllung ihrer Aufgaben haben sie insbesondere das Recht, die Unterrichtseinrichtungen, Schülerheime und Einrichtungen der Mittagsbetreuung zu besichtigen, Einblick in deren Betrieb zu nehmen sowie Berichte und Nachweise zu fordern. Für Abschlussprüfungen können sie Prüfungskommissäre und beim Probeunterricht einen Vorsitzenden des Aufnahmeausschusses bestellen.

Schulaufsichtliche Anordnungen können sowohl an den Träger als auch an den Leiter einer Unterrichtseinrichtung oder eines Schülerheims gerichtet werden (vgl. Art 113 BayEUG). Die Grenzen der staatlichen Schulaufsicht über die privaten Schulen bestimmen sich nach Art. 7 des Grundgesetzes und Art. 134 der Verfassung.

Mit der staatlichen Schulaufsicht werden die Aspekte der Fachaufsicht, der Rechtsaufsicht und der Dienstaufsicht durchaus mit unterschiedlichen Rollen wahrgenommen. Unter Fachaufsicht wird dabei die Überprüfung der vorgegebenen Ziele und Inhalte des Unterrichts und der Einhaltung der Lehrpläne, unter Rechtsaufsicht die Überprüfung der Schulaufwandsträger und der Privatschulen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Schulbetriebes und mit der Dienstaufsicht die Überprüfung des dienstlichen Verhaltens des Lehrpersonals und Ausübung disziplinarrechtlicher Befugnisse verstanden.

3.2. Ministerialbeauftragte

Spannend wird es bei diesem Schulaufsichtsthema mit einer Einrichtung, die es in Österreich in dieser

Form nicht gibt: die sog. Ministerialbeauftragten, die neben den 7 Bezirksregierungen ihre Aufgabe der Schulaufsicht wahrnehmen. Mit anwesend im wunderschönen Rokokosaal des Regierungssitzes ist auch der Ministerialbeauftragte für das Realschulwesen Werner Buchhorn. Er ist selbst noch Leiter einer solchen Schule, hat aber dort einen diensttuenden Schulleiter, während er diese Aufsichtsfunktion wahrnimmt. Nach dem 2. Weltkrieg wurden zwei Schulsysteme eingerichtet: Das für die Pflichtschulen und das für die weiterführenden Schulen. Dies zeigt sich auch bei den Strukturen der Schulaufsicht.

So gibt es 8 Ministerialbeauftragte für die 325 staatlichen Gymnasien, 8 Ministerialbeauftragte für die 238 staatlichen Realschulen sowie insgesamt 3 Ministerialbeauftragte für die 59 staatlichen Berufsoberschulen und 70 staatlichen Fachoberschulen. Jeder Ministerialbeauftragte ist für einen MB-Bezirk zuständig. Zur Konkretisierung ihrer Aufgaben wurden seitens des Staatsministeriums aufgrund von Art. 116 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Schulordnung für den jeweiligen Schulbereich bestimmte eigene Dienstanweisungen erlassen (aus dem Jahr 2012). Diese betonen die Beratung und Unterstützungsaufgabe hinsichtlich der unterstellten Schulleiter. Da unser Referent, Ministerialbeauftragter Werner Buchhorn, aus dem Realschulbereich kommt, bezieht er sich in seinen weiteren Ausführungen schwerpunktmäßig auf seinen eigenen Aufgabenbereich:

Zur Beratung und Unterstützung der Realschulen in allen schulischen Fragen, insbesondere auch in den Bereichen Schulentwicklung, Unterrichtsqualität (einschließlich Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe sowie Sicherung von Standards), zur Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen der Visitation und Evaluation sowie für die Ausübung der unmittelbaren Aufsicht über die Realschulen werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (im Folgenden: Staatsministerium) Ministerialbeauftragte für die Realschulen bestellt. Sie besuchen die Realschulen in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf und berichten dem Staatsministerium. Im Rahmen einer zeitgemäßen Begleitung und Unterstützung der Realschulen bilden die Dienststellen der Ministerialbeauftragten ein Kompetenzzentrum der Beratung. Sie werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Fachreferentinnen und Fachreferenten unterstützt.

Sie werden außerdem insbesondere mit folgenden Aufgaben betraut:

1. Regelmäßige Schulbesuche zur Qualitätssicherung, Qualitätssteigerung und Schulentwicklung,
2. Koordinierung von Maßnahmen und Veranstaltungen verschiedener Realschulen,
3. Vorbereitung und Leitung von Direktorentagungen,
4. Gewinnung und Förderung von Führungsnachwuchs,
5. Mitwirkung bei den dienstlichen Beurteilungen der Direktorinnen und Direktoren staatlicher Realschulen nach Maßgabe von Abschn. B Nr. 4.4.1 Buchst. a der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern (Bekanntmachung vom 7. September 2011 (KWMBI S. 306)) in deren jeweiliger Fassung und Überprüfung der dienstlichen Beurteilungen der staatlichen Lehrkräfte an Realschulen,
6. Stellungnahme zu Bewerbungen um die Besetzung von Funktionsstellen und zu Versetzungswünschen von Schulleiterinnen und Schulleitern,
7. Personalbewirtschaftung nach Vorgabe und in Abstimmung mit dem Staatsministerium,
8. Amtseinführung der neu bestellten und Verabschiedung der ausscheidenden Direktorinnen und Direktoren staatlicher Realschulen,
9. Organisation der regionalen Lehrerfortbildung und Durchführung von besonderen Fortbildungsmaßnahmen,
10. Verantwortung für das Praktikumsamt,
11. Koordination der Zusammenarbeit zwischen Universitäten/Hochschulen und Realschulen,
12. Gewährung von Nachteilsausgleich bei Prüfungen und Leistungsnachweisen für behinderte Schülerinnen und Schüler; die Regelungen der Bekanntmachung zur Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens vom 16. November 1999 (KWMBI I S. 379) in deren jeweils geltender Fassung bleiben unberührt,
13. Gutachten für den Nachweis der pädagogischen Eignung für Lehrkräfte an privaten Realschulen,
14. Mitwirkung bei der Prüfung von Anträgen auf Errichtung und Ausbau von Realschulen,
15. Beratung anderer Institutionen in fachlichen Angelegenheiten sowie die
16. Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern der Schulaufsicht der anderen Schularten nach Maßgabe der Bekanntmachung zur Vernetzung der Schulaufsicht und Stärkung ihrer

Beratungsfunktion vom 24. Januar 2012 (KWMBI S. 42) in deren jeweiliger Fassung.

Die Ministerialbeauftragten erfüllen ferner die Aufgaben, die ihnen das Staatsministerium allgemein oder im Einzelfall zuweist. Das Staatsministerium kann den Ministerialbeauftragten auch Aufgaben über ihren Aufsichtsbezirk hinaus zuweisen.

Die Aufgaben können auch für die anderen Ministerialbeauftragtenbereich nachgelesen werden:

- Gymnasium: www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2235_1_1_1_K_12238>true
- Berufliche Oberschule: www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2236_7_1_K_1023>true
- Realschule: www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV260186>true

Die Schulaufsicht bei kommunalen Schulen kann – wie in der Bayrischen Verfassung eingeräumt – ganz oder teilweise an die Schul- und Bildungsreferate der Kommunen übertragen werden.

3.3. Aufsicht über den Religionsunterricht

Gesondert geregelt ist die Aufsicht über den Religionsunterricht (Art 112 BayEUG):

Die staatliche Schulaufsicht erstreckt sich auch auf den Religionsunterricht; die Kirchen und Religionsgemeinschaften bestimmen jedoch den Lehrinhalt und die Didaktik im Rahmen der geltenden Bestimmungen und kirchenvertraglichen Vereinbarungen. Sie können durch Beauftragte den Religionsunterricht ihres Bekenntnisses besuchen lassen und sich dadurch von der Übereinstimmung des erteilten Unterrichts mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft, vom Stand der Kenntnisse in der Religionslehre und von der religiös-sittlichen Erziehung der bekenntniszugehörigen Schülerinnen und Schüler informieren.

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften und ihre Vertreter haben jedoch gegenüber den Lehrkräften, die Religionsunterricht erteilen, keine dienstaufsichtlichen Befugnisse. Jedoch können sich die Beauftragten der Kirchen und Religionsgemeinschaften mit diesen Lehrkräften über die Abstellung wahrgenommener Mängel ins Einvernehmen setzen. Sie können die Schulaufsichtsbehörden anrufen, wenn Beanstandungen zu erheben sind.

4. Befugnisse der Schulaufsichtsbehörden

Die Befugnisse der Schulaufsichtsbehörden sind in Art 113 des BayEUG verankert:

- (1) Die Schulaufsichtsbehörden haben in Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere das Recht, die Unterrichtseinrichtungen, Schülerheime und Einrichtungen der Mittagsbetreuung zu besichtigen, Einblick in deren Betrieb zu nehmen sowie Berichte und Nachweise zu fordern. Für Abschlussprüfungen können sie Prüfungskommissäre und beim Probeunterricht einen Vorsitzenden des Aufnahmeyausschusses bestellen.
- (2) Schulaufsichtliche Anordnungen können sowohl an den Träger als auch an die Leiterin oder den Leiter einer Unterrichtseinrichtung oder eines Schülerheims gerichtet werden.

4.1. Schulämter

Für jeden Landkreis und für jede kreisfreie Gemeinde gibt es ein Schulamt (Staatliches Schulamt; Art 115 BayEUG). Das Schulamt wird gemeinsam von der Landrätin oder dem Landrat oder der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister (rechtlicher Leiter) und einem Schulaufsichtsbeamten für Grundschulen und Mittelschulen (fachlicher Leiter) geleitet. Die Vertretung der Landrätin oder des Landrats und der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters richtet sich nach den Vorschriften der Landkreisordnung und der Gemeindeordnung. Die Landrätin oder der Landrat und die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister können sich in der Leitung des Schulamts durch einen Beamten vertreten lassen, der die Befähigung für das Richteramt hat. Wo es die örtlichen Verhältnisse nahe legen, soll einem fachlichen Leiter die Leitung von zwei, in besonderen Fällen auch mehr als zwei Schulämtern übertragen werden.

Dem Schulamt oder den unter gemeinsamer fachlicher Leitung stehenden Schulämtern können für den fachlichen Aufgabenbereich nach Bedarf weitere Schulaufsichtsbeamte und Mitarbeiter zugeteilt werden. Die Landrätin oder der Landrat oder die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann den Bediensteten des Landratsamts oder der kreisfreien Gemeinde Aufgabengebiete und Befugnisse aus seinem Aufgabenbereich übertragen und entsprechende Vollmacht erteilen.

Zum Aufgabenbereich des Landrats oder des Oberbürgermeisters gehören die Angelegenheiten vorwiegend rechtlicher Natur, zum Aufgabenbereich des fachlichen Leiters die Angelegenheiten

vorwiegend fachlicher Natur. Das Staatsministerium regelt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration durch Rechtsverordnung die Aufgabenbereiche im Schulamt, das Zusammenwirken in der Leitung des Schulamts und die Grundsätze für die Vertretungsbefugnis.

4.2. Beteiligung an der Schulaufsicht

Das Staatsministerium für Unterricht kann gem § 116 BayEUG kommunale Schulträger, die einen geeigneten hauptamtlich tätigen, fachlich vorgebildeten Sachbearbeiter für eine Schulart haben, insoweit an der Schulaufsicht beteiligen. Bei einer kreisfreien Gemeinde kann einem berufsmäßigen Gemeinderatsmitglied, dem die Leitung des Schulwesens obliegt, für die Dauer seiner Amtszeit auf Antrag der kreisfreien Gemeinde in widerruflicher Weise die fachliche Leitung des Schulamts übertragen werden, wenn es die Voraussetzungen für den Erwerb der Qualifikation für den Schulaufsichtsdienst der Grundschulen und Mittelschulen erfüllt.

Die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung, der Bezirksordnung und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit hinsichtlich der Rechtsaufsicht bleiben unberührt. Die Rechtsaufsicht bezieht sich auch auf die räumlichen Schulverhältnisse sowie auf die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte.

Die Schulaufsichtsbehörden können zur Ausübung der Aufsicht die ihnen nachgeordneten Behörden und besondere Beauftragte heranziehen.

4.3. Bayerisches Landesamt für Schule

Dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kunst unmittelbar unterstellt ist noch das Bayerische Landesamt für Schule (Art 117 BayEUG). Es hat seinen Sitz in Gunzenhausen. Nach Maßgabe gesonderter Vorschriften erfüllt es landesweit insbesondere Aufgaben der schulischen Personalverwaltung, Schulfinanzierung, Zeugnisanerkennung, Schulqualität sowie des Schulsports.

5. Die Schulverwaltung in der Bezirksregierung von Schwaben

Nach den Ausführungen des Ministerialbeauftragten erläutert die zuständige Bereichsleiterin, Frau Reif, die Struktur der Schulverwaltung in Schwaben.

Der Bereich 4 in der Bezirksregierung ist zuständig für alle fachlichen und rechtlichen Angelegenheiten der Grund- und Mittelschulen (inkl. Hauptschulen), der Förderschulen, der Schulen für Kranke und

der beruflichen Schulen (ohne Berufliche Oberschulen) in Schwaben. Für diese Schulen werden auch die Fragen der Schulorganisation betreut. Der Bereich nimmt die Aufsicht über die Staatlichen Schulämter sowie die Schulaufsicht über alle allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in öffentlicher oder privater Trägerschaft im Zuständigkeitsbereich wahr.

Schwerpunkte des Aufgabenbereichs sind u.a. die Klassenbildung und Personalversorgung, die Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte, Fragen zu Erziehung und Unterricht, Ganztagsbetreuung, Schulbau und Qualitätssicherung sowie Fragen des Schulrechts. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter legen Schulsprengel fest und verwalten das Personal der staatlichen Schulen.

Darüber hinaus setzt der Bereich 4 bildungspolitische Vorhaben und Entwicklungen nach den Vorgaben des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Regierungsbezirk Schwaben um. Die Liste der Vorhaben ist lange:

www.regierung.schwaben.bayern.de/aufgaben/168894/gebäude/2184/index.html

6. Konferenz der Schulaufsicht

Zur besseren Vernetzung der Schulaufsicht und Stärkung ihrer Beratungsfunktion wurde ebenfalls 2012 die Konferenz der Schulaufsicht eingerichtet: (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. Jänner 2012, Az. S-5 L 1509-1a. 108 546 (KWMBI. S. 42) die durch Bekanntmachung vom 3. Dezember 2014 (KWMBI. 2015 S. 3) geändert worden ist):

Die unmittelbare staatliche Schulaufsicht nehmen im Bereich der Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Schulen des Zweiten Bildungswegs, beruflichen Schulen, Förderschulen und Schulen für Kranke nach Maßgabe der Art. 114 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) die staatlichen Schulämter, Ministerialbeauftragten oder Regierungen wahr.

Zur staatlichen Schulaufsicht gehören, die Planung und Ordnung des Unterrichtswesens, die Sicherung der Qualität von Erziehung und Unterricht, die Förderung und Beratung der Schulen und die Aufsicht über die inneren und äußeren Schulverhältnisse sowie über die Schulleitung und das pädagogische Personal (vgl. Art. 111 Abs. 1 BayEUG). Die Schulaufsicht erstreckt sich auch auf schulische Ganztagsangebote (vgl. Art. 6 Abs. 5 BayEUG) und Schülerheime (nach Maßgabe von Art. 106 ff. iVm. Art. 114 BayEUG).

6.1. Kooperation und Koordination

Die Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht aller Schularten arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen und stimmen sich untereinander auf Ebene des Regierungsbezirks und ggf. auch auf lokaler oder regionaler Ebene ab. Durch die horizontale Vernetzung der Aufsichtsstrukturen wird die schulartübergreifende Kooperation und Koordination gestärkt und die Qualität des differenzierten Schulsystems gesichert.

6.2. Organisation

In jedem Regierungsbezirk wird eine Konferenz der Schulaufsicht eingerichtet. Mitglieder dieser Konferenz sind die Regierung und die örtlich zuständigen Ministerialbeauftragten; Staatliche Schulämter können bei Bedarf zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

Die Mitglieder der Konferenz wählen aus ihrer Mitte für jedes Schuljahr eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Die Sprecherin oder der Sprecher beruft die Konferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr, ein. Die jeweiligen kommunalen Schulaufwandsträger sollen eingebunden werden, wenn dies geboten ist.

Wenn ein Beratungsgegenstand nur einen Teil der Mitglieder der Konferenz betrifft, kann die Sprecherin oder der Sprecher die Einladung auf die betroffenen Mitglieder beschränken.

Unberührt bleiben andere Formen der Zusammenarbeit zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der Schulaufsicht.

6.3. Aufgaben

Zum Kreis gemeinsamer Aufgaben der Schulaufsicht gehören insbesondere fachlich-pädagogische, schulorganisatorische und schulrechtliche Angelegenheiten.

Aufgaben der Konferenz der Schulaufsicht ist es zum einen, auf gemeinsame Fragestellungen wie zB die Sicherungen des Pflichtunterrichts, die Gestaltung der Übergänge zwischen den Schularten und die Gestaltung inklusiven Unterrichts sowie den Umgang mit den Ergebnissen des Bildungsmonitoring (zB Vergleichsarbeiten, externe Evaluation und Bildungsbericht) gemeinsame Antworten zu finden. Die Konferenz stimmt den effizienten Einsatz bestehender Ressourcen zur Beratung und Unterstützung der Schulen ab.

Zum anderen soll die Konferenz die Weiterentwicklung der regionalen Schullandschaft unterstützen, die standortbezogene Schulentwicklung begleiten, Kooperationsmodelle zwischen den Schularten und ggf. zB über die Grenzen kommunaler Gebietskörperschaften hinweg fördern, an regionalen Bildungsnetzen mitwirken und Maßnahmen der Qualitätsentwicklung im Schulwesen koordinieren.

Die Konferenz begleitet Dialogforen auf lokaler oder regionaler Ebene (ggf. auch über Regierungsbereichsgrenzen hinweg) und kann sie bei Bedarf auch initiieren.

Das Staatsministerium kann der Konferenz allgemein oder im Einzelfall weitere Aufgaben übertragen.

Sonstige in Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufgeführte Aufgaben der Schulaufsicht werden durch diese Bekanntmachung nicht berührt.

6.4. Stärkung der Beratungsfunktion

Die Beratung der Schulen ist eine Kernaufgabe der Schulaufsicht (vgl. Art. 111 Abs. 1 BayEUG). Diese Beratungsfunktion gewinnt im Zusammenhang mit der Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen weiter an Bedeutung.

Die Schulaufsicht berät und begleitet die Schulen auf ihrem Weg zu mehr Eigenverantwortung, auch unter Einbeziehung der Staatlichen Schulberatungsstellen. Sie unterstützen die Schulen bei der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgabenbereiche und der ihnen eröffneten Gestaltungsspielräume.

Die notwendigen Abstimmungen erfolgen in der Konferenz der Schulaufsicht.

Die Konferenz der Schulaufsicht ist zudem zentraler Ansprechpartner für Fragen der Schulinnovation in der Region und übernimmt insoweit eine Beratungsfunktion für Schulen und Kommunen.

Weitere Informationen unter: www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV259523>true

7. Schlussspunkt

Zum Abschluss der vielen Informationen führt uns die Bereichsleiterin Reif aus dem Rokokosaal in den Park des Regierungssitzes, der ebenfalls Rokoko-, aber auch Barockelemente enthält. Mit diesem wunderschönen Blick auch zurück zum Amtssitz der Schwäbischen Regionalregierung verabschieden wir uns von der leitenden Beamtin, die sich zwei Tage für uns Zeit genommen hat und uns wirklich einen vertieften Einblick in die Rechtsgrundlagen, Strukturen und Arbeitsabläufe der Schulverwaltung in Bayern und in ihrem Bezirk gegeben hat. Wir ÖGSRlerinnen und ÖGSRler aber wandern weiter zum gegenüberliegenden Augsburger Dom, staunen über dessen Größe und Ausstattung, und starten dann später noch zu einer abendlichen Stadtführung vom Rathausplatz zu weiteren Schönheiten der Stadt. Mit einem gemeinsamen Abendessen endet der offizielle Teil dieser Studienfahrt, am Samstag führt uns die individuelle Fahrt Richtung Heimat.

*Markus Juranek,
Bildungsdirektion Vorarlberg*

ÖGSR-Bildungsreise Bozen

14. bis 18. März 2023



Von Markus Juranek, Gerhild Hubmann, Hemma Lettner,
Rosa Rossmann & Viktor Humer

Das italienische Schulsystem in der autonomen Provinz Bozen

Warum Südtirol?

Warum zieht es die ÖGSR nach Südtirol? Das mag sich der eine oder andere Leser oder die Leserin fragen. Südtirol liegt doch so nah an Österreich insb natürlich dem Bundesland Tirol. Was können wir also dort in dieser doch auch im wesentlichen Deutsch sprechenden Provinz für unser österreichisches Schulsystem und unsere Schulverwaltung lernen?

Die Frage hat sich rasch vor Ort geklärt: Wir können viel, ja sogar sehr viel aus diesem kleinen Land mit seinen rund 530.000 Einwohnern in 116 Gemeinden an Erfahrungen und Informationen für das österreichische Schulsystem und seine Verwaltung mitnehmen! Nicht umsonst sind lange vor uns hochrangige Delegationen aus der österreichischen zentralen Schulverwaltung, aber auch aus der Wissenschaft nach Südtirol „gepilgert“, um in den 10er Jahren dieses Jahrhunderts Anregungen für die große Reform der österreichischen Schulverwaltung zu gewinnen, bevor dann mit dem Bildungsreformgesetz 2017 nicht nur die Landesschulräte und die Landesschulbehörden aufgelöst und neu aufgestellt wurden, sondern auch die Schulautonomie in den verschiedensten gesetzlichen Grundlagen wesentlich weiterentwickelt und verstärkt wurde. Nicht aus Zufall heißt auch die Schulbehörde in Südtirol „Bildungsdirektion“. Das Schulamt für die deutsche Schule wurde gerade ein Jahr vor der österreichischen

Neufassung der Schulbehörden in den Ländern zur Bildungsdirektion umbenannt. Österreich ist dieser Namensgebung gefolgt.

Aber dies ist vielleicht nur eine zufällige Namensgleichheit? Diese und weitere Fragen gilt es bei der Studienfahrt der ÖGSR im Jahr 2023 zu hinterfragen und zu erforschen. So ist vom 14. bis 18.3.2023 eine 15-köpfige Delegation aus allen Bundesländern zu einem dichten Programm und intensiven Austausch in Südtirols Hauptstadt Bozen mit seinen ca 100.000 Einwohnern angekommen.

Schon beim ersten abendlichen Bummel durch die schöne Altstadt werden die drei offiziellen Landessprachen und ihre unterschiedlichen Kulturen, nämlich Deutsch, Italienisch und Ladinisch deutlich spürbar, besser: hörbar. Über 62% der Südtiroler geben Deutsch als Muttersprache an, gefolgt von Italienisch (gut 23%) und Ladinisch mit gut 4%. Im Zuge der wachsenden Migration gehören in Südtirol jedoch mittlerweile rund 10% der Einwohner keiner dieser Sprachgruppen an. Wer in Südtirol in einem öffentlichen Amt arbeitet, muss Deutsch- und Italienisch-Kenntnisse nachweisen, in ladinischen Gemeinden sind zusätzlich noch Ladinisch-Kenntnisse notwendig. Das alles muss im Südtiroler Schulwesen verankert sein. Aber wie? Das wollen wir in diesen Tagen erforschen.

*Dr. Markus Juranek,
Bildungsdirektion Vorarlberg*



Die Deutsche Bildungsdirektion Bozen

Das Bildungssystem in Südtirol – im Überblick

Referenten: Gustav Tschenett, Bildungsdirektor und Stephan Tschigg, Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung; Ort: Aula im Außensitz der Wirtschaftshochschule L.-Cadorna-Straße 12/A, Bozen

Nach einer kurzen Vorstellungsrunde von Präsident Juranek, wurde uns ein interessanter Einblick in das Bildungssystem Südtirols gewährt. Die beiden Referenten Bildungsdirektor Gustav Tschenett und Stephan Tschigg, Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, trugen die Präsentation sehr informativ und anschaulich vor. Dabei erfuhren wir, dass das Südtiroler Bildungssystem in seinen Grundlagen dem üblichen Bildungssystem in Italien entspricht, dass es jedoch einige Abweichungen vom gesamtstaatlichen System gibt. Um der Mehrsprachigkeit Südtirols Rechnung zu tragen, ist die Schulverwaltung durch eine Dreiteilung organisiert.

Dreiteilung der Schulverwaltung: Die Mehrsprachigkeit stellt eine Besonderheit im Südtiroler Schulsystem dar, in dem alle drei Sprachgruppen des Landes (Deutsch, Italienisch und Ladinisch) eigene Schulverwaltungen und damit auch ihr jeweils eigenes Schulwesen haben. Daher wird es von drei Bildungsdirektionen (für die jeweilige Sprachzugehörigkeit) verwaltet, um so den Fortbestand der eigenen Sprache und der spezifischen Kultur zu ermöglichen. Das Südtiroler Schulsystem bietet die Möglichkeit, dass die Erziehungsberechtigten ihre Kinder wahlweise an einer deutsch- oder italienischsprachigen Grundschule einschreiben können. Das bedeutet, dass Schüler*innen das Recht haben, den Unterricht in ihrer Muttersprache zu besuchen, wobei der Unterricht in der Zweitsprache verpflichtend ist, sodass an deutschgeführten Schulen Italienisch und an italienischgeführten Schulen Deutsch absolviert werden muss. Daneben gibt es auch noch eine kleine Anzahl von Schulen, in denen Ladinisch unterrichtet wird.

Autonomie für die Schulen: Im Zuge des Zweiten Autonomiestatutes von 1972 sowie den weiteren Durchführungsbestimmungen wurden eine Reihe von Aufgaben und Kompetenzen im Bildungswesen verankert. Die Schulen erhielten dadurch Autonomie in den Bereichen Didaktik, Organisation, Forschung, Schulentwicklung, Verwaltung und

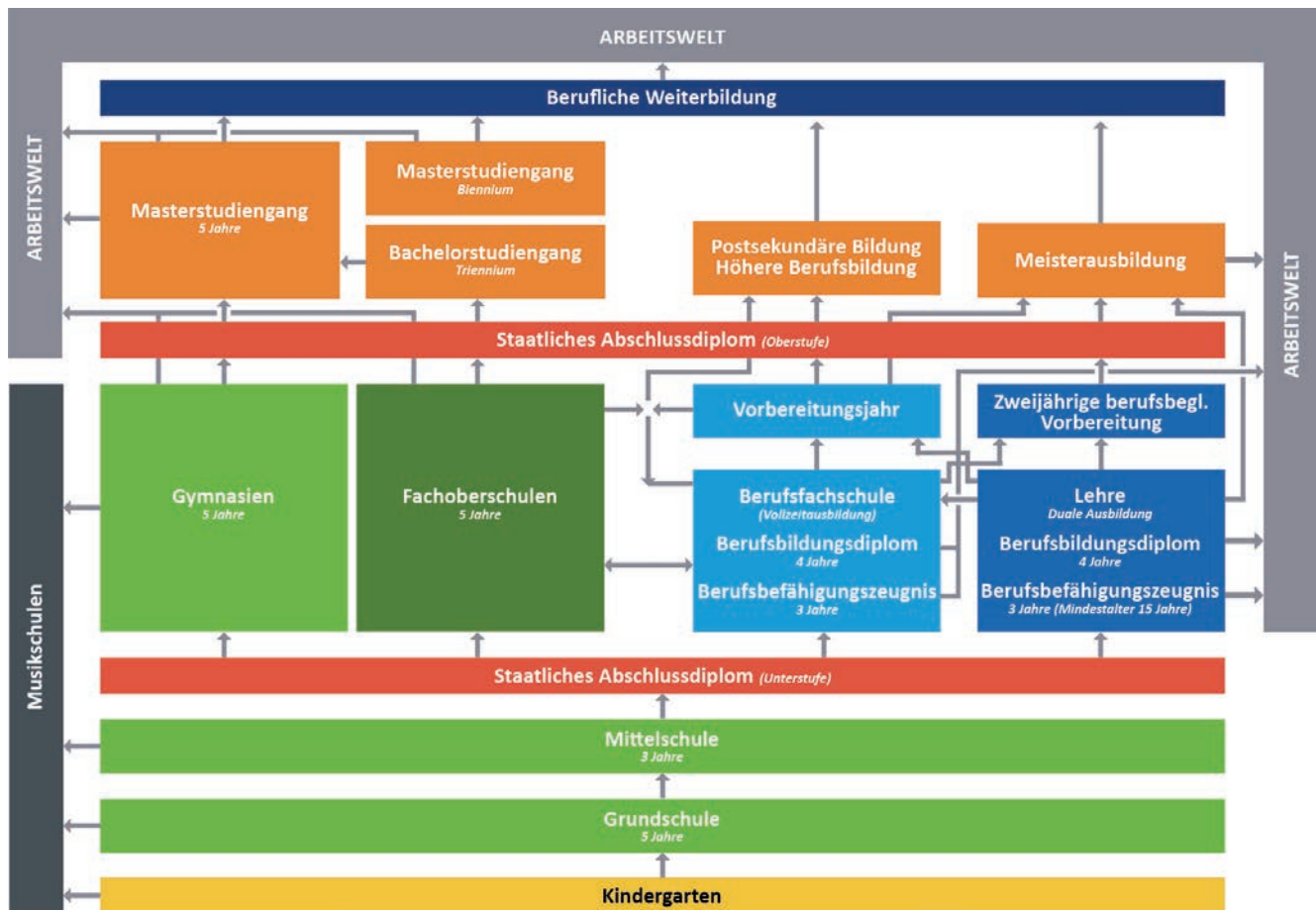
Finanzen. Mit Wirkung ab 1. September 2000 wurde allen öffentlichen Schulen des Landes die Rechtspersönlichkeit zuerkannt. Kindergärten erhielten diese Autonomie mit dem Landesgesetz Nr. 5/2008. Eine Weiterentwicklung wirkte sich unter anderem auch auf die Rolle und die Befugnisse der Schulführungskräfte aus. Südtirol wird also als „autonome Provinz“ oder „Land“ bezeichnet, daher gibt es dementsprechend eine umfassende Selbstverwaltung. So kann beispielsweise der Südtiroler Landtag Gesetze beschließen und in Kraft treten lassen und Rom hat dann eine Frist von 60 Tagen, um dieses Gesetz aufzuheben. Der Bildungsdirektor weist in diesem Zusammenhang auf das Gedenkjahr 2022 (1922 Faschismus in Italien, 50 Jahre 2. Autonomiepaket) hin.

Bildungsweg in Südtirol: Wie anhand der nebenstehenden Abbildung ersichtlich, ist die Grundschule für alle Kinder, die bis 31. August das 6. Lebensjahr vollenden, verpflichtend und dauert 5 Jahre. Mit dem 11. Lebensjahr erfolgt der Wechsel in die dreijährige Einheitsmittelschule. Somit ist ein gemeinsames Lernen (gemeinsamer Bildungsweg) der 6- bis 14-jährigen Schüler*innen gegeben. Am Ende der 8. Klasse (3. Klasse Mittelschule) erfolgt eine staatliche Abschlussprüfung, die zentral und formal gestaltet ist und durch eine Evaluationsstelle ausgewertet wird. Die bestandene Abschlussprüfung berechtigt zum Besuch jeder weiterführenden Schule. Die Oberschule ist für Jugendliche im Alter von 14 bis 19 Jahren eingerichtet und endet ebenso mit einer staatlichen Abschlussprüfung bzw. Matura nach fünf Jahren. Die Oberschule ist in zwei Typen unterteilt: das Allgemeinbildende Schulwesen (Gymnasien mit ihren jeweiligen Schwerpunkten) und das Berufsbildende Schulwesen (Fachoberschulen mit den typischen wirtschaftlichen oder technologischen Fachrichtungen).

Neben der Oberschule gibt es berufsbildungsmäßig drei- bis vierjährige Ausbildungen an Schulen der Berufsbildung (Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen). Die Lehrlingsausbildung (15 - 24 Jahre) kann nach erfolgreichem Mittelschuldiplom (wenn unter 18 Jahre) absolviert und mit der Lehrabschlussprüfung an der Berufsschule beendet werden. Grund-, Mittel- und Oberschule haben eigene Körperschaften gebildet (Steuernummer). Dieses Modell wurde 2017 ins Berufsschulsystem übernommen.

Im Schuljahr 2015/16 wurde erstmals auch die Möglichkeit angeboten, an den Schulen der Berufsbildung nach Absolvieren eines fünften Jahres ebenfalls eine Staatliche Abschlussprüfung abzulegen.

Schule & Recht VERANSTALTUNGEN



Grafik 1: Bildungsweg in Südtirol

Weiters bietet das Bildungssystem noch verschiedene Studien und Meisterausbildungen an.

Grundsätzlich gilt, dass die Schüler*innen mit 14 Jahren eine Entscheidung treffen müssen, welches System sie für ihre schulische und berufliche Laufbahn wählen wollen.

Prozentual besuchen ca. 40 % Berufs-Fachschulen, 30 % Gymnasien und weitere 30 % Fachoberschulen.

Neben den öffentlichen Schulen gibt es auch private Schulen, wobei die meisten öffentlich geführt und verwaltet werden. Private Schulen sind zumeist teurer und werden von privaten Organisationen oder der Kirche betrieben.

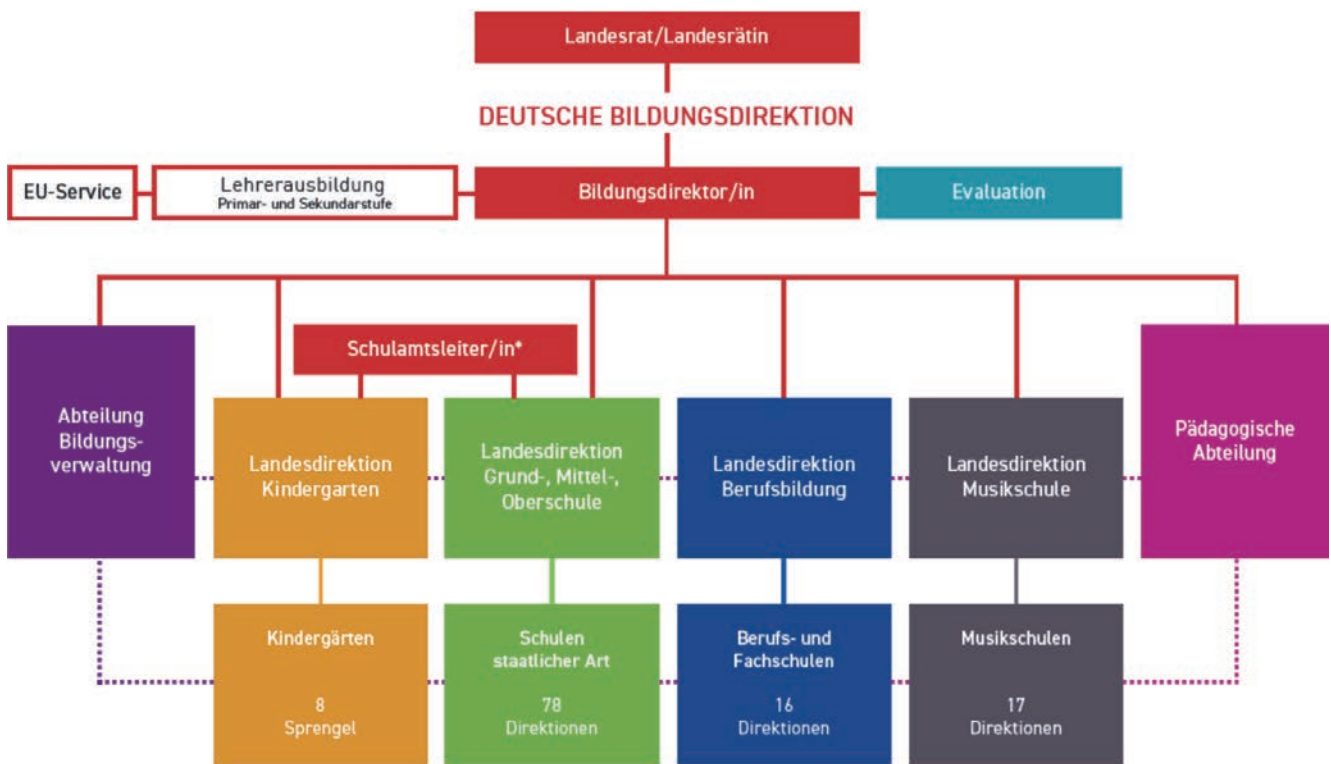
Weitere Bestandteile der Deutschen Bildungsdirektion sind die Musikschulen und die Kindergärten. Kindergärten sind ein vollwertiger Teil des Bildungssystems und der Landeskompetenz unterstellt. Jedes Kind hat das Recht auf einen Kindergartenplatz, der ab dem dritten Lebensjahr freiwillig genutzt werden kann. Als pädagogische Grundlagen dienen die Rahmenrichtlinien.

Der katholische Religionsunterricht: In Italien/Südtirol hat der katholische Religionsunterricht,

aufgrund der Tradition und durch das Konkordat, einen besonderen Stellenwert, denn es gibt nur den katholischen Religionsunterricht. Er liegt im Verantwortungsbereich der staatlichen Schulämter der Regionen und Provinzen und der diözesanen Ämter für den katholischen Religionsunterricht und richtet sich an alle Schüler*innen, unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit. Die Entscheidung für eine Teilnahme am katholischen Religionsunterricht wird in der Unterstufe von den Erziehungsverantwortlichen getroffen, in der Oberstufe durch die Schüler*innen selbst. Sofern die Entscheidung nicht zu Beginn eines neuen Schuljahres abgeändert wird, gilt diese für die gesamte Schulstufe. Damit sich bei eventuellen Abmeldungen keine Freistunden ergeben, ist die Einführung eines Ethikunterrichtes geplant.

Wie sieht die Ausbildung für Kindergärtner*innen und Lehrer*innen aus? Die Ausbildung umfasst ein Studium an der Fakultät für Bildungswissenschaften in Brixen, Freie Universität Bozen (5-jähriger Master-Studiengang), schließt mit dem akademischen Grad „Master in Bildungswissenschaften für den Primarbereich“ ab und befähigt zur Arbeit in Kindergärten und in Grundschulen.

Schule & Recht VERANSTALTUNGEN



* Die Landesdirektorin/der Landesdirektor für Grund-, Mittel- und Oberschule übt die Befugnisse der Schulamtsleiterin/des Schulamtsleiters aus.

Grafik 2: Organigramm der deutschen Bildungsdirektion

Ebenso gibt es für Mittel-, Oberschul- und Gymnasiallehrer*innen eine gleiche Ausbildung. Zusätzlich wird auch eine berufsbegleitende Ausbildung angeboten, die sich in drei Phasen gliedert. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Eignung ist der Erwerb der Lehrbefähigung verbunden.

Da die Verzahnung von theoretisch Gelerntem und der praktischen Umsetzung wichtig ist, bekommt jeder Studierende eine Unterstützung in Form eines Mentorings.

Im Herbst 2017 kam es in der deutschsprachigen Schulverwaltung zu einer Reorganisation. In den verwaltungsmäßigen Zuständigkeitsbereich der Deutschen Bildungsdirektion fallen deutschsprachige Kindergärten, deutschsprachige Grund-, Mittel- und Oberschulen, Berufsschulen und Musikschulen. Zum Verantwortungsbereich der Deutschen Bildungsdirektion zählen somit die Bildungsverwaltung, die Didaktik und Beratung und die Evaluation. Die Bildungsverwaltung übt ihre Aufgaben im Bereich der Bildungsordnung, Verwaltung von Kindergärten, Schulen und Lehrpersonal, sowie die Finanzierung der Bildungseinrichtungen aus. Für die Didaktik und Beratung ist die pädagogische Abteilung zuständig und sorgt sich um die Unterstützungstätigkeit von Kindergärten und Schulen. Die Evaluationsstelle führt Erhebungen

und Analysen durch, um die Qualität des Bildungsangebotes festzustellen und weiterzuentwickeln.

Das oben abgebildete Organigramm der Deutschen Bildungsdirektion ermöglicht einen Einblick bezüglich ihrer Struktur und Organisation.

Zusammenarbeit innerhalb der Bildungsdirektion

Um mit den Verantwortlichen im engen Kontakt zu bleiben, wird großer Wert auf einen kontinuierlichen Austausch gelegt. Somit sind regelmäßige Arbeitssitzungen fixer Bestandteil der konstruktiven Zusammenarbeit der einzelnen Abteilungen mit den jeweiligen Schulführungskräften.

Im Fokus der Mitarbeiter*innen der Bildungsdirektion steht das Wohl des Kindes. Ein wichtiges Instrument dafür bilden die Rahmenlehrpläne, die viel Spielraum für die autonom zu gestaltenden Schwerpunkte bieten und ein unterrichtsdifferenziertes Arbeiten fördern. Für die Zielerreichung werden die dazu notwendigen entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen, um so die bestmögliche Förderung der individuellen Lern- und Entwicklungsfähigkeiten der Schüler*innen zu erlangen.

Insgesamt kann zusammengefasst werden, dass das Südtiroler Schulsystem sehr gut organisiert

und auf die Bedürfnisse der Schüler*innen ausgerichtet ist. Es legt großen Wert auf Qualität und Vielfalt und dient dadurch als Vorbild für andere Bildungssysteme.

PS: Die verwendeten Abbildungen wurden von Stephan Tschigg, Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, zur Verfügung gestellt.

*Mag. Hemma Lettner,
Amt der Kärntner Landesregierung
und Rosa Rossmann,
Bischöfliches Schulamt der Diözese Klagenfurt*



Das ladinische Bildungswesen in Südtirol

1. Zuständige Personen/ Ansprechpartner:innen

Im Rahmen unserer Studien- bzw. Bildungsreise nach Südtirol, Bozen, haben wir als österreichische Delegation der ÖGSR auch interessante Gespräche mit den Vertreter:innen des ladinischen Schulwesens geführt. Allen voran hat sich **Herr Landeshauptmann-Stv. Ing. Daniel Alfreider**, der als Landesrat der Südtiroler Landesregierung für das Ladinische Bildungs- und Kulturwesen, für Mobilität und für Infrastruktur zuständig ist, für uns Zeit genommen. Herr LHStv. Alfreider setzt sich außerordentlich für die Bildung, das Schulwesen, die Kultur und insbesondere für den Spracherhalt der ladinischen Sprache ein. Er ist als Vizepräsident der FUEN - Föderalistische Union Europäischer Nationalitäten international vernetzt und macht so auf die Sprachen der europäischen Minderheiten aufmerksam.

Besonders engagiert ist auch die **Leiterin der ladinischen Bildungs- und Kulturdirektion, Frau Edith Ploner**. Sie verwaltet als Schulamtsleiterin die Schulen und Kindergärten der ladinischen Ortschaften aufgrund der Bestimmungen des Autonomiestatuts, der Durchführungsbestimmungen und der Landesgesetze. Darüber hinaus übt Frau Edith Ploner als ladinische Bildungs- und Kulturdirektorin die Funktion als Ressortdirektorin aus. Zum ladinischen Schulsystem referierte **Frau Susy Rottonara**, Mitarbeiterin im Pädagogischen Bereich der ladinischen Bildungsdirektion. Ihr Empfang bzw. ihr Vortrag war außerordentlich herzlich und kompetent. Wir konnten dadurch spannende Eindrücke und wertvolle Informationen zur Geschichte und zur Sprache der Ladinen erhalten.

2. Zahlen & Daten

In Südtirol leben heute rund 533.000 Menschen mit drei verschiedenen Muttersprachen, davon gehören 69,4 Prozent der deutschen, 26 Prozent der italienischen und 4,5 Prozent der ladinischen Sprachgruppe an. Zusätzlich leben rd. 52.000 Menschen mit ausländischer Nationalität in Südtirol (Quelle: *Homepage Landesinstitut für Statistik ASTAT der autonomen Provinz Bozen-Südtirol, Stand 2021*).

Zu den Schülerzahlen in Südtirol ist gem. Auszug aus ASTAT-Info vom Feber 2023 Folgendes festzuhalten:

„Landesweit sind insgesamt 90.861 Kinder und Jugendliche Teil des Südtiroler Bildungssystems. Fast 65.800 Kindergartenkinder bzw. Schülerinnen und Schüler entfallen auf Einrichtungen mit deutscher (72,4%), rund 22.150 (24,4%) auf jene mit italienischer Unterrichtssprache. Die restlichen 2.929 (3,2%) sind in Kindergärten und Schulen (ausgenommen Berufsschulen) einer ladinischen Ortschaft eingeschrieben.“

In Südtirol gibt es rd. 30.000 Ladinen, die in den zwei Tälern in den Dolomiten beheimatet sind: im Gader-tal/Val Badia und im Grödner Tal/Val Gardena.

Anzumerken ist, dass es in den genannten Tälern/Ortschaften jeweils unterschiedliche Ausprägungen der Sprache also verschiedene Idiome gibt.

Darüber hinaus wird Ladinisch noch in Friaul und im Veneto sowie in einigen Tälern in der Schweiz gesprochen. So wurde beispielsweise in der Schule im Fassatal (Provinz Trient) Ladinisch erst in den 1990er Jahren als Pflichtfach eingeführt bzw. einige Fächer, die auf Ladinisch unterrichtet werden. Zudem wurde eine ladinische Schulverwaltung mit eigenen Zuständigkeiten im Tal eingerichtet. Dank der Zusammenarbeit mit dem Ladinischen Schulamt der Provinz Bozen und der Region Trentino-Südtirol konnte auch in den Grundschulen der Provinz Belluno die eine oder andere Unterrichtsstunde auf Ladinisch angeboten werden.

3. Historisches

Das Ladinische ist eine rätoromanische bzw. neolateinische Sprache. Nach der Eroberung der alpinen Regionen durch das Römische Reich im Jahr 15 v. Chr. übernahm die einheimische Bevölkerung das Volkslatein der Beamten und Soldaten, ohne jedoch gänzlich auf die eigene Sprache zu verzichten. Das Ladinische entwickelte sich somit aus dem Volkslatein, das die Räter, Noriker und Karnier in diesem Gebiet von den Römern übernommen hatten.

Die Besonderheit Südtirols ist das Zusammenleben dreier Sprachgruppen in einem relativ kleinen Land: Dieses Zusammenleben war nicht immer so reibungslos wie heute, erst ein jahrzehntelanger Verhandlungsprozess - zeitweise begleitet von Bomben und Gewalt - hat ein Gleichgewicht zwischen deutsch-, italienisch- und ladinischsprachigen Südtirolern hergestellt. Ein komplexes und ausdifferenziertes Rechtssystem, Ämterrotation, paritätische Gremienbesetzung und die proportionale Vertretung aller Sprachgruppen sind die Garanten für das friedliche Miteinander von Deutschen, Italienern und Ladinern.

Durch die Autonomiebestrebungen Südtirols gilt bereits seit 1948 das sog. paritätische Schulmodell, wonach der Unterricht zu gleichen Teilen in deutscher und italienischer Sprache abgehalten wird. Ladinisch wird zusätzlich als eigenes Fach unterrichtet und kann als Verständigungssprache benutzt werden. Durch das Autonomiestatut 1972 wurde im Artikel 19 die sprachliche Bildung in den drei Sprachen noch einmal bekräftigt:

Auszug aus dem Autonomiestatut Art. 19:

- (1) In der Provinz Bozen wird der Unterricht in den Kindergärten, Grund- und Sekundarschulen in der Muttersprache der Schüler, das heißt in italienischer oder deutscher Sprache, von Lehrkräften erteilt, für welche die betreffende Sprache ebenfalls Muttersprache ist. In den Grundschulen, von der 2. oder 3. Klasse an, je nachdem, wie es mit Landesgesetz auf bindenden Vorschlag der betreffenden Sprachgruppe festgelegt wird, und in den Sekundarschulen ist der Unterricht der zweiten Sprache Pflicht; er wird von Lehrkräften erteilt, für die diese Sprache die Muttersprache ist.*
- (2) Die ladinische Sprache wird in den Kindergärten verwendet und in den Grundschulen der ladinischen Ortschaften gelehrt. Dort dient diese Sprache auch als Unterrichtssprache in den Schulen jeder Art und jeden Grades. In diesen Schulen wird der Unterricht auf der Grundlage gleicher Stundenzahl und gleichen Enderfolges in Italienisch und in Deutsch erteilt.*

1975 wurde ein eigenes ladinisches Schulamt in Bozen gegründet, seit 2018 gibt es die ladinische Bildungsdirektion, die die ladinischen Schulen und Kindergärten verwaltet und sich um die Entwicklung einer speziellen Didaktik und Pädagogik der ladinischen Sprache kümmert.

4. Das ladinische Bildungssystem

4.1. Kindergarten

Die Kinder besuchen im Alter zwischen 3 und 6 Jahren den Kindergarten. Die erzieherischen Tätigkeiten finden grundsätzlich in ladinischer Sprache statt, wobei spezifische spielerische Mehrsprachigenaktivitäten in genau festgelegten Zeiträumen durchgeführt werden. Im Kindergarten wird vornehmlich die ladinische Sprache benutzt, wobei es auch Aktivitäten auf Deutsch und Italienisch gibt, um die Kinder auf spielerische und altersgemäße Weise der Mehrsprachigkeit näher zu bringen.

Die Kindergärtner:innen und die pädagogischen Mitarbeiter:innen müssen ladinischer Muttersprache sein. Die Ausbildung findet hauptsächlich an der Fakultät für Bildungswissenschaften der Freien Universität Bozen bzw. an der Landesfachschule für Sozialberufe statt.

4.2. Grundschule

Im ersten Grundschuljahr werden die Kinder in den drei Sprachen Ladinisch, Italienisch und Deutsch alphabetisiert. Dies ist nicht immer einfach, wenn man die unterschiedlichen familiären Hintergründe betrachtet sowie die Verwendung der verschiedenen Sprachen im häuslichen Bereich. Für die Ausbildung der ladinischen Lehrkräfte ist ein Studiengang an der Freien Universität Bozen eingerichtet worden, der in etwa zu je einem Drittel aus ladinischen, deutschen und italienischen Unterrichtseinheiten besteht. Darüber hinaus müssen die ladinischen Lehrkräfte eine anspruchsvolle Dreisprachigkeitsprüfung bestehen.

Ab der zweiten Klasse Grundschule werden alle Lehrinhalte abwechselnd eine Woche lang auf Deutsch und auf Italienisch unterrichtet. Dabei dient Ladinisch immer als Behelfssprache. Außerdem sind wöchentlich zwei Unterrichtseinheiten in ladinischer Sprache und Kultur vorgesehen.

Eine weitere Besonderheit der ladinischen Schule ist der Unterricht des Faches Religion in den drei Schulsprachen. Ab der vierten Klasse Grundschule kommen zwei Wochenstunden Englisch hinzu.

4.3. Mittel- und Oberschule

In der Mittel- und Oberschule wird das paritätische Modell hingegen anders umgesetzt, indem die Hälfte der Fächer immer auf Italienisch und die andere Hälfte immer auf Deutsch unterrichtet wird. Es gibt also nicht die wöchentliche Rotation der Sprachen wie in der Grundschule, sondern wird z.B.

Mathematik immer auf Deutsch unterrichtet während z.B. Geographie für die gesamte Dauer des Zyklusses immer auf Italienisch unterrichtet wird. Ladinisch wird als eigenes Fach für zwei Wochenstunden unterrichtet und kann in allen Fächern als Verständigungssprache verwendet werden.

*Mag. Gerhild Hubmann,
Vizepräsidentin ÖGSR,
Abteilung 6 – Bildung und Sport
im Amt der Kärntner Landesregierung*



Schulsprengel Bozen Europa

Besuch der Grund- und Mittelschule Europaallee

1. Einleitung

Der Leiter der Grund- und Mittelschule in der Europaallee, Herr Dir. David Augscheller, hat uns als verantwortliche Schulführungskraft „seine“ Schule gezeigt, uns über den Schulsprengel informiert und uns Einblicke in den Unterricht und über die täglichen Herausforderungen am Standort gegeben. Am 16.3.2023 durften wir den gesamten Vormittag in der Grundschule verbringen und konnten so einen spannenden „Live-Einstieg“ in den Schulalltag erleben.

Der Schulsprengel Bozen/Europa setzt sich aus der Grundschule „Johann Heinrich Pestalozzi“, der Grundschule „Alexander Langer“ und der Mittelschule „Albert Schweitzer“ zusammen. Die Merkmale der Schulen sind insbesondere Sprachen- und Kulturreichhaltigkeit. Die Eltern haben Entscheidungsfreiheit für die Schulen, in deren Einzugsgebiet sie wohnen.

Die Schulen befinden sich im Bozener Stadtviertel Europa-Neustift bzw. im Europaviertel mit rd. 17.000 Einwohner:innen. Insgesamt hat Bozen rd. 107.000 Einwohner (Stand 2019) mit einem Anteil von rd. 80% Italienisch sprechender Bevölkerung. Das Europaviertel ist u.a. geprägt vom Zuzug, vom Sozialwohnungsbau und von einem hohen Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund. Dementsprechend ist auch die Zusammensetzung der Schüler:innen in der Grund- und Mittelschule in der Europaallee, da rd. 50% der Kinder Migrationshintergrund haben, 25% sind der italienischen und 25% der deutschen Bevölkerungsgruppe zuzuordnen. Es handelt sich um eine staatliche Schule mit deutscher Unterrichtssprache. Es schreiben aber auch relativ viele italienische Familien ihr Kind in diese deutschsprachige Schule ein. Warum? Die italienische Sprachgruppe

hat die Bedeutung des Deutschen im deutschsprachig dominierten Sprachraum erkannt – und will, dass ihre Kinder auch die deutsche Landessprache gut erlernen, da dies für deren berufliche Zukunft im Land bzw. im deutschsprachigen Raum einen Vorteil darstellt.

Insgesamt besuchen 650 Schüler:innen die Grund- und Mittelschulen in diesem Schulsprengel, davon 300 Schüler:innen in der Pestalozzi-Grundschule, 100 in der Langer-Grundschule und 250 in der Schweitzer-Mittelschule. Die durchschnittliche Klassengröße beträgt rd. 20 Schüler:innen. An den Schulen unterrichten 105 Lehrpersonen, dazu kommen noch die sog. Mitarbeiter:innen für Integration, die Sprachförderkräfte und eine Sozialarbeiterin.

Die Schule ist eine im Vergleich zu anderen Standorten eher kleine Schule, aber mit hoher Komplexität. Diese Komplexität kommt u.a. daher, dass immer wieder Schüler:innen als Quereinsteiger:innen erst während des Jahres eintreten, da die Familien in diesem Schulsprengel gerade eine neue Wohnung erhalten haben oder aus dem Ausland zugezogen sind. So sind im laufenden Schuljahr 30-35 Kinder erst im Laufe des Schuljahres eingetreten. Daher versucht die Schulleitung die Klassenschülerzahl am Anfang des Schuljahres geringer zu halten, da diese während des Schuljahres mit hoher Wahrscheinlichkeit noch wachsen wird. Grundsätzlich beträgt die Schülerzahl pro Klasse ca. 20 Schüler:innen. Der offizielle Teilungsschlüssel ist 25, aber bei einer Anzahl von 23 Schüler:innen wird faktisch geteilt. Im Sprengel der Schule sind 105 Lehrkräfte tätig.

Die Grundschule „Johann Heinrich Pestalozzi“ hat Regelklassen, Klassen mit sprachlichem Schwerpunkt und Ganztagsklassen. Die Schule versucht Eltern zu überzeugen, welches das optimale Angebot für das jeweilige Kind ist, aber schlussendlich ist es ihre Entscheidung. Für Kinder, die sprachliche Schwierigkeiten haben, gibt es seit drei Jahren die Einrichtung der Sprachförderlehrperson an der Schule, die dazu eine eigene Ausbildung absolviert hat. Die Stellen werden von der Bildungsdirektion nach einem bestimmten Schlüssel zugeteilt. Die Pestalozzi-Schule hat 4,5 Dienstposten für die Sprachförderung im Sprengel. In der Volksschule (VS) arbeiten zwei davon. Eine hat auch einen Teil ihres Auftrages im Kindergarten vor Eintritt in die VS. Diese Schüler:innen mit Sprachschwierigkeiten können im Klassenverband im Rahmen des Unterrichts betreut oder aus der Klasse genommen und in Kleingruppen unterrichtet werden. Für Schüler:innen mit Rechtsschreibschwäche bzw.

Rechtschreibstörung gibt es keine eigene Lehrperson. Schüler:innen mit Autismus oder anderen großen Beeinträchtigungen haben das Recht auf Begleitung durch eine Person, die von der Bildungsdirektion zugeteilt wird.

In Südtirol wird das inklusive Schulmodell gelebt, d.h. es gibt keine Sonderschulen und auch keine Sonderschulklassen, sondern beeinträchtigte Kinder werden in den Regelklassen beschult. Es gibt sog. „Ausweichräume“ für schwer behinderte Schüler:innen, mit denen dann zeitweise in diesen Räumen in Kleingruppen und einzeln gearbeitet werden kann.

2. Übergang Kindergarten – Grundschule

Der Kindergarten gehört verwaltungstechnisch zur Bildungsdirektion, die Grundlage für den Bildungsauftrag des Kindergartens sind die sog. Rahmenrichtlinien. Die Kinder können ab dem 3. Lebensjahr den Kindergarten besuchen. Im Gegensatz zu Österreich gibt es in Südtirol keine Kindergartenpflicht, jedoch ein Recht der Eltern auf einen Kindergartenplatz.

Beim Übertritt vom Kindergarten in die Grundschule werden die Kinder und Eltern u.a. durch Beratung und Unterstützung der Pädagogischen Fachkräfte des Kindergartens begleitet. Ebenso finden regelmäßig Veranstaltungen der Schulen statt, um die Eltern bzw. Erziehungsverantwortlichen umfassend zum Schuleintritt zu informieren. Auch schriftliche Informationsunterlagen wie z.B. der Elternratgeber zum Schulanfang sind vorhanden.

Die Schulpflicht beginnt für alle Kinder, die innerhalb August des betreffenden Jahres das 6. Lebensjahr vollenden. Eine Freistellung bzw. ein Aufschub der Schulpflicht ist in begründeten Einzelfällen (z.B. medizinische Gründe) auf Antrag der Eltern möglich. Eine Vorschule bzw. Vorschulklassen wie in Österreich gibt es nicht.

Die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen der Grundschule und dem Kindergarten wird seitens der Bildungsdirektion forciert. In der Praxis könnte dies laut Aussagen von Herrn Augscheller noch verstärkt werden.

3. Schulautonomie / Verwaltung

Die autonome Schule ist ein wesentliches Charakteristikum des Südtiroler Bildungswesens. Die Schulen sind eigene juristische Personen öffentlichen Rechts, weshalb die Schulleitung diese hier nach

innen leitet und nach außen vertritt. Trotz dieser damit verbundenen Gesamtverantwortung der Schulleitung erhalten die Schulen ihr Personal und auch die finanzielle Grundausrüstung von der Bildungsdirektion zugeteilt. Weitere Geldmittel können jedoch von der Schulleitung auch anderweitig z.B. durch Firmenkontakte oder anderes Sponsoring erwirtschaftet werden. Es handelt sich also nach Ansicht unseres Gastgebers um ein „hybrides System“, da die Schulen autonom sind, aber keine Personalhoheit haben.

„Autonomie ist erst dann abgerundet, wenn man auch die Personalhoheit hat“, so Herr Direktor Augscheller. Der Leiter der besuchten Sprengelschule schildert uns, wie mühsam und langwierig es teilweise sein kann, z.B. eine Buchhaltungsstelle nach zu besetzen. „Da sagen wir der Behörde, dass wir sehr dringend diese Nachbesetzung benötigen. Aber das wollen ja mehrere Schulen zugleich!“ So hat die Schule schon seit Monaten keine Fachkraft für die Budgetabwicklung zugeteilt erhalten und der Schulleiter muss nun die Buchhaltungsagenden selbst mitbetreuen. Grundsätzlich ist im Rahmen der Autonomie das Schulsekretariat für die finanzielle Abwicklung zuständig, verantwortlich ist der Schulleiter; diese Buchhaltungsaufgaben sind für ihn als Nichtfachmann dieses Bereiches sehr herausfordernd.

4. Nachbesetzungen

Eine Stelle an einer Schule wird von der Bildungsdirektion zunächst für zwei Wochen ausgeschrieben, um dem Personal an einer anderen Schule die Chance zu geben, sich versetzen zu lassen. Meldet sich niemand, dann werden behördlicherseits die Ranglisten durchgegangen. Hier werden die Bewerber:innen nach ihren Leistungen bei einem sog. „Wettbewerb“ gereiht und angefragt, ob sie die ausgeschriebene Stelle annehmen möchten. Meldet sich dann wiederum niemand, so können die Schulen selbst Einschaltungen in Medien zur Stellenausschreibung veranlassen. So vergehen oft Monate, bis eine Schule eine neue Anstellung hat. „Das bremst sehr!“, so der Schulleiter.

5. Rolle der Schulführungskraft/ Ausbildung

In Südtirol werden die Schulleiter:innen als „Schulführungskräfte“ bezeichnet. Damit sollen sie bereits begrifflich und auch in ihrer Bedeutung an die Leitungen der verschiedenen Ämter und Behörden der Verwaltung angeglichen werden. Direktor Augscheller schildert in sehr persönlicher Weise seinen

Weg zu einer solchen Schulführungskraft. In der Vorbereitung galt es zuerst, die sog. „Wettbewerbe“ zu bestehen. Im ersten Schritt bedeutet dies die Ablegung einer schriftlichen Prüfung. Wenn diese erfolgreich absolviert wird, folgt eine mündliche Prüfung. Auf Grund des Punkteschlüssels des Ergebnisses gibt es das sog. „Erstrecht“. Diese Wettbewerbe sorgen für eine gewisse Transparenz.

Neu war in seiner Ausbildung ein einjähriger Lehrgang, der Praxis in anderen Schulen in der Unterstufe und Oberstufe inkludiert. Begleitet wurden diese Praxisteile von zwei Tutorien aus Unter- und Oberstufe. Diese umfassten ca. 200 Stunden inklusive Reflexionsnachmittage, in denen die Praxiserfahrung reflektiert wurde. Dann heißt es am 1.9.: „Antreten“ an der Schule. Seine persönliche Herausforderung erklärt uns der Schulleiter wie folgt: „Ich kam von der Oberschule, war im Mitarbeiterstab der do. Schulleitung, kannte aber die Grundschule nicht im Detail. So musste ich mich erst in der neuen Schularart wiederfinden, um ein tiefes Verständnis für die Grundschule zu entwickeln. In der Grundschule arbeiten viele kleine eigenständige Gruppen, die sich sehr autonom organisieren.“

Die Bildungsdirektion bietet Begleitung an – auch die Schulführungskräfte haben einen Tutor, der begleitet und wertvolle Tipps bei Schwierigkeiten gibt. Der Führungsbereich der Schulleitung ist breit angelegt und reicht von Fragen der Didaktik bis zum Strafrecht. Alltag an der Schule bedeutet für ihn: Verhandeln mit Kolleg:innen, nach Lösungen suchen. Lösungsorientiertes Handeln ist Grundvoraussetzung für eine gute Schulleitung. Nach Ansicht von Dir. Augscheller braucht es in dieser Führungsaufgabe eine hohe Resilienzfähigkeit.

Der Schulleiter des Schulsprengels Bozen Europa spricht mit den Eltern hauptsächlich italienisch wie auch mit den zuständigen Verwaltungsbeamten, wenn es z.B. um das Schulgebäude geht. Dabei benötigt er viel Feingefühl, viel Respekt und er pflegt den Umgang mit Wertschätzung – wie auch bei den Lehrpersonen.

Trotz aller Schwierigkeiten ist Interesse an der Aufgabe einer Schulleitung da – eben wurden wieder sog. „Wettbewerbe“ durchgeführt mit genügend Bewerber*innen. Der Direktor oder die Direktorin hat schon ein bestimmtes Image, wird aber oft in seinen oder ihren Kompetenzen überschätzt. Die Leitungsaufgabe hat eine gewisse Akzeptanz, der Lehrerberuf leider nicht. Das Gehalt einer Schulführungskraft liegt netto zwischen 4000 und 4200 Euro monatlich plus eine Ergänzungszulage als eine Art Leistungsprämie. Die Schulführungskräfte haben

den doppelten Bezug einer Lehrperson.

6. Der Wert von Sozialpädagog:innen

Der Schulleiter der besuchten Schule äußert sich begeistert über „seine“ neue Mitarbeiterin, eine Schulsozialpädagogin. Sie nimmt sich der Schwierigkeiten an und ihm damit viel Arbeit ab. Die junge Kollegin ist sehr flexibel. Ihren Einsatz konnte er im Rahmen seiner autonomen Möglichkeiten organisieren. Diese Spezialist:innen werden zu 25% von der Bildungsdirektion finanziert, die restlichen Kosten müssen aus dem eigenen Schulbudget bezahlt werden z.B. durch Umschichtung der Pflichtstunden oder Reduktion von Förderstunden.

Die Schulsozialpädagogin der Grund- und Mittelschule in der Europaallee ist insbesondere Ansprechpartnerin für Schüler:innen, Eltern und Lehrpersonen in vielen Bereichen, auch für außerschulische Probleme, wenn z.B. Mobbingvorwürfe oder Gewaltsituationen zwischen Schüler:innen auftauchen. Sie spricht viel mit Eltern und fängt dabei potentielle Konflikte auf. Manchmal muss sie sich auch mit scheinbar kleinen Dingen beschäftigen, so wenden sich beispielsweise Schülerinnen mit Migrationshintergrund an sie mit Fragen wie: wo gehen wir auf die Toilette? Dir. Augscheller meint sehr offen, dass ihm als Schulleiter die Beschäftigung mit solchen Anfragen immense zeitliche Ressourcen abverlange und er daher sehr froh, über die wertvolle Tätigkeit der Sozialarbeiterin an der Schule ist. Die Schulsozialpädagogin ist gut vernetzt mit den sozialen Einrichtungen z.B. Strada – die Organisation für die Streetworker. Die Schule kann solche Kinder auch während der Schulzeit dorthin schicken.

7. Der Schulrat

Der Schulrat setzt sich aus der Schulleitung, dem Schulsekretariat, sechs gewählten Lehrpersonen und sechs gewählten Elternvertreter:innen zusammen. Dieses Schulpartnerschaftsgremium entscheidet über organisatorische Dinge, Schulzeitveränderungen, über das Budget und den Jahresabschluss. Präsident bzw. Präsidentin des Schulrates muss ein/e Elternvertreter:in sein.

8. Religionsunterricht

Katholischer Religionsunterricht ist zunächst Pflichtgegenstand für alle Schüler:innen: Zwei Stunden pro Woche in der Grund- und Mittelschule. Grund dafür ist das Konkordat zwischen dem italienischen Staat und dem Vatikan. Die Schulen haben

nun jedoch sehr viele Kinder anderer Religionen wie z.B. Moslems oder Sik. Sie können sich vom Religionsunterricht abmelden und müssen dann den Ethikunterricht besuchen, der auch an dieser Schule entstanden ist. Dieser Gegenstand heißt „LER – Lebensgestaltung-Ethik-Religionen“. Die Schüler:innen verteilen sich im Verhältnis von ca. 50:50% zwischen Religion und Ethikunterricht.

Auch Kinder, die zu den Zeugen Jehovas gehören, besuchen die Schule. Diese Eltern weigern sich jedoch, weder Religion noch Ethik zu besuchen. Wenn so eine Stunde während der Schulzeit ist, müssen die Eltern die Kinder abholen und dann wiederbringen. Da ist keine Verhandlungsbasis, ob die Schüler nicht doch irgendwo in dieser Zeit mitbetreut werden könnten.

9. Rundgang durch das Schulgebäude

Eine Stunde lang wurden dann die Mitglieder der ÖGSR-Delegation eingeladen, sich frei durch das Schulgebäude zu bewegen, gerne in jede Klasse hineinzuschauen und am Unterricht teilzunehmen. Hier ein paar persönliche Eindrücke:

- ❑ Die Türen zum Gang sind auch während der Unterrichtszeit alle offen. Trotzdem ist es erstaunlich ruhig: in den Klassenräumen von der 1. bis zur 4. Schulstufe wird intensiv in Einzelarbeit oder in kleinen Teams gearbeitet.
- ❑ In einer einzigen Klasse geht es lauter zu: eine Lehrerin gibt laut Anordnungen, wie die Kinder ihre Basteleien für den bevorstehenden Vatertag erarbeiten und ihr dann zeigen sollen.
- ❑ Neben dem Kaffeeautomaten sitzt eine Lehrerin mit einem Schüler an einem kleinen Tisch. Ich lausche, wie die Lehrerin in aller Ruhe versucht, ein Gespräch mit dem Buben einzufädeln. Sie fragt ihn, welche Hobbies er hat und bei welcher Fußballmannschaft er dabei ist. Obwohl der Bub signalisiert, dass er nicht reden wolle, gibt sie bewundernswert nicht auf, einen Zugang zur Welt des Kindes zu finden.
- ❑ In einer Montessori-Klasse hat ein Schüler seine Aufgaben nicht gemacht. Erstaunlich streng geht die Lehrerin mit dem Sprössling sein Heft durch und zeigt ihm, was er – trotz wiederholter Aufforderung – nicht (nach)gemacht habe.
- ❑ In einer 4. Klasse arbeitet ein Mädchen an einem Computer, während die anderen alle vor ihren Heften und Lernmaterialien sitzen. Es scheint eine Schülerin „mit besonderen Bedürfnissen“ zu sein, die besser am Bildschirm beschäftigt wurde.
- ❑ In jedem Stockwerk hängt ein Plan über die

aufsichtspflichtigen Lehrpersonen – aber ohne Namensnennung; die Betroffenen werden nur als Lehrpersonen der jeweiligen Klassen angeführt.

- ❑ Eine Lehrkraft sitzt mit einem einzelnen Schüler auf der niedrigen Bank eines mit Mänteln dicht behängten Kleiderständers als Raumteiler und ist intensiv im inhaltlichen Erklärmodus.
- ❑ In der 5. Klasse ist die Pubertät spürbar: laut, fröhlich und neckisch wird dem Besucher eine freundliche Begrüßung entgegengeschmettert und später ein Aufwiedersehen nachgerufen.

Jedenfalls hinterlässt der Gang durch das Schulhaus den Eindruck eines bunten Schulgebäudes, das sich in sehr natürlicher Weise am Leben seiner Bewohner:innen orientiert und dieses mitprägt.

Nachdem sich die Gruppe aus Österreich gegen 12 Uhr wieder in der Aula versammelt, bittet der Schulleiter um ein Feedback, zu dem was wir gesehen haben, was uns aufgefallen ist und wo es aus unserer Sicht ev. Verbesserungsbedarf gäbe. Es entsteht eine interessante Diskussion über einzelne Beobachtungen.

Gegen Ende des Vormittagsunterrichts schwillt ein fröhlicher Lärm in der Aula von durcheilenden Schüler:innengruppen an: Der Unterricht endet um 12 Uhr 30. Ein Modell der Ganztageschule umfasst jedoch die Zeit von 7 Uhr 50 bis 16 Uhr an der Schule inkl. Mensa-Besuch. Das Mensaangebot wird bewusst als Teil des pädagogischen Angebots gesehen und organisiert.

10. Schlusswort des Schulleiters/ Resümee

Laut Herrn Dir. Augscheller ist die aktuelle Diversität DIE aktuelle Herausforderung für ihn als Schulleiter, vor allem aber für die Lehrpersonen. Dabei geht es gar nicht so sehr um die sprachliche Diversität, sondern die Verschiedenheit der Kinder und deren Bedürfnisse, die unterschiedlichen Familienhintergründe und Kulturen. Daher ist er sehr froh über zusätzliches Unterstützungspersonal, das – wie die o.g. Schulsozialarbeiterin – wertvolle Arbeit leistet. Außerdem ist geplant, dass auch noch eine Schulpsychologin für einzelne Stunden an die Schule kommt – auch zur Unterstützung für die Lehrpersonen.

Als Resümee können wir mitnehmen, dass uns die Grund- und Mittelschule in der Europaallee wirklich als sehr diverser Lern- und Lebensraum erscheint. Diese Organisation benötigt vielfältige Unterstützungsstrukturen und vor allem einen Manager als Schulleiter, der vielfältige Aufgaben und Verantwortlichkeiten übernimmt. Gelingen kann

das nur mit einem engagierten Team und einem wertschätzenden Miteinander, wo jeder seine Verantwortung ernst nimmt und wahrnimmt!

*Dr. Markus Juranek, Präsident ÖGSR,
Bildungsdirektion Vorarlberg und*

*Mag. Gerhild Hubmann,
Vizepräsidentin ÖGSR, Abteilung 6 – Bildung und
Sport im Amt der Kärntner Landesregierung*



Einblicke in das Südtiroler Schulwesen – Rückblick auf schulrechtliche Reformen

Am Nachmittag des 16. März 2023 hörten wir spannende Vorträge von VertreterInnen der deutschen Bildungsdirektion zu den Themen **Verwaltung von Schule, Elementarbildung und Kindergarten in Südtirol**.

Der Autonomiestatus Südtirols zeigt sich anhand von drei Schulsystemen, nämlich eines deutschen, eines italienischen und eines ladinischen, die entsprechend von drei zuständigen Landesregierungsmitgliedern und drei Bildungsdirektionen verwaltet werden. Eingehender befassten wir uns mit der deutschen Bildungsdirektion, die in ihrer Struktur durchaus den österreichischen Bildungsdirektionen ähnelt, und den in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Schulen.

Die schulische Leistungsbeurteilung geht ursprünglich auf königliche Dekrete aus dem Jahr 1925 zurück. In der jüngeren Vergangenheit wurde neben den Beurteilungsstufen (Noten) für die Grundschule die „beschreibende“ Beurteilung ermöglicht. Auch schulzeitrechtliche Fragen wie die Anzahl der Schultage pro Woche und die Regelung schulautonom freier Tage, letztere auch im Lichte der Auswirkungen auf die Freizeitwirtschaft, wurden in den letzten Jahren im Schulsystem diskutiert.

Hierbei wird deutlich, dass Südtirol und Österreich durchaus ähnliche Fragestellungen begleiten, bedenkt man, dass auch in Österreich die alternative Leistungsbeurteilung unter bestimmten Voraussetzungen Eingang in unser Schulunterrichtsgesetz gefunden hat und die schulautonom freien Tage im Zusammenhang mit der Einführung der Herbstferien eine Neuregelung erfuhren.

Kennzeichnend in Südtirol sind auch die Qualitätssicherung bei der Stellenbesetzung durch Wettbewerbe und Transparenz und die Zuständigkeit der Schulen für Beschaffungsvorgänge, weshalb

schulische Gremien auch über ein gewisses Budget verfügen.

Abschließend erhielten wir noch einen Einblick in die Schnittstellen zwischen Kindergartenpädagogik und Grundschulpädagogik.

*Mag. Viktor Humer,
Jurist in der Bildungsdirektion für Niederösterreich*



Ein großer Dank zum Abschluss

Zum Abschluss gab es am letzten Tag unserer ÖGSR-Studienfahrt noch eine Führung zu wenig bekannten Plätzen und Palästen der Stadt Bozen. Wer uns führte, war zufällig der ehemalige oberste Lehrervertreter der Gewerkschaft Südtirols. So haben wir auch bei diesen 2 ½ Stunden durch die Altstadt nicht nur faszinierende Schönheiten der Hauptstadt kennengelernt, sondern noch manche informelle Information über das Zusammenspiel der Schulpartner in der autonomen Provinz gehört. Diese menschlichen Geschichten und Erfahrungen eines langjährigen Personalvertreters, der sich auch in Rom für die Lehrerschaft des kleinen, aber besonderen Landes einbrachte, bleiben in unseren Herzen. Bei ihm konnten wir uns am Ende der Führung direkt bedanken. Dies wollen wir seitens der Organisatoren der Studienfahrt 2023 aber auch bei der Leitung der Bildungsdirektion für die deutsche Schule tun. Bildungsdirektor, Amtsleiter und Vertreter der Schulaufsicht und Direktoren haben sich mit ihrer besonderen Expertise unglaublich viel Zeit für unsere vielen Fragen zum Bildungssystem in diesem inneralpinen Land mit seiner faszinierenden Geschichte genommen. Ihnen allen sei auch auf diesem Wege ein herzliches „Vergelt's Gott“ gesagt! Sollten diese Vertreter und Vertreterinnen auch einmal Fragen zum österreichischen Schulsystem haben, stehen wir in aufrichtiger Verbundenheit natürlich auch ihnen gerne zur Verfügung!

*Markus Juranek,
Präsident der ÖGSR*



Mit freundlicher
Unterstützung des

 **Bundesministerium**
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Druckkostenbeitrag pro Ausgabe:
EUR 15